

Einladung zur 20. Sitzung des Kirchgemeindepapaments

Datum: **Donnerstag, 18. September 2025, 17:15 Uhr**

Ort: **Rathaus Hard (Bullingerkirche), Bullingerstrasse 4, 8004 Zürich**
(VBZ-Linien 8, 31, 33, 72 und 83 bis «Hardplatz»)

Unterlagen: **parlament.reformiert-zuerich.ch/TL**

Traktanden	Komm	Res	Geschäft
1. Mitteilungen			
2. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK), Ersatzwahl eines Mitglieds für den Rest der Amtsdauer 2024-2026 anstelle des zurückgetretenen Lukas Affolter			
3. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK), Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2024-2026 anstelle des zurückgetretenen Präsidenten Lukas Affolter			
4. Kommission für Diakonie, Bildung und Kommunikation (DBK), Ersatzwahl eines Mitglieds für den Rest der Amtsdauer 2024-2026 anstelle der zurückgetretenen Nathalie Zeindler			
5. Pfarrwahl Philippe Schultheiss KK12 (kein Ausstand bei Wahlen)	---	PÖM	2025-643
6. Pfarrwahl Matthias Küng ZMK	---	PÖM	2025-676
7. Fragestunde			
8. Jahresbericht 2024 Antrag RGPK gleichlautend vom 26.08.2025	RGPK Zweifel	PP	2025-627
9. Parlamentarische Initiative 2023-09 Marcel Roost vom 19.09.2023: Ergänzung der parlamentarischen Verwaltungsbefugnisse im Bereich Immobilien Antrag IMKO vom 07.05.2025 und Änderungsantrag IMKO vom 27.08.2025	IMKO Baumgartner	IMMO	2025-600
10. Mosaic Church, Spezialaufgabe Ressourcen, Verpflichtungskredit Priscilla Schwendimann im Ausstand Antrag KLS vom 20.05.2025: Rückweisung an die Kirchenpflege	KLS Stahel	PÖM	2024-448
11. Postulat 2025-13 KLS vom 20.03.2025: «Vielfältige Spiritualität ermöglichen» Stellungnahme KP vom 11.06.2025: Ablehnung		PÖM	2025-646

12. Zytlos, neuer Verpflichtungskredit Antrag RGPk vom 27.05.2025: Rückweisung an die Kirchenpflege	RGPk Sostizzo	L	204-521
13. Photovoltaik-Anlagen auf Liegenschaften der KGZ Antrag IMKO gleichlautend vom 27.08.2025	IMKO Walther	IMMO	2025-630
14. Nachhaltigkeit Immobilien Antrag IMKO gleichlautend vom 27.08.2025	IMKO Roost		2025-670
15. Teilrevision Art. 13 und 16 KGO Antrag KLS vom 19.08.2025	KLS Mehrheit: Ulrich Minderheit: Hasler	PP	2025-665
16. Postulat 2024-18 (statt Motion, Umwandlung) Lisa-Maria Veitl und Daniel Michel vom 27.09.2024: Kirchgemeindepapament, Unvereinbarkeit bei der Wahl Bericht und Antrag KP vom 09.07.2025	---	PP	2025-664
17. Postulat 2025-01 Marcel Roost vom 09.01.2025: Prüfung einer generellen Öffnung der Kirchen (tagsüber) Bericht und Antrag KP vom 09.07.2025	---	IMMO	2025-635

Zürich, 28. August 2025

Präsidentin Karin Schindler
 Sekretär Daniel Reuter

Geschäftsverzeichnis

Stand: 28. August 2025

Geschäfte hängig bei Kommissionen		Komm	Res	Geschäft
1.	Sockelfinanzierung Solidara 2025-2028	RGPK Gottschall (DBK)	D	2025-608
2.	Kreditabrechnung Demenzzentrum im Kirchenkreis sechs	RGPK Eicher	D	2025-618
3.	Kreditabrechnung Corona-Batzen	RGPK Roost	D	2025-619
4.	Kredit KGH Enge, Instandsetzung Gebäude mit Bistrobe- trieb	IMKO (RGPK)	IMMO	2025-651
5.	Wirtschaftsdiakonie, Überführung in eine Spezialaufgabe	DBK	D	2025-653
6.	Kreditabrechnung Herberge für geflüchtete Frauen	RGPK Roost	D	2025-660
7.	Chilehügel 2026 PEF-Verlängerung Matthias Walther im Ausstand	DBK	D	2025-674
8.	Motion 2024-06 Marcel Roost vom 22.03.2024: Einmaliger Rahmenkredit zur Erhöhung der Biodiversität in den Immo- bilien-Aussenbereichen der Kirchgemeinde Zürich in der Höhe von netto 10 Millionen Franken	RGPK (IMKO)	IMMO	2025-685

Geschäfte hängig bei der Kirchenpflege	Komm	Res	Geschäft
1. Postulat 2024-14 Werner Stahel vom 29.08.2024: «Tag der Kirchgemeinde» KGP 27.02.2025: Bericht und Antrag KP bis 27.08.2025 (PL 08.04.2025: Frist bis 27.11.2025 verlängert)			
2. Anfrage 2025-14 KLS vom 21.05.2025: «Kennzahlen zum Schenkhaus: Gründe und Massnahmen» Antwort KP vom 09.07.2025			2025-673
3. Postulat 2025-15 DBK vom 26.05.2025: Mitgliedschaften, Vergabungen und Leistungsaufträge KGP 26.06.2025: Stellungnahme KP bis 26.09.2025	---		
4. Anfrage 2025-16 Nathalie Zeindler vom 26.05.2025: Steigende Mietpreise Antwort KP vom 09.07.2025			2025-672
5. Anfrage 2025-17 Nathalie Zeindler vom 23.06.2025: «Weniger Menschen in Gottesdiensten» Antwort KP bis 23.09.2025			
6. Anfrage 2025-18 Nathalie Zeindler vom 14.08.2025: Immobilien Antwort KP bis 20.11.2025			
7. Anfrage 2025-20 Rudolf Hasler und Esther Ammann vom 27.08.2025: Gesamtstädtische und kirchenkreisspezifische Projekte Antwort KP bis 01.12.2025			

Wichtige Hinweise

Erklärungen von Kommissionen und der Kirchenpflege sowie persönliche Erklärungen müssen vor Sitzungsbeginn bei der Präsidentin angemeldet werden (Art. 59 GeschO-KGP).

Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den traktandierten Geschäften sind mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung, d. h. bis Montag, 15. September 16 Uhr schriftlich bei der Präsidentin einzureichen (Art. 60 GeschO-KGP).

Für die Fragestunde vom 18. September 2025 sind Fragen an die Kirchenpflege bis 10 Arbeitstage vorab, d. h. bis Donnerstag, 4. September 2025 beim Parlamentssekretariat einzureichen (Art. 42 GeschO-KGP).

Bild- und Tonaufnahmen dürfen während der Versammlung nur mit Bewilligung der Präsidentin vorgenommen werden (Art. 53 GeschO-KGP).

Die Mitglieder des Kirchgemeindepapaments und der Kirchenpflege werden gebeten, vorbereitete Voten und Erklärungen elektronisch dem Parlamentssekretariat zuzustellen:
parlament@reformiert-zuerich.ch und daniel.reuter@reformiert-zuerich.ch

Für die Fragestunde vom 18. September 2025 sind Fragen an die Kirchenpflege bis zehn Arbeitstage vorab, d. h. bis **Donnerstag, 4. September 2025** beim Parlamentssekretariat einzureichen (Art. 42 GeschO-KGP).

Es findet eine Pause mit Verpflegung statt.

Amtliche Publikation am Mittwoch, 3. September 2025.

BKP	Bezirkkirchenpflege
D	Ressort Diakonie
DBK	Kommission für Diakonie, Bildung und Kommunikation
FN	Ressort Finanzen und Nachhaltigkeit
IMKO	Kommission für Immobilien
IMMO	Ressort Immobilien
KGP	Kirchgemeindepapament
KGS	Kirchgemeindeschreiberin
KIT	Ressort Kommunikation und IT
KK	Kirchenkreis
KLS	Kommission für kirchliches Leben und Strukturen
KP	Kirchenpflege
L	Ressort Lebenswelten
NOKO	Nominationskommission
PEF	Personal- und Entwicklungsfonds
PI	Parlamentarische Initiative
PL	Parlamentsleitung
PP	Ressort Präsidiales und Personelles
PÖM	Ressort Pfarramtliches sowie Ökumene, Mission und Entwicklung
PUK	Parlamentarische Untersuchungskommission
RGPK	Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
(...)	Mitbericht der betreffenden Kommission

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 11. Juni 2025
Traktanden Nr.: 8

KP2025-643

Pfarrwahl Philippe Schultheiss
2.9.2 Pfarrstellen

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Dem Kirchenkreis zwölf stehen für die Amtsperiode 2024–2028 gemäss Beschluss der Kirchenpflege vom 4. Oktober 2023 365 Pfarrstellenprozente (350% Grundzuweisung, 15% Härtefall) zur Verfügung.

Per Ende 2023 waren 200% mit ordentlich gewählten Pfarrpersonen besetzt:

- Jiri Dvoracek (100%)
- Miriam Gehrke-Kötter (30%, bis 31.08.2027, Pensionierung)
- Andrea Ruf Riess (70%)

Die Kirchenpflege beantragte mit Beschluss Nr. KP2023-279 vom 15. November 2023 dem Kirchgemeindepapament die Einsetzung einer Pfarrwahlkommission im Kirchenkreis zwölf zur Besetzung von 150% Pfarrstellen.

Das Kirchgemeindepapament hat mit Beschluss Nr. 7 vom 21. Dezember 2023 die Pfarrwahlkommission Kirchenkreis zwölf eingesetzt und mit der Besetzung von Pfarrstellen im Umfang von 150% mandatiert.

Die Kirchenpflege beschloss mit Beschluss Nr. KP2024-414 vom 10. Juli 2024, Pfarrerin Nikolett Móricz nach ihrer Erlangung der Wahlfähigkeit mit einem Pensum von 80% zur Wahl vorzuschlagen und sie bis dahin als ihre Stellvertreterin abzuordnen. 70 Stellenprozent konnten seinerseits nicht besetzt werden.

Am 16. Januar 2025 entsprach der Kirchenrat dem Gesuch um Entlassung aus dem Pfarramt von Pfarrer Jiri Dvoracek (100%). Entsprechend sind neu insgesamt 170% Pfarrstellen zu besetzen.

Für die Neubesetzung der Stelle mit Schwerpunkt «Jugend und junge Erwachsene» schlägt die Pfarrwahlkommission gemäss ihren Beschlüssen vom 1. April 2025 (Wahlvorschlag) und 5. Mai 2025 (Stellenpensum) Philippe Schultheiss mit einem Pensum von 90%, ohne Residenzpflicht, zur Wahl vor.

Philippe Schultheiss befindet sich derzeit in der Abschlussphase des Vikariats. Am 2. Juli 2025 wird er voraussichtlich das Wahlfähigkeitszeugnis erhalten. Unter Vorbehalt der noch nicht erfolgten Ordination, die am 24. August 2025 stattfinden wird, ist seine Wählbarkeit bestätigt.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 36 der Kirchgemeindeordnung und die Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche,

beschliesst:

- I. Philippe Schultheiss wird per 1. August 2025, vorbehältlich der Erteilung seiner Wahlfähigkeit am 2. Juli 2025, mit einem 90%-Pensum ins Pfarramt der Kirchgemeinde Zürich mit Wirkungsort im Kirchenkreis zwölf zur Wahl vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt nach Zustimmung des Parlaments als Urnenwahl voraussichtlich im Jahr 2026.
- II. Bis zur Urnenwahl von Herrn Philippe Schultheiss voraussichtlich im Jahr 2026 beantragt die Kirchenpflege dem Kirchgemeindeparlament, ihn als seine eigene Stellvertretung zu gleichen Konditionen wie gewählte Pfarrer:innen abzuordnen.
- III. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindeparlament, Parlamentsdienste (unter Beilage von Stellenausschreibung, Kurzbericht zum Prozess und Portrait)
 - Kirchenkreiskommission zwölf, Präsidium
 - Pfarrwahlkommission Kirchenkreis zwölf, Präsidium
 - Kreispfarrkonvent zwölf, Vorsitz
 - Pfarrkonvent der Kirchgemeinde Zürich, Vorsitz
 - Bereichsleitung Personalführung Pfarrschaft und Personalentwicklung, Abteilung Kirchenentwicklung, Reformierte Kirche Kanton Zürich
 - Dekanat der Stadt Zürich
 - GS Gemeindeleben, Bereichsleitung
 - GS Gemeindeleben, Büro Pfarramtliches
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent:in: Barbara Becker, Ressort Pfarramtliches und OeMe)

- I. Der Wahl von Philippe Schultheiss (90%) ins Pfarramt der Kirchgemeinde Zürich (Kirchenkreis zwölf) wird, vorbehältlich seiner bevorstehenden Ordination im August 2025, zuhanden der Urnenabstimmung, die voraussichtlich im Jahr 2026 stattfindet, zugestimmt.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Die Zustimmung zum Wahlvorschlag von Philippe Schultheiss für die Pfarrstelle mit Schwerpunkt «Jugend und junge Erwachsene» erfolgt auf Antrag der Pfarrwahlkommission zwölf vom 1. April 2025 (Wahlvorschlag) bzw. 5. Mai 2025 (Stellenpensum) an die Kirchenpflege, zuhanden des Kirchgemeindeparlaments.

Die Pfarrwahlkommission zwölf hielt für den Rekrutierungsprozess im Zeitraum vom 11. Januar 2024 bis am 5. Mai 2025 insgesamt 17 Sitzungen (inkl. Bewerbungsgespräche) ab. Die beiden Stellen mit Schwerpunkt «Jugend und junge Erwachsene» respektive «Erwachsenenarbeit» wurde am 18. Februar 2025 aufgeschaltet, Bewerbungsschluss war der 20. März 2025.

Für beide Stellen gingen insgesamt sieben Bewerbungen ein. Für den Aufgabenschwerpunkt «Jugend und junge Erwachsene» ging eine Bewerbung ein. Mit der Person wurden ein Gespräch (Kombination Erst- und Zweitgespräch) sowie zwei Gottesdienstbesuche durchgeführt. Ferner reichte die Person eine schriftliche Predigt ein.

Am 1. April 2025 entschied sich die Pfarrwahlkommission zwölf für Philippe Schultheiss aufgrund seiner breiten Ausbildung, vielfältigen Berufs- und Führungserfahrung, starken kirchlichen Vernetzung sowie klaren Motivation und Eignung für die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kirchenkreis zwölf. Er wird am 3. August 2025 der Kirchgemeinde im Gottesdienst vorgestellt.

Die Urnenwahl von Philippe Schultheiss erfolgt voraussichtlich im Jahr 2026.

Obligatorisches Referendum

Gemäss Kirchenordnung sowie Art. 17 Ziff. 3 der Kirchgemeindeordnung vom 20. Juni 2018 erfolgt die Neuwahl von Pfarrerinnen und Pfarrern durch die Stimmberechtigten an der Urne. Eine stille Wahl ist ausgeschlossen.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 18.06.2025

Pfarrwahlkommission zwölf
Präsident Andreas Stoll, 10. Mai 2025

Kurzbericht über das Pfarrwahlverfahren Wahlvorschlag Philippe Schultheiss (90%)

1. Ausgangslage

Die Kirchenpflege hat dem Kirchenkreis zwölf für die Amtsdauer 2024 bis 2028 Pfarrstellen im Umfang von 365% zugeteilt. Davon sind 350% ordentliche Pfarrstellen und 15% können gemäss Härtefallregelung der Landeskirche für Pfarrpersonen, die im Lauf der Amtsperiode pensioniert werden, durch Stellvertretung besetzt werden.

Die Kirchenpflege beantragte mit Beschluss Nr. KP2023-279 vom 15. November 2023 dem Kirchgemeindepapament die Einsetzung einer Pfarrwahlkommission zur Besetzung von 150% Pfarrstellen im Kirchenkreis zwölf.

Das Kirchgemeindepapament hat mit Beschluss Nr. 7 vom 21. Dezember 2023 die Pfarrwahlkommission Kirchenkreis zwölf eingesetzt und mit der Besetzung von Pfarrstellen im Umfang von 150% mandatiert.

Die Pfarrwahlkommission schlägt nach einem 1. Rekrutierungsverfahren, gemäss ihrem Beschluss vom 23. April 2024, Nikolett Mórica mit einem Pensum von 80% und dem Schwerpunkt «Familienarbeit» zur Wahl vor. Da Nikolett Mórica ihren Studienabschluss im Ausland erworben hat, absolviert sie gemäss § 33 Abs. 2 lit. a PfrVO derzeit eine zweijährige begleitete Tätigkeit, die sie im Juni 2025 abschliessen wird. Sie wird die Ordination voraussichtlich im Herbst 2025 empfangen können. Die Kirchenpflege beschloss mit Beschluss Nr. KP2024-414 vom 10. Juli 2024, Pfarrerin Nikolett Mórica nach ihrer Erlangung der Wahlfähigkeit mit einem Pensum von 80% zur Wahl vorzuschlagen und sie bis dahin als ihre Stellvertreterin abzuordnen.

Die Pfarrwahlkommission konnte im Rahmen des 2. Rekrutierungsverfahren im Herbst 2024 für die weiterhin vakanten 70% Pfarrstellen, mangels valabler Kandidaturen, keinen Wahlvorschlag vornehmen.

Am 16. Januar 2025 entsprach der Kirchenrat dem Gesuch um Entlassung aus dem Pfarramt von Pfarrer Jiri Dvoracek (100%) und lud die Kirchenpflege der Kirchgemeinde Zürich ein, für die freiwerdenden Stellenprozente eine Pfarrwahl im Sinne von § 9 der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche vom 3. September 2014 einzuleiten.

In seinem Beschluss vom 21. Dezember 2023 hielt das Kirchgemeindepapament fest, dass die bestehende Pfarrwahlkommission auch für weitere Stellenprozente einen Wahlvorschlag erarbeiten kann, sollten im Verlaufe des Verfahrens Stellenprozente frei werden. Entsprechend beauftragt die Kirchenpflege mit Beschluss Nr. KP2025-556 vom 5. Februar 2025 die bestehende Pfarrwahlkommission des Kirchenkreises zwölf, für Pfarrstellen im Umfang von insgesamt 170% Wahlvorschläge zu erarbeiten. Die Pfarrwahlkommission nahm im Februar 2025 unverzüglich das 3. Rekrutierungsverfahren zur Besetzung von insgesamt 170% Pfarrstellen auf. Im Rahmen dieses 3. Rekrutierungsfahren konnte die Pfarrwahlkommission bis zu ihrer Sitzung vom 5. Mai 2025 zwei Wahlvorschläge vornehmen. Die Arbeit der Pfarrwahlkommission ist damit vorläufig abgeschlossen. Der Auftrag der Pfarrwahlkommission

ist aber erst mit der Wahl der neuen Pfarrpersonen erfüllt. Sie bleibt im Amt, bis die neuen Pfarrpersonen gemäss Art. 110 KO im Amt eingesetzt sind (§ 16 Abs. 1 PfrVO).

2. Anforderungsprofil

Die Kirchenkreiskommission zwölf hat an der Retraite vom 10./11. November 2023 einen Vorschlag für zwei Pfarrstellenprofile erarbeitet. Der Kreispfarrkonvent hat gestützt darauf die Pfarrstellenprofile am 23. November 2023 diskutiert, ergänzt und präzisiert. Die Kirchenkreiskommission hat mit Beschluss Nr. KKK12 2023-229 vom 12. Dezember 2023 das Pfarrstellenprofil C mit dem Aufgabenschwerpunkt «Jugend und junge Erwachsene» und das Pfarrstellenprofil D mit dem Aufgabenschwerpunkt «Familienarbeit» zuhanden der Pfarrwahlkommission verabschiedet. Die Pfarrwahlkommission hat die beiden Stellenprofile C und D präzisiert und mit einem Pensum von 150% erstmalig im März 2024 ausgeschrieben.

Die Pfarrwahlkommission schlägt nach einem 1. Rekrutierungsverfahren, gemäss ihrem Beschluss vom 23. April 2024, Nikolett Móricz mit einem Pensum von 80% und dem Schwerpunkt «Familienarbeit» zur Wahl vor.

Die Pfarrwahlkommission beschliesst nach einem ergebnislosen 2. Rekrutierungsverfahren (Ausschreibung im August 2024) die Pfarrstellenprozente nochmals auszuschreiben.

Der Kreispfarrkonvent und die Kirchenkreiskommission haben aufgrund der durch den Weggang von Pfarrer Jiri Dvoracek zusätzlich freigewordenen Stellenprozente die auszuschreibenden Pfarrstellenprofile im vierten Quartal 2024 diskutiert. Gestützt darauf hat die Kirchenkreiskommission mit Beschluss Nr. KKK12 2024-397 vom 10. Dezember 2024 die beiden Stellenprofile für die Aufgabenschwerpunkte «Jugend und junge Erwachsene» und «Erwachsene» zuhanden der Pfarrwahlkommission verabschiedet. Die Pfarrwahlkommission hat diese beiden Stellenprofile präzisiert und mit einem Pensum von 170% im Februar 2025 ausgeschrieben.

3. Anzahl Bewerbungen

3. Rekrutierungsverfahren Jan. bis Mai 2025

Das Stelleninserat mit den Aufgabenschwerpunkten «Jugend und junge Erwachsene» und «Erwachsene» wurde am 18. Februar 2025 publiziert. Die Frist zur Eingabe der Bewerbungen war der 20. März 2025. Es gingen insgesamt sieben Bewerbungen auf die zwei gemeinsam ausgeschriebenene Pfarrstellen ein. Für den Aufgabenschwerpunkt «Jugend und junge Erwachsene» ging eine Bewerbung ein.

4. Anzahl Sitzungen

Es fanden für die drei Rekrutierungsverfahren (Ausschreibungen) im Zeitraum vom 11. Januar 2024 bis am 5. Mai 2025 insgesamt 17 Sitzungen (inkl. Bewerbungsgespräche) der Pfarrwahlkommission statt. Diese Sitzungen verteilten sich wie folgt:

1. Rekrutierungsverfahren Jan. bis Mai 2024:	8 Sitzungen mit einem Wahlvorschlag
2. Rekrutierungsverfahren Sept. bis Nov. 2024:	4 Sitzungen mit keinem Wahlvorschlag
3. Rekrutierungsverfahren Jan. bis Mai 2025:	5 Sitzungen mit zwei Wahlvorschlägen
Total	17 Sitzungen mit drei Wahlvorschlägen

5. Anzahl Bewerbungsgespräche

1. Rekrutierungsverfahren Jan. bis Mai 2024:

Es fanden insgesamt fünf Erstgespräche und vier Zweitgespräche statt, wobei bei einer Kandidatur das Erst- und Zweitgespräch kombiniert durchgeführt worden ist. Es resultiert daraus der Wahlvorschlag von Nikolett Móricz mit einem Pensum von 80% und dem Schwerpunkt «Familienarbeit».

2. Rekrutierungsverfahren Sept. bis Nov. 2024:

Es fanden insgesamt 2 Erstgespräche und 1 Zweitgespräche statt. Es resultiert daraus kein Wahlvorschlag.

3. Rekrutierungsverfahren Jan. bis Mai 2025:

Es fanden insgesamt 5 Erstgespräch und 2 Zweitgespräche statt, wobei bei einer Kandidatur das Erst- und Zweitgespräch kombiniert durchgeführt worden ist. Es resultieren daraus die Wahlvorschläge von Philippe Schultheiss mit einem Pensum von 90% und dem Aufgabenschwerpunkt «Jugend und junge Erwachsene» und von Hoby Randriambola mit einem Pensum von 70% und dem Schwerpunkt «Erwachsene».

6. Gottesdienstbesuche

1. Rekrutierungsverfahren Jan. bis Mai 2024:

Es wurden bei fünf Kandidaturen Gottesdienstbesuche durchgeführt.

2. Rekrutierungsverfahren Sept. bis Nov. 2024:

Es wurden bei einem Kandidaten Gottesdienstbesuche durchgeführt.

3. Rekrutierungsverfahren Jan. bis Mai 2025:

Es wurden bei einem Kandidaten Gottesdienstbesuche durchgeführt. Bei zwei Kandidaturen wurden Kurzpredigten (inkl. Liturgie) vor der Pfarrwahlkommission abgehalten.

7. Entscheidung mit Begründung

Die Pfarrwahlkommission schlägt mit Beschluss vom 1. April 2025 (Wahlvorschlag) und 5. Mai (Stellenpensum) Philipp Schultheiss mit einem Stellenpensum von 90%, mit dem Aufgabenschwerpunkt «Jugend und junge Erwachsene», ohne Residenzpflicht, zur Wahl vor.

Der Wahlvorschlag wurde aufgrund von einem durchgeführten Gespräch (Kombination Erst- und Zweitgespräch), zwei Gottesdienstbesuchen und einer schriftlichen Predigt vorgenommen. Anzumerken ist, dass Philipp Schultheiss vielen Mitgliedern der Pfarrwahlkommission durch seine langjährige Tätigkeit als Kirchgemeindepärlamentarier (inkl. durch sein Präsidium) bekannt war.

Die Pfarrwahlkommission begründet den Wahlvorschlag von Philippe Schultheiss wie folgt:

«Philip Schultheiss, geb. 08.07.1984, von Riehen BS (Bürgerort), wohnhaft in Zürich, ist als Quereinsteiger (via Quest, Universität Zürich) zum Pfarrberuf gekommen. Er weist ein Philosophiestudium, ein Wirtschaftsstudium und eine Weiterbildung in „Führen in Stabs- und Projektfunktionen“ aus. Er arbeitete in der Wirtschaft hauptsächlich als Projektleiter und zuletzt als selbständiger Berater u.a. für Change-Management und Coaching. In der Kirchgemeinde Zürich war er als Katechet tätig und ist Mitglied des Kirchgemeindepärlaments, bis vor einem Jahr leitete er das Pärlament, welchem er noch als Mitglied angehört. Philippe Schultheiss ist

breit ausgebildet, bringt einen grossen beruflichen Erfahrungsschatz in den Pfarrberuf mit und ist in der Kirchgemeinde Zürich vernetzt. All dies wird ihm bei der Ausübung des Pfarrberufes von grossem Nutzen sein.

Philippe Schultheiss schliesst sein Vikariat im Sommer 2025 ab und kann ab dem 1. August 2025 eine Pfarrstelle antreten. Er legt überzeugend dar, dass er sehr gerne in der Kirchgemeinde Zürich als Pfarrer arbeiten möchte, da hier sein Lebensmittelpunkt ist und er sich mit der Kirchgemeinde Zürich und der Stadt Zürich stark verbunden fühlt. Der Kirchenkreis zwölf und die anberaumte Standortplanung findet er sehr spannend. Die ausgeschriebene Pfarrstelle mit dem Schwerpunkt Jugend/junge Erwachsene spricht ihn sehr an. Er begleitet gerne Jugendliche und junge Erwachsene auf ihrem Lebensweg. Seine Motivation und sein Interesse legt Philippe Schultheiss sehr überzeugend dar. Sein Auftreten ist eloquent und seine Ausdrucksweise sehr klar und den Inhalt bringt Philippe Schultheiss auf den Punkt. Er hat Ideen, wie die Gemeindegemeinschaft, insb. mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen, weiterentwickelt werden kann. Die Mitglieder der Pfarrwahlkommission haben Gottesdienste von ihm in seiner Vikariats Kirchgemeinde besucht. Die Mitglieder haben die Gottesdienste und Predigten als gut befunden. Die Pfarrwahlkommission gelangt zur Überzeugung, dass Philippe Schultheiss sehr gut in den Kirchenkreis zwölf und in das Pfarrteam passt und eine Bereicherung darstellt.

Die Pfarrwahlkommission kommt vor all diesen Hintergründen zum Schluss, Philippe Schultheiss zur Wahl als Pfarrer mit einem Stellenpensum von 90% und dem Schwerpunkt Jugend/junge Erwachsene in der Kirchgemeinde Zürich, Wirkungsort Kirchenkreis zwölf, vorzuschlagen.»

8. Anhörung Konvente und Vorstellung

Konvente

Philippe Schultheiss hat sich am 15. April 2025 im Kreispfarrkonvent und im Kreiskonvent vorgestellt. Die Resonanz auf die Vorstellungsrunden war durchwegs positiv. Er hat alle Fragen der Pfarrpersonen und Mitarbeitenden umfassend, glaubwürdig und zufriedenstellen beantwortet.

Gemeinde

Der Wahlvorschlag ist der Gemeinde per Publikation im reformiert.lokal Nr. 6/2025 eröffnet. Die persönliche Vorstellung und Begrüssung erfolgt im Gottesdienst vom 3. August 2025.

> Stelleninserat siehe nächste Seite >

9. Stelleninserat vom 18.02.2025



Die reformierte Kirchgemeinde Zürich ist die grösste und mitgliederstärkste Kirchgemeinde der Schweiz. Sie erreicht mit ihren Angeboten eine Vielzahl von Menschen in der ganzen Stadt und ist mit ihren innovativen Formen des kirchlichen Lebens für die Bedürfnisse einer modernen und vielfältigen Gesellschaft da.

Der Kirchenkreis zwölf (5'800 Mitglieder) umfasst die Quartiere Oerlikon, Saathen und Schwamendingen. Wir sind ein lebendiger Kirchenkreis, arbeiten mit viel Freude am Gemeindeaufbau und pflegen den Dialog auch mit Menschen unterschiedlicher Kulturen und Religionen.

Als Ergänzung für unser Pfarrteam suchen wir per 1. Juli 2025 oder nach Vereinbarung:

Zwei Pfarrer:innen (zusammen 170%)

Ihre Aufgaben

- Allgemeine pfarramtliche Aufgaben und Beziehungspflege an allen drei Kirchenorten
- **Schwerpunkt Jugend und junge Erwachsene**
- Projektarbeit in Spiritualität und Kultur
- 8. Klass- und Konfirmationsunterricht (ab 2026)
- Nach-Konfirmationsarbeit gemeinsam mit dem Team Jugendarbeit
- Jugendliche und junge Erwachsene in Lebens- und Glaubensfragen begleiten
- **Schwerpunkt Erwachsene**
- Altersarbeit unter anderem in Gesundheitszentren
- Zusammenarbeit mit Migrationskirchen
- interkultureller und interreligiöser Dialog pflegen
- Erwachsenenbildung

Ihr Profil

- Sie arbeiten gerne im Team.
- Sie sind eine den Menschen zugewandte Persönlichkeit.
- Sie vermitteln das Evangelium offen und lebensnah.
- Sie bringen innovative Ideen für Ihre Schwerpunktarbeit mit.

Wir bieten

- Es erwartet Sie eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem vielfältigen Umfeld.
- Wir sind ein aktiver Kirchenkreis mit treuen Freiwilligen.
- Sie dürfen auf ein engagiertes Team aus Pfarrpersonen und Mitarbeitenden zählen.
- Es besteht keine Residenzpflicht.

Bitte geben Sie in der Bewerbung Ihr Interesse bezüglich Schwerpunktarbeit, Aufgaben und gewünschtes Stellenpensum an. Senden Sie Ihr elektronisches Dossier (in einem PDF) bis am 20. März 2025 an: andreas.stoll@reformiert-zuerich.ch

Weitere Auskunft erteilen Ihnen gerne:

Andreas Stoll, Telefon 078 802 22 69, Präsident Pfarrwahlkommission

Pfarrerin Andrea Ruf, Telefon 044 311 61 01, Vorsitzende Kreispfarrkonvent

Informationen über uns finden Sie auf: www.reformiert-zuerich.ch/zwoelf



Vertraulich bis nach KP-Sitzung

PFARRWAHLKOMMISSION

KIRCHENKREIS ZWÖLF

Philippe Schultheiss, 1984

Anstellung	90%
Beginn im Pfarramt	1. August 2025
Ausbildung	Philosophiestudium, Universität Freiburg, 2004-2013 Wirtschaftsstudium, Universität Basel, 2009-2012 Theologiestudium im Quereinstieg («Quest»), Universität Zürich, 2021-2024 Vikariat Kirchgemeinde Volketswil, seit August 2024
Berufserfahrung und Weiterbildung	Freelance-Journalist, Klettgauer Bote, 2010-2018 Projektmitarbeiter, Wirtschaftsverband Öbu – Netzwerk für nachhaltiges Wirtschaften, 2013-2014 Account Manager, Metapage AG, 2014-2015 Operations Manager, Book a Tiger/Tamedia, 2015-2016 Co-Projektleiter, Buchverlag Müllerei Publishing, 2016-2017 Direktionsreferent, Bundesamt für Informatik und Telekommunikation, 2017-2019 Weiterbildung «Führen in Stabs- und Projektfunktionen», 2018 Selbständiger Berater, seit 2019 Katechet in der Kirchgemeinde Zürich (KK 3), 2022-2023 Mitglied Zentralkirchenpflege (Stadtverband) und KGP, seit 2018, 2020-2024 als Parlamentspräsident
Familienstand (freiwillig)	ledig

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 9. Juli 2025
Traktanden Nr.: 18

KP2025-676

Pfarrstelle ZMK - Antrag und Weisung an das KGP 1.8.4 Pfarrwahlkommissionen

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Die Pfarrwahlkommission Zentrum für Migrationskirchen hat in ihrer Sitzung vom 30. Juni 2025 Pfarrer Matthias Küng zum Kandidaten für die Pfarrstelle für Migrationskirchen von 50 % vorgeschlagen.

Pfarrer Matthias Küng kann die Stelle ab 15. August 2025 antreten, das Ressort Pfarramtliches empfiehlt deshalb seine Einsetzung per 1. August 2025 als Stellvertreter längstens bis zu seiner Urnenwahl an einem noch zu definierenden Wahltermin im Jahr 2026.

Die formelle Feststellung der Wählbarkeit ist aufgegleist. Da Pfarrer Matthias Küng bereits mit einem Pensum von 50 % in einer Kirchgemeinde im Kanton Zürich arbeitet, erfolgt diese in Kürze.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 36 Ziff. 7 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Matthias Küng wird per 1. August 2025 mit einem Pensum von 50 % ins Pfarramt der Kirchgemeinde Zürich im Zentrum für Migrationskirchen zur Wahl vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt nach Zustimmung des Kirchgemeindeparlaments als Urnenwahl voraussichtlich 2026.

- II. Bis zu seiner Urnenwahl (vgl. Ziff. I.) beantragt die Kirchenpflege dem Kirchenrat, Matthias Küng als seinen eigenen Stellvertreter zu gleichen Konditionen wie gewählte Pfarrer:innen abzuordnen.
- III. Mitteilung an:
- Kirchgemeindeparlament, Parlamentsdienste (unter Beilage von Stellenausschreibung, Kurzbericht zum Prozess und Portrait)
 - Pfarrwahlkommission ZMK, Präsidium
 - K I&P, Präsidium
 - K I&P, Operative Leitung
 - ZMK, Administrative Leitung
 - Pfarrkonvent der Kirchgemeinde Zürich, Vorsitz
 - Dekanat der Stadt Zürich
 - GS Gemeindeleben, Bereichsleitung
 - GS Gemeindeleben, Büro Pfarramtliches
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent:in: Barbara Becker, Ressort Pfarramtliches und OeME)

- I. Der Wahl von Pfarrer Matthias Küng (50%) ins Pfarramt der Kirchgemeinde Zürich (Zentrum für Migrationskirchen) wird zuhanden der Urnenabstimmung, die voraussichtlich 2026 stattfindet, zugestimmt.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

In seiner Sitzung vom 19. September 2024 beschloss das Kirchgemeindeparlament die Einsetzung der Pfarrwahlkommission zur Besetzung der Pfarrstelle für Migrationskirchen von 50 %. Die Pfarrwahlkommission identifizierte in ihrer Sitzung vom 30. Juni 2025 Pfarrer Matthias Küng als geeigneten Kandidaten für die Pfarrstelle. Die Kirchenpflege bestätigt den Wahlvorschlag der Pfarrwahlkommission und beantragt dem Kirchgemeindeparlament die Wahl von Matthias Küng zuhanden einer Urnenabstimmung im Jahr 2026 zuzustimmen.

Ausgangslage

Das Zentrum für Migrationskirchen (ZMK) wird seit 2007 von einer Pfarrperson seelsorgerlich und administrativ betreut. Auf Antrag der AG Migrationskirchen und in Abstimmung mit dem Kirchenrat beschloss die Kirchenpflege am 17. November 2021, die bis anhin angestellte Leitung des ZMK in eine neue Struktur zu überführen: Bildung einer Pfarrstelle für Migrationskirchen und Aufbau einer administrativen Leitung für das ZMK. Seit 1. Februar 2023 bis zu ihrem Rücktritt per Ende August 2024 hatte Pfarrerin Lisset Schmitt-Martínez die Stelle als Pfarrerin für Migrationskirchen inne. Pfarrerin Verena Naegeli übernahm bis Ende Juni 2025 die Stellvertretung dieser gesamtstädtischen Pfarrstelle.

Die Kirchgemeinde Zürich bekräftigte 2023 ihre Zusammenarbeit mit der Landeskirche in einer Kooperationsvereinbarung. Gemäss Kooperationsvereinbarung stellt die Kirchgemeinde Zürich für das Zentrum für Migrationskirchen eine Pfarrstelle von 50 % zur Verfügung, finanziert aus Mitteln der Landeskirche.

In seiner Sitzung vom 19. September 2024 beschloss das Kirchgemeindeparlament die Einsetzung der Pfarrwahlkommission zur Besetzung der Pfarrstelle für Migrationskirchen im Umfang von 50 %. Die Mitglieder der Pfarrwahlkommission wurden von der Steuerungsgruppe Zentrum für Migrationskirchen identifiziert. Die Steuerungsgruppe besteht aus Vertretungen der beiden Parteien der Kooperationsvereinbarung. Die Perspektive der Migrationskirchen wurde durch zwei ständige Gäste aus den Migrationskirchen berücksichtigt (aufgrund ihres Wohnsitzes konnten sie nicht als gewählte Mitglieder teilnehmen).

In ihrer Sitzung vom 30. Juni 2025 beschloss die Pfarrwahlkommission ZMK, Pfarrer Matthias Küng zur Wahl vorzuschlagen. Die Urnenwahl wird voraussichtlich 2026 stattfinden.

Obligatorisches Referendum

Gemäss Kirchenordnung sowie Art. 17 Ziff. 3 der Kirchgemeindeordnung vom 20. Juni 2018 erfolgt die Neuwahl von Pfarrerinnen und Pfarrern durch die Stimmberechtigten an der Urne. Eine stille Wahl ist ausgeschlossen.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Bässler', written over the printed name.

Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 16.07.2025

Pfarrwahlkommission Zentrum für Migrationskirchen

Bericht

Nach dem Rücktritt der bisherigen Amtsinhaberin Pfrn. Lisset Schmitt-Martínez hat das Parlament der Kirchgemeinde Zürich an seiner Sitzung vom 19. 9. 2024 eine neue Pfarrwahlkommission für das Zentrum für Migrationskirchen eingesetzt. Als zugewählte Mitglieder wurden Pfr. Leonhard Suter (Präsidium), Mona Schatzmann, Elisabeth Reusser, Bettina Lichtler und Manuela Lacatena gewählt. Die Kirchenpflege entsandte Barbara Becker und Claudia Bretscher. Der Pfarrkonvent delegierte Pfr. Samuel Zahn, der Gemeindekonvent Bettina Bachmann.

Als nichtstimmberechtigte Gäste nahmen an den Sitzungen teil: Brigitte Hess (Kommission I&P) und Remi Tobler, Teferi Kassa und Titus Balsingham als Vertreter*innen aus den Migrationskirchen.

Die Pfarrwahlkommission konstituierte sich an ihrer ersten Sitzung vom 30.10.2024. Pfrn. Katharina Hiller, Bereichsleitung Personalführung Pfarschaft und Personalentwicklung der Landeskirche, führte dabei die Kommission in die gesetzlichen Grundlagen einer PWK ein. Die Kommission kam zu insgesamt sieben Sitzungen im Plenum zusammen. Zweimal fanden Sitzungen eines Ausschusses der Kommission statt.

Das Profil der Pfarrstelle umfasst eine 50%-Anstellung. Gesucht wurde eine Persönlichkeit mit Gemeindeerfahrung, hohen kommunikativen Fähigkeiten im ökumenischen Umfeld der Migrationskirchen, Fähigkeiten Brücken zu bauen zwischen den verschiedenen Akteuren im Umfeld der Migrationskirchen und Kirchenkreisen. Die Pfarrperson leitet gemeinsam mit einer administrativen Mitarbeiter*in das Zentrum für Migrationskirchen.

Die Stelle wurde im November 2024 auf den üblichen Plattformen ausgeschrieben. Bis anfangs Januar 2025 trafen sechs Bewerbungen ein. Vier Personen wurden zu Gesprächen eingeladen. Eine Pfarrperson wurde an einem Gottesdienst in ihrer Gemeinde besucht. Aufgrund der Gespräche wurden ein Bewerber und eine Bewerberin von der Kommission abgelehnt. Zwei Bewerberinnen zogen ihre Bewerbungen nach den Gesprächen wieder zurück.

Deshalb beschloss die Kommission, die Stelle mit einem revidierten Inserat nochmals auszuschreiben. Auf diese erneute Ausschreibung traf eine Bewerbung ein.

Mit diesem Bewerber, Pfr. Matthias Küng, führte zuerst ein Ausschuss der Kommission und dann das Plenum der Kommission das Gespräch.

Pfr. Matthias Küng (geb. 29.7.1963 von Gais AR, wohnhaft in Dörflingen SH) bringt Gemeindeerfahrung aus städtischen und ländlichen Gemeinden mit. Zur Zeit ist er in Winterthur Veltheim in einer bis 2026 befristeten 40%-Stelle engagiert und arbeitet bis Ende Schuljahr 2025 teilzeitlich als Französischlehrer an einer Oberstufenschule in Schaffhausen. In Weiterbildungen im Ausland lernte er auch Kirchen in anderen kulturellen und konfessionellen Kontexten kennen. Er spricht mehrere Fremdsprachen. Er sieht sich, auch theologisch, als Brückenbauer zwischen verschiedenen religiösen und kulturellen Milieus. Referenzen beschreiben ihn als guten Zuhörer, zuverlässig und fähig, sich auch in einer komplexen Organisation mit Ausdauer zurecht zu finden und an seinem Auftrag zu arbeiten. Pfr. Matthias Küng hat sich ausführlich über den Auftrag und die pfarramtliche Arbeit am Zentrum für Migrationskirchen informiert, auch bei der bis Ende Juni eingesetzten Stellvertreterin. Er hat auch die in der Zwischenzeit neu angestellte administrative Mitarbeiterin, Claire Schnellmann, kennengelernt. Eine Delegierte der Kommission hat einen Gottesdienst in der Kirche Veltheim besucht. Pfr. Matthias Küng kann die Stelle bereits Mitte August im Stellvertretungsmodus antreten und wird bis zu seiner Pensionierung drei Jahre im Amt sein. Er stellt in Aussicht, auch über diese Zeit hinaus weiterzuarbeiten. Die Kommission sieht in diesen drei Jahren eine grosse Chance, die Arbeit am Zentrum für Migrationskirchen weiter aufzubauen.

Auf Grund der eingereichten Bewerbung, der Referenzen, des Gottesdienstbesuchs und vor allem der Gespräche entscheidet die Pfarrwahlkommission an ihrer Sitzung vom 30.6.2025 einstimmig, Pfr. Matthias Küng zur Wahl als Pfarrer auf die Pfarrstelle am Zentrum für Migrationskirchen vorzuschlagen.

Zürich, 30.6.2025

Pfr. Leonhard Suter
Präsident Pfarrwahlkommission Zentrum für Migrationskirche

Das Zentrum für Migrationskirchen ist Teil der reformierten Kirchgemeinde Zürich und pflegt Beziehungen mit einer Vielzahl evangelischer Migrationskirchen. Es setzt sich in unserer grossen Kirchgemeinde für ein interkulturelles Netzwerk ein und fördert durch Begegnungen ein vielfältiges und inklusives kirchliches Leben in Zürich.

Wir suchen:

eine Pfarrerin / einen Pfarrer für das Zentrum für Migrationskirchen (50%)

Ihre Aufgaben in der Gestaltung dieses Kompetenzzentrums

- Vernetzung und Beziehungspflege mit Migrationskirchen im Raum Zürich
- Förderung und Beteiligung der Beziehungen zwischen Migrationskirchen und der reformierten Kirchgemeinde; Gestaltung von gemeinsamen Feiern und Bildungsanlässen
- Ermöglichung eines theologischen und interkulturellen Austausches auf Augenhöhe und gemeinsamer diakonischer Aktivitäten
- Enge Zusammenarbeit mit der administrativen Leiterin des Zentrums sowie mit Verantwortlichen der Kirchgemeinde Zürich und der Fachstelle Beziehungen und Ökumene der Landeskirche
- Mitwirkung im CAS «Interkulturelle Theologie und Migration» (Universität Basel)

Ihr Profil als Brückenbauer:in

- Ordinierte:r Pfarrer:in mit Berufserfahrung in einem Gemeindepfarramt
- Interkulturelle Erfahrung und Affinität, Fremdsprachenkenntnisse
- Verankerung in der reformierten Tradition und Offenheit für verschiedene Glaubensformen
- Ausgeprägte Kommunikations- und Vernetzungskompetenz
- Kompetenz zur eigenständigen Weiterentwicklung im Themenbereich interkulturelle Theologie

Wir bieten Ihnen

- eine aussergewöhnliche Pfarrstelle in einem dynamischen Arbeitsumfeld
- eine abwechslungsreiche, eigenverantwortliche und vielseitige Tätigkeit
- flexible Arbeitszeiten mit Arbeitsplatz in Zürich
- Möglichkeit einer Wohnung in der Kirchgemeinde Zürich

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen als PDF-Dokument bis 9. Juni 2025 an: bewerbung.pfarramt@reformiert-zuerich.ch
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Präsidenten der Pfarrwahlkommission, Pfr. Leonhard Suter, leonhard.suter@reformiert-zuerich.ch, 044 381 51 50 oder Brigitte Hess, Kommission Institutionen und Projekte, 079 773 58 00, brigitte.hess@reformiert-zuerich.ch.

Weitere Informationen finden Sie auf www.reformiert-zuerich.ch und www.migrationskirchen.ch.



Vertraulich bis nach KP-Sitzung

**PFARRWAHLKOMMISSION
ZMK**

Matthias Küng, 1963

Anstellung	50%
Beginn im Pfarramt	1. August 2025
Ausbildung	Theologiestudium in Basel und Zürich Abschluss CAS Universität Bern 2019 Vikariat in Thayngen SH - Ordination in St. Gallen 1984 – 1992
Berufserfahrung und Weiterbildung	Stv-Pfarramt in Winterthur-Veltheim 2024 - 2025 Pfarramt in Thayngen SH 2008 – 2024 Begleitung eines diakonischen Innenstadtprojekts der reformierten Kirche Marseille (Protestantische Solidarität Schaffhausen) seit 2020 Pfarramt Grub AR - Eggersriet SG 1996 - 2008 Sabbatical & Mitarbeit in einer Kirche in Tours, Frankreich 1995 – 1996 Pfarramt Evangelische Gemeinde Basel 1992 – 1995 Besuche und Praktika in Asien 1988/ 1995
Familienstand	Verheiratet, 4 Kinder

Evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde Zürich
Kirchgemeindepaplament

Stauffacherstrasse 8
8004 Zürich

Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)
vom 26. August 2025

Jahresbericht 2024
KP2025-627

Antrag

Die RGPK beantragt dem Kirchgemeindepaplament mit 6:0 Stimmen (abwesend 1):

Zustimmung zur Weisung der Kirchenpflege.

Begründung

Gleichlautend.

Referent: Urs Zweifel

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)
Präsident Lukas Affolter
Sekretär Daniel Reuter

Zürich, 27. August 2025

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 21. Mai 2025
Traktanden Nr.: 19

KP2025-627

Jahresbericht 2024, Antrag und Weisung an das KGP 1.13.4 Berichterstattung

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Kommunikation und IT unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag und die Weisung zum Jahresbericht 2024 zur Genehmigung durch das Kirchgemeindep Parlament. Der Jahresbericht 2024 der Kirchgemeinde Zürich wurde nach der umfassenden Neukonzeption des Vorjahres in demselben Layout gestaltet wie der Jahresbericht 2023.

Die Neukonzeption beruht auf dem Beschluss der Kirchenpflege vom 15. November 2023 zur zukünftigen Form der Berichterstattung der Kirchgemeinde Zürich. Demnach wird neu nur noch ein Leporello gedruckt, das die Links zu den Online-Jahresberichten der Kirchenkreise und Institutionen sowie zur ausführlichen Jahresrechnung enthält.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 26 Ziff. 5 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung zum Jahresbericht 2024 werden genehmigt und dem Kirchgemeindep arlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
- II. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindep arlament, Parlamentsdienste (unter Beilage des Leporellos)
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent: Michael Braunschweig, Ressort Kommunikation und IT)

- I. Der Jahresbericht 2024 der Kirchgemeinde Zürich wird genehmigt.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Gemäss Art. 22 Abs. 1 der Kirchgemeindeordnung übt das Kirchgemeindeparlament die politische Kontrolle über die Kirchgemeinde Zürich aus. In diesem Zusammenhang ist es Aufgabe des Parlaments, den Jahresbericht der Kirchgemeinde Zürich zu genehmigen.

Ausgangslage

Der Jahresbericht 2024 der Kirchgemeinde Zürich wurde nach der umfassenden Neukonzeption des Vorjahres in demselben Layout gestaltet wie der Jahresbericht 2023. Er präsentiert das Wichtigste des vergangenen Jahres in Kürze in Text und Bild.

Die Neukonzeption beruht auf dem Beschluss der Kirchenpflege vom 15. November 2023 zur zukünftigen Form der Berichterstattung der Kirchgemeinde Zürich. Demnach wird neu nur noch ein Leporello gedruckt, das die Links zu den Online-Jahresberichten der Kirchenkreise und Institutionen sowie zur ausführlichen Jahresrechnung enthält.

Erwägungen der Kirchenpflege

Die weitgehende Umstellung der Berichterstattung von Print auf Online mit dem Jahresbericht 2023 ist erfolgreich verlaufen. Das Layout des Leporellos fand eine positive Resonanz. Die unterschiedlich gestalteten Online-Jahresberichte der Kirchenkreise und Institutionen bildeten das kirchliche Leben in der Stadt in seiner ganzen Vielfalt ab.

Mit der neuen Produktionsweise konnten erhebliche Einsparungen im Sinn der Nachhaltigkeitsziele der Kirchgemeinde erreicht werden. So wurden der Papierverbrauch um über 80 Prozent und die Druckkosten um fast 60 Prozent gesenkt. Die gedruckte Auflage von 1000 Stück hat sich als ausreichend erwiesen und soll beibehalten werden.

Die vom Kirchgemeindeparlament gewünschte Vereinheitlichung der Online-Jahresberichte der Kirchenkreise und Institutionen ist mit der neuen Ausgabe einen Schritt vorangekommen. So haben unter anderem alle Kirchenkreise auf ihren Websites einen eigenen Bereich für ihre Jahresberichte eingerichtet.

Zwecks besserer Bedienbarkeit des Leporellos mit digitalen Links und QR-Codes wird der Jahresbericht 2024 auch auf der Plattform Issuu veröffentlicht, die einen benutzerfreundlichen Reader anbietet. Mit dem geplanten Relaunch der Website der Kirchgemeinde werden sich voraussichtlich weitere Möglichkeiten der digitalen Publikation der Jahresberichte und allfälliger zusätzlicher Inhalte ergeben.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 20 Abs. 1 der Kirchgemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch übergeordnetes Recht oder durch die Kirchgemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen. Die Abnahme des Geschäftsberichts ist gemäss Art. 21 Ziff. 4 von der nachträglichen Urnenabstimmung (fakultatives Referendum) ausgeschlossen.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 28.05.2025

Gemeindeaufbau & Leitung

Die Kirchgemeinde Zürich entstand 2019 aus dem Zusammenschluss von 32 reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich und der Gemeinde Oberengstringen. Mit 65'934 Mitgliedern (Ende 2024) ist sie die grösste Kirchgemeinde der Schweiz. Die Gemeindeleitung liegt bei der Kirchenpflege als Exekutive mit sieben Ressorts, das Kirchgemeindepapament mit 45 Mitgliedern bildet die Legislative. Beide Behörden werden direkt vom Volk gewählt.



Jahresberichte der Kirchenkreise und Institutionen



Die Kirchgemeinde ist in zehn Kirchenkreise gegliedert, in denen jeweils eine Kirchenkreiskommision für die Gestaltung des kirchlichen Lebens verantwortlich ist.



Die Stimmberechtigten sagten deutlich Ja zum geplanten «Haus der Diakonie» im Kirchgemeindehaus Wipkingen.

Angebote der Kirchgemeinde

mosaic	PILGE R Z NT UM
	Stadtkloster Zürich
	zyt los

Die Institutionen und Projekte mit gesamtstädtischen Angeboten werden (mit Ausnahme der Streetchurch) von einer gleichnamigen Kommission begleitet.

Jahresbericht des Kirchgemeindepapaments



Legislaturziele der Kirchenpflege



Immobilien

Die Kirchgemeinde Zürich besitzt 43 Kirchen, 34 Kirchgemeindehäuser und 48 Pfarrwohnungen sowie weitere Liegenschaften mit 310 Wohnungen. Seit 2023 ist das neue Leitbild Immobilien in Kraft, das mit konkreten Eckwerten umgesetzt wird.

Grosse Bauprojekte

Kirche St. Peter	Instandsetzung Innenraum	2024–25
KGH Neumünster	Gesamtinstandsetzung	2024–25
Kirche Wipkingen	Umbau zu Schulraum	2025–26
KGH Wipkingen	«Haus der Diakonie»	2025–27

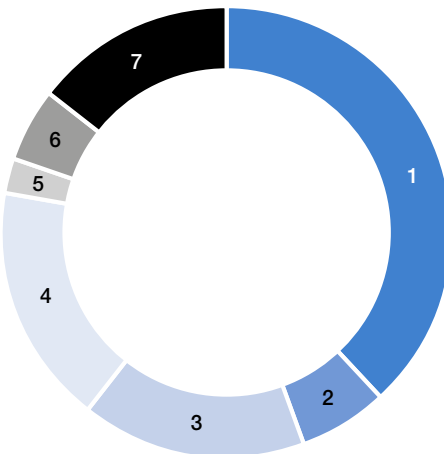
Die Kirche Auf der Egg diente als Kulisse für eine Szene der Schweizer Krimiserie «Tschugger» im US-Kongress.



Finanzen

Die Jahresrechnung 2024 der Kirchgemeinde Zürich schliesst bei einem Aufwand von CHF 106.3 Mio. und einem Ertrag von CHF 112.7 Mio. mit einem Ertragsüberschuss von CHF 6.5 Mio. Das zweckfreie Eigenkapital erhöht sich auf CHF 171.0 Mio. Die Kirchgemeinde finanziert mit ihren Steuereinnahmen die Hauptaufgaben in ihren Handlungsfeldern, leistet Beiträge an die Landeskirche, die 2024 CHF 26.1 Mio. betragen, und unterstützt soziale, kulturelle oder in der Bildung tätige Institutionen sowie Privatpersonen in Notlage.

Aufgabenbereiche in Zahlen



- 1 Gemeindeaufbau & Leitung
- 2 Verkündigung & Gottesdienst
- 3 Pfarrlöhne (aus Zentralkasse)
- 4 Diakonie & Seelsorge
- 5 Bildung & Spiritualität
- 6 Kultur
- 7 Kirchliche Liegenschaften

in CHF

23.1 Mio.
3.9 Mio.
9.9 Mio.
10.4 Mio.
1.5 Mio.
3.2 Mio.
8.7 Mio.



Die nicht mehr gebrauchte Orgel der Kirche Wipkingen ging als Geschenk an das Nationale Haus der Musik in Kiew.

Beiträge im Jahr 2024

 HEKS Brot für alle.	 Solidara ZÜRICH
790'000	497'500
 mission 21 evangelisches missionswerk basel	 bahnhofkirche chaos de gens chaos de gens chaos de gens
250'000	166'145
 unterstrass.edu WO WERTE SCHULE MACHER	 Sozialbetriebe Christuszentrum wohnen arbeiten begegnen
120'000	70'000

Hinzu kamen diverse Beiträge (CHF 1.1 Mio.), Kollekten (CHF 0.6 Mio.), Hilfeleistungen für Privatpersonen (CHF 0.6 Mio.) und OeME-Kredite (CHF 0.3 Mio.).

Jahresrechnung der Kirchgemeinde



Leitbild Immobilien der Kirchgemeinde



Jahresbericht 2024

Die Kirchgemeinde Zürich stellt sich vor: kurz und bündig

Impressum

Konzept, Redaktion: Fabian Kramer
Gestaltung, Layout: Hej AG
Korrektur: Die Orthographe GmbH
Druck: Druckerei Albisrieden AG
Papier: Genesis White «Blauer Engel»
Fotos: Raphael Abt, Lukas Bärlocher, Daniel Diriwächter/Wipkinger Zeitung, Thomas Egli, Alex Nikolsky, Sibylle Ratz/zkhath.ch, Dominic Steinmann/SRF

© Juni 2025
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich

Die traditionellen Rosenbrunnen bei den Altstadtkirchen luden in der Karwoche zum Innehalten und Verweilen ein.

reformierte kirche zürich

Verkündigung & Gottesdienst

Ob klassisch oder modern, analog oder digital: Die Verkündigung der Kirchgemeinde Zürich deckte 2024 ein buntes Spektrum ab, vom Fernseh-Gottesdienst zum Eidgenössischen Trachtenfest bis zum ökumenischen Pride- und interreligiösen Raver-Gottesdienst, vom Zoo-Gottesdienst zum Thema «Schlange» bis zur Segnungsfeier für geliebte Haustiere. Daneben entstanden erfolgreiche Themenreihen wie «Gott ist keine Spiesserin» und Online-Formate wie «OMG!», die ein wachsendes junges Publikum erreichen.

67

Pfarrpersonen
leiteten Gottes-
dienste mit

1083

Taufen, Konfirma-
tionen, Trauungen
und Bestattungen

Aktuelle Gottes-
dienste in den
Kirchenkreisen



Sozial benachteiligte Menschen
fanden ein Zuhause im Neubau
der Kirchgemeinde für das Sieber-
Werk in ZH-Affoltern.

Diakonie & Seelsorge

Gleich mit zwei Leuchtturmprojekten unterstrich die Kirchgemeinde Zürich 2024 ihr diakonisches Engagement: Im Juni wurde der Neubau für das Sozialwerk Pfarrer Sieber fertig. Im September folgte das Ja in der Volksabstimmung zum «Haus der Diakonie». Hinzu kamen tägliche diakonische Angebote in den Kirchenkreisen, viele Stunden niederschwelliger Seelsorge von Pfarrpersonen, der ehrenamtliche Einsatz Tausender Freiwilliger und nicht zuletzt die solidari- schen Beiträge für die weltweite Diakonie.

10

Kirchenkreise
wurden von
insgesamt über

2600

Freiwilligen in
der kirchlichen
Arbeit unterstützt

Seelsorge und
Beratung in der
Kirchgemeinde



Das Schenkhaus-Pop-up machte
eine ehemalige Autowerkstatt im
Seefeld zum kulturell-spirituellen
Begegnungsort.

Bildung & Spiritualität

Grosse Jubiläen und grosse Musik prägten das Jahr 2024 in der Kirchgemeinde Zürich: Feierlich wurde der letzten Fraumünster-Äbtissin Katharina von Zimmern und der Friedensaktivistin Clara Ragaz gedacht. Beim zweiten «Zürcher Singfest» waren preisgekrönte Chöre zu hören, und das Projekt «Exodus» brachte Musik- studierende mit Geflüchteten zusammen. Ein breites Programm gab es auch für Interessierte an Kunst und Spiritualität, von Kursen zum Ikonenmalen und Herzensgebet bis zum Dada-Krippenspiel.

120

Mitglieder von
Behörden und
Gremien sowie

549

Angestellte
gestalteten das
Gemeindeleben mit

Aktuelle Veran-
staltungen in den
Kirchenkreisen



Evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde Zürich
Stauffacherstrasse 8
8004 Zürich
Telefon 043 322 15 30
www.reformiert-zuerich.ch



Der temporäre «Katharinen-
Turm» erinnerte an die Übergabe
des Fraumünsters an die Stadt
Zürich vor 500 Jahren.

Änderungsantrag der Kommission für Immobilien (IMKO)
vom 27. August 2025

**Parlamentarische Initiative 2023-09 Marcel Roost vom 19.03.2023:
Ergänzung der parlamentarischen Verwaltungsbefugnisse im Bereich Immobilien**

Antrag

Das Kirchgemeindepapament,
nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Immobilien (IMKO) vom 7. Mai 2025
und ihren Änderungsantrag vom 27. August 2025 sowie die Stellungnahme KP2025-600 der Kirchenpflege
vom 9. April 2025,
beschliesst:

- I. Die Kirchgemeindepapament der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich vom 20. Juni 2018 in
der Fassung vom 9. Februar 2023 (KGO) wird wie folgt geändert:

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Das Kirchgemeindepapament ist zuständig für (neu):

- 7a. Entscheide über die Umnutzung einer Kirche zu nicht kirchlichen und nicht selbst
genutzten Zwecken ab einer Umnutzungsdauer von mehr als fünf Jahren, vorbehaltlich
der Zustimmung durch den Kirchenrat bei einer dauerhaften Umnutzung (Art. 245
Abs. 2 KO).
- 7b. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als fünfjährige) Umnutzung von
Kirchgemeindepapamentern an Dritte, sofern die kumulierte fremdgenutzte Fläche mehr als
die Hälfte der Gesamtfläche des entsprechenden Objekts beträgt. Diese Bestimmung
geht Art. 36 Ziff. 12 KGO vor.
- 7c. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als fünfjährige) Umnutzung von
Residenzpflicht-Pfarrhäusern an Dritte. Diese Bestimmung geht Art. 36 Ziffer 12 KGO
vor.
- 7d. Entscheide über Unteilungen von Kirchen, Kirchgemeindepapamentern und Residenzpflicht-
Pfarrhäusern vom Verwaltungsvermögen (Betriebsimmobilien) ins Anlagevermögen
(Finanzimmobilien).
- II. Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat am 1. Januar
2026 in Kraft.

Bericht

Das Kirchgemeindepaplament (KGP) hat am 26. Juni 2025 den Antrag der Kommission für Immobilien (IMKO) vom 7. Mai 2025 zurückgewiesen. Auf Grund der damaligen Diskussion werden alle Fristen von vier auf fünf Jahre erhöht (siehe Synopse).

Schlussabstimmung

Die IMKO, gestützt auf Art. 44 GeschO-KGP, beantragt mit 4:0 Stimmen (abwesend 1) dem Kirchgemeindepaplament:

Zustimmung zum geänderten Antrag der IMKO.

Vizepräsident Urs Baumgartner, Referent; Präsidentin Ursina Fausch, Marcel Roost, Matthias Walther
Abwesend: Carina Russ

Kommission für Immobilien (IMKO)
Präsidentin Ursina Fausch
Sekretär Daniel Reuter

Zürich, 28. August 2025

Anhang

- Synopse

Synopse

Kommissionsantrag vom 7. Mai 2025	Antrag von Thomas Ulrich vom 10. Juni 2025	Kommissionsantrag vom 27. August 2025
Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Das Kirchgemeindepapament ist zuständig für: (neu)		
7a. Entscheide über die Umnutzung einer Kirche zu nicht kirchlichen und nicht selbst genutzten Zwecken ab einer Umnutzungsdauer von mehr als vier Jahren, vorbehältlich der Zustimmung durch den Kirchenrat bei einer dauerhaften Umnutzung (Art. 245 Abs. 2 KO).		7a. Entscheide über die Umnutzung einer Kirche zu nicht kirchlichen und nicht selbst genutzten Zwecken ab einer Umnutzungsdauer von mehr als fünf Jahren, vorbehältlich der Zustimmung durch den Kirchenrat bei einer dauerhaften Umnutzung (Art. 245 Abs. 2 KO).
7b. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als vierjährige) Umnutzung von Kirchgemeindehäusern an Dritte, sofern die kumulierte fremdgenutzte Fläche mehr als die Hälfte der Gesamtfläche des entsprechenden Objekts beträgt. Diese Bestimmung geht Art. 36 Ziff. 12 KGO vor.		7b. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als fünfjährige) Umnutzung von Kirchgemeindehäusern an Dritte, sofern die kumulierte fremdgenutzte Fläche mehr als die Hälfte der Gesamtfläche des entsprechenden Objekts beträgt. Diese Bestimmung geht Art. 36 Ziff. 12 KGO vor.
7c. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als vierjährige) Umnutzung von Residenzpflicht-Pfarrhäusern an Dritte. Diese Bestimmung geht Art. 36 Ziffer 12 KGO vor.	<i>7c. streichen</i>	7c. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als fünfjährige) Umnutzung von Residenzpflicht-Pfarrhäusern an Dritte. Diese Bestimmung geht Art. 36 Ziffer 12 KGO vor.
7d. Entscheide über Umteilungen von Kirchen, Kirchgemeindehäusern und Residenzpflicht-Pfarrhäusern vom Verwaltungsvermögen (Betriebsimmobilien) ins Anlagevermögen (Finanzimmobilien).		<i>unverändert</i>

Antrag von Thomas Ulrich
vom 10. Juni 2025

**Parlamentarische Initiative 2023-09 Marcel Roost vom 19.03.2023:
Ergänzung der parlamentarischen Verwaltungsbefugnisse im Bereich Immobilien**

Antrag

Art. 25 KGO Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Ziffer 7c streichen.

Thomas Ulrich

Zürich, 10. Juni 2025

Bericht und Antrag der Kommission für Immobilien (IMKO)
vom 7. Mai 2025

**Parlamentarische Initiative 2023-09 Marcel Roost vom 19.03.2023:
Ergänzung der parlamentarischen Verwaltungsbefugnisse im Bereich Immobilien**

Antrag

Das Kirchgemeindepärlament,
nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Immobilien (IMKO) vom 7. Mai 2025
und die Stellungnahme KP2025-600 der Kirchenpflege vom 9. April 2025,
beschliesst:

- I. Die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich vom 20. Juni 1818 in der Fassung vom 9. Februar 2023 (KGO) wird wie folgt geändert:

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Das Kirchgemeindepärlament ist zuständig für (neu):

- 7a. Entscheide über die Umnutzung einer Kirche zu nicht kirchlichen und nicht selbst-genutzten Zwecken ab einer Umnutzungsdauer von mehr als vier Jahren, vorbehältlich der Zustimmung durch den Kirchenrat bei einer dauerhaften Umnutzung (Art. 245 Abs. 2 KO).
- 7b. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als vierjährige) Umnutzung von Kirchgemeindegäusern an Dritte, sofern die kumulierte fremdgenutzte Fläche mehr als die Hälfte der Gesamtfläche des entsprechenden Objekts beträgt. Diese Bestimmung geht Art. 36 Ziff. 12 KGO vor.
- 7c. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als vierjährige) Umnutzung von Residenzpflicht-Pfarrhäusern an Dritte. Diese Bestimmung geht Art. 36 Ziffer 12 KGO vor.
- 7d. Entscheide über Umteilungen von Kirchen, Kirchgemeindegäusern und Residenzpflicht-Pfarrhäusern vom Verwaltungsvermögen (Betriebsimmobilien) ins Anlagevermögen (Finanzimmobilien).
- II. Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bericht

Das Kirchgemeindepapament (KGP) hat am 21. Dezember 2023 die Parlamentarische Initiative 2023-09 (PI) mit 21 Stimmen unterstützt (Quorum 15) und an die Kommission für Immobilien (IMKO) überwiesen (Text der PI siehe Synopse).

Die IMKO hat die PI an fünf Sitzungen beraten: Die Rechtsgrundlagen wurden am 29. Februar 2024 zur Kenntnis genommen. Der Initiant – damals noch kein Mitglied der IMKO – wurde am 7. Mai 2024 angehört. Das für das Ressort Immobilien zuständige Mitglied der Kirchenpflege, Michael Hauser, und der Bereichsleiter Immobilien, Matthias Haag, konnten am 27. August 2024 die Haltung der Kirchenpflege darlegen und die Ausgangslage aus ihrer Sicht erläutern, wofür die IMKO sich gerne nochmals bedankt. Nach einer allgemeinen Aussprache über Anliegen und Ziele der PI wandte sich die IMKO am 12. September 2024 der materiellen Behandlung zu und verabschiedete ihren provisorischen Kommissionsantrag (vergleiche Synopse).

Die Kirchenpflege wurde mit Zuschrift der IMKO vom 15. Oktober 2024 zur Stellungnahme innert sechs Monaten, d. h. bis 15. April 2025 eingeladen (Art. 44 Abs. 4 GeschO-KGP). Die Parlamentsleitung (PL) hat am 25. Februar 2025 einen Antrag der Kirchenpflege auf Fristverlängerung um drei weitere Monate abgelehnt (Art. 44 Abs. 3 GeschO-KGP). Die Kirchenpflege hat mit der Stellungnahme KP2025-600 vom 9. April 2025 die Frist damit eingehalten.

Die Kirchenpflege hat ihre Stellungnahme mit dem IDG-Status «öffentlich» gemacht, was ungewöhnlich ist, aber damit kennen alle Mitglieder KGP vorab dieses Dokument. Die Kirchenpflege beantragt «die Ablehnung der Initiative aufgrund **inhaltlicher Vorbehalte** und der **rechtlich kaum absehbaren Umsetzbarkeit**.»

Die von der Kirchenpflege in ihrer Stellungnahme aufgeworfenen Fragen und Feststellungen veranlassten die IMKO, ein Rechtsgutachten einzuholen. Die IMKO hat am 7. Mai 2025 das von Dr. Peter Saile, Federas AG, erstellte Gutachten (vom 25. April 2025) und als Beilage dazu die Einschätzung des Leiters Rechtsdienst Landeskirche, Dr. Martin Röhl, vom 5. Oktober 2023 (sic!) ausgewertet.

Das Gutachten von Dr. Peter Saile kommt zu nachstehendem Ergebnis: «Mit Ausnahme des Teilinhalts von Ziff. 7d. («und umgekehrt») erkennen wir unter Berücksichtigung der Anträge der IMKO **keine Mängel rechtlicher Natur**, welche einer Genehmigung durch den Kirchenrat entgegenstehen dürften. In Bezug auf **Ziff. 7d. ist eine Vorprüfung zu empfehlen**, obwohl wir aus gemeinderechtlicher Sicht auch in Bezug auf Widmungen, die als Ausgabe immerhin dem fakultativen Referendum unterstehen, von der Rechtmässigkeit ausgehen.» Zudem wird in diesem Gutachten angeregt, was folgt: Die IMKO

- «wird sich mit der «Frage befassen müssen, ob die Änderungen gemäss PI noch weitere Anpassungen nach sich ziehen, wie dies M. Röhl in seiner Stellungnahme vom 5. Oktober 2023 anregt; er verweist dabei auf Art. 36 Ziff. 12 KGO.» (Rz 12)
- «sich darüber Gedanken machen müssen, ob wirklich **jeder** Entwidmung die Bedeutung zukommt, dass ein Kirchgemeindepapamentsbeschluss notwendig erscheint.» (Rz 25)
- «Gerade weil **der Widmungsfall** eher selten sein dürfte und gemäss Begründung der PI **nicht im primären Fokus der PI steht**, müsste sich die IMKO überlegen, den Passus «und umgekehrt» in Ziff. 7d. zu streichen. Es ist auch nicht auszuschliessen, dass dieser Passus aufgenommen wurde, ohne dass man sich der Konsequenzen bewusst war.» (Rz 34)

Die IMKO schliesst sich im Wesentlichen der Begründung der PI an, möchte aber mit ihrem Antrag die Fristen so verlängert haben, dass für die Kirchenpflege mehr Spielraum entsteht und Vermietungen nicht mehr davon betroffen sind. Damit kann die Kirchenpflege Immobilien in geeignetem Rahmen umnutzen, aber die Basis – hier vertreten durch das Kirchgemeindepapament – kann ihre Anliegen demokratisch besser einbringen. Das kann zu längeren Fristen führen, ist aber für eine gute Verankerung der notwendig werdenden Parlamentsbeschlüsse hinzunehmen.

Die IMKO hat ihren provisorischen Kommissionsantrag (vom 12. September 2024) entsprechend geändert:

- Bei **Ziffer 7d** ist darauf hinzuwirken, dass die Kirchenpflege der Aufgliederung von Verwaltungs- und Finanzvermögen die notwendige Beachtung schenkt. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) kann das im Rahmen der Geschäftsprüfung im Auge behalten. Weiter wurde diese Ziffer **materiell präzisiert**. Der Passus «und umgekehrt» ist zu streichen. Auf eine Vorprüfung kann darum verzichtet werden.
- Im Übrigen macht sich die IMKO **das Gutachten zu eigen**, indem sie die Anregungen insbesondere zu den Ziffern 7b, 7c und 7d übernommen hat: Damit die Kirchenpflege flexibler verhandeln kann, drängt sich eine Ausweitung der **Frist** von bisher 24 Monaten auf **neu vier Jahre** auf, zudem ist der Verweis auf «Vermietungen» gestrichen worden. In den Ziffern 7b und 7c wurde ein **Verweis auf Art. 36 KGO** aufgenommen.

Es wird vorgemerkt, dass der Initiant an der PI nicht mehr festhält.

Bei Nichteintreten oder Ablehnung in der Schlussabstimmung ist das Verfahren im KGP beendet. Bei Zustimmung untersteht das Geschäft nach Massgabe der KGO dem fakultativen Referendum, weil nur eine Teilrevision der KGO beantragt wird (Art. 19 Ziff. 1 KGO).

Schlussabstimmung

**Die IMKO, gestützt auf Art. 44 GeschO-KGP, beantragt mit 5:0 Stimmen dem Kirchgemeindepapament:
Zustimmung zum Antrag der IMKO.**

Vizepräsident Urs Baumgartner, Referent; Präsidentin Ursina Fausch, Marcel Roost, Carina Russ, Matthias Walther

Kommission für Immobilien (IMKO)
Präsidentin Ursina Fausch
Sekretär Daniel Reuter

Zürich, 21. Mai 2025

Beilage

- Gutachten Dr. Peter Saile vom 25. April 2025

Anhang

- Synopse

Synopse

Parlamentarische Initiative 2023-09 vom 23. September 2023	Kommissionsantrag provisorisch vom 12. September 2024	Kommissionsantrag definitiv vom 7. Mai 2025
Art. 25 Allgemeine Verwaltungs- befugnisse	Art. 25 Allgemeine Verwaltungs- befugnisse	Art. 25 Allgemeine Verwaltungs- befugnisse
Das Kirchgemeindepapament ist zuständig für: (neu)	Das Kirchgemeindepapament ist zuständig für: (neu)	Das Kirchgemeindepapament ist zuständig für: (neu)
7a. Entscheide über die Umnutzung einer Kirche zu nicht-kirchlichen und nicht selbst-genutzten Zwecken ab einer Umnutzungsdauer von mehr als 12 Monaten , vorbehältlich der Zustimmung durch den Kirchenrat bei einer dauerhaften Umnutzung (Art. 245 Abs. 2 KO).	7a. Entscheide über die Umnutzung einer Kirche zu nicht-kirchlichen und nicht selbst-genutzten Zwecken ab einer Umnutzungsdauer von mehr als 24 Monaten , vorbehältlich der Zustimmung durch den Kirchenrat bei einer dauerhaften Umnutzung (Art. 245 Abs. 2 KO).	7a. Entscheide über die Umnutzung einer Kirche zu nicht-kirchlichen und nicht selbst-genutzten Zwecken ab einer Umnutzungsdauer von mehr als vier Jahren , vorbehältlich der Zustimmung durch den Kirchenrat bei einer dauerhaften Umnutzung (Art. 245 Abs. 2 KO).
7b. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als 12monatige) Umnutzung und Vermietung von Kirchgemeindepapusern an Dritte, sofern die kumulierte fremdgenutzte bzw. fremdvermietete Fläche mehr als ein Drittel der Gesamtfläche des entsprechenden Objekts beträgt.	7b. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als 24monatige) Umnutzung und Vermietung von Kirchgemeindepapusern an Dritte, sofern die kumulierte fremdgenutzte bzw. fremdvermietete Fläche mehr als die Hälfte der Gesamtfläche des entsprechenden Objekts beträgt.	7b. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als vierjährige) Umnutzung und Vermietung von Kirchgemeindepapusern an Dritte, sofern die kumulierte fremdgenutzte bzw. fremdvermietete Fläche mehr als die Hälfte der Gesamtfläche des entsprechenden Objekts beträgt. Diese Bestimmung geht Art. 36 Ziff. 12 KGO vor.
7c. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als 12monatige) Umnutzung und Vermietung von Residenzpflicht-Pfarrhäusern an Dritte.	7c. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als 24monatige) Umnutzung und Vermietung von Residenzpflicht-Pfarrhäusern an Dritte.	7c. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als vierjährige) Umnutzung und Vermietung von Residenzpflicht-Pfarrhäusern an Dritte. Diese Bestimmung geht Art. 36 Ziffer 12 KGO vor.
7d. Entscheide über Unteilungen jeglicher, kirchgemeindeeigener Immobilien (oder Teilen davon) vom Verwaltungsvermögen (Betriebsimmobilien) ins Anlage- vermögen (Finanzimmobilien) und umgekehrt.	<i>Gleichlautend.</i>	7d. Entscheide über Unteilungen von Kirchen, Kirchgemeinde- häusern und Residenzpflicht- Pfarrhäusern vom Verwaltungsvermögen (Betriebsimmobilien) ins Anlagevermögen (Finanzimmobilien) und umgekehrt.

Parlamentarische Initiative betreffend Ergänzung der parlamentarischen Verwaltungsbefugnisse im Bereich Immobilien; Rechtmässigkeit

Geht an: Daniel Reuter, Sekretär Kirchgemeindeparlament, Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich, Stauffacherstrasse 8, 8004 Zürich

Datum: Zürich, 25. April 2025

1. AUSGANGSLAGE

- 1 Am 19. September 2023 reichte Marcel Roost beim Kirchgemeindeparlament der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich die folgende **Parlamentarische Initiative** ein:
- 2 Die **Kirchgemeindeordnung (KGO) wird wie folgt geändert:**
Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
Das Kirchgemeindeparlament ist zuständig für
(neu)
*7a. Entscheide über die Umnutzung einer **Kirche** zu nicht-kirchlichen und nicht selbst-genutzten Zwecken ab einer Umnutzungsdauer von mehr als 12 Monaten, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Kirchenrat bei einer dauerhaften Umnutzung (Art. 245 Abs. II KO).*
*7b. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als 12monatige) Umnutzung und Vermietung von **Kirchgemeindehäusern** an Dritte, sofern die kumulierte fremdgenutzte bzw. fremdvermietete Fläche mehr als ein Drittel der Gesamtfläche des entsprechenden Objekts beträgt.*
*7c. Entscheide über langfristige (d.h. mehr als 12monatige) Umnutzung und Vermietung von **Residenzpflicht-Pfarrhäusern** an Dritte.*
*7d. Entscheide über **Umteilungen** jeglicher, kirchgemeindeeigener Immobilien (oder Teilen davon) vom **Verwaltungsvermögen** (Betriebsimmobilien) **ins Anlagevermögen** (Finanzimmobilien) **und umgekehrt.***
- 3 An der Sitzung des Kirchgemeindeparlamentes vom 21. Dezember 2023 wurde die Parlamentarische Initiative mit 21 Stimmen **unterstützt** und an die Kommission für Immobilien (IMKO) überwiesen.
- 4 An der Sitzung der IMKO vom 12. September 2024 wurden folgende **Anpassungen am Initiativtext** vorgenommen: In den Ziffern 7a, 7b und 7c wurde die Umnutzungsdauer von 12 auf 24 Monate erhöht und in Ziff. 7b «mehr als ein Drittel der Gesamtfläche» auf «mehr als die Hälfte» abgeändert. Diese Anpassungen erfolgten im Einverständnis mit dem Initianten.
- 5 Mit Brief vom 15. Oktober 2024 an die Kirchenpflege räumt die IMKO der Kirchenpflege die Gelegenheit zur Stellungnahme ein und **bittet sie** gleichzeitig, «sie möge im Rahmen ihrer Stellungnahme auch **die rechtliche Zulässigkeit aller beantragten Änderungen der Kirchgemeindeordnung**» prüfen.
- 6 Mit Beschluss vom 9. April 2025 (KP2025-600) nimmt die Kirchenpflege ausführlich zur PI von M. Roost Stellung. Es wird auch eine **rechtliche Einordnung** vorgenommen, die sich zum Teil auf eine **Stellungnahme des Leiters Rechtsdienst** der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 5. Oktober 2023 stützt. Darin wird auf einige rechtlich problematische Punkte der PI hingewiesen, auf welche später zurückzukommen sein wird.

2. FRAGESTELLUNG

- 7 Mit Email vom 16. April 2025 bittet Daniel Reuter um eine **Begutachtung der PI** von M. Roost, insbesondere was die **Rechtmässigkeit der PI** angeht. Zu prüfen ist auch die Stellungnahme der Kirchenpflege vom 9. April 2025 zur rechtlichen Einordnung der PI.

3. VORBEMERKUNGEN

- 8 Bei der nachfolgenden Beurteilung der in Art. 25 KGO neu einzufügenden Ziffern wird gemäss Antrag der IMKO davon ausgegangen, dass nur **Umnutzungen von mehr als 24 Monaten** erfasst werden sollen und dass die fremdgenutzte bzw. vermietete Fläche gemäss Ziff. 7b. **mehr als die Hälfte der Gesamtfläche** betragen soll, damit diese Bestimmung greift.
- 9 Bei allen drei neu einzufügenden Ziffern 7a., 7b. und 7c. geht es um **Umnutzungen**. Es ist davon auszugehen, dass diese drei Objektkategorien bisher zu kirchlichen Zwecken bzw. für kirchliche Aufgaben genutzt wurden und damit **der öffentlichen Aufgabenerfüllung** dienten. Daher dürften diese Objekte **dem Verwaltungsvermögen zugeordnet** sein (§ 9 und 10 der Finanzverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, LS 181.13; FiVO). Die von den Ziffern 7a., 7b. und 7c. erfassten Umnutzungen erfordern daher vorgängig zum Entscheid über die Umnutzung eine Übertragung vom Verwaltungs- in das Finanzvermögen, weshalb es verständlich, aber nicht ohne weiteres verhältnismässig ist (siehe hinten, Rz. 26), dass in Ziff. 7d. die gleiche Zuständigkeit festgelegt werden soll wie für die Umnutzung. Bleibt es beim Initiativtext, so müsste ein Antrag der Kirchenpflege im Einzelfall jeweils zwei Ziffern umfassen, Ziff. 1 für den Übertragungsentscheid in das Finanzvermögen und Ziff. 2 für die konkrete Umnutzung, bspw. Genehmigung einer Drittmiete bzw. Genehmigung der Essentia einer solchen Miete.
- 10 Es wäre aber auch möglich, auf Ziff. 7d. zu verzichten bzw. den Anwendungsbereich zumindest zu beschränken und den Entscheid über die Übertragung in das Finanzvermögen ganz oder teilweise in der heutigen Zuständigkeit der Kirchenpflege zu belassen, da für die **Umnutzung und Verwendung im Finanzvermögen bei Annahme der PI ohnehin das Kirchgemeindeparlament angerufen werden müsste**, welches die Anforderungen von § 11 Abs. 3 FiVO zu berücksichtigen hat. Danach sind bei der Bewirtschaftung des Finanzvermögens soziale, ökonomische und ökologische Gesichtspunkte sowie die Ausgewogenheit von Ertragsmöglichkeiten und Anlagerisiken zu berücksichtigen. Die Kirchenpflege könnte dann vor dem Antrag an das Parlament auf eine konkrete Umnutzung zu nicht kirchlichen Zwecken die Übertragung ins Finanzvermögen selbst vornehmen, ohne dass damit der Entscheid über die Umnutzung präjudiziert würde. Die konkrete Umnutzung zu nicht kirchlichen Zwecken setzt eine vorgängige Übertragung ins Finanzvermögen voraus.

- 11 Es wird bei der Anwendung der neuen Ziffern von Art. 25 KGO im Übrigen in jedem Einzelfall zu prüfen sein, ob ein Objekt bereits dem Finanzvermögen zugeordnet ist. Es ist möglich, dass ein Objekt von der Kirchenpflege bereits dem Finanzvermögen zugeordnet wurde, da es nicht mehr der öffentlichen Aufgabenerfüllung diene und daher bereits als realisierbar eingestuft wurde. Art. 25 Ziff. 7d. kommt also nur dann zur Anwendung, wenn noch keine Übertragung stattgefunden hat.
- 12 Die IMKO wird sich mit der Frage befassen müssen, ob die Änderungen gemäss PI noch weitere Anpassungen nach sich ziehen, wie dies M. Röhl in seiner Stellungnahme vom 5. Oktober 2023 anregt; er verweist dabei auf Art. 36 Ziff. 12 KGO. Obwohl diese Frage nicht primär Gegenstand der vorliegenden Begutachtung ist, gehen wir davon aus, dass Art. 36 Ziff. 12 KGO die Verwendung, den Unterhalt und die Nutzung von Liegenschaften betrifft, solange solche noch zu kirchlichen Zwecken genutzt werden. Diese Bestimmung bezieht sich also auf die **Nutzung von Verwaltungsvermögen** und nicht auf die Nutzung von Finanzvermögen. **Nicht erfasst von dieser Bestimmung sind** also nach der hier vertretenen Auffassung **Umwidmungen zu nicht kirchlichen Zwecken und die Bewirtschaftung von Finanzvermögen**. Eine Anpassung oder Koordinierung mit dieser Bestimmung ist daher nicht notwendig. Allenfalls kann in der Debatte zur PI zuhanden des Protokolls auf die im erwähnten Sinn (beschränkte) Bedeutung von Art. 36 Ziff. 12 KGO hingewiesen werden. Eine andere Lösung bestünde darin, dass bei den von M. Röhl erwähnten Ziffern 7b und 7c, wo sich diese Frage zu stellen scheint, der Zusatz angebracht wird: «diese Bestimmung geht Art. 36 Ziff. 12 KGO vor».
- 13 Die gleichen Überlegungen haben im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Art. 163 Abs. 2 lit. i der kantonalen Kirchenordnung (LS 181.10; KO) zu gelten. Auch diese Bestimmung bezieht sich selbsterklärend auf den Unterhalt und die Verwaltung von Kirchen, Kirchgemeindehäusern, Pfarrhäusern und weiteren Liegenschaften im Verwaltungsvermögen. **Weder ein Umnutzungsentscheid noch der Entscheid über die Vermögensübertragung werden von dieser Bestimmung erfasst**; für die Bewirtschaftung des Finanzvermögens gelten wie erwähnt die Gesichtspunkte von § 11 FiVO. Dass Art. 163 KO der PI nicht im Weg steht, kommt auch in Art. 163 Abs. 2 KO zum Ausdruck, wonach die Zuständigkeit der Kirchenpflege nur gegeben ist, sofern die Besorgung einer Aufgabe «keiner anderen Behörde oder keinem anderen Organ zugewiesen» ist.
- 14 Art. 25 Ziff. 7a. verlangt im Unterschied zu den Ziffern 7b. und 7c. **nur für die Umnutzung einer Kirche an sich** einen Entscheid des Parlaments und nicht auch für die Vermietung, so dass der Abschluss eines Mietvertrags innerhalb der neu vorgesehenen Nutzung weiterhin der Kirchenpflege übertragen bzw. belassen werden kann. Zur diesbezüglichen Klarstellung könnte in den Ziff. 7b. und 7c. analog zu Ziff. 7a. der Passus «und Vermietung» gestrichen werden, womit die Anpassungen gemäss PI **insgesamt kohärenter** würden. Das Kirchgemeindep Parlament würde dann nur über die Art und die wichtigsten Eckpunkte der neuen Nutzung entscheiden und der konkrete Mietvertrag könnte weiterhin durch den Kirchenpflege abgeschlossen werden.

4. ANALYSE DER VIER NEUEN ZIFFERN GEMÄSS INITIATIVBEGEHREN

4.1. Art. 25 Ziff. 7a.

- 15 Vorerst ist zu prüfen, ob diese gemäss PI neu einzufügende Bestimmung mit dem übergeordneten (Kirchen-)Recht vereinbar ist.
- 16 Der Initiant weist selbst auf Art. 245 KO hin. Danach liegt die Gestattung einer **«vorübergehenden» Benutzung** einer Kirche **zu anderen als kirchlichen Zwecken** dann in der **Zuständigkeit der Kirchenpflege**, wenn «der besondere Charakter der Kirche» gewahrt bleibt. Eine Zuständigkeit des Kirchgemeindeparlamentes kommt also nur dann in Frage, wenn es nicht um eine bloss vorübergehende Nutzung für nicht kirchliche Zwecke geht. Gemäss Art. 245 Abs. 2 KO bedürfen **dauernde Nutzungen** einer Kirche **zu anderen als kirchlichen Zwecken** der Zustimmung des Kirchenrates. Zur gemeindeinternen Zuständigkeit für die Bewilligung einer dauernden Nutzung zu anderen als kirchlichen Zwecken äussert sich Art. 245 Abs. 2 KO nicht, weshalb M. Röhl in seiner Stellungnahme vom 5. Oktober 2023 davon ausgeht, dass **die Bestimmung des zuständigen Organs in der Autonomie der Kirchgemeinde liege** und daher in der Kirchgemeindeordnung geregelt werden könne; **die Zuständigkeit kann damit** auch betreffend Kirchen (wie in der PI vorgesehen) **dem Kirchgemeindeparlament zugewiesen werden**.
- 17 Der **Begriff der «dauernden Nutzung»** ist in Art. 245 Abs. 2 KO nicht näher spezifiziert. Indem M. Röhl in seiner Stellungnahme vom 5. Oktober 2023 auf § 5 FiVO verweist (gemeint ist wohl die Vollzugsverordnung zur FiVO, LS 181.131; VVFiVO), kommt er zum Resultat, dass nur bei einer Dauer von 4 bis 6 Jahren von einer dauernden Nutzung ausgegangen werden könne, weshalb die Befristung auf 12 Monate nicht mit der KO vereinbar sei. Da einerseits die Analogie zur Regelung des mittelfristigen Rechnungsausgleichs in § 5 VVFiVO nicht zwingend ist und andererseits die IMKO diese Frist bereits auf 24 Monate ausgedehnt hat, gehen wir davon aus, dass die Definition der dauernden Nutzung im Ermessen der Kirchgemeinde liegt und die **verlängerte Frist von 24 Monaten mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist**. Damit kann angenommen werden, dass die Kirchenpflege vorübergehende Umnutzungen bis 24 Monaten wie bisher in eigener Kompetenz bewilligen kann und nur Umnutzungen mit einer vorgesehenen Dauer von mehr als 24 Monaten einer Bewilligung des Kirchgemeindeparlamentes (und des Kirchenrates) bedürften.
- 18 Da Art. 25 Ziff. 7d. i.V.m. Ziff. 7a. die Umwandlung von Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen und die Art der Nutzung innerhalb des Finanzvermögens in die **Zuständigkeit des Kirchgemeindeparlamentes** legt, fragt sich, ob diese Zuständigkeit mit dem übergeordneten Gemeinderecht vereinbar ist. Weil die FiVO die Zuständigkeit für Entwidmungen nicht regelt, kommt gemäss § 30 FiVO das Gemeindegesetz (LS 131.1; GG) subsidiär zur Anwendung.
- 19 Gemäss Gemeindegesetz ist davon auszugehen, dass für Umwidmungen bzw. Entwidmungen «vielfach» die Exekutive zuständig ist (Bergmann/Schuler, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, N 2 zu § 133), da diese Frage in der Gemeindeordnung häufig nicht geregelt ist und damit die Auffangzuständigkeit gemäss § 48 Abs. 3 GG zur Anwendung kommt (siehe dazu Saile/Burgherr/Loretan, Organisationsrecht der Stadt Zürich, 2009, N 782 und FN 1247). **Die zuständige Instanz für**

solche Entwidmungen kann also autonom in der Kirchgemeindeordnung festgelegt werden (Bergmann/Schuler, a.a.O.), womit **Art. 25 Ziff. 7a. i.V.m. Ziff. 7d.** als **mit dem Gemeinderecht vereinbar** zu betrachten ist.

- 20 Auch § 117 GG erlaubt eine Bestimmung wie sie Art. 25 Ziff. 7a darstellt. Obwohl Anlagegeschäfte, also die Vermögensverwaltung im Finanzvermögen, gemäss § 117 Abs. 1 grundsätzlich von der Exekutive beschlossen werden können, **erlaubt es § 117 Abs. 2 lit. b, in der Kirchgemeindeordnung für weitere Anlagegeschäfte die Zuständigkeit des Kirchgemeindeparlamentes vorzusehen** (bspw. wegen der grossen politischen Bedeutung, siehe M. Rüssli, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, N 1 und 2 zu § 117). Soweit von einer dauernden Nutzung ausgegangen werden kann, scheint auch M. Röhl diese Auffassung (auch bei Ziff. 7a.) zu teilen, da er zu den Ziffern 7b und c ausdrücklich festhält, dass die entsprechenden Umnutzungen von den Kirchgemeinden «autonom» geregelt werden können. Dieser Auffassung schliesst sich auch die Kirchenpflege in ihrem Beschluss vom 9. April 2025 ausdrücklich an (Ziff. III., S. 4 oben).

4.2. Art. 25 Ziff. 7b.

- 21 Diese Bestimmung regelt die Umnutzung und Vermietung von **Kirchgemeindehäusern an Dritte**. Der von M. Röhl angesprochene Koordinationsbedarf mit Art. 36 Ziff. 12 KGO wurde bereits im Rahmen der Vorbemerkungen behandelt (Rz. 12), worauf verwiesen werden kann.
- 22 Ziff. 7b. ist im Übrigen von Art. 245 KO nicht erfasst, da es dort nur um Kirchen geht. Zur Umnutzung und einer vorgängigen Übertragung vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen kann ebenfalls auf die Ausführungen bei Ziff. 7a. verwiesen werden (Rz. 18 bis 20).

4.3. Art 25 Ziff. 7c.

- 23 Diese Ziffer befasst sich mit den Residenz-Pfarrhäusern. Auch hier geht es um die Umnutzung und Vermietung und es kann wie bei Ziff. 7b. auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen (Rz. 12) und bei Ziff. 7a. verwiesen werden (Rz. 18 bis 20).
- 24 Bezüglich Ziff. 7c. erkennt die Kirchenpflege (Beschluss vom 9. April 2025, S. 3 unten) einen **Widerspruch zur Verordnung über das Pfarramt** (LS 181.402; PVO). Obwohl die Kirchenpflege keine konkrete Bestimmung der PVO nennt, dürfte es um den sehr ausführlichen Abschnitt 14 (Pfarrhaus, Pfarrwohnung und Amtsräume) und damit um die § 94 bis 122 PVO gehen. Schon der Titel zum Abschnitt 14 und auch die detaillierten Bestimmungen lassen erkennen, dass es dabei um Nutzungen im Rahmen des Verwaltungsvermögens, also um Pfarramtsräume im weitesten Sinn geht und nicht Finanzliegenschaften betroffen sein können. Wenn § 103 PVO von gewerblicher Nutzung spricht, so ist durch den Verweis auf § 100 Abs. 2 PVO klargestellt, dass die Pfarrwohnung oder das Pfarrhaus immer noch von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer bewohnt wird, so dass immer noch eine Nutzung im Verwaltungsvermögen betroffen ist. Solange eine **Nutzung innerhalb des Verwaltungsvermögens** vorliegt und damit eine Pfarrerin oder ein Pfarrer ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung in der Kirchgemeinde bewohnen, in der sie tätig sind, kommt **Ziff. 7c.** aufgrund von § 103 Abs. 1 i.V.m. § 100 Abs. 2 PVO **nicht**

zur Anwendung. Erst wenn eine langfristige Umnutzung und Vermietung eines Residenzpflicht-Pfarrhauses an Dritte betroffen ist, kommt Ziff. 7c. zur Anwendung und es sind die Gesichtspunkte gemäss § 11 FiVO bezüglich Bewirtschaftung von Finanzvermögen massgebend. Auf diese Weise können die beiden Normkomplexe widerspruchsfrei voneinander abgegrenzt werden. Der von der Kirchenpflege befürchtete Widerspruch stellt sich nicht ein.

4.4. Art. 25 Ziff. 7d

- 25 Wie bereits ausgeführt, ist eine Übertragung der **Entwidmungskompetenz** von der Exekutive auf das Kirchgemeindeparlament zwar unüblich, aber rechtlich zulässig (Rz. 19). Solange also eine Übertragung vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen betroffen ist, stellen sich keine weiteren rechtlichen Fragen und insoweit ist Ziff. 7d. **rechtlich unproblematisch**, was auch M. Röhl in seiner Stellungnahme vom 5. Oktober 2023 und die Kirchenpflege in ihrem Beschluss vom 9. April 2025 ausdrücklich bestätigen. Sie erachten diese Kompetenzverschiebung allerdings als nicht sachgerecht bzw. nicht zweckmässig, was eine politische und keine rechtliche Frage darstellt. Die IMKO wird sich darüber Gedanken machen müssen, ob wirklich **jeder** Entwidmung die Bedeutung zukommt, dass ein Kirchgemeindeparlamentsbeschluss notwendig erscheint. Nach dem Wortlaut der PI würde **jede noch so geringfügige Entwidmung** der Kompetenz der Kirchenpflege entzogen (siehe dazu auch das vom M. Röhl in seiner Stellungnahme vom 5. Oktober 2023 erwähnte Beispiel). Gegen die von der PI angestrebte umfassende Lösung («Umteilungen jeglicher...») sprechen **Verhältnismässigkeitsüberlegungen** und § 4 Abs. 2 und 3 GG, wonach nur «wichtige» Rechtssätze bzw. Beschlüsse dem Parlament unterbreitet werden sollten und **weniger wichtige der Exekutive vorbehalten sein sollten**.
- 26 Der **Passus** in Ziff. 7d. **«und umgekehrt»** wirft hingegen rechtliche Fragen auf. Es geht dabei um die Umwandlung von Finanzvermögen in Verwaltungsvermögen, also um **Widmungstatbestände**. Die Kirchenpflege geht in ihrem Beschluss vom 9. April 2025 (S.4 oben) davon aus, dass die Übertragung der Kompetenz «betreffend Verschiebung von Finanz- zu Verwaltungsvermögen höherrangigem Recht widerspricht». Diese Auffassung wird nicht weiter begründet. M. Röhl weist in seiner Stellungnahme vom 5. Oktober 2023 zu Recht darauf hin, dass **eine Widmung eine Ausgabe bewirke** und Ziff. 7d. daher mit den Finanzbefugnissen abzustimmen sei. Auf welche Weise dies zu geschehen hat, lässt er ebenso offen wie die Frage, ob diese Ziff. 7d. betreffend Widmung rechtlich zulässig sei. Es drängt sich auf, **die rechtliche Zulässigkeit genauer zu prüfen**.
- 27 Wie die Kirchenpflege an erwähnter Stelle zu Recht festhält, kommt für die rechtliche Würdigung der Zulässigkeit einer Übertragung der Kompetenz der Verschiebung vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen auf das Kirchgemeindeparlament das **übergeordnete Gemeindegesetz** zur Anwendung.
- 28 Die Umwandlung von Finanzvermögen in Verwaltungsvermögen stellt **eine Ausgabe** dar, da Finanzvermögen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben «verbraucht» wird (z.B. für die Leistung von Sozialhilfe) oder «wenn es in nicht mehr realisierbares Verwaltungsvermögen umgewandelt wird. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Grundstück für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erworben wird (z.B. für den Bau eines Schulhauses) oder **eine im Finanzvermögen bilanzierte**

Liegenschaft für Verwaltungszwecke umgewidmet wird.» (M. Rüssli, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Vorbem. zu § 103-117, N 4). Da solche Widmungen zu einer Verminderung des Finanzvermögens führen, stellen sie im Umfang dieser Verminderung Ausgaben dar.

- 29 Ist in der Kirchgemeindeordnung nichts anderes geregelt, richten sich die für die Widmung erforderlichen Ausgaben **nach den Grenzwerten der Kirchgemeindeordnung für neue Ausgaben** und sie unterstehen je nach Höhe der Ausgabe dem obligatorischen oder fakultativen Ausgabenreferendum (Saile/Burgherr/Loretan, a.a.O., N 784). Ohne anderweitige Regelung kämen also Art. 19 Ziff. 4, Art. 21 Ziff. 6 und Art. 26 Ziff. 7 KGO zur Anwendung. Diese Bestimmungen respektieren § 107 Abs. 3 GG, wonach die Stimmberechtigten in der Lage sein müssen, «über alle Vorhaben von erheblicher Bedeutung an der Urne entscheiden» zu können. Schon Art. 86 Abs. 2 lit. a der Kantonsverfassung (KV) verlangt, dass in der Gemeindeordnung ein Betrag festzulegen ist, ab welchem kommunale Ausgabenbeschlüsse dem obligatorischen Referendum unterstehen. Danach wäre eine **kommunale Lösung, «welche ausschliesslich das fakultative, nicht jedoch das obligatorische Finanzreferendum vorsieht» für die Gemeinden «unzulässig»** (T. Jaag, Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, N 21 zu Art. 86). Eine solche generelle Lösung würde damit sowohl gegen Art. 86 Abs. 2 lit. a KV als auch gegen § 107 Abs. 3 GG verstossen.
- 30 Der neu beantragte Art. 25 Ziff. 7d. **überträgt** nun aber **eine spezifische Ausgabenart, die Folge einer Widmung ist, dem Kirchgemeindep Parlament**, was zur Folge hat, dass diese **Ausgabe in beliebiger Höhe lediglich dem fakultativen Ausgabenreferendum untersteht**. Es stellt sich daher die Frage, ob eine solche Regelung gegen übergeordnetes Recht der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes verstösst. Ohne dies weiter zu begründen, wirft die Kirchenpflege zu Recht diese Frage auf.
- 31 Im Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz wird darauf hingewiesen, dass in der Praxis Ausgabenbeschlüsse des Gemeindep arlamentes bis zu einer bestimmten Ausgabenhöhe generell vom Referendum ausgenommen werden. **«Bei bestimmten Kategorien von Ausgabenbeschlüssen wird das Referendum vereinzelt auch unabhängig von der Ausgabenhöhe ausgeschlossen»** (M. Burgherr, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, N 25 zu § 10). Es wird dabei auf eine vom Regierungsrat genehmigte und damit als rechtlich zulässig taxierte Regelung in der Stadt Zürich verwiesen. In der Tat schliesst die neue Gemeindeordnung der Stadt Zürich in Art. 37 lit. e die Bewilligung von Informatikausgaben generell von der Volksabstimmung aus. Diese Bestimmung wurde vom Regierungsrat genehmigt und damit offensichtlich als nicht gegen § 107 Abs. 3 GG verstossend betrachtet.
- 32 Ein solcher genereller Ausschluss des Referendums bei Ausgabenbeschlüssen wird als zulässig betrachtet, «sofern er sich **auf einen klar begrenzten Sachbereich** bezieht. Andernfalls entsteht ein Widerspruch zu § 107 Abs. 3, wonach die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne zu entscheiden haben» (Burgherr, a.a.O., N 26).
- 33 Es fragt sich, ob der neue Art. 25 Ziff. 7d diese Voraussetzung erfüllt. Diese Frage kann nach unserer Auffassung bejaht werden. Im kirchlichen Umfeld dürfte die Widmung von Finanzliegenschaften für kirchliche Zwecke heute eher **selten** anzu-

treffen sein. Wie die Stossrichtung der PI zeigt, kommen heute weit häufiger Entwidmungen vor. Die Konstellation ist vergleichbar mit den IT-Ausgaben bei der Stadt Zürich, bei denen es sehr **selten** überhaupt zu einer Bewilligung von neuen Ausgaben kommt, da solche Ausgaben «freilich ohnehin meist gebunden sind» (Burgherr, a.a.O., N 26, FN 31). Auch bei Art. 25 Ziff. 7d. bezüglich Widmung geht es um einen **klar begrenzten Sachbereich und um Fälle, die in der heutigen Zeit selten vorkommen**. Hinzu kommt, dass im vorliegenden Fall das Referendum nicht wie bei den IT-Ausgaben in der Stadt Zürich entzogen wird, sondern lediglich bei hohen Ausgaben im Rahmen dieser lex specialis das fakultative Referendum anstelle des obligatorischen Referendums treten soll. Dies erleichtert es zusätzlich, von der Zulässigkeit dieser Regel in Ziff. 7d. auszugehen, da bei politischer oder sachlicher Umstrittenheit einer Widmung immerhin eine Volksabstimmung verlangt werden kann, wogegen ein genereller Entzug des Referendums wie bei den IT-Ausgaben in Zürich (wo es auch um sehr hohe Ausgaben gehen kann, wie bei der Ausrüstung der Oberstufe mit Laptops) dies nicht möglich ist.

- 34 Gerade weil **der Widmungsfall** eher selten sein dürfte und gemäss Begründung der PI **nicht im primären Fokus der PI steht**, müsste sich die IMKO überlegen, den Passus «und umgekehrt» in Ziff. 7d. zu streichen. Es ist auch nicht auszuschliessen, dass dieser Passus aufgenommen wurde, ohne dass man sich der Konsequenzen bewusst war. Will man daran festhalten, dass man mit dieser Übertragung der Widmungskompetenz im Zusammenhang mit Immobilien unter Umständen beträchtliche Ausgaben entgegen § 107 Abs. 3 GG lediglich dem fakultativen Ausgabenreferendum unterstellt, so ist eine Vorprüfung dieser KGO-Anpassung bei der Genehmigungsinstanz Kirchenrat zu empfehlen. Zu erwähnen bleibt noch, dass **nicht nur das obligatorischen Ausgabenreferendum entfällt**, sondern dass Ziff. 7d. umgekehrt auch bewirkt, dass **tiefer Ausgabenkompetenzen** (der Exekutive und die abschliessenden Parlamentskompetenzen) **angehoben werden**. Auch bei kleinsten, durch die Widmung verursachten Ausgaben kommt das fakultative Referendum zum Zug.

5. TEIL- ODER MATERIELLE GESAMTREVISION?

- 35 M. Röhl wirft in seiner Stellungnahme vom 5. Oktober 2023 die Frage auf, ob es sich bei der von der PI angestossenen Revision der KGO um eine Teilrevision oder um eine materielle Totalrevision handle. Er bezweifelt aus unserer Sicht zu Recht, dass von einer Totalrevision auszugehen ist, da sonst der Begriff der Teilrevision sehr eng gefasst werden müsste. Auch Teilrevisionen unterstünden dem (fakultativen) Referendum (Art. 24 Ziff. 1 KGO), «womit sie letztlich demokratisch gleich legitimiert sind wie eine Totalrevision». Obwohl diese letzte Aussage etwas weit geht, da bei Teilrevisionen immerhin noch der Aufwand der Ergreifung eines Referendums erforderlich ist, teilen wir die Auffassung, dass **von einer Teilrevision auszugehen ist**, da es sich doch um eine sehr punktuelle Anpassung der Kompetenzregelung der KGO geht. Andernfalls müsste wohl bei jeder punktuellen Anpassung der Kompetenzordnung von einer Totalrevision ausgegangen werden, was kaum der gesetzgeberische Wille gewesen sein konnte. Sollte der Passus «und umgekehrt» noch gestrichen werden, dürften keine Zweifel zur Annahme einer Teilrevision mehr bestehen.

6. ERGEBNIS

- 36 Mit Ausnahme des Teilerhalts von Ziff. 7d. («und umgekehrt») erkennen wir unter Berücksichtigung der Anträge der IMKO keine Mängel rechtlicher Natur, welche einer Genehmigung durch den Kirchenrat entgegenstehen dürften. In Bezug auf Ziff. 7d. ist eine Vorprüfung zu empfehlen, obwohl wir aus gemeinderechtlicher Sicht auch in Bezug auf Widmungen, die als Ausgabe immerhin dem fakultativen Referendum unterstehen, von der Rechtmässigkeit ausgehen (Rz. 34).

Dr. Peter Saile

Senior Berater

Federas Beratung AG

PI 2023-03: Rechtmässigkeit – Beilage

23.04.2025, 09:38 Uhr von Kirchgemeindeschreiberin an Parlamentssekretär

(...) hier die damalige erste schriftliche Auskunft von Martin zuhanden der IMKO, danach gab es noch eine telefonische Besprechung.

(...)

Michela Bässler, Kirchgemeindeschreiberin

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich

Von: Martin Röhl

Gesendet: Donnerstag, 5. Oktober 2023 21:23

An: Michela Bässler

Cc: Matthias Haag

Betreff: AW: neue parlamentarische Initiative

(...)

Zu der parl. Initiative habe ich folgende Bemerkungen:

Ziffer 7a: Gemäss Art. 245 Abs. 1 KO ist für die vorübergehende Nutzung die Kirchenpflege zuständig. Die dauernde Nutzung ist in Art. 245 Abs. 2 KO bezüglich der Dauer nicht näher spezifiziert. Es geht hier aber um eine mittel- bis langfristige Umnutzung. Wenn man sich bezüglich dieser Begriffe an das Finanzhaushaltrecht hält, sind dies mindestens 4-6Jahre (vgl. § 5 FiVO). Mithin ist die Initiative bezüglich der genannten Befristung auf 12 Monate nicht mit der KO vereinbar.

Welches Organ in der Kirchgemeinde über die dauernde Umnutzung entscheidet, kann in der KGO autonom geregelt werden.

Ziffer 7b und 7c: Die Umnutzung von Kirchgemeindehäusern, Pfarrliegenschaften und weiteren Immobilien können die Kirchgemeinden autonom regeln. Es macht Sinn, dies gleich zu regeln wie bei den Kirchen. Auch die Zuständigkeit für die Vermietung können die Kirchgemeinden autonom regeln. Die Vermietung gehört m.E. allerdings zur Verwaltung der Liegenschaften, die gemäss Art. 36 Ziffer 12 KGO der Kirchenpflege zugewiesen ist. Wenn Ziffern 7b und 7c eingefügt werden, muss dies somit mit den weiteren Bestimmungen der KGO koordiniert werden.

Ziffer 7d: Die Übertragung einer Liegenschaft vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen ist eine Einnahme, der umgekehrte Vorgang eine Ausgabe.

Für die Einnahme ist, weil nichts sonst geregelt ist, die Kirchenpflege zuständig. Dies kann zwar durch die KGO anders geregelt werden, ist jedoch nicht sachgerecht, zumal die Kirchenpflege auch für die Vermögensanlage zuständig ist (vgl. auch § 117 GemeindeG) und alles andere das Handeln der Kirchgemeinde schwerfällig macht.

Für die Ausgaben gelten die allgemeinen Finanzkompetenzen.

Die Ziffer 7d gehört daher in die Bestimmungen über die Finanzbefugnisse und ist auf diese Bestimmungen abzustimmen. Die Bestimmung ist auch nicht stufengerecht und unzweckmässig. Man denke an die Übertragung einer kleinen Grundstücksfläche vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen, damit mit einem benachbarten Grundstück die Grenze angepasst werden kann und die Kirchgemeinde dafür z.B. ein Näherbaurecht erhält, d.h. gegenseitige Optimierung der Ausnützung.

Ob es sich bei der Verschiebung von Kompetenzen zwischen den Organen der Kirchgemeinde um eine materielle Totalrevision handelt, müsste ich vertieft abklären. Ich bezweifle es allerdings. Denn der Begriff der Teilrevision würde so sehr eng gefasst. So wäre jede kleinste Kompetenzverschiebung, auch die Änderung der Beträge bei den Ausgabenbefugnissen, bereits eine Totalrevision. Zudem unterstehen Teilrevisionen der KGO dem fakultativen Referendum, womit sie letztlich demokratisch gleich legitimiert sind wie eine Totalrevision.

(...)

Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich

Martin Röhl, Dr.iur., Rechtsanwalt

Leiter Rechtsdienst

./.

Von: Michela Bässler

Gesendet: Donnerstag, 5. Oktober 2023 11:16

An: Martin Röhl

Cc: Matthias Haag

Betreff: neue parlamentarische Initiative

(...), wir dürfen uns in Kürze mit einer parlamentarischen Initiative beschäftigen, die auf eine Teilrevision der Kirchgemeindeordnung abzielt.

https://parlament.reformiert-zuerich.ch/content/10_Akt/1040_Akt_Vorst/2023-09-19_2023-09_Pa_Iv_Roost.pdf

Die Initianten möchten die Verwaltungsbefugnisse des Parlaments ausweiten betreffend der Umnutzung von Immobilien. Wie am Schluss der Begründung steht, ist die damit verbundene teilweise Kompetenzverlagerung von der Exekutive zum Parlament explizit gewollt.

Nach erster Einschätzung verstösst eine solche Änderung einerseits gegen Art. 245 KO, der diese Befugnis klar der Kirchenpflege zuweist.

Weiter kann es sich bei einer Erweiterung der Befugnisse des Parlaments nicht um eine Teilrevision handeln, da das Stimmvolk die Befugnisse des Parlaments verabschiedet hat und dieses sich nicht selber mehr Befugnisse geben kann?

Danke für deine Einschätzung, ich nehme Matthias Haag, Bereichsleiter Immobilien, ins cc, da ich ab morgen für 14 Tage ferienabwesend bin.

(...)

Michela Bässler

Kirchgemeindeschreiberin

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 9. April 2025
Traktanden Nr.: 13

KP2025-600

Parlamentarische Initiative Ergänzung der parlamentarischen Verwaltungsbefugnisse im Bereich Immobilien

1.6.10.3 Initiativen

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Die Parlamentarische Initiative «Ergänzung der parlamentarischen Verwaltungsbefugnisse im Bereich Immobilien» zielt auf eine Ausweitung der Mitsprache des Parlamentes bezüglich der (Um-) Nutzung von Immobilien ab. Die Initiative wurde am 21.12.2023 vom Parlament unterstützt und an die Kommission Immobilien überwiesen. Der Ressortleiter Immobilien hat im Namen der Kirchenpflege an der Parlamentssitzung vom 12. Dezember 2023 eine erste Einschätzung der Kirchenpflege zur Initiative kundgetan und wurde eingeladen, diese am 27.8.2024 in der Kommission Immobilien auszulegen. Im Anschluss schloss sich die Kommission mit Anpassungen – Verlängerung der relevanten Umnutzungsdauer von 12 auf 24 Monate bei Kirchen und Kirchgemeindehäusern – den Initianten an. Der Kommissionsantrag lautet wie folgt:

Kommissionsantrag

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Das Kirchgemeindeparlament ist zuständig für: (neu)

7a. Entscheide über die Umnutzung einer Kirche zu nicht-kirchlichen und nicht selbst-genutzten Zwecken ab einer Umnutzungsdauer von mehr als 24 Monaten, vorbehältlich der Zustimmung durch den Kirchenrat bei einer dauerhaften Umnutzung (Art. 245 Abs. 2 KO).

7b. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als 24monatige) Umnutzung und Vermietung von Kirchgemeindehäusern an Dritte, sofern die kumulierte fremdgenutzte bzw. fremdvermietete Fläche mehr als die Hälfte der Gesamtfläche des entsprechenden Objekts beträgt.

7c. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als 24monatige) Umnutzung und Vermietung von Residenzpflicht-Pfarrhäusern an Dritte.

7d. Entscheide über Umteilungen jeglicher, kirchgemeindeeigener Immobilien (oder Teilen davon) vom Verwaltungsvermögen (Betriebsimmobilien) ins Anlagevermögen (Finanzimmobilien) und umgekehrt.

Die Kirchenpflege hat sich in der Folge vertieft mit der Initiative auseinandergesetzt und formuliert dazu nachfolgend ihre Stellungnahme.

II. Haltung der Kirchenpflege zur inhaltlichen Stossrichtung

Die Kirchenpflege ist sich der Sensibilität bei der Nutzung von Kirchen, Kirchgemeinde- und Pfarrhäusern bewusst. Sie bezieht sich dabei auf das Leitbild Immobilien und die zugehörigen Eckwerte. Leitbild und Eckwerte wurden in einem breit abgestützten Prozess erarbeitet und vom Parlament verabschiedet. Dieser Rahmen ist für die Kirchenpflege verbindlich. Zudem sind wesentliche Elemente wie die Zustimmung der Kirchenkreise bei Nutzungsänderung und Vermietung von Kirchen im Kompetenzreglement festgeschrieben. Für die Beurteilung von künftigen Nutzungen der Kirchen hat die Kirchenpflege zudem die Arbeitsgruppe «Kirchen.Raum.Nutzung» mit Vertretung der Pfarrschaft gebildet.

Bisherige Nutzungsveränderungen wurden jeweils mit den Kirchenkreisen erarbeitet und abgestützt. Sie wurden nie einstimmig gutgeheissen, sondern mehrheitsfähig mitgetragen. Die Kirchenpflege lernt laufend dazu, Prozesse noch umsichtiger zu gestalten und mit Gemeindegliedern vor Ort, die sich mit dem Fortbestand identifizieren und dafür engagieren, einvernehmliche Lösungen zu finden.

Neben der Sensibilität verlangt die Suche von Partnern für nicht oder wenig genutzte Räume eine angemessene Handlungsfähigkeit. Die Kirchenpflege ist der Meinung, dass Chancen und Herausforderungen kirchlicher und gesellschaftlicher Veränderungen auf Kirchen, Kirchgemeinde- und Pfarrhäuser sowie der regulatorische Rahmen bei der Formulierung der Initiative zu wenig berücksichtigt wurden.

Die inhaltliche Stossrichtung der Initiative schränkt die Handlungsfähigkeit wie folgt ein:

- *Verantwortung und Gewaltentrennung:* Die Initiative widerspricht den elementaren Grundsätzen der Gewaltentrennung zwischen Legislative und Exekutive. Die Kirchenpflege nimmt heute ihre Verantwortung nach bestem Wissen und Gewissen wahr. Bei Annahme der Initiative würde die Gewaltentrennung durchbrochen und die Verantwortung wäre nicht klar zuordenbar.
- *Praxistauglichkeit:* Mit einem Entscheid durch das Kirchgemeindepapament würde die Kirchgemeinde für Mietinteressenten zu einem komplizierten und damit wenig attraktiven Partner. Die Initiative ist aus Sicht der Kirchenpflege in mehreren Punkten praxisfern:
 - *Dauer der Geschäfte:* Die Mehrzahl der Mietgeschäfte ergibt sich aus Opportunitäten und lässt sich oft nur innerhalb von limitierten Zeitfenstern umsetzen. Der Zeitrahmen für die Bearbeitung von Parlamentsgeschäften dürfte eine Mehrzahl der Geschäfte gefährden.
 - *Vertraulichkeitsbedarf der Vertragspartner:* In vielen Fällen sind Mietgeschäfte auf Begehren von Vertragspartnern vertraulich zu behandeln. Die Kommunikation wird jeweils gemeinsam vereinbart.
- *Flexibilität:* Die Initiative betrifft auch Mietgeschäfte mit kurzer Dauer. Bei vielen Mietverhältnissen, insbesondere bei Pfarrhäusern, handelt es sich um befristete Zwischennutzungen um vorübergehende Leerstände zu vermeiden.
- *Belastung der Organe:* Die Initiative unterstellt auch Kleingeschäfte dem Entscheid des Parlamentes und würde somit zu zusätzlichen Parlamentsgeschäften führen. Die Belastung für Vorbereitung, Weisung und parlamentarische Behandlung der verschiedenen Gremien ist zu erwägen.

Durch Vermietungen im Rahmen der aktuellen Kompetenzen können kirchlicher und gesellschaftlicher Nutzen erhöht und wiederkehrende Erträge gesichert werden:

- mit der Teilvermietung des Kirchgemeindehaus Oerlikon
- mit der Vermietung der Kirche Suteracher als Mittagstisch unter der Woche
- mit dem Piloten «Projektil» in der Kirche auf der Egg
- mit der Bullingerkirche auch für unser Parlament und Synode
- mit Mittagstisch und Bibliothek in der Kirche Wipkingen sowie der Musikschule im Limmathaus

sind grosse Zusatz- und Neunutzungen gelungen.

Im Bereich der Wohnungen einschliesslich Pfarrhäuser sind über zwanzig Objekte befristet vermietet – oft an soziale Institutionen oder junge Erwachsene, die auf Wohnraum angewiesen sind.

Es ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl dieser Um-, Zwischen- und Zusatznutzungen unter den geforderten Bedingungen der Initiative kaum zustande gekommen wären. Im Gegenzug erlaubt dieses Handeln auch, etwa das Kirchgemeindehaus Wipkingen als Haus zur Diakonie durch die Kirchgemeinde per Volksentscheid für das Gemeindeleben zukünftig wieder einzusetzen.

Würden die Spielräume durch das Parlament reduziert, wären obig aufgezeigte Erfolge zumindest teilweise in Zukunft gefährdet. Die Kirchenpflege hat deshalb klar inhaltliche Vorbehalte zur Stossrichtung der Initiative.

III. Rechtliche Einordnung

Die Kommission Immobilien bittet die Kirchenpflege, sie möge im Rahmen ihrer Stellungnahme auch die rechtliche Zulässigkeit der beantragten Änderungen des Kommissionsantrages prüfen. Erste interne Abklärungen und der Austausch mit dem Rechtsdienst der Landeskirche hat folgende Auslegeordnung und Einschätzung ergeben:

- *Nutzung von Kirchen (Ziffer 7a der Initiative):* Für die vorübergehende Nutzung von Kirchen ist gemäss Kirchenordnung die Kirchenpflege zuständig. «Die dauernde Nutzung einer Kirche zu anderen als kirchlichen Zwecken und die Veräusserung einer Kirche bedürfen der Zustimmung des Kirchenrates.» (KO Art. 245). Die Kirchenpflege hat den Kirchenrat jeweils ordnungsgemäss konsultiert und auch bei Zusatz- und Zwischennutzungen proaktiv informiert. Zwar ist der Begriff «vorübergehende Nutzung» nicht genauer spezifiziert, mit Bezug zur Finanzverordnung der Landeskirche (FiVO) wäre aber von einer Dauer von mindestens vier bis sechs Jahren auszugehen.

Gemäss ersten rechtlichen Abklärungen geht die Kirchenpflege daher davon aus, dass diese Kompetenzverschiebung mit übergeordnetem Recht nicht vereinbar ist.

- *Nutzung von Kirchgemeindehäusern (Ziffer 7b und c der Initiative):* Die Nutzung von Kirchgemeindehäusern können die Kirchgemeinden autonom regeln. Es handelt sich um eine Verwaltungsaufgabe, welche gemäss KGO abschliessend der Kirchenpflege zugeordnet ist.

Gemäss ersten rechtlichen Abklärungen geht die Kirchenpflege daher davon aus, dass diese Kompetenzverschiebung eher nicht mit übergeordnetem Recht vereinbar ist.

- *Verantwortung für Pfarrhäuser (Ziffer 7c der Initiative):* Die Verordnung über das Pfarramt legt die Zuständigkeit der Kirchenpflege für die Zuordnung und Verwaltung von Pfarrwohnungen fest. Mit der Strategie Pfarrwohnungen regelt die Kirchenpflege die entsprechenden Objekte und Abläufe bereits in transparenter Weise und im Sinne obiger Verordnung.

Gemäss ersten rechtlichen Abklärungen geht die Kirchenpflege davon aus, dass eine Kompetenzverschiebung zu einem Widerspruch mit der Verordnung über das Pfarramt führt.

- *Finanzkompetenzen (Ziffer 7d der Initiative)*: Bezüglich der Umwidmung von Liegenschaften gilt hinsichtlich Zuständigkeit und Kompetenzen das übergeordnete Gemeindegesetz. Nur für die Übertragung von Liegenschaften aus dem Verwaltungs- in das Finanzvermögen, wo ohne andere Regelung die Kirchenpflege zuständig ist, können spezifische Regelungen in der KGO vorgesehen werden.

Gemäss ersten rechtlichen Abklärungen geht die Kirchenpflege daher davon aus, dass die Kompetenzverlagerung von der Kirchenpflege zum Parlament betreffend Verschiebung von Finanz- zu Verwaltungsvermögen höherrangigem Recht widerspricht. Bei der Verschiebung von Verwaltungs- zu Finanzvermögen dürfte die Kompetenzverlagerung von der Kirchenpflege zum Parlament juristisch zulässig sein. Es fragt sich jedoch, ob dies zweckmässig wäre, zumal bereits Kleingeschäfte einen unangemessenen Aufwand verursachen dürften.

- *Koordination mit weiteren Bestimmungen der KGO*: Es ist davon auszugehen, dass mit dem Einschub in Artikel 25 auch Abstimmungsbedarf zu weiteren Bestimmungen der KGO besteht. So ist die Verwaltung von Liegenschaften klar der Kirchenpflege zugewiesen, was mit Annahme der Initiative nicht mehr richtig wäre.
- *Teil- oder Totalrevision*: Weitergehend wäre zu klären, ob es sich angesichts der beachtlichen Auswirkungen wirklich um eine Teilrevision der KGO handelt, oder ob nicht inhaltlich von einer materiellen Totalrevision auszugehen ist. Im letzteren Fall wäre eine Abstimmung unter den Gemeindegliedern notwendig.

Insgesamt geht die Kirchenpflege davon aus, dass wesentliche Teile der Initiative rechtlich nicht umsetzbar sind.

IV. Stellungnahme der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege empfiehlt die Ablehnung der Initiative aufgrund inhaltlicher Vorbehalte und der rechtlich kaum absehbaren Umsetzbarkeit. Die Initiative ist im aktuellen Wortlaut wenig geeignet, den zwar anspruchsvollen und auch widersprüchlichen, aber gleichzeitig erkenntnisreichen Weg weiterzugehen und Kirchen, Kirchgemeindehäuser und Pfarrhäuser laufend neu für sich verändernde kirchliche und gesellschaftliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wären die rechtlichen Fragen aus Sicht der Kirchenpflege vor einer Entscheidung zur Initiative zu vertiefen.

Die Kirchenpflege ist sich bewusst, dass der Mitbestimmung des Parlamentes in Immobilien Themen ein enger Rahmen gesetzt ist. Sie ist der Meinung, dass der Handlungsspielraum der Exekutive beim Verfassen der Kirchgemeindeordnung sorgfältig austariert wurde. Dank der aktuellen Regelung kann die Kirchenpflege kirchliche, gesellschaftliche, ökologische und ökonomische Gemeindegemeinschaften sorgfältig miteinander abwägen und anschliessend umsetzbare Lösungen finden.

V. Anerkennung der Absichten der Initianten und Vorschlag weiteres Vorgehen

Die Kirchenpflege kann die Absicht der Initianten, bei strategischen Entscheidungen vermehrt einbezogen zu werden, sehr gut nachvollziehen. Nicht zuletzt aufgrund der laufenden Standortplanung hat dieses Anliegen zusätzlich Aktualität.

Die Kirchenpflege ist daher gerne bereit, den Mitgliedern des Parlamentes vermehrt Einblick in die Standortplanung zu gewähren. Nach Abschluss der Standortplanung durch die Kirchenkreise und vor anschliessenden Entscheidungen durch die Kirchenpflege wäre ein strukturierter Dialog, etwa im Rahmen eines Parlamentsanlasses aus Sicht der Kirchenpflege sinnvoll. Die Kirchenpflege ist gerne bereit, einen entsprechenden Anlass vorzubereiten. Darüber hinaus wäre gemeinsam zu überlegen, ob ein Aussprachetraktandum zur Zusammenarbeit eine Möglichkeit wäre, das gegenseitige Verständnis zu stärken sowie gegenseitige Erwartungen zu klären.

Selbstverständlich steht die Kirchenpflege den parlamentarischen Kommissionen jederzeit für Austausch und Fragen zur Verfügung.

VI. Beschluss

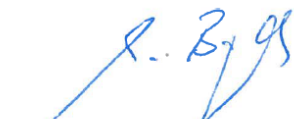
Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 36 der Kirchgemeindeordnung und Art. 44 der GeschO-KGP,

beschliesst:

- I. Die Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative wird genehmigt.
- II. Die Kanzlei wird beauftragt, dem Parlamentsdienst am 10.4.2025 den Beschluss zuzustellen.
- III. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindepärlament, Parlamentsdienst
 - Bereichsleitung Immobilien
 - Akten Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 16.04.2025

☐	Beschlussantrag	
☐	Motion	
☒	Parlamentarische Initiative	2023-09
☐	Postulat	

Eingabe vom: 19. September 2023

Eingereicht: Marcel Roost

Mitunterzeichnet: Anke-Longine Beining-Wellhausen, Hannah Julia Eggimann,
Christoph Gottschall, Rudolf Hasler, Christine Peter Büchi,
Carina Russ

Ergänzung der parlamentarischen Verwaltungsbefugnisse im Bereich Immobilien

IDG-Status: Öffentlich

Initiativtext:

«Die Kirchgemeindeordnung (KGO) wird wie folgt geändert:

Art 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Das Kirchgemeindep arlament ist zuständig für

(neu)

7a. Entscheide über die Umnutzung einer Kirche zu nicht-kirchlichen und nicht selbst-genutzten Zwecken ab einer Umnutzungsdauer von mehr als 12 Monaten, vorbehältlich der Zustimmung durch den Kirchenrat bei einer dauerhaften Umnutzung (Art. 245 Abs. II KO).

7b. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als 12monatige) Umnutzung und Vermietung von Kirchgemeindep häusern an Dritte, sofern die kumulierte fremdgenutzte bzw. fremdvermietete Fläche mehr als ein Drittel der Gesamtfläche des entsprechenden Objekts beträgt.

7c. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als 12monatige) Umnutzung und Vermietung von Residenzpflicht-Pfarrhäusern an Dritte.

7d. Entscheide über Umteilungen jeglicher, kirchgemeindep egener Immobilien (oder Teilen davon) vom Verwaltungsvermögen (Betriebsimmobilien) ins Anlagevermögen (Finanzimmobilien) und umgekehrt.»

Begründung

Der grosse Immobilienbesitz ist nicht nur das Tafelsilber der Kirchgemeinde, sondern trotz vermehrten digitalen Formaten weiterhin essenziell für die Praxis und Gestaltung verschiedenster Formen kirchlichen Lebens. Vor diesem Hintergrund ist es elementar, dass wichtige Weichenstellungen nicht im Alleingang durch die Exekutive vorgenommen, sondern durch Involvierung des Parlaments deutlich breiter abgestützt werden. Die momentanen parlamentarischen Verwaltungsbefugnisse gemäss Art. 25 Ziffer 7 der KGO zu Leitbild, Eckwerten und Rahmenbedingungen gewähren dem Parlament faktisch keine bzw. eine zu geringe Mitsprache in diesem äusserst sensiblen Bereich.

Gemäss KGO Art. 24 Ziffer 1 hat das Parlament Rechtsetzungsbefugnisse und kann Teilrevisionen der KGO vornehmen. Die nachfolgend vorgeschlagene Teilrevision bezieht sich auf Art. 25 KGO Ziffer 7, d.h. die Verwaltungsbefugnisse des Parlaments im Bereich der Immobilienverwaltung und -bewirtschaftung. Konkret soll durch Einfügung von Ziffern 7a bis 7d die bestehende Ziffer 7 ergänzt und geschärft werden. Die damit verbundene teilweise Kompetenzverlagerung von der Exekutive zum Parlament ist explizit gewollt.

Antrag der Kommission für kirchliches Leben und Strukturen (KLS)
vom 20. Mai 2025

Mosaic Church Spezialaufgabe
KP2024-448

Antrag

Die KLS beantragt dem Kirchgemeindep Parlament mit 4:0 Stimmen (abwesend 1):

Rückweisung an die Kirchenpflege.

Begründung

Die vorliegende Weisung vom 21. August 2024 hat die KLS an insgesamt vier Sitzungen behandelt. Eine Rückweisung an die Kirchenpflege ist aus den folgenden Gründen angezeigt:

1. **Fehlende Leistungsvereinbarung**
Die zu dieser Spezialaufgabe dazugehörige Leistungsvereinbarung hätte laut Weisung «bis Ende 2024 ausgearbeitet» gewesen sein sollen. Sie fehlt nach wie vor, und damit fehlen auch wichtige Informationen. In Unkenntnis davon kann das Geschäft nicht beurteilt werden.
 2. **Zuordnung nicht durchdacht**
Die Zuordnung zum Kirchenkreis eins ist nicht durchdacht. Für Spezialaufgaben wie die «Mosaic Church» wäre die Kommission Institutionen & Projekte (K I&P) besser geeignet als der Kirchenkreis eins. Ein Dialog darüber wurde leider von der Kirchenpflege verhindert.
 3. **Geschäft nicht beschlussreif**
Die KLS erhielt die Auskunft, dass es nicht wesentlich sei, ob dieses Geschäft früher oder später ins Parlament komme. Man hat den Eindruck, dass sich Kirchenpflege, Kirchenkreis eins und die Projektverantwortlichen nicht einig sind, was man genau will und warum.
-

Referent: Werner Stahel

Kommission für kirchliches Leben und Strukturen (KLS)
Präsident Werner Stahel
Sekretär David Stengel

Zürich, 26. Mai 2025

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 21. August 2024
Traktanden Nr.: 21

KP2024-448

Antrag und Weisung an das KGP, Mosaic Church Spezialaufgabe Ressourcen Verpflichtungskredit

3.16.1

Allgemeines

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 7. April 2021 (KP2021-421) wurde eine gemeindeeigene Pfarrstelle für ein LGBT-QI*-Pfarramt mit 100% geschaffen, mit einer Laufzeit von 1. August 2021 bis 30. Juni 2024. Diese wurde als gesamtstädtisches Projekt definiert und dem Kirchenkreis eins zugewiesen, der die finanziellen, weiteren personellen und örtlichen Ressourcen bereitstellen wollte. Die Pfarrstelle wurde ad personam Priscilla Schwendimann zugewiesen, zunächst mit einer 70% Besetzung (ergänzt durch die von stud. theol. Benjamin Hermann geführte Fachstelle). Per 1. Januar 2024 arbeitet Pfarrerin Schwendimann 100% als Pfarrperson der Mosaic Church, da die Finanzierung für Holy Shit nicht weitergeführt wurde und die dafür ursprünglich gesprochenen 30% entsprechend überführt wurden. Die LGBTQI*-Pfarrstelle von Priscilla Schwendimann wurde bis Juni 2028 als Spezialaufgabe verlängert und von der Kirchenpflege als gesamtstädtische Pfarrstelle definiert.

Im KP-Beschluss vom 6. März 2024 wird festgehalten, dass der Innovationskreislauf eingeführt und konsequent umgesetzt werden soll. Spezialaufgaben müssen das Potenzial für eine gesamtstädtische Wirkung bzw. eine beispielhafte kirchliche Ausstrahlung aufweisen. Der Inhalt der jeweiligen Spezialaufgaben wird in einer Leistungsvereinbarung mit der Kirchenpflege definiert. Die Mosaic Church wird nun in diesem Sinne vom Projekt zur Spezialaufgabe überführt. Dies fordert eine Leistungsvereinbarung, in der einerseits die strukturelle und organisatorische Ausgestaltung und andererseits die Ressourcen, welche der Mosaic Church zugesprochen werden, zu regeln sind.

Entwicklung der Mosaic Church

Aus der LGBTQI*-Pfarrstelle entwickelte sich eine Gemeinschaft, welche im Herbst 2022 in der Mosaic Church mündete. Der Gemeindeaufbau hat sich nach und nach daraus ergeben. Die Mosaic Church hat seitdem mehrmals den Standort gewechselt und ist seit Frühjahr 2023 im St. Peter. Heute verfügt die Mosaic Church über rund 131 aktive Mitglieder, welche regelmässig an Gottesdiensten,

Hauskreisen, Gemeindereisen, Bildungsangeboten und anderen Veranstaltungen teilnehmen. Die Mosaic Church hat sich zu einer urbanen, evangelisch-reformierten Gemeinschaft entwickelt, die christlichen Glauben gemeinsam lebt und eine offene Willkommenskultur pflegt. Offenheit, Selbstreflexion und Neues-Wagen sind zentrale Werte der Gemeinschaft. Die Gemeinschaft ist sehr heterogen und legt Wert darauf, cis-heteronormative Normen nicht zu standardisieren und queer-sensibel zu sein. 2/3 der Mitglieder sind queer, 1/3 cis-heteronormativ. Das Durchschnittsalter der Teilnehmenden liegt bei ca. 35 Jahren, die Altersspanne geht von 6 Monaten bis 80 Jahren. Die Besucher:innen schätzen die Mosaic Church als «Safer Space», als Ort, wo sich Glauben und queer sein nicht ausschliessen, als eine diverse und inklusive Gemeinschaft, welche ihren Besucher:innen ein Zuhause bietet. Die Teilnehmenden fühlen sich durch das Angebot der Mosaic Church im Glauben ermächtigt. Ein weiteres Alleinstellungsmerkmal gegenüber klassischen Gottesdiensten ist die queer freundliche Lobpreis-Musik, welche ein Kernstück des Gottesdienstes ist. Die Lieder, welche in dieser Art vorwiegend in Freikirchen zu hören sind, werden durch die Freiwilligen-Band der Mosaic Church umgeschrieben, um eine reformierte und queer-sensible Theologie zu vertreten. Die Lobpreis-Musik ermöglicht es vielen, insbesondere jungen Gottesdienstbesucher:innen, in ihrer Alltagssprache Gott zu begegnen und sich mit den zeitgemässen Inhalten zu identifizieren.

Bereits im Selbstevaluationsbericht, Stand März 2023, wurde ersichtlich, dass die Mosaic Church sich als ein Projekt der Kirchgemeinde Zürich mit Strahlkraft etablierte, jedoch über zu wenig Ressourcen verfügt, um nachhaltig als Spezialaufgabe geführt werden zu können. Viele der Aufgaben, welche professioneller Natur sind, werden seit Projektbeginn durch Freiwillige übernommen. Die Mosaic Church betrachtet freiwillige Arbeit als eine wesentliche Grundlage für eine lebendige Gemeinschaft. Dennoch sollten Freiwillige nicht Aufgaben übernehmen müssen, für welche eine professionelle und kirchlich anerkannte Ausbildung benötigt wird (z.B. Diakon:in). Zudem sieht das Freiwilligenkonzept der Landeskirche nur eine Anzahl von sechs Einsatzstunden pro Woche vor. Diese werden bei der Mosaic Church oft überschritten, da die vielfältigen Aufgaben nicht mehr allein durch eine Pfarrstelle gedeckt werden können. Mosaic Church braucht für ihre Funktionsfähigkeit alle Gemeindedienste. Bisher wird der Sigristendienst und die Verwaltung der Webseite vom Kirchenkreis eins abgedeckt. Die Bandleitung der Freiwilligenband wird zwar im Stundenlohn entschädigt, es fehlt das Profil einer:s professionellen Kirchenmusiker:in, welche die Band fördert und anleiten kann. Zudem gibt es keine:n Sozialdiakon:in und niemanden, der das Content-Management für die Kommunikation übernimmt. Aktuell kann die Pfarrperson ihre Kernaufgaben nur noch teilweise wahrnehmen, da sie nicht abgedeckte Aufgaben der Sozialdiakonie, der Kommunikation und Administration übernehmen muss.

Die Kirchenpflege erachtete den skizzierten Ressourcenbedarf mit Beschluss vom 10. Juli 2024 (KP2024-424) als schlüssig und hat entschieden, den Betrag von CHF 245'000 für die Mosaic Church ins Budget 2025 zu stellen. Bezüglich der Ressourcen ab 2026 kann der Bedarf erst nach Vorliegen einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kirchenkreis eins und der Mosaic Church ermittelt werden. Mit vorliegendem Antrag und Weisung an das Kirchengemeindeparlament soll durch einen ersten Verpflichtungskredit sichergestellt werden, dass die Finanzierung der Spezialaufgabe Mosaic Church als neue wiederkehrende Ausgabe bis Ende 2025 sichergestellt ist. Nach Vorliegen der Leistungsvereinbarung wird die Kirchenpflege mit einem zweiten Verpflichtungskredit für die wiederkehrenden Kosten ab 2026 nochmals an das Kirchengemeindeparlament gelangen.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 31, Ziff. 1 und 2 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung zur Genehmigung des Verpflichtungskredits der Spezialaufgabe Mosaic Church wird genehmigt und dem Kirchengemeindeparlament zur Beschlussfassung unterbreitet.

II. Mitteilung an:

- Kirchgemeindepapament, Parlamentsdienste
- Kirchenkreis eins, Präsidium, Vorsitz Kreispfarrkonvent und BTL
- GS Finanzen, Bereichsleitung
- GS Personal, Bereichsleitung
- GS Gemeindeleben, Bereichsleitung (zuhanden Steuerungsgruppe Mosaic Church)
- Vorsitz Gemeinde- und Pfarrkonvent
- Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent:in: Barbara Becker, Ressort Pfarramtliches und OeME)

- I. Die Überführung des Mosaic Church zur Spezialaufgabe per 1. Juli 2024 wird zu Kenntnis genommen.
- II. Gemäss Art. 26, Ziff. 7 der Kirchgemeindeordnung werden für 2024 CHF 65'000 ausserhalb des Budgets und für 2025 Ausgaben von CHF 250'000 bewilligt.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Die LGBTQI*-Pfarrstelle, die am 1. August 2021 für die Gemeinde Zürich geschaffen wurde, entwickelte sich zur Mosaic Church, einer urbanen, evangelisch-reformierten Gemeinschaft mit rund 131 aktiven Mitgliedern. Seit Januar 2024 ist Pfarrerin Priscilla Schwendimann zu 100% für die Mosaic Church tätig, nachdem die Finanzierung für das Projekt Holy Shit eingestellt wurde. Die Kirchenpflege hat die Aufgabe der Mosaic Church bis Juni 2028 als gesamtstädtische Spezialaufgabe verlängert. Dies erfordert eine Leistungsvereinbarung zur Regelung der organisatorischen und finanziellen Aspekte, welche bis Ende 2024 ausgearbeitet wird.

Die Kirchenpflege genehmigte am 10. Juli 2024 (KP2024-424), die skizzierten Ressourcen für 2025 ins Budget zu stellen. Mit Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament soll mit einem ersten Verpflichtungskredit die Finanzierung der Spezialaufgabe Mosaic Church bis Ende 2025 genehmigt werden.

Ausgangslage

Mit der Überführung der Mosaic Church zu einer Spezialaufgabe sollen auch die finanziellen Rahmenbedingungen gesetzt werden.

Erwägungen der Kirchenpflege

Die untenstehende Projektion ist ein Szenario basierend auf der heutigen Entwicklung. Es ist sehr wahrscheinlich, dass sich die Mosaic Church in den nächsten vier Jahren konsolidiert und noch mehr Besucher:innen anzieht.

Vorschau bis 2028: Mosaic Church konsolidiert sich und entwickelt sich weiter

Es ist davon auszugehen, dass sich die Mosaic Church bis 2028 zu einem stabilen Ankerpunkt in der Zürcher Kirchenlandschaft festigt, der für seine Vielfalt, Offenheit und sein Engagement für soziale Gerechtigkeit und Toleranz geschätzt wird. Mosaic entwickelt einen modernen Ansatz für Gottesdienste, deren zentrales theologisches Element ihre eigenständige, queerfreundliche Musik ist. Diese spricht mit ihrer Sprache ein breites Zielpublikum an, unabhängig von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität. Damit bietet sie insbesondere für junge Menschen eine Alternative zur oft queerfeindlichen evangelikalen oder traditionellen Lobpreismusik und schafft mit ihren selbst produzierten, reformierten Kirchen-Pop-Musikstücken eine lebendige und dynamische Atmosphäre.

Durch ihre einzigartige musikalische Identität wird die Mosaic Church ihr Engagement für Inklusion und Toleranz weiter stärken und ein Zeichen gegen Vorurteile und Diskriminierung setzen. Damit wird die Mosaic Church zu einer wichtigen kulturellen und spirituellen Gemeinschaft in Zürich und strahlt mit ihrem reformierten Kirchen-Pop über die Gemeindegrenzen hinaus.

Die Mosaic Church soll auch sozialdiakonisch an Ausstrahlung gewinnen, indem das grosse Engagement der Freiwilligen produktiv genutzt wird, ohne sie zu überlasten. Die Offenheit für Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen und Begabungen führt zu einer ausgeprägten Willkommenskultur. Sie bildet die Grundlage für eine sich entfaltende Gemeinschaft.

Um diese Vision zu verwirklichen, braucht es untenstehende personelle Ressourcen:

Stellenprofile und Arbeitsumfang

Sozialdiakon:innen

Der:die Sozialdiakon:in arbeitet zusammen mit der Pfarrperson und den Freiwilligen Strukturen aus, die dienlich sind, um die Freiwilligen möglichst effizient und zielführend zu begleiten. Weiter betreut der:die Diakon:in die Hauskreisleitungen, in denen Gemeinschaftsmitglieder sich in persönlicher und familiärer Atmosphäre austauschen können. Darüber hinaus bietet der:die Diakon:in seelsorgerliche Unterstützung innerhalb der Gemeinschaft an, um in schwierigen Lebenssituationen beizustehen und sie auf ihrem spirituellen Weg zur Seite zu stehen. Als zentrale Anlaufstelle für soziale Belange ist die Mosaic-Diakonie bestrebt, die Bedürfnisse der Gemeindemitglieder zu erkennen und entsprechende Unterstützung anzubieten. Zudem ist sie:er für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie Gemeindereise, gemeinsame Abendessen, Spieleabende etc. mitverantwortlich. Der:die Sozialdiakon:in ist neben der Pfarrperson dafür zuständig, dass in der Mosaic Church ein «safer space» gewährleistet ist und hat damit eine zentrale Aufgabe: Die Diakonie trägt wesentlich dazu bei, dass die Mosaic Church ein Ort der Liebe, Unterstützung und Inklusion ist.

Kirchenmusiker:in

Da eine zeitgemässe und queer freundliche, reformierte Kirchenmusik, insbesondere für jüngere Personen, ein wichtiger Anziehungspunkt ist und Partizipation ermöglicht, ist es entscheidend, dass eine musikalisch ausgebildete Person die Kirchenband während der Gottesdienste und Veranstaltungen anleitet. Eine weitere Kernaufgabe besteht darin, reformierten Kirchen-Pop zu komponieren und zu arrangieren, der die Werte von Liebe, Inklusion und Hoffnung widerspiegelt. Zusätzlich organisiert diese Person Lobpreis-Abende, die eine tiefere spirituelle Erfahrung ermöglichen sollen. Sie arbeitet eng mit dem pastoralen Team zusammen, um sicherzustellen, dass die Musik die spirituellen Bedürfnisse der Gemeindemitglieder erfüllt. Als Teil des engagierten Teams trägt sie dazu bei, dass die Mosaic Church ein Ort der Offenheit, Vielfalt und sozialen Gerechtigkeit ist.

Administrative Mitarbeiter:in

Der/die administrative Mitarbeiter:in der Mosaic Church organisiert Raumreservierungen für Veranstaltungen und Programme, beantwortet Anfragen und kommuniziert mit Mitarbeiter:innen. Zusätzlich kümmert sie sich um das Rechnungswesen, inklusive Zahlungsverwaltung und Rechnungserstellung. In enger Zusammenarbeit mit den übrigen Verantwortlichen im Kirchenkreis eins stellt sie sicher, dass organisatorische Anforderungen erfüllt werden, um einen reibungslosen Ablauf von Gemeindeveranstaltungen zu gewährleisten. Durch seine:ihre sorgfältige Planung trägt die Administration dazu bei, dass die Mosaic Church ein Ort der Gemeinschaft und des spirituellen Wachstums ist.

Content Creator:in

Der:die Content Creator:in ist verantwortlich für die Erstellung ansprechender Inhalte, insbesondere auf Whatsapp, Instagram und Tiktok, um die Botschaft von Mosaic Church einer breiten Zielgruppe zugänglich zu machen. Der:die Content Creator:in kommuniziert relevante Informationen und inspirierende Inhalte durch Broadcasts und Newsletter. Darüber hinaus gehört die Gestaltung der Webseite, von Flyern und die Produktion von TikTok-Inhalten dazu. Diese Fähigkeiten im Content-Management braucht es, um die Präsenz der Mosaic Church in verschiedenen Medienkanälen zu stärken. Diese Arbeit ist wichtig, da durch die gezielte, regelmässige Kommunikation (bspw. durch mind. 3 Posts pro Woche, Hashtags etc.) die Algorithmen der sozialen Medien alimentiert werden können und Mosaic Church so sichtbarer wird für die Zielgruppe, welche sich fast ausschliesslich über diese Kanäle informiert. Die Interaktionen auf den sozialen Medien werden durch ein strategisches Community-Management begleitet, aufgrund der dafür angesetzten Ressourcen wird dieses aber nur minimal gewährleistet werden. Die Kommunikation orientiert sich an den Richtlinien der reformierten Landeskirche Zürich.

Sigrist:in

Zu den Aufgaben des:der Sigrist:in gehören die Pflege des Kirchenraums, die Vorbereitung von Gottesdiensten, Lobpreis-Abenden und anderen Veranstaltungen sowie die Verwaltung gebäudetechnischer Ressourcen.

Ressourcenbedarf bis 2025

Ressourcenplan	2024 (Q3-4)	2025
Kirchenmusiker:in	0.2 FTE	0.2 FTE
Sozialdiakon:in	1.2 FTE	1.2 FTE
Content Creator:in	0.2 FTE	0.2 FTE
Administrative Leiter:in	0.2 FTE	0.2 FTE
Sigrist:in	0.2 FTE	0.2 FTE
Infrastruktur (intern)	Gebets-, Veranstaltungs- und Büroräume	Gebets-, Veranstaltungs- und Büroräume
Total Personalkosten in CHF	CHF 65'000	CHF 195'000
Total Sachkosten		CHF 50'000
Totale Kosten	CHF 65'000	CHF 245'000

Tabelle 1: Ressourcenbedarf Mosaic Church bis 2025

Basierend auf den oben beschriebenen Tätigkeitsfeldern der Mosaic Church wird eine Leistungsvereinbarung zwischen den Kirchenkreis eins und der Kirchenpflege geschlossen. Die folgende Aufstellung dient als Grundlage für die Leistungsvereinbarung:

Produkt	Leistung	Indikatoren für Zielerreichung
Gottesdienste & Events	Regelmässige Gottesdienste, Lobpreis-Abende	Anzahl Gottesdienste und Veranstaltungen pro Jahr
Queer-freundliche Musik	Komposition und Aufführung reformierter Kirchen-Pop-Musik	Anzahl komponierter und aufgeführter Musikstücke
Seelsorge & Diakonie	Seelsorgerliche Unterstützung, Krisenbegleitung	Anzahl seelsorgerlicher Gespräche und Krisenbegleitungen
Community Building	Aufbau und Pflege von Kleingruppen	Anzahl und Teilnahme an Kleingruppen
Sozialdiakonie	Organisation und Durchführung von Veranstaltungen	Anzahl sozialdiakonischer Veranstaltungen
Content & Kommunikation	Erstellung von Inhalten für Social Media und andere Kanäle	Anzahl Posts pro Woche, Interaktionen und Reichweite auf Social Media

Freiwilligenmanagement	Begleitung und Unterstützung von Freiwilligen	Anzahl begleiteter Freiwilliger, Zufriedenheit und Engagement der Freiwilligen
Bildungsangebote	Schulungen und Workshops für die Gemeinde	Anzahl und Teilnahme an Schulungen und Workshops

Rechtliches

Gem. Art. 26 Ziff. 8 der Kirchgemeindeordnung obliegt die Bewilligung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 100'000 dem Kirchgemeindepapament.

Fakultatives Referendum

Gem. Art. 21 Ziff. 7 der Kirchgemeindeordnung unterliegt dieser Beschluss nicht dem fakultativen Referendum.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 28.08.2024

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 11. Juni 2025
Traktanden Nr.: 13

KP2025-646

Beantwortung Postulat KLS, "Vielfältige Spiritualität ermöglichen" 1.6.10.2 Postulate

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Pfarramtliches und OeME unterbreitet der Kirchenpflege den Bericht zur Ablehnung des Postulats «Vielfältige Spiritualität ermöglichen» zur Weiterleitung an das Kirchgemeindeparlament.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 37 der Geschäftsordnung des Kirchgemeindeparlaments.

beschliesst:

- I. Dem Kirchgemeindeparlament wird beantragt, das Postulat «Vielfältige Spiritualität ermöglichen» abzulehnen.
- II. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindeparlament, Parlamentsdienste
 - Ressort Präsidiales und Personal
 - GS Gemeindeleben, Bereichsleitung
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent:in: Barbara Becker, Ressort Pfarramtliches und OeME)

- I. Das Postulat «Vielfältige Spiritualität ermöglichen» ist abzulehnen.

Weisung

Ausgangslage

Am 20. März 2025 ist das Postulat von der Kommission für kirchliches Leben und Strukturen (KLS), unterzeichnet von Lukas Bärlocher (Referent), Werner Stahel (Präsident), Esther Ammann, Rudolf Hasler und Thomas Ulrich, beim Präsidium des Kirchgemeindeparlaments eingegangen.

Text des Postulats

Die Kirchenpflege wird eingeladen, folgende Abklärungen vorzunehmen und dem Parlament entsprechend Bericht zu erstatten:

1. *Förderung von regelmässigem Austausch und Vernetzung zwischen Vertretern der Kirchgemeinde und externen Anbietern spiritueller Formate, um die Zusammenarbeit zu stärken.*
2. *Übersicht geeigneter Sakralräume zur Vermietung an externe spirituelle Angebote christlicher und nicht-religiöser Ausrichtung*
3. *Kommunikative und administrative Unterstützung zur Ermöglichung spiritueller Angebote in Kirchenräumen*
4. *Entwicklung und Integration moderner spiritueller Formen in die Angebote der Kirchgemeinde Zürich*

Begründung

a) *Spiritualität als Grundbedürfnis einer zunehmend säkularen Gesellschaft*
Spiritualität ist ein wichtiger Teil aller Religionen. Sie geht im Christentum auf die Wüstenväter zurück. Gleichzeitig bleibt Spiritualität auch in einer zunehmend säkularen Gesellschaft ein Bedürfnis. Viele Menschen fühlen sich keiner Kirche mehr zugehörig, möchten aber weiterhin Spiritualität erleben. Laut einer Studie des Bundesamts für Statistik sind 53% der Bevölkerung Religion und Spiritualität im Alltag wichtig, aber nur rund 25% der Bevölkerung besuchen mindestens einmal im Monat einen Gottesdienst (vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/sprachen-religionen/religionen.html>).

b) *Eignung der reformierten Kirchgemeinde Zürich*
Die reformierte Kirchgemeinde Zürich ist aufgrund ihres Selbstverständnisses besonders gut geeignet, moderne und vielfältige Formen von Spiritualität aufzunehmen. Sie sieht sich traditionell nicht als alleinige Mittlerin zwischen Gott und den Menschen, sondern als offene Weggemeinschaft, die Menschen dabei unterstützt, ihre persönliche Gottesbeziehung zu entdecken und zu vertiefen. Diese Offenheit und Individualisierung schaffen ideale Voraussetzungen dafür, innovative und alternative spirituelle Formate zu integrieren und aktiv zu fördern. Zudem ermöglicht die breite Präsenz und die vielfältigen Räumlichkeiten der Kirchgemeinde, unterschiedliche Bedürfnisse und Ausdrucksformen spirituell Suchender abzudecken.

c) *Mögliche Herausforderungen*

Die Öffnung für externe spirituelle Angebote bringt naturgemäss auch Herausforderungen mit sich. Es könnte beispielsweise zu theologischen Diskussionen kommen, wie weit einzelne Formate mit der reformierten Lehre vereinbar sind. Ausserdem könnten praktische Schwierigkeiten auftreten, etwa im Bereich der Raumplanung, der Nutzungszeiten oder im Umgang mit Veranstaltungen, die möglicherweise lauter sind und sich auf die Nachbarschaft auswirken könnten. Auch administrativ können Fragen entstehen, welche Mietkonditionen angemessen sind und wie transparente Abläufe und Bedingungen geschaffen werden können. Daher ist es wichtig, frühzeitig einen klaren Rahmen und offene Kommunikationsstrukturen zu etablieren, um diese Herausforderungen konstruktiv zu bewältigen.

d) *Das Beispiel «Ecstatic Dance Zürich»*

Spirituelle Angebote wie zum Beispiel «Ecstatic Dance Zürich» in der Kirche Offener St. Jakob sind sehr beliebt. Wie der Tages-Anzeiger kürzlich berichtete, sind die Tanzabende in der Kirche regelmässig ausgebucht (<https://www.tagesanzeiger.ch/ecstatic-dance-in-zuerich-tanzen-ohne-drogen-und-worte-142353708246>). Auch bei RefLab gab es kürzlich einen Bericht dazu (<https://www.reflab.ch/jesus-is-back-als-dj/>). Die Veranstalter von «Ecstatic Dance» sind dankbar für die Möglichkeit, Sakralräume wie den Offenen St. Jakob nutzen zu dürfen.

e) *Moderne Spiritualität aus reformierter Sicht*

Spirituelle Angebote entsprechen der reformierten Überzeugung, dass die Kirche sich nicht als Mittlerin zwischen Gott und den Menschen versteht, sondern als Weggemeinschaft, die den Einzelnen hilft, ihre persönliche Beziehung mit Gott zu finden und zu leben.

f) *Bestehende Situation*

Während «Ecstatic Dance» eine in der Regel laute Form der Spiritualität ist, gibt es auch viele stille Formen wie beispielsweise christliche Meditation oder Yoga, wie es bereits beispielsweise im Kirchenkreis sechs praktiziert wird. Leider fehlt es aktuell an gesamtstädtischer Unterstützung, innovative und neue Formate zu fördern und zu unterstützen.

g) *Zielsetzung*

Darum soll die Kirchgemeinde einerseits eigene Anlässe fördern, vernetzen und sichtbar machen. Andererseits soll sie ihre Räume – und insbesondere die für solche Angebote sehr geeigneten Sakralräume – für externe Anlässe zur Verfügung stellen. Dabei ist sicherzustellen, dass sich die Angebote in einem theologisch vertretbaren Rahmen bewegen. Die Mietbedingungen sollen tragbar sein, aber eine angemessene Miete ist möglich und erwünscht.

Für uns als Kirchgemeinde sind spirituelle Angebote eine Gelegenheit, unsere Räumlichkeiten einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. So werden wir von kirchenfernen oder weniger kirchenaffinen Gesellschaftsschichten wahrgenommen.

Eine mögliche Zusammenarbeit mit Initiativen sowie Akteurinnen und Akteuren, die innovative spirituelle Formen anbieten, wie beispielsweise «Ecstatic Dance Zürich», Klangmeditationen, Achtsamkeitsworkshops und andere Ausdrucksformen moderner Spiritualität sollen vertieft geprüft werden. Das Ziel ist, junge Erwachsene und spirituell Suchende anzusprechen, indem die reformierte Kirche als Ort für zeitgemässe und offene spirituelle Erfahrungen positioniert wird.

h) *Legislaturziele und Leitsätze*

Dies soll vor dem Hintergrund der Legislaturziele des Kirchenrates geschehen, welche die Notwendigkeit betonen, «neue Formen reformierter Spiritualität auf der Höhe der Zeit» zu entwickeln. Viele Menschen, insbesondere junge Erwachsene, suchen nach spirituellen Angeboten, die über traditionelle Formate hinausgehen und durch Bewegung, Klang, Gemeinschaft und Kreativität ihre spirituellen Bedürfnisse ansprechen.

Die Leitsätze der Kirchgemeinde Zürich unterstreichen die Bedeutung offener, einladender und vielfältiger Räume für die Gemeinschaft. Indem neue spirituelle Formen in die Kirche integriert werden, können zusätzliche Zielgruppen angesprochen und die Relevanz der Kirche in einer sich wandelnden Gesellschaft gestärkt werden.

Bericht der Kirchenpflege

Das Postulat spricht mit dem erhöhten Bedürfnis nach Spiritualität in einer postmodernen, zunehmend säkularen Gesellschaft eine wichtige gesellschaftliche Entwicklung an.

Spiritualität ist heutzutage häufig Ausdruck «populärer Religion», die nicht an dogmatische Vorgaben oder institutionelle Zugehörigkeit gebunden ist, sondern sich durch subjektive Erfahrung, körperlich-emotionale Praktiken, ästhetische Inszenierung und eine flexible, oft marktförmige Aneignung religiöser Elemente auszeichnet¹. Ihre Alltagsnähe – etwa durch körperliche Übungen, Musik oder Stille – macht sie zweifellos für Menschen erfahrbar, die sich von den traditionellen Gottesdiensten entfremdet haben, bietet sie doch ein Alternativprogramm zu der oftmals als starr wahrgenommenen Leblosigkeit kirchlicher Religiosität².

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde (KGZ) hat die Wichtigkeit spiritueller Formate längst erkannt und sie mittlerweile in vielfältige Weise in das kirchliche Leben integriert. Untenstehend findet sich eine beispielhafte Auswahl regelmässiger spiritueller Angebote der KGZ:

- Stille Mediation und meditatives Bogenschiessen im Stadtkloster Zürich
- LAufmerksamkeit – Einen Tag gemeinsam unterwegs im Schweigen, Citykirche Offener St. Jakob
- Share'n'Jazz: Musikalisch freie Improvisationen zwischen Wort und Musik in der Jazzkirche
- AbendbeSINNung in der Matthäuskirche Zürich
- In der Stille ankommen, Johanneskirche
- Stille und Stimme, Feierabendmeditation im Grossmünster
- Lectio divina, Mediation in der Alten Kirche Wollishofen
- Raum der Stille und digitale Feuerstelle im Schenkhaus
- Diverse Angebote in der Citykirche Offener St. Jakob
- Kontemplationsgruppe in Höngg
- Diverse Yoga- und Meditationsangebote im Zytlos

Veranstaltungen moderner Spiritualität wie auch das erwähnte *Ecstatic Dance Zurich*, welches von sich schreibt «This is about getting great exercise, freeing your mind and body, and connecting with yourself and others in vibrant health», verlagern den Bezugspunkt oft vom «transzendenten» Gott zum immanenten Ich: Was zählt, ist das, was dem Einzelnen «guttut»³. So wird Spiritualität bis zu einem gewissen Grad funktionalisiert – als Mittel zur Selbstregulation, zur Lebensbalance oder Selbstoptimierung – und riskiert so, ihre religiöse Tiefe zu verlieren und damit zu einer «Wohlfühlreligion»⁴ zu verkommen, die sich nicht primär für wichtige, komplexe theologische Fragen in der Begegnung mit Gott interessiert, sondern Ich-Erlebnis und -Begegnung in den Mittelpunkt stellt und die spirituelle Praktik dabei auf Erlebnisqualität und atmosphärische Wirkung reduziert.

¹ Vgl. Knoblauch, Hubert: Spirituality and Popular Religion in Europe, in: Social Compass 55 (2008) 140-153. [Spirituality and Popular Religion in Europe - Hubert Knoblauch, 2008](#)

² Hervieu-Léger, Danièle: Pilger und Konvertiten. Religion in Bewegung, in: Detlef Pollack et al. (Hg.): Religion in der Gesellschaft, Würzburg: Ergon Verlag, 2004, 1-187.

³ Vgl. Geberhard, Winfried: Spiritualität – Mode oder Bedürfnis?: https://www.erzbisum-koeln.de/export/sites/ebkportal/kultur_und_bildung/schulen/content/documentcenter/Dokumentationen/2002/gebhardt.pdf.

⁴ Vgl. Ibid.

Die reformierte Spiritualität ist dahingegen gemäss Kirchenordnung, Abschnitt 3, Art. 70 nicht auf Selbstbestätigung ausgerichtet, sondern auf Verwandlung in der Begegnung und auf Beziehung mit Gott. Im Zentrum steht nicht primär das gute Gefühl, sondern die befreiende Wirkung des Wortes Gottes und Lebensgestaltung aus dem Glauben.

Die moderne populäre Spiritualität bedient sich frei und selektiv aus einem vielfältigen «Markt der Sinnstiftung», welcher christliche Mystik, östliche Religionen, indigene Rituale oder etwa New-Age-Lehren miteinander kombiniert. Die Kriterien für die spirituelle Praxis sind dabei oftmals nicht theologisch oder traditionell fundiert, sondern pragmatisch ausgelegt – was funktioniert, was tut gut?⁵ Im Rahmen der interreligiösen Zusammenarbeit, in der sich die KGZ engagiert, ist die ernsthafte Auseinandersetzung mit spirituellen Ausdrucksformen anderer Religionen ein wichtiger Aspekt. Dabei sollte aber eine kritische Unterscheidung gewahrt bleiben: Wann führt der interreligiöse oder inter-spirituelle Dialog zu vertiefter Erkenntnis, Begegnung und gegenseitiger Bereicherung?

Die KGZ möchte nicht bloss Infrastrukturgeberin bzw. Gastgeberin spirituell aufgeladener Veranstaltungen sein, sondern Menschen dabei unterstützen, ihre persönliche Gottesbeziehung zu entdecken und zu vertiefen. So verfolgt sie im Rahmen der Legislaturziele 2023–2027 das Ziel, dass vielfältige Formen von reformierter Verkündigung und Spiritualität umgesetzt werden. Die theologische Auseinandersetzung mit verschiedenen Formen und Richtungen von Spiritualität – u.a. auch, um zu erörtern, wo spirituelle Offenheit theologisch anschlussfähig ist, und wo einer unreflektierten Kommerzialisierung, spiritueller Beliebigkeit oder kultureller Aneignung entgegengewirkt werden muss – ist dabei eine permanente Aufgabe des Pfarramts und findet primär in den Kirchenkreisen nah bei den Menschen statt.

Wie die religionssoziologische Forschung zeigt⁶, sind religiöse Organisationen heute verstärkt Teil einer «religiösen Konsumgesellschaft», in der sie sich auf einem Markt der Sinnstiftung behaupten müssen. Das birgt Chancen für Sichtbarkeit und neue Zielgruppen – aber auch Risiken für die theologische Tiefe und geistliche Integrität. Umso wertvoller sind jene Ausdrucksformen von Spiritualität, die in den Kirchenkreisen aus der konkreten Praxis und im Dialog mit den Menschen vor Ort entstehen. Unter der Verantwortung des Pfarramts werden dort lebensnahe Veranstaltungen entwickelt, die sowohl theologisch reflektiert als auch anschlussfähig an unterschiedliche Glaubensbiografien sind. So wird eine Spiritualität gefördert, die nicht nur attraktiv, sondern auch tragfähig und verantwortet ist.

Auf der Grundlage dieser Erläuterungen ist die Kirchenpflege der Meinung, dass die im Postulat aufgeführten Punkte relevant sind, allerdings im Rahmen der täglichen Arbeit in den Kirchenkreisen, insbesondere durch das Pfarramt, bereits angestrebt werden. Für die Raumvergabe hat die Kirchenpflege 2023 das Papier «Haltung und Kriterien im Umgang mit kirchlichen und weltanschaulichen Institutionen im Hinblick auf Vermietungsanfragen»⁷ verabschiedet. Die Rahmenbedingungen sind gegeben; eine Erweiterung der Angebote kann jederzeit in diesem Rahmen erfolgen.

Rechtliches

Gemäss Art. 37 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kirchgemeindeparlaments teilt die Kirchenpflege innert drei Monaten ab der Begründung des Postulats ihre Bereitschaft zur Entgegennahme des Postulats mit oder stellt schriftlich und begründet zuhanden des Parlaments Antrag auf Ablehnung des Postulats. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

⁵ Vgl. Ibid.

⁶ Vgl. Fussnote 2.

⁷ Protokollauszug der Kirchenpflege, 10. Mai 2023: https://www.reformiert-zuerich.ch/portal/upload/portalkg_img-file60447.pdf.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Bässler', written over the printed name.

Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 18.06.2025

☒	Postulat	2025-13
-------------------------------------	----------	---------

Eingabe vom:	20.03.2025
Eingereicht:	Kommission für kirchliches Leben und Strukturen (KLS)
Unterzeichnet:	Lukas Bärlocher, Referent; Präsident Werner Stahel, Esther Ammann, Rudolf Hasler, Thomas Ulrich

«Vielfältige Spiritualität ermöglichen»

IDG-Status: Öffentlich

Die Kirchenpflege wird eingeladen, folgende Abklärungen vorzunehmen und dem Parlament entsprechend Bericht zu erstatten:

1. Förderung von regelmässigem Austausch und Vernetzung zwischen Vertretern der Kirchgemeinde und externen Anbietern spiritueller Formate, um die Zusammenarbeit zu stärken.
2. Übersicht geeigneter Sakralräume zur Vermietung an externe spirituelle Angebote christlicher und nicht-religiöser Ausrichtung
3. Kommunikative und administrative Unterstützung zur Ermöglichung spiritueller Angebote in Kirchenräumen
4. Entwicklung und Integration moderner spiritueller Formen in die Angebote der Kirchgemeinde Zürich

Begründung

a) Spiritualität als Grundbedürfnis einer zunehmend säkularen Gesellschaft
Spiritualität ist ein wichtiger Teil aller Religionen. Sie geht im Christentum auf die Wüstenväter zurück. Gleichzeitig bleibt Spiritualität auch in einer zunehmend säkularen Gesellschaft ein Bedürfnis.

Viele Menschen fühlen sich keiner Kirche mehr zugehörig, möchten aber weiterhin Spiritualität erleben. Laut einer Studie des Bundesamts für Statistik sind 53% der Bevölkerung Religion und Spiritualität im Alltag wichtig, aber nur rund 25% der Bevölkerung besuchen mindestens einmal im Monat einen Gottesdienst (vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/sprachen-religionen/religionen.html>).

b) Eignung der reformierten Kirchgemeinde Zürich
Die reformierte Kirchgemeinde Zürich ist aufgrund ihres Selbstverständnisses besonders gut geeignet, moderne und vielfältige Formen von Spiritualität aufzunehmen. Sie sieht sich traditionell nicht als alleinige Mittlerin zwischen Gott und den Menschen, sondern als offene Weggemeinschaft, die Menschen dabei unterstützt, ihre persönliche Gottesbeziehung zu entdecken und zu vertiefen. Diese Offenheit und Individualisierung schaffen ideale Voraussetzungen dafür, innovative und alternative spirituelle Formate zu integrieren und aktiv zu fördern. Zudem ermöglicht die breite Präsenz und die vielfältigen Räumlichkeiten der Kirchgemeinde, unterschiedliche Bedürfnisse und Ausdrucksformen spirituell Suchender abzudecken.

c) Mögliche Herausforderungen

Die Öffnung für externe spirituelle Angebote bringt naturgemäss auch Herausforderungen mit sich. Es könnte beispielsweise zu theologischen Diskussionen kommen, wie weit einzelne Formate mit der reformierten Lehre vereinbar sind. Ausserdem könnten praktische Schwierigkeiten auftreten, etwa im Bereich der Raumplanung, der Nutzungszeiten oder im Umgang mit Veranstaltungen, die möglicherweise lauter sind und sich auf die Nachbarschaft auswirken könnten. Auch administrativ können Fragen entstehen, welche Mietkonditionen angemessen sind und wie transparente Abläufe und Bedingungen geschaffen werden können. Daher ist es wichtig, frühzeitig einen klaren Rahmen und offene Kommunikationsstrukturen zu etablieren, um diese Herausforderungen konstruktiv zu bewältigen.

d) Das Beispiel «Ecstatic Dance Zürich»

Spirituelle Angebote wie zum Beispiel «Ecstatic Dance Zürich» in der Kirche Offener St. Jakob sind sehr beliebt. Wie der Tages-Anzeiger kürzlich berichtete, sind die Tanzabende in der Kirche regelmässig ausgebucht (<https://www.tagesanzeiger.ch/ecstatic-dance-in-zuerich-tanzen-ohne-drogen-und-worte-142353708246>). Auch bei RefLab gab es kürzlich einen Bericht dazu (<https://www.reflab.ch/jesus-is-back-als-dj/>). Die Veranstalter von «Ecstatic Dance» sind dankbar für die Möglichkeit, Sakralräume wie den Offenen St. Jakob nutzen zu dürfen.

e) Moderne Spiritualität aus reformierter Sicht

Spirituelle Angebote entsprechen der reformierten Überzeugung, dass die Kirche sich nicht als Mittlerin zwischen Gott und den Menschen versteht, sondern als Weggemeinschaft, die den Einzelnen hilft, ihre persönliche Beziehung mit Gott zu finden und zu leben.

f) Bestehende Situation

Während «Ecstatic Dance» eine in der Regel laute Form der Spiritualität ist, gibt es auch viele stille Formen wie beispielsweise christliche Meditation oder Yoga, wie es bereits beispielsweise im Kirchenkreis sechs praktiziert wird. Leider fehlt es aktuell an gesamtstädtischer Unterstützung, innovative und neue Formate zu fördern und zu unterstützen.

g) Zielsetzung

Darum soll die Kirchgemeinde einerseits eigene Anlässe fördern, vernetzen und sichtbar machen. Andererseits soll sie ihre Räume – und insbesondere die für solche Angebote sehr geeigneten Sakralräume – für externe Anlässe zur Verfügung stellen. Dabei ist sicherzustellen, dass sich die Angebote in einem theologisch vertretbaren Rahmen bewegen. Die Mietbedingungen sollen tragbar sein, aber eine angemessene Miete ist möglich und erwünscht.

Für uns als Kirchgemeinde sind spirituelle Angebote eine Gelegenheit, unsere Räumlichkeiten einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. So werden wir von kirchenfernen oder weniger kirchenaffinen Gesellschaftsschichten wahrgenommen.

Eine mögliche Zusammenarbeit mit Initiativen sowie Akteurinnen und Akteuren, die innovative spirituelle Formen anbieten, wie beispielsweise «Ecstatic Dance Zürich», Klangmeditationen, Achtsamkeitsworkshops und andere Ausdrucksformen moderner Spiritualität sollen vertieft geprüft werden. Das Ziel ist, junge Erwachsene und spirituell Suchende anzusprechen, indem die reformierte Kirche als Ort für zeitgemässe und offene spirituelle Erfahrungen positioniert wird.

h) Legislaturziele und Leitsätze

Dies soll vor dem Hintergrund der Legislaturziele des Kirchenrates geschehen, welche die Notwendigkeit betonen, «neue Formen reformierter Spiritualität auf der Höhe der Zeit» zu entwickeln. Viele Menschen, insbesondere junge Erwachsene, suchen nach spirituellen Angeboten, die über traditionelle Formate hinausgehen und durch Bewegung, Klang, Gemeinschaft und Kreativität ihre spirituellen Bedürfnisse ansprechen.

Die Leitsätze der Kirchgemeinde Zürich unterstreichen die Bedeutung offener, einladender und vielfältiger Räume für die Gemeinschaft. Indem neue spirituelle Formen in die Kirche integriert werden, können zusätzliche Zielgruppen angesprochen und die Relevanz der Kirche in einer sich wandelnden Gesellschaft gestärkt werden.

Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)
vom 27. Mai 2025

Neuer Verpflichtungskredit «Zytlos»
KP2024-521

Antrag

Die RGPK beantragt dem Kirchgemeindeparlament mit 7:0 Stimmen:

Rückweisung an die Kirchenpflege.

Begründung

Ein Controlling fehlt nach wie vor, was den Eindruck einer «Finanzierung à fonds perdu» ergibt. Bei den Leistungen von «Zytlos» wurde nichts verändert, aber ob diese auch erfüllt werden, ist nicht nachvollziehbar. Der betreffende Jahresbericht ist zu wenig aufschlussreich.

Die Verknüpfung von Ausgaben für «Zytlos» mit dem Umbaukredit Bederstrasse in der vorliegenden Weisung ist problematisch, darum drängt sich eine Aufteilung in zwei Weisungen auf:

1. Die erste Weisung für den Umbaukredit Bederstrasse ist losgelöst von «Zytlos» vorzulegen und stellt sicher, dass die Bedürfnisse des Kirchenkreises zwei erfüllt werden (Minimallösung). Eine Gesamtanierung hat erst im Rahmen der vorgesehenen Unterhaltszyklen zu erfolgen.
2. Die andere Weisung für den Verpflichtungskredit «Zytlos» kann, muss aber nicht gleichzeitig vorgelegt werden. Diese Weisung hat insbesondere die prognostizierten Leistungen und Kennzahlen vollständig und transparent aufzulisten.

Die RGPK erinnert in diesem Zusammenhang an ihren Mitbericht vom 18. April 2024 an die Kommission für Immobilien (IMKO) zur Weisung KP2024-304, Kreditantrag Bederstrasse, worin sie u.a. angemerkt hatte:

- b) Für eine Teilrenovation ist die Kreditsumme von beinahe CHF 8 Millionen zu hoch. Die Heizung mit Wärmepumpen ist teuer, ein Anschluss an das städtische Fernwärmenetz wurde zu wenig geprüft. Wie die interne Nutzung verdoppelt werden kann, ist zudem nicht ausgewiesen. Grundsätzlich anerkennt die RGPK den Umbaubedarf. Die Liegenschaft soll den heutigen Vorschriften entsprechen und weiterhin sinnvoll genutzt werden. Das vorliegende Projekt ist aber ungenügend. Im Falle einer Ablehnung würde – so die Annahme der RGPK – auch der unglückliche Mietvertrag mit dem Gastronomen hinfällig werden.
- f) Die RGPK erkennt zwar grundsätzlich die Notwendigkeit einer Modernisierung der Liegenschaft an, um sie den heutigen Vorschriften anzupassen und sinnvoll zu nutzen. Jedoch ist das vorliegende Projekt in seiner jetzigen Form vollkommen unzureichend. Im Falle einer Ablehnung des Projekts würde auch der in vielerlei Hinsicht problematische Mietvertrag mit dem Gastronomen hinfällig, was eine Chance zur Neuausrichtung und zur Rückbesinnung auf die eigentlichen kirchlichen Werte bedeuten würde.

Das Kirchgemeindeparlament hat am 27. Juni 2024 die Weisung KP2024-304 abgelehnt.

Die RGPK empfiehlt darum einstimmig Rückweisung an die Kirchenpflege.

Referent: Claudio Sostizzo

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)
Präsident Lukas Affolter
Sekretär Daniel Reuter

Zürich, 30. Mai 2025

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 11. Dezember 2024
Traktanden Nr.: 20

KP2024-521

Antrag und Weisung neuer Verpflichtungskredit Zytlos 3.1.7 Projekte

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Am 26. Oktober 2023 (KP2023-249) hat das Kirchgemeindepapament das Projekt Zytlos in eine Institution überführt und einen unbefristeten Verpflichtungskredit genehmigt. Der Verpflichtungskredit wurde unter der Annahme verabschiedet, dass der Umbau des Kirchgemeindehauses Enge an der Bederstrasse 25 im Jahr 2025 realisiert und die Gastronomie an einen externen Anbieter vergeben wird.

Durch die Ablehnung des Baukredits durch das Parlament am 27. Juni 2024 wurde der angestrebte Mietvertrag mit dem externen Gastronomieanbieter hinfällig. Aufgrund der Ablehnung des Baukredits und der damit verbundenen Unsicherheiten wird die Gastronomie weiterhin durch die Institution Zytlos bzw. die Kirchgemeinde Zürich betrieben. Die Einnahmen und Ausgaben werden nach wie vor von der Kirchgemeinde Zürich abgewickelt.

Die Kirchenpflege stellte in ihrer Sitzung vom 13. November 2024 fest, dass die aufgrund der Ablehnung des Umbaus Bederstrasse 25 entstandenen Kosten für die Gastronomie nicht durch den ursprünglichen Verpflichtungskredit gedeckt sind und dies eine erhebliche Änderung des bewilligten Vorhabens darstellt. Mit dieser wesentlichen Zweckänderung gemäss Gemeindegesetz § 108 Abs. 2 ist die Einholung eines neuen Verpflichtungskredits in der Höhe der Gesamtausgaben erforderlich (vgl. KAUFMANN, Komm GG, § 108 N 15).

Am 13. November 2024 beschloss die Kirchenpflege, dem Kirchgemeindepapament einen neuen Verpflichtungskredit zur Beschlussfassung vorzulegen. Mit vorliegendem Wiedererwägungsantrag wird das Kirchgemeindepapament eingeladen, die Finanzierung für das Zytlos unter den neuen Rahmenbedingungen zu entscheiden.

Bei einer Ablehnung des vorliegenden Verpflichtungskredits wird die Kirchenpflege sozialverträgliche Massnahmen einleiten müssen.

Kein Einfluss des Fördervereins auf die Finanzen von Zytlos und neue strukturelle Rahmenbedingungen

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung 2023 hat die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGKP) die Finanzflüsse aus dem Konto des Fördervereinskontos an die Kirchgemeinde Zürich untersucht. Aufgrund der Prüfung durch die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission des Kirchgemeindeparkaments wurden Mängel an der periodengerechten Verbuchung von Aufwendungen und Erträgen festgestellt. Die Finanzen wurden inzwischen bereinigt, indem die Gelder aus dem Förderverein korrekt verbucht wurden und dem Kirchgemeindeparkament eine neue Kreditabrechnung unterbreitet wurde (KP2024-493). Zudem wurde die Kostenstelle in zwei separate Kostenstellen aufgeteilt, womit die Finanzflüsse der «diakonischen Angebote Zytlos» und der «Gastronomie Zytlos» getrennt erfasst werden können. Der vom Kirchgemeindeparkament am 26. Oktober 2023 bewilligte Verpflichtungskredit bleibt davon unbeeinflusst, da das Kirchgemeindeparkament den Bruttoaufwand genehmigt. Der Bruttoaufwand bleibt für 2025 unverändert. Die zu erwartenden Erträge werden in vorliegendem Verpflichtungskredit prognostiziert. Die Erträge aus Kollekten, Spenden und aus der Gastronomie werden ordnungsgemäss auf die jeweilige Kostenstelle erfasst und als Ertrag dem Kirchgemeindeparkament in der Jahresabrechnung ausgewiesen.

Neue Organisationsstruktur

Die Organisationsstruktur der Institution Zytlos wurde angepasst. Parallel zur Aufteilung der Kostenstellen sind die Organisationseinheiten strukturiert, wobei jeweils eine verantwortliche Teamleitung für das Gastronomieteam und das diakonische Team bestimmt wird. Die strategische Gesamtleitung liegt bei der Kommission Institutionen und Projekte.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 108, Abs. 2 des Gemeindegesetzes,

beschliesst:

- I. Die Kirchenpflege beantragt dem Parlament, die Dispositive Ziff. III und IV vom Kreditbeschluss vom 26.10.2023 in Wiedererwägung zu ziehen.
- II. Antrag und Weisung zur Genehmigung des neu unterbreiteten Verpflichtungskredits wird dem Kirchgemeindeparkament zur Beschlussfassung unterbreitet.
- III. Bei Annahme des Verpflichtungskredits werden die budgetierten Stellen in den Stellenplan aufgenommen.
- IV. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindeparkament, Parlamentsdienste
 - Kommission Institutionen und Projekte, Präsidium und Vizepräsidium
 - Kommission Institutionen und Projekte, Operative Leitung
 - GS Finanzen, Bereichsleitung
 - GS Personal, Bereichsleitung
 - GS Gemeindeleben, Bereichsleitung
 - GS Immobilien, Bereichsleitung
 - GS Kommunikation, Bereichsleitung
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent:in: Simon Obrist; Ressort Lebenswelten)

- I. Das Kirchgemeindeparlament tritt auf das Wiedererwägungsgesuch der Kirchenpflege bezüglich der Dispositive III und IV vom Kreditbeschluss vom 26.10.2023 ein und ersetzt sie mit Dispositiv II und III des vorliegenden Antrages.
- II. Gemäss Art. 26 Ziff. 8 der Kirchgemeindeordnung bewilligt das Kirchgemeindeparlament die jährlich wiederkehrenden Ausgaben für die Institution Zytlos (diakonische Angebote) inklusive des Betriebs von Kafi Zytlos (gastronomisches Angebot) gemäss Szenario 2, d.h. ohne Übernahme der Gastronomie durch einen externen Gastronomieanbieter, in der Höhe des Bruttoaufwandes von maximal CHF 850'000 im Jahr 2025, CHF 850'000 im Jahr 2026, CHF 870'000 im Jahr 2027 sowie CHF 960'000 im Jahr 2028 und den fortfolgenden Jahren.
- III. Mit Annahme des Umbaukredits für die Bederstrasse 25 und der Übernahme der Gastronomie Zytlos durch einen externen Gastronomieanbieter (Szenario 1), verringert sich der Verpflichtungskredit gemäss Dispo II ab Zeitpunkt der Übernahme der Gastronomie anteilig um bis zu CHF 230'000 im Jahr 2027 und um CHF 190'000 im Jahr 2028 sowie in den fortfolgenden Jahren.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Am 26. Oktober 2023 hat das Kirchgemeindeparlament das Projekt Zytlos in eine Institution überführt und einen unbefristeten Verpflichtungskredit genehmigt, unter der Annahme, dass der Umbau des Gebäudes 2025 erfolgt und die Gastronomie an einen externen Anbieter vergeben wird. Nach der Ablehnung des Baukredits durch das Kirchgemeindeparlament am 27. Juni 2024 entfiel der geplante Vertrag mit dem externen Anbieter. Seitdem wird die Gastronomie weiterhin von der Kirchgemeinde Zürich betrieben. Die Kirchenpflege hat die Auswirkungen auf den Verpflichtungskredit vom 26. Oktober 2023 geprüft und festgestellt, dass die durch die Gastronomie verursachten Mehrkosten eine wesentliche Änderung des Vorhabens darstellen. Dies erfordert die Einholung eines neuen Verpflichtungskredits gemäss Gemeindegesetz § 108 Abs. 2.

Die Bewilligung der notwendigen Betriebsmittel für die Institution Zytlos (diakonische Angebot) sowie des Kafi Zytlos (Gastronomie Zytlos) und dessen Betrieb liegt im Finanzkompetenzbereich des Kirchgemeindeparlaments.

Ausgangslage

Am 26. Oktober 2023 hat das Parlament das Projekt Zytlos in eine Institution überführt und einen unbefristeten Verpflichtungskredit genehmigt. Der Verpflichtungskredit wurde unter der Annahme verabschiedet, dass der Umbau des Kirchgemeindehauses Enge an der Bederstrasse 25 im Jahr 2025 realisiert und die Gastronomie an einen externen Anbieter vergeben wird. Durch die Ablehnung des Baukredits durch das Parlament am 27. Juni 2024 wurde der angestrebte Mietvertrag mit dem externen Gastronomieanbieter hinfällig. Aufgrund der Ablehnung des Baukredits und der damit verbundenen Unsicherheiten wird die Gastronomie weiterhin durch die Institution Zytlos bzw. die Kirchgemeinde Zürich betrieben. Die Einnahmen und Ausgaben werden nach wie vor von der Kirchgemeinde Zürich abgewickelt.

Das Parlament wird eingeladen, den vorliegenden, den aktuellen Rahmenbedingungen angepassten, Verpflichtungskredit zu genehmigen.

Einfluss des Kirchgemeindehauses Enge (Bederstrasse 25) auf den Betrieb von Zytlos

Auf der Grundlage ihres Beschlusses vom 2. Oktober 2024 wird die Kirchenpflege dem Kirchgemeindepament einen neuen Vorschlag zum Umbau des Kirchgemeindehauses Enge unterbreiten. Der Entscheid zum Baukredit wird voraussichtlich Mitte bis Ende des Jahres 2025 im Parlament gefällt. Eine Annahme oder Ablehnung des Bauprojektes hat einen direkten Einfluss auf die Finanzen der Institution Zytlos. Mit dem Beschluss des Parlaments vom 26. Oktober 2023 wurde die Institution örtlich an die Bederstrasse 25 gebunden. Folgende Szenarien sind daher möglich:

- 1) **Szenario 1:** Der Baukredit wird vom Parlament angenommen und es folgt die öffentliche Ausschreibung für einen Gastronomieanbieter. Nach der Fertigstellung des Umbaus übernimmt der Gastronomieanbieter das gastronomische Angebot an der Bederstrasse 25. Die Kirchgemeinde Zürich übernimmt ab diesem Zeitpunkt keine finanzielle Verantwortung für die Gastronomie, sondern nur für die diakonischen Angebote der Institution Zytlos. Dadurch verringert sich der Verpflichtungskredit.
- 2) **Szenario 2:** Der Baukredit wird vom Parlament abgelehnt und die finanzielle Verantwortung für die Gastronomie und die diakonischen Angebote der Institution Zytlos bleibt bei der Kirchgemeinde Zürich.

Aufgrund der konzeptionellen Abhängigkeit der Institution Zytlos von einem gastronomischen Angebot sowie der örtlichen Gebundenheit der Institution an das Kirchgemeindehaus Enge an der Bederstrasse 25 hat der Entscheid zum Umbau bzw. Baukredit direkte finanziellen Implikationen für die Institution Zytlos. Mit dem Verpflichtungskredit vom 26. Oktober 2023 wurden die finanziellen Mittel für die diakonischen Angebote der Institution Zytlos genehmigt. Das Angebot der Institution Zytlos und der diakonische Auftrag ändert sich mit vorliegendem Verpflichtungskredit im Vergleich zum Beschluss vom 26. Oktober 2023 nicht. Mit vorliegendem Verpflichtungskredit wird neben den finanziellen Mitteln für die diakonischen Angebote auch die Mittel für die Weiterführung des gastronomischen Angebots beantragt.

Ohne Umbau fallen die Kosten für das gastronomische Angebot aus zwei Gründen höher aus: Ungünstige bzw. ungenügende Infrastrukturen (Laufwege, Anzahl Plätze, unzureichende Kücheninfrastruktur) sowie hoher Personalaufwand und kurze Betriebszeiten. Die Gastronomie wurde nicht weiter ausgebaut bzw. professionalisiert, weil damit gerechnet wurde, dass diese extern vergeben wird. Ein nicht verwirklichter Umbau gemäss Szenario 2 wirkt sich direkt auf die Kosten und die Entwicklungsmöglichkeiten der Institution Zytlos aus, deren Wachstumspotenzial erheblich eingeschränkt würde.

Da eine Abhängigkeit von der künftigen Entscheidung des Kirchgemeindepaments zum Umbau bzw. Baukredit Bederstrasse 25 besteht, werden für beide Szenarien die jeweiligen zu erwartenden Kosten vorgelegt.

Auftrag der Institution Zytlos und Budget je nach Szenario

Die Kosten bis zur Fertigstellung des Umbaus bleiben in beiden Szenarien identisch. Der Auftrag der diakonische Auftrag der Institution Zytlos ist gleichbleibend mit der Weisung vom 26. Oktober 2023 (KP2023-249), ergänzt werden lediglich die Kosten für den Erhalt des gastronomischen Angebots im Kafi Zytlos (Gastronomie Zytlos). Da der Termin für einen möglichen Umbau noch nicht festgelegt ist, gilt das Budget bis zur Übernahme der Gastronomie durch einen externen Anbieter anteilig (pro rata).

Die Kosten für die Institution Zytlos wurden im Jahr 2023 in verschiedenen Varianten von der Kirchenpflege geprüft. Auf der Basis des Antrags und der Weisung an das Kirchgemeindepament vom 26. Oktober 2023 wurden die Kosten für die vorliegende Weisung nochmals überprüft.

Dabei wurde festgestellt, dass sich die Kosten für die Institution Zytlos im Rahmen bewegen, wie sie im Jahr 2023 errechnet wurden.

Auftrag der Gastronomie Zytlos (Kafi Zytlos) und Budget je nach Szenario

Aktuell besteht der Auftrag des Kafi Zytlos darin, im Rahmen der «Coffee Church» ein gastronomisches Angebot so weit wie möglich sicherzustellen. Zusätzlich werden neben Kaffee und Kuchen einfache Speisen wie Suppen und Quiches angeboten. Da die Infrastruktur keine frische Zubereitung vor Ort erlaubt, werden die Speisen eingekauft und vor Ort erwärmt.

Ohne einen Umbau stellt es eine erhebliche Herausforderung dar, die Gastronomie an einen externen Anbieter zu vergeben und wirtschaftlich zu betreiben. In diesem Fall tritt Szenario 2 in Kraft, bei dem die Einnahmen und Ausgaben weiterhin über die Kirchgemeinde Zürich abgerechnet werden.

Sowohl für Szenario 1 als auch für Szenario 2 bedarf es einer Regularisierung der Bruttoaufwendungen für den gastronomischen Betrieb (Kafi Zytlos) sowie der Genehmigung entsprechender Stellen im Stellenplan durch die Kirchenpflege.

Budget

Szenario 1: Vorgesehenes Budget mit Umbau Bederstrasse 25 für Institution Zytlos (diakonisches Angebot Zytlos) und Gastronomie Zytlos (Kafi Zytlos)

Der geplante Umbau wird voraussichtlich zwischen 2026 und 2027 erfolgen. Ein vollständiger Betrieb in Szenario 1 kann erst nach Abschluss des Umbaus realisiert werden.

Bei einer Annahme des Baukredits durch das Parlament wird die Gastronomie Zytlos (Kafi Zytlos) bis zum Umbau durch die Kirchgemeinde Zürich geführt. Danach geht die Gastronomie an den Anbieter über, welcher die Ausschreibung gewonnen hat.

Abhängig von der Übernahme der Gastronomie durch einen externen Anbieter wird das Budget entsprechend anteilig (pro rata) angepasst.

	Aufbau vor Umbau 2025 in CHF	Aufbau vor/während Umbau 2026 in CHF	Aufbau nach dem Umbau 2027 in CHF	Vollbetrieb nach Umbau ab 2028ff in CHF
Personalaufwand diakonisches Angebot Zytlos	420'000 (FTE 3.5)	420'000 (FTE 3.5)	480'000 (FTE 4)	550'000 (FTE 4.5)
Betriebsaufwand diakonisches Angebot Zytlos	130'000	130'000	160'000	220'000
Bruttoaufwand diakonisches Angebot Zytlos	550'000	550'000	640'000	770'000
Projektion Ertrag diakoni-	5'000	5'000	5'000	5'000

sches Angebot Zytlos				
Nettoaufwand diakonisches Angebot Zytlos	545'000	545'000	635'000	765'000
Personalaufwand Gastronomie Zytlos	200'000 (entspricht 2 FTE und 750h Springer)	200'000 (entspricht 2 FTE und 750h Springer)	0	0
Betriebsaufwand Gastronomie Zytlos	100'000	100'000	0	0
Bruttoaufwand Gastronomie Zytlos	300'000	300'000	0	0
Projektion Erträge nach MWST Gastronomie Zytlos	190'000	190'000	0	0
Nettoaufwand Gastronomie Zytlos (maximal)	110'000	110'000	0	0
Total Bruttoaufwand	850'000	850'000	640'000	770'000
Total Nettoaufwand	655'000	655'000	640'000	770'000

Tabelle 1: Budget diakonisches und gastronomisches Angebot Institution Zytlos mit Umbau B25 (Szenario 1)

Szenario 2: Vorgesehenes Budget ohne Umbau Bederstrasse 25 für Institution Zytlos (diakonisches Angebot Zytlos) und Gastronomie Zytlos (Kafi Zytlos)

Ohne einen Umbau des Standorts Bederstrasse 25 wird das Potenzial der Institution eingeschränkt. Entsprechend der gehemmten Entwicklung resultiert ein geringfügigeres Wachstum, weshalb die Zahlen im diakonischen Bereich entsprechend nach unten zu korrigieren sind.

Bei einer Ablehnung des Baukredits wird die Gastronomie Zytlos (Kafi Zytlos) weiter von der Kirchgemeinde Zürich finanziert. Die Einnahmen und Ausgaben werden weiterhin über die Kirchgemeinde Zürich abgerechnet. Die Kirchgemeinde trägt das unternehmerische Risiko.

	Aufbau vor Um- bau 2025 in CHF	Aufbau vor/wäh- rend Umbau 2026 in CHF	Aufbau nach dem Umbau 2027 in CHF	Vollbetrieb nach Umbau ab 2028ff in CHF
Personalauf- wand diakoni- sches Angebot Zytlos	420'000 (3.5 FTE)	420'000 (3.5 FTE)	420'000 (3.5 FTE)	480'000 (4 FTE)
Betriebsauf- wand diakoni- sches Angebot Zytlos	130'000	130'000	150'000	180'000
Bruttoaufwand diakonisches Angebot Zytlos	550'000	550'000	570'000	660'000
Projektion Er- trag diakoni- sches Angebot Zytlos	5'000	5'000	5'000	5'000
Nettoaufwand diakonisches Angebot Zytlos	545'000	545'000	565'000	655'000
Personalauf- wand Gastro- nomie Zytlos	200'000 (entspricht 2 FTE und 750h Sprin- ger)	200'000 (entspricht 2 FTE und 750h Sprin- ger)	200'000 (entspricht 2 FTE und 750h Sprin- ger)	200'000 (entspricht 2 FTE und 750h Springer)
Betriebsauf- wand Gastro- nomie Zytlos	100'000	100'000	100'000	100'000
Bruttoaufwand Gastronomie Zytlos	300'000	300'000	300'000	300'000
Projektion Er- träge nach MWST Gastro- nomie Zytlos	190'000	190'000	190'000	190'000
Nettoaufwand Gastronomie Zytlos (maximal)	110'000	110'000	110'000	110'000
Total Brutto- aufwand	850'000	850'000	870'000	960'000

Total Nettoaufwand	655'000	655'000	640'000	765'000
---------------------------	---------	---------	---------	---------

Tabelle 2: Budget diakonisches und gastronomisches Angebot Institution Zytlos ohne Umbau B25 (Szenario 2)

Die 50 %-Pfarrstelle ist nicht Bestandteil des Personalaufwands, sondern ist eine Pfarrstelle der Kirchgemeinde Zürich für Spezialaufgaben und Projekte (SpePS).

Rechtliches

Gem. Art. 26 Ziff. 7 und 8 und Art. 37 Ziff. 5 der Kirchgemeindeordnung obliegt die Bewilligung von neuen einmaligen, im Budget enthaltenen Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken und soweit diese 10 Mio. Franken nicht übersteigen bzw. neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 100'000 dem Kirchgemeindep Parlament.

Fakultatives Referendum

Gem. Art. 21 Ziff. 7 der Kirchgemeindeordnung unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Referendum.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 18.12.2024

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 13. November 2024
Traktanden Nr.: 9

KP2024-494

Zytlos, Auftrag Überarbeitung Kreditantrag 3.1.7 Projekte

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 26. Oktober 2023 hat das Kirchgemeindepapament die Überführung des Projekts «Zytlos» in eine unbefristete gesamtgemeindliche Institution per 01.01.2024 unter der strategischen Führung der Kommission Institutionen & Projekte zur Kenntnis genommen und einmalige Ausgaben von CHF 1'190'000.- für die Jahre 2024 und 2025 sowie jährlich wiederkehrende Ausgaben von CHF 770'000.- ab dem Jahr 2026 bewilligt.

Das Angebot sollte während der Umbauphase 2024-2026 des Kirchgemeindehauses an der Bederstrasse 25 weiter aufgebaut und erweitert werden. Mit Beschluss vom 27. Juni 2024 hat das Kirchgemeindepapament den Antrag der Kirchenpflege für die Ausführung des Umbaus abgelehnt.

II. Beschluss des Kirchgemeindepapaments vom 26. Oktober 2023

Mit der Ablehnung des Baukredites durch das Kirchgemeindepapament stellt sich nun die Frage, ob an der Bewilligung des Verpflichtungskredites durch das Kirchgemeindepapaments vom 26. Oktober 2023 für die Institution zytlos festgehalten werden kann, oder eine wesentliche Zweckänderung im Sinne von §108 Abs. GG vorliegt.

III. Wesentliche Zweckänderung gem. § 108 Abs. 2 GG

Neue Ausgaben setzen, anders als gebundene Ausgaben, einen Verpflichtungskredit voraus (§ 104 Abs. 1 GG). Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck und bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen (§ 106 Abs. 1 GG).

Gemäss § 108 Abs. 2 GG muss bei einer wesentlichen Zweckänderung ein neuer Verpflichtungskredit eingeholt werden. Projektanpassungen im Rahmen des unveränderten oder nur unwesentlich veränderten Zwecks sind hingegen ohne erneuten Verpflichtungskredit zulässig, würden aber für Mehrkosten einen Zusatzkredit erfordern. Es gilt somit die Grundlage der Zweckgebundenheit.

Eine wesentliche Zweckänderung i.S.v. § 108 Abs. 2 GG liegt vor, wenn ein Vorhaben aufgrund der in der Zwischenzeit vorgenommenen Änderungen wenig oder nichts mehr mit dem ursprünglichen Projekt gemein hat. Auch eine wesentliche Erweiterung des Zweckes gilt als eine Zweckänderung (KAUFMANN, in: Jaag/Rüssli/Jenni [Hrsg.], Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz und zu den politischen Rechten in den Gemeinden, Zürich 2017 § 108 N 13). Um zu beurteilen, ob eine wesentliche Zweckänderung vorliegt, ist eine Einzelfallbetrachtung der konkreten Umstände und der konkreten Zweckumschreibung erforderlich (vgl. KAUFMANN, Komm. GG, § 108 N 14).

Das Kirchgemeindeparlament bewilligte am 26. Oktober 2023 einen einmaligen resp. wiederkehrenden Kredit für Gastrodiakonie, Gemeindeentwicklung, Partizipation und Soziokultur in einem von der Kirchgemeinde unabhängig geführten Kaffeehaus mit einer Defizitgarantie von CHF 5'000.- pro Monat für die Jahre 2024 und 2025. Der Kredit für das Jahr 2025 beinhaltet zusätzlich temporäre Infrastrukturmassnahmen, um den Betrieb während dem Umbau aufrecht zu erhalten.

Seit dem 1.1.2024 wird die Gastronomie weiterhin durch die Kirchgemeinde Zürich angeboten und die Einnahmen und Ausgaben werden weiterhin durch die Kirchgemeinde Zürich abgewickelt. Entstehen Mehrkosten, die mit einer erheblichen Änderung des bewilligten Vorhabens verbunden sind, muss ein neuer Verpflichtungskredit im Umfang der Gesamtausgaben eingeholt werden (vgl. KAUFMANN, Komm GG, § 108 N 15).

In der Vorlage ging man davon aus, dass die Gastronomie durch einen externen Anbieter geführt wird mit einem definierten Kostendach als Defizitgarantie. Mit der Ablehnung zum Kreditantrag für den Umbau Bederstrasse durch das Kirchgemeindeparlament (Beschluss vom 27.06.2024) kam es in der Folge nicht zu dem geplanten Vertrag mit dem externen Gastronomieanbieter. Die Verantwortung für die Gastronomie verblieb somit in der Kirchgemeinde. Damit geht der ursprüngliche Fokus aufs Kerngeschäft Gastrodiakonie verloren und es liegt eine wesentliche Änderung des Vorhabens vor, die einen neuen Verpflichtungskredit mit einer neuen Berechnung einerseits der Gastronomiekosten und andererseits der bis dato nicht eingerechneten Einnahmen aus der Vereinskasse erfordert.

IV. Erwägungen der Kirchenpflege

Der neue Kreditantrag muss aufzeigen, inwiefern das noch nicht beschlossene Baugeschäft Bederstrasse Auswirkungen auf den Betrieb von zytlos und dessen Kosten hat. Es ist denkbar, dass der Kirchenpflege Varianten zum Entscheid vorgelegt werden. Der Betrieb zytlos kann unabhängig von zukünftigen Entscheiden zum Baugeschäft Bederstrasse berechnet werden oder mit möglichen Umbauszenarien für eine Instandsetzung des Gebäudes Bederstrasse mit Bistrobetrieb.

Das Parlament wird zu entscheiden haben, in welcher Form es die Finanzierung vom zytlos unterstützt.

V. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf § 108 Abs. 2 des Gemeindegesetzes,

beschliesst:

- I. Die Ressorts Finanzen und Nachhaltigkeit und Lebenswelten werden beauftragt, der Kirch-
pflege an der Sitzung vom 11. Dezember 2024 einen neuen Antrag für einen Verpflichtungs-
kredit zuhanden des Kirchgemeindeparlaments zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- II. Mitteilung an:
- Kirchgemeindeparlament, Parlamentsdienst
 - GS Gemeindeleben, Bereichsleitung
 - GS Finanzen, Bereichsleitung
 - Akten Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 20.11.2024

Evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde Zürich
Kirchgemeindepaplament

Stauffacherstrasse 8
8004 Zürich

Antrag der Kommission für Immobilien (IMKO)
vom 27. August 2025

Photovoltaik-Anlagen auf Liegenschaften der KGZ
KP2025-630

Antrag

Die IMKO beantragt dem Kirchgemeindepaplament mit 4:0 Stimmen (abwesend 1):

Zustimmung zur Weisung der Kirchenpflege.

Begründung

Gleichlautend.

Referent: Matthias Walther

Kommission für Immobilien (IMKO)
Präsidentin Ursina Fausch
Sekretär Daniel Reuter

Zürich, 28. August 2025

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 21. Mai 2025
Traktanden Nr.: 22

KP2025-630

Photovoltaik-Anlagen auf Liegenschaften der KGZ, Antrag und Weisung an das KGP 2.4.2.2 Bauprojekte

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Immobilien unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag und die Weisung an das Kirchgemeindep Parlament für einen Kredit von 2.85 Mio. Franken zur Realisierung von Photovoltaikanlagen an elf Standorten der Liegenschaften der Kirchgemeinde Zürich. Mit diesem Kredit wird eine wesentliche Voraussetzung geschaffen, um das Ziel der Dekarbonisierung bis 2035 gemäss den Eckwerten aus dem Leitbild Immobilien zu erreichen. Allein durch die Anlagen können rund 20% Prozent des Stromverbrauchs der Kirchgemeinde gedeckt werden.

II. Erwägungen der Kirchenpflege

Es ist der Kirchenpflege ein Anliegen, dass bei allen Anlagen der Einsatz von Speichersystemen geprüft und wenn sinnvoll bereits umgesetzt oder vorbereitet wird.

III. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 25 Ziff. 12 und Art. 26 Ziff. 7 der Kirchgemeindeordnung, *beschliesst:*

- I. Antrag und Weisung werden genehmigt und dem Kirchgemeindep Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
- II. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindep Parlament, Parlamentsdienste

- GS Immobilien, Bereichsleitung
- GS Finanzen, Bereichsleitung
- Kirchenkreiskommissionen, Präsidien und Betriebsleitungen
- Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent: Michael Hauser)

- I. Für die Umsetzung von Photovoltaik-Anlagen an sieben Standorten im Verwaltungsvermögen wird ein Kredit in der Höhe von 1.73 Mio. Franken zu Lasten des Funktionsbereichs «3506 Liegenschaften im Verwaltungsvermögen» bewilligt. Allfällige Subventionen sind in Abzug zu bringen.
- II. Für die Umsetzung von Photovoltaik-Anlagen an vier Standorten im Finanzvermögen wird ein Kredit in der Höhe von 1.12 Mio. Franken zu Lasten des Funktionsbereichs «9630 Liegenschaften im Finanzvermögen» bewilligt. Allfällige Subventionen sind in Abzug zu bringen.
- III. Der Kreditbetrag wurde auf dem Kostenstand vom Oktober 2024 ermittelt und wird entsprechend der Bauteuerung angepasst (bewilligte Ausgabe x Zielindex / Startindex).

Weisung

I. Das Wichtigste in Kürze und Ausgangslage

Das Leitbild Immobilien formuliert mit dem Leitsatz «Wir achten die Schöpfung und schonen die Umwelt» klare und hohe Zielsetzungen der Kirchgemeinde im Bereich Nachhaltigkeit. Ergänzend zu den qualitativen Aussagen werden unter den «Eckwerten Immobilien» konkrete Ziele für die künftige Entwicklung und Bewirtschaftung festgelegt. Bis 2035 sollen die CO2 Emissionen auf «Netto Null» gesenkt werden und der Anteil erneuerbarer Energie für Heizung und Allgemeinstrom auf 100% ausgebaut werden. Die Erzeugung von Strom durch Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) liefert einen wertvollen Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele.

Mit dem Beschluss KP2022-53 (Energie und Nachhaltigkeit, Genehmigung Strategie und Planung, Bereitstellung Ressourcen) hat die Kirchenpflege die Planung Nachhaltigkeit für den Bereich Immobilien zu Kenntnis genommen und Ressourcen genehmigt. Am 10. Mai 2023 hat die Kirchenpflege mit dem Beschluss KP2023-180 einen Kredit von 950'000 Franken für sechs Pilotanlagen an vier Standorten genehmigt, wovon die Mehrzahl inzwischen fertiggestellt ist. Es konnten viele Erfahrungen gesammelt werden, die nun bei diesem Antrag berücksichtigt wurden. Es muss jedoch auch festgestellt werden, dass Auflagen des Denkmalschutzes die Realisierung effizienter Anlagen aufwändig machen und sich noch keine Bewilligungspraxis etabliert hat.

Am 9. Dezember 2025 hat die Ressortleitung Immobilien einen Projektierungskredit für die Machbarkeitsstudien zu diesem Antrag in der Höhe von CHF 115'000.- verfügt. Basierend auf den Erfahrungen der Pilotprojekte und diesen Studien soll hiermit ein Kredit von 2.85 Mio. Franken für die Installation von weiteren PV-Anlagen an elf Standorten beantragt werden. Je nach Standort kann es sich jeweils um mehrere Anlagen handeln. Die Ausgaben für den Projektierungskredit sind enthalten.

II. Von Potenzialstudie über die Pilotobjekte zum Kredit PV-Anlagen

Grundlagen und Vorstudien (B+H)

Im Sommer 2022 wurde das Büro Basler & Hofmann AG von der Kirchenpflege beauftragt, das Solarpotenzial auf den Liegenschaften der Kirchgemeinde Zürich grob zu ermitteln. In einer ersten Abschätzung wurden belegbare Flächen für PV-Module sowie das mögliche Energiepotenzial abgeschätzt und dem Stromverbrauch, den Stromgestehungskosten (Produktionskosten für PV-Strom) sowie den Betriebskosten für 25 Jahre gegenübergestellt.

Machbarkeitsstudie und Pilotprojekt

Insgesamt elf Standorte (zehn Standorte in Zürich sowie Centro Magliaso im Tessin) mit verschiedenen Nutzungen und unterschiedlichen Dach- und Gebäudeformen wurden 2023 für eine Machbarkeitsstudie ausgewählt. Bei diesen sollten die PV-Stromgestehungskosten tiefer liegen als der PV-Stromverkaufspreis, PV-Anlagen sollten also nach den heutigen Parametern wirtschaftlich sein. Schliesslich wurden vier Standorte mit zum Teil mehreren Anlagen als Pilot ausgewählt und diese wurden mit dem Kredit KP 2023-180 zur Ausführung freigegeben. Die Anlage im Centro Magliaso wurde wegen den besonderen Mietverhältnissen und dem reinen Sommerbetrieb nicht als Pilot gewählt. Im Rahmen des Pilotprojektes konnten neue Anlagen auf den folgenden vier Standorten erstellt werden oder stehen kurz vor der Fertigstellung:

- Mehrfamilienhäuser Döltschihalde 4 und Döltschihalde 6 (als «Nachrücker» für Zentrum Paulus)
- Andreaskirche Flachdächer (Brahmstrasse 106), KGH Sihlfeld mit Sigristenhaus (Brahmstrasse 100,102) und Pfarrhaus (Brahmstrasse 96)
- Zentrum Altstetten (KGH und Kirche), Pfarrhausstrasse 17-21
- Haus Seefeld an der Seefeldstrasse 91

Aus den Pilotanlagen konnten sehr viele Erfahrungen zu Gestaltung und technischen Lösungen, zum Planungsprozess und zur Ausführung vor Ort und zu den wichtigen Unterlagen sowie Prüfung und auch zum Betrieb der Anlagen gewonnen werden. Dabei haben sich Einflussnahme der Denkmalpflege und die starken Vorbehalte des Heimatschutz als hauptsächliche Herausforderungen für PV-Anlagen auf kirchlichen Bauten erwiesen. Alle Anlagen müssen in enger Abstimmung mit diesen Institutionen entwickelt werden. Für besonders exponierte oder wertvoll eingestufte Standorte konnte noch keine Lösung gefunden werden.

- *Kirche und Kirchgemeindehaus Paulus:* Für die Photovoltaik-Anlagen wurde 2024 im Rahmen des Pilotprojektes ein Baugesuch eingereicht, welches nach einem Rekurs durch den Heimatschutz nun durch das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich beurteilt werden muss. Bezüglich des Rekursverfahrens liegen noch keine Präzedenzfälle vor und eine Einschätzung über den weiteren Verlauf ist nicht möglich. Es kann frühestens im Sommer mit einer Rückmeldung gerechnet werden.
- *Kirchgemeindehaus Im Gut:* Für die Anlage auf den Steildächern des Zentrums Sihlfeld wurde im Rahmen eines Bauprojektes ausserhalb der PV-Piloten ein Baugesuch eingereicht, welches ebenso beim Amt für Raumentwicklung hängig ist.

Der Betrag, der für das Zentrum Paulus im PV Pilot Kredit vorgesehen war, wurde für Nachrücker verwendet, für den die Mehrfamilienhäuser Döltschihalde 4 und 6 auf Grund des einfachen Bewilligungsverfahren ausgewählt wurden. Somit werden die Kosten für Paulus im kommenden Rahmenkredit nochmals aufgenommen, um bei einem positiven Bescheid sofort mit der Ausführung beginnen zu können. Allfällige nicht kalkulierbare Rechtsanwalts- und Gerichtskosten sind im Kredit nicht berücksichtigt.

Wirtschaftliche Beurteilung der Pilot-Anlagen

Die nachfolgenden Anlagen wurden fertiggestellt und sind bereits in Betrieb oder werden in Kürze in Betrieb genommen. Bei grossen und einfachen Anlagen wird eine sehr hohe Wirtschaftlichkeit erreicht. Der Unterschied zwischen Investitionen Brutto und Netto ergibt sich nach Abzug der voraussichtlichen Förderbeiträge. Nicht enthalten sind gebundene Kosten für die Dachsanierungen und Dachsicherheit, die ohnehin notwendig gewesen sind.

<i>Liegenschaft</i>	<i>Eigenverbrauchsgrad</i>	<i>Ertrag pro Jahr (kWh)</i>	<i>Investition Brutto, ohne MwSt.</i>	<i>Investition Netto ohne MwSt.</i>	<i>R*</i>
1118 Zentrum Altstetten (Kirche und KGH)	70%	95'000	165'000	123'000	7
1076 Andreaskirche Areal, KIR, PH und KGH Sihlfeld	55%	67'000	191'000	157'000	17

1000 Döltschihalde 4 und 6	54%	22'000	92'000	78'000	27
1102 Haus Seefeld	37%	95'000	139'000	99'000	7
Gesamt	54%	279'000	587'000	457'000	13

Tabelle 1. Bereits realisierte Anlagen, Wirtschaftlichkeit

* R = Rentabilität resp. Amortisationsdauer in Jahren (nach Förderung)

Grundlagen für den Kredit PV-Anlagen – Überprüfung und Plausibilisierung

Es hat sich gezeigt, dass die ersten Abschätzungen von Basler Hoffmann im Hinblick auf eine Realisierung eingehend überprüft und plausibilisiert werden müssen. Alle potenziellen Standorte wurden durch das Fachplanungsbüro Plan-E AG und den Bereich Immobilien nochmals hinsichtlich der Eignung für PV-Anlagen neu bewertet. Dabei wurden heutige und zukünftige Energieträger, Wärmebedarf, Angaben zum Dachzustand, Schutzstatus der Gebäude (ISOS und Denkmalpflege) sowie die Erfahrungen aus den Pilotanlagen integriert. Ebenso wurden konkrete Stromdaten vom ewz auf Ebene Teilgebäude sowie eine Korrektur des möglichen Solarpotentials (Ausnutzungsfaktor, Anteil für PV nutzbare Dachfläche) des Solarkatasters des Bundesamts für Energie berücksichtigt.

Machbarkeitsstudie und Kostenschätzung

Mit obigen Angaben wurden die Voraussetzungen für präzise Grobkostenschätzungen geschaffen. Für die priorisierten Standorte wurden Begehungen durchgeführt und der Dachzustand wurde mit Unterstützung eines kompetenten Rahmenarchitekten genau überprüft. Bereits vorliegende Machbarkeitsstudien für die Liegenschaften Schimmelstrasse 8, KGH Hauriweg, Zentrum Paulus und Ferienzentrum Magliaso wurden aktualisiert.

Verifikation mit der Denkmalpflege

Parallel zu der Machbarkeitsstudie wurde bereits eine erste Einschätzung von der Denkmalpflege der Stadt Zürich eingeholt, um die Genehmigungsfähigkeit bei den zum Teil hoch geschützten Gebäuden abzusichern. Auf Grund der Anliegen wie «homogenes Erscheinungsbild, mehr Abstand zu den Dachrändern und Einsehbarkeit vom Strassenraum» mussten die verfügbaren Flächen zum Teil überarbeitet und reduziert werden. Zwei Liegenschaften (1049 Niklauskirche Seebach und 1158 Kirche Schwamendingen) wurden als schwer realisierbar identifiziert und werden in diesem Paket nicht weiterverfolgt.

Auf Basis der finalen Layouts wurden Ertrags- und Energieanalysen (Produktion/Verbrauch), Grobkostenschätzungen (+/-20%) sowie Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu den jeweiligen Standorten erstellt.

Priorisierung und Ausblick auf weitere Etappen

Schliesslich konnte für die Realisierung von PV-Anlagen in diesem Rahmenkredit die folgende Priorisierung erstellt werden:

Prio.	AK	Objekt	KK	Ergebnis Machbarkeit	R*
1	1167	Centro Magliaso Castagno, Platano, Cedro, Mensa e Cucina	Tes- sin	Sehr hohes Potential, teilweise PV-Zuleitungen bereits vorbereitet, Hauptnutzung in den Sommermonaten	10
2	1004	Zentrum Bullinger/Hard	KK4 +5	Seitengebäude nicht möglich (Denkmalschutz) hohes Potenzial Dach Kirche, genaue Beurteilung Statik noch ausstehend	10
3	1152	Stefanshof, Altweisenstrasse	GS	80% Eigentum KG, hohes Potential, nicht inventarisiert	12
4	1090	Kirche Letten	6	Nur Südseite möglich, hohes Potenzial, Erdsondenwärmepumpe geplant	14

5	1027	Wohnhaus Bahnhofstrasse 29	GS	Hohes Potenzial, Dächer in sehr gutem Zustand, nicht inventarisiert.	14
6	1007	Wohnhaus Schimmelstrasse 8	GS	Gutes Potenzial, PV-Anlage nur mit Sanierung Dach und Elektro sinnvoll, vZEF mit Nachbarliegenschaft prüfen.	13
7	1068	Kirchgemeindehaus Hauriweg	KK2	Nur Dach Saal möglich (Dachzustand und Denkmalpflege), hohes Potenzial	15
8	1048 1052	Pfarrhaus Seebach KGH Seebach	11	Sehr gutes Potenzial, einfache Steildächer	17
9	1141	KGH Oberengstringen	KK10	Gutes Potenzial, homogenes Steildach	22
10	1140	Kirche Oberengstringen	KK10	Gutes Potenzial, Dachzustand teilweise noch unklar	28
11	1087	Zentrum Paulus - Kirchgemeindehaus - Kirche	KK6	hohes Potenzial mit tiefen Stromgestehungskosten, wegen Rekurs Heimatschutz Zusatzrunde bei ARE. Risiko hoch, dass weitere Einwände Heimatschutz	14

Tabelle 2: Priorisierung der neuen Anlagen

* R = Rentabilität resp. Amortisationsdauer in Jahren (nach Förderung)

Mit diesem Kredit sollen Anlagen mit einer hohen Realisierungswahrscheinlichkeit und einer hohen Wirtschaftlichkeit realisiert werden. Aus folgenden Gründen sind teilweise Anlagen mit einem vorhandenen Potenzial nicht in das Paket aufgenommen worden:

- Liegenschaften mit einem hohen Potenzial aber mit Fragezeichen bezüglich der langfristigen Nutzung und des Eigengebrauchs der Kirchgemeinde.
- Liegenschaften, zu welchen nach ersten Rücksprachen mit der kantonalen und städtischen Denkmalpflege weitere Abklärungen nötig sind.
- Liegenschaften mit hohem Unterhaltsbedarf oder mit laufenden Projektierungen, wo eine PV-Anlage voraussichtlich in ein Instandsetzungsprojekt integriert werden kann.

Im Rahmen der Strategie Dekarbonisierung ist aber ein weiteres Paket zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen. Dabei dürften auf Grund neuer Erkenntnisse und ev. einer einfacheren Realisierbarkeit bei geschützten Bauten ein grösserer Teil der aktuell zurückgestellt Anlagen beantragt werden. Sollte sich in den weiteren Abklärungen dieses Paketes zeigen, dass trotz sogfältigen Vorabklärungen eine der oben aufgeführten Anlagen nicht realisierbar sein sollte, so können aus den erstmals in ein späteres Paket verschobenen Standorten «Nachrücker» definiert werden.

III. Beschreibung der PV-Anlagen

Sämtliche in diesem Paket vorgesehenen Anlagen eignen sich nach heutigem Wissensstand zur Installation einer PV-Anlage und weisen eine gute bis eine sehr gute Wirtschaftlichkeit auf. Die Voraussetzungen für den raschen Bau scheinen bei diesen Anlagen gegeben, und die Planung soll rasch weitergeführt werden. Die Tabelle zeigt die Kennwerte, wobei bei den Anlagen Zentrum Markuskirche Seebach, Zentrum Paulus sowie Oberengstringen jeweils zwei unabhängige Anlagen auf den wesentlichen Gebäuden unterschieden werden, weil die Voraussetzungen bezüglich Bewilligung und technischer Ausführung jeweils unterschiedlich sind.

Prio.	Liegenschaft	Eigenverbrauchsgrad	Ertrag pro Jahr (kWh)	Investition Brutto, ohne MwSt.	Investition Netto ohne MwSt.	R*
1	1167 Centro Magliaso	90%	106'882	218'029	156'397	10
2	1004 Zentrum Bullinger/Hard	49%	105'369	159'800	106'910	10
3	1152 Stefanshof	51%	210'000	325'500	242'700	12

4	1090 KIR Letten	54%	17'842	44'943	31'454	14
5	1027 WH Bahnhaldenstr. 29	85%	19'000	47'000	34'700	14
6	1007 WH Schimmelstr. 8	79%	12'500	31'800	21'700	13
7	1068 KGH Hauriweg	27%	55'800	106'900	64'430	15
8	1048 PH Seebach 1052 KGH Seebach	41%	61'147	146'261	106'419	17
9	1141 KGH Oberengstringen	12%	56'507	97'511	76'013	22
10	1140 KIR Oberengstringen	24%	24'130	54'254	45'610	28
11	1087 Zentrum Paulus, KGH und Kirche	55%	148'070	313'000	218'900	14
Total/Mittelwert		52%	817'139	1'544'949	1'105'319	15

Tabelle 3: Wirtschaftlichkeit der neuen Anlagen

* R = Rentabilität resp. Amortisationsdauer in Jahren (nach Förderung)

Die Investitionskosten für die Wirtschaftlichkeitsberechnung geben die Kosten ohne die gebundenen Kosten für die ohnehin notwendige Dachsicherheit und Dachsanierung an. Ebenso sind die Planungskosten für die Wirtschaftlichkeitsrechnung nicht mit eingerechnet. Der Unterschied zwischen Investitionen Brutto und Netto ergibt sich nach Abzug der voraussichtlichen Förderbeiträge.

Stromproduktion und Amortisationsdauer

Mit den Anlagen lässt sich eine Leistung von rund 840 kWp (kWp = Kilowatt Peak, Nennleistung von Solaranlagen bei Standardtestbedingungen) installieren. Der prognostizierte jährliche Energieertrag beträgt ca. 817'000 kWh, was einem jährlichen Stromverbrauch von 272 Durchschnittshaushalten entspricht. Bezogen auf die Kirchgemeinde entspricht dies einem Anteil von knapp 20 Prozent des Stromverbrauches der Kirchgemeinde (ohne Strom für Mieter und für Heizungen). Auch unter wirtschaftlichen Aspekten ist das Vorhaben sehr sinnvoll. Die Anlagen weisen zu heutigen Bedingungen und Strompreisen eine mittlere Amortisationsdauer von rund 15 Jahren auf. Die Amortisation ist damit deutlich kürzer als die Abschreibungsdauer von 20 Jahren.

Art der PV-Anlagen

Je nach Dach und Anforderungen sind unterschiedliche Typen von Anlagen vorgesehen: Auf den Flachdächern mit Substrat (Gründach) kann für das aufgeständerte System das vorhandene Substrat zur Beschwerung verwendet werden. Auf jenen mit Kies werden Grundschielen auf dem Kies verlegt und mit Steinen beschwert. Bei beiden Systemen entstehen keine Dachdurchdringungen. Die Anstellwinkel sind frei wählbar. Bei der aufgesetzten Schrägdach Montagekonstruktion werden die Dachhaken in der Unterkonstruktion befestigt und bieten einfache Montage und Einlegesystem für die Modulbefestigung. Die Neigungswinkel sind hier nicht anpassbar. Die kostenintensive integrierte Schrägdach Montagekonstruktion ist in der Regel nur bei einer anstehenden Dachsanierung sinnvoll. Gemäss heutigem Stand kann auf dieses System bei allen Anlagen verzichtet werden.

Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG)

Bei einer voraussichtlich ab 2026 möglichen LEG können sich Solarstrom-Produzentinnen, Speicher-Betreiber sowie Endverbraucher:innen innerhalb des gleichen Gemeindegebiets sowie der gleichen Netzebene und unter Nutzung von Netzebene 5 und 7 zusammenschliessen und so lokal produzierten Strom lokal verbrauchen. Dies ist für die Kirchgemeinde vor allem bei zu tiefem Eigenverbrauch vor Ort interessant. Eine Überprüfung und Auslegeordnung ist im Nachgang zur Machbarkeit durch die Fachplanung vorgesehen.

Speichersysteme

Die Preise für Batteriespeicher sind stark gesunken, während gleichzeitig absehbar ist, dass zukünftig im Sommer weniger Vergütung für eingespeisten Solarstrom bezahlt werden wird. Dadurch wird der Einsatz von Batteriespeichern, zur Einspeicherung von Überschüssen am Tag und zur Nutzung von diesen in der Nacht, attraktiver. Zusammen mit den Gegebenheiten vor Ort (Anlagengrösse, Eigenverbrauch, Leistungstarif, etc.) wird eine Prüfung im Bauprojekt bei einzelnen Standorten erfolgen.

Monitoring und Anlagenüberwachung

Bei einer grösseren Zahl von Anlagen sind Synergien bezüglich Betriebes, Unterhalt und Planung sinnvoll. Es wird geprüft, ob das Monitoring generell über eine gemeinsame Cloud für Klimamessgeräte, dem Monitoring der Heizungen sowie das Monitoring der PV-Anlagen zusammengeführt werden kann.

Die Informationen der Anlageüberwachung (Portal Gastzugang) werden der Liegenschaftenverwaltung, der Teamleitung Facility Management und der Projektleitung Nachhaltigkeit zur Verfügung gestellt. Die Stromabrechnung an die Mieter und die Anlagenüberwachung ist somit sichergestellt.

Positive Kommunikation

Es wird eine Darstellung aller Anlagen auf einem gemeinsamen Portal und über die Webpage geprüft. Durch die Aufschaltung der zusammengefassten Monatsberichte anhand von einfachen Screenshots kann die Produktion der PV-Anlagen auf den Liegenschaften der KG Zürich der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

IV. Projektkosten

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden Layouts mit der Anordnung der PV-Module zur Bestimmung von Anlagegrösse und -kosten erstellt. Die Leitungsführung, der Wechselrichter-Standort und der Netzanschluss wurden beurteilt und Lösungswege für die Umsetzung gesucht. Ertragsprognosen, Energieanalysen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen ergänzen die Investitionskosten. Diese Grundlage ist ausreichend, um einen Kredit für Planung und Ausführung zu beantragen. Für jede untersuchte Anlage wurden die Kosten mit einer Genauigkeit von +/- 20% geschätzt und Förderbeiträge kalkuliert. Die Mehrwertsteuer von 8.1% ist eingerechnet.

<i>Prio.</i>	<i>Liegenschaften Finanzvermögen</i>	<i>Investitionen PV-Anlage inkl. MwSt.</i>	<i>Kosten Dachsa- nierung und -si- cherung inkl. MwSt.</i>	<i>Gesamtkosten (+/- 20%), inkl. MwSt.</i>	<i>Voraussichtliche Förderung</i>
1	Zentrum Magliaso	220'500	14'000	234'500	-47'700
3	1152 Stefanshof	349'900	90'500	440'400	-80'900
5	1027 Bahnhaldenstr 29	50'800	9'500	60'300	-12'200
6	1007 Schimmelstrasse 8	33'300	58'500	91'800	-9'000
	Zwischensumme	684'500	172'500	827'000	-149'800
	Planungskosten			140'400	
	Baunebenkosten			27'300	
	Reserve, ca. 15%			122'850	
	Erstellungskosten FV inkl. 8.1 % MwSt., Planung und Reserve, ohne Abzug Förderung			1'120'000	

Tabelle 4: Investitionskosten der neuen Anlagen, Finanzvermögen

Prio.	Liegenschaft Verwaltungsvermögen	Investitionen PV-Anlage inkl. MwSt.	Zusätzl. gebundene Kosten inkl. MwSt.	Gesamtkosten (+/- 20%), inkl. MwSt.	Voraussichtliche Förderung
2	1004 Zentrum Bul- linger/Hard	162'900	54'500	217'400	-43'700
4	1060 Kirche Letten	46'900	25'500	72'400	-11'800
7	1068 KGH Hauri- weg	100'500	25'500	126'000	-28'500
8	1048/1052 PH+KGH Seebach	154'400	31'500	185'900	-36'300
9	1140 KIR Obe- rengstringen	58'700	157'500	216'200	-15'600
10	1141 KGH Obe- rengstringen	102'800	20'500	123'300	-19'000
11	Zentrum Paulus KGH+Kirche	305'900	30'000	335'900	-64.100
	Zwischensummen	932'100	345'000	1'277'100	-219'000
	Planungskosten			219'600	
	Baunebenkosten			42'700	
	Reserve ca. 15%			192'150	
	Erstellungskosten inkl. 8.1 % MwSt., Planung und Re- serve, ohne Abzug Förderung			1'730'000	

Tabelle 5: Investitionskosten der neuen Anlagen, Verwaltungsvermögen

Finanzvermögen - Verwaltungsvermögen

Ca. 60 % der Gesamtkosten sind aktuell dem Verwaltungsvermögen zugeordnet, etwa 40% dem Finanzvermögen. Je nach tatsächlicher Realisierung und Auswahl der «Nachrücker kann sich dieser Anteil entsprechend noch verschieben und wird in der Kreditabrechnung entsprechend berücksichtigt.

Kostenposition PV-Anlage

In den Kosten für die PV-Anlagen sind Dachvorbereitungsarbeiten, Gerüste, PV-Generator, Montagekonstruktion, DC-Installation, Wechselrichter, AC-Installation, Elektrische Schutzeinrichtungen, Montage und Installation, Planung und Bauleitung, sowie die Installation und Inbetriebnahme des Monitorings enthalten.

Förderung

Bei den Liegenschaften im Finanzvermögen ist mit einer Förderung von etwa 150'000 Franken und im Verwaltungsvermögen mit einer Förderung von etwa 220'000 Franken zu rechnen, vorbehaltlich der aktuellen Subventionspraxis von Stadt und Kanton Zürich. Diese werden nach Fertigstellung der einzelnen Baumassnahmen ausgezahlt und dem Kreditkonto gutgeschrieben

Zusätzliche gebundene/notwendige Kosten

Bei den Dachbegehungen wurden Massnahmen für den permanenten Dachzugang und die Dachsicherheit identifiziert. Diese Massnahmen sind als gebundene Kosten separat aufgeführt. Bereits bekannte Instandhaltungsmassnahmen an den Dächern werden in das Projekt integriert und sind ebenfalls unter den gebundenen Kosten enthalten.

Reserve

Mit der Reserve sollen weitere im Projektierungsablauf sinnvolle und zu integrierende Instandsetzungen an den Dächern aufgefangen werden und die Kosten für das «Energiemanagement» gedeckt werden (Anpassungen oder Ersatz von Stromzählern und Verkabelungen zur Erfassung und Abrechnung des Stromes).

Varianten je nach Planungsfortschritt «Nachrücker»

Bei einzelnen Anlagen, insbesondere bei den inventarisierten, bestehen nach wie vor Unsicherheiten, ob diese umgesetzt werden können. Sofern sich diese Anlagen als nicht realistisch erweisen und dies im Rahmen des Kredits möglich ist, sollen stattdessen weitere Anlagen mit hoher Bewertung neu überprüft und gegebenenfalls realisiert werden. Zusätzliche gebundene Kosten für notwendige Kosten wurden bei diesen Anlagen nicht überprüft und sind in den Gesamtkosten nicht enthalten.

Prio.	Liegenschaft	Investitionen PV-Anlage inkl. MwSt.	Voraus- sichtliche Förderung	Bemerkungen
12	1132 KGH Ackerstein- strasse 190	181'000	-41'000	Gemäss PFM «zurückstel- len»
13	1085 KGH Oberstrass	305'000	-82'000	Gemäss PFM «zurückstel- len»
14	1092 KGH Matthäus	125'000	-29'000	Gemäss PFM «zurückstel- len»
15	1100 KGH Hottingen	50'000	-13'000	Nur ein Teil des Kiesdaches, gemäss PFM «zurückstellen»
16	1123 Rautistrasse 114	72'000	-19'000	Kleine Anlage, gemäss PFM «zurückstellen»
17	1080 KGH Wiedikon	101'000	-28'000	ISOSA, aber interessante Anlage
18	1157 Ligusterstrasse 1	40'000	-11'000	Sehr kleine Anlage
19	1051 Seebacherstrasse 60	35'000	-10'000	Sehr kleine Anlage

Tabelle 6: weitere mögliche Anlagen, «Nachrücker»

V. Antrag Kredit für PV-Anlagen

Für die Planung und Ausführung von PV-Anlagen an elf Standorten wird ein Kredit von 2.85 Mio. Franken beantragt. In diesen Kosten sind die Ausgaben für die bereits abgeschlossene Machbarkeitsstudie von Plan E-AG und den begleitenden Rahmenarchitekt enthalten.

BKP	Arbeitsgattung Verwaltungsvermögen	Kosten CHF inkl. MwSt.
1, 2	7 PV-Anlagen Verwaltungsvermögen	932'100
1, 2	Massnahmen permanenter Dachzugang, Dachsicherheit, Dach- arbeiten, Instandsetzungen	345'000
2	Honorare Machbarkeit, Vorprojekt, Baugesuchen, Projektie- rung, Ausführung, Bauleitung, Fachplanung, Rahmenarchitekt, Bauingenieur und Bauphysiker, anteilig	219'600
5	Baunebenkosten	42'700
5	Reserve ca. 15% (BKP1+2)	192'150
	Total VV inkl. Reserve und Mehrwertsteuer 8.1%	1'730'000
BKP	Arbeitsgattung Finanzvermögen	Kosten CHF inkl. MwSt.
1, 2	4 PV-Anlagen Finanzvermögen	854'500

1, 2	Massnahmen permanenter Dachzugang, Dachsicherheit, Dacharbeiten, Instandsetzungen	172'500
2	Honorare Machbarkeit, Vorprojekt, Baugesuchen, Projektierung, Ausführung, Bauleitung, Fachplanung, Rahmenarchitekt, Bauingenieur und Bauphysiker, anteilig	140'400
5	Baunebenkosten	27'300
5	Reserve ca. 15% (BKP1+2)	122'850
Total FV inkl. Reserve und Mehrwertsteuer 8.1%		1'120'000
Gesamttotal FV + VV		2'850'000

Tabelle 7: Gesamtkosten nach BKP, Verwaltungs- und Finanzvermögen

Die Mehrjahresplanung sieht folgende jährliche Tranchen vor:

Jahre	2025	2026	2027	2028	Total
Verwaltungsvermögen: Forecast 2025 und Planung Budget 2026 und Folgejahre IP_9002_001_IR	150'000	610'000	610'000	360'000	1'730'000
Finanzvermögen: Forecast 2025 und Planung Budget und Folgejahre IP_9002_002_IR	100'000	400'000	400'000	220'000	1'120'000

Tabelle 8: Mehrjahresplanung

Risiken im Genehmigungsprozess und vorgezogene Baugesuche

Jede Anlage wird separat eingegeben und kann bei Baufreigabe nahtlos umgesetzt werden. Für alle Anlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden ist eine Baueingabe bei der Stadt Zürich teilweise mit Feststellungsbeschluss nötig. Für die Wohnhäuser Stefanshof und Bahnhaldenstrasse sowie für das Centro Magliaso ist ein Meldeverfahren ausreichend. Um die lange Bearbeitungszeit bei der Bewilligungsbehörde aufzufangen, sollen bereits nach Genehmigung des Antrags durch die Kirchenpflege für einen Teil der Liegenschaften Baugesuche eingereicht werden. Die Kosten sind durch den verfügbaren Projektierungskredit gedeckt. Die Ausführungsplanung und die Ausschreibungen sollen erst nach Genehmigung des Kredits durch das Parlament ausgelöst werden.

Folgekosten und Abschreibung

Für planmässige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen gelten die Anlagekategorien und Nutzungsdauern gemäss dem Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden (Ausgabe 2018). Basierend auf der Kostenschätzung nach BKP lassen sich die Abschreibungen wie folgt aufschlüsseln:

BKP	Bezeichnung	Abschreibungszeitraum	Nettoinvestition CHF	Abschreibung / Jahr
3, 5	PV-Anlagen und sonstige Instandsetzungsarbeiten	20 Jahre	1'730'000	86'500
Total Abschreibung/Jahr				86'500

Tabelle 9: Abschreibung Verwaltungsvermögen

Das Finanzvermögen wird bei Abschluss neu bewertet.

Die voraussichtlichen Betriebskosten (Wartung und Unterhalt) betragen 3-4 Rp. pro produzierter kWh. Total macht das über etwa 24'000 CHF pro Jahr über alle diese hier beantragten Anlagen (13'000 Franken im Verwaltungsvermögen und 11'000 Franken im Finanzvermögen). Darin enthalten sind Reinigung, Kontrollen, Überwachung, Reparaturen (z.B. einmal Wechselrichter-Ersatz während 25 Jahren). Dabei handelt es sich um in der Branche anerkannte Durchschnittszahlen. Es fallen nach Inbetriebnahme der Anlagen keine personellen Folgekosten an.

Es ist mit jährlichen Folgeerträgen gemäss Tabelle 3, Kapitel III im Verwaltungsvermögen von 469'000 kWh und einem Nettoertrag der PV-Anlagen (nach Abzug Unterhaltsaufwand und Eigenkapitalkosten) von rund 34'000 Franken sowie von 348'000 kWh und rund 35'000 Franken im Finanzvermögen zu rechnen.

VI. Weiteres Vorgehen und Termine

Vorbehältlich der Genehmigung des Kredits für Planung und Realisierung durch die Kirchenpflege im Mai 2025 und durch das Kirchgemeindepapament im September 2025 sind die folgenden Meilensteine für das Bauprojekt geplant:

Baueingaben	ab Q2/2025
Baubewilligungsverfahren und Auflagenbereinigung	bis Q4/2026
Ausführungsplanung/Ausschreibungen	ab Q4/2025
Ausführung	Q1/2026 bis Q2/2028
Inbetriebnahmen	ab Q2/2026

Alle Anlagen werden parallel und unter Nutzung der Synergien resp. Skaleneffekte weiterbearbeitet. Im weiteren Verlauf wird aber eine Staffelung der Umsetzung, je nach Planungsfortschritt oder Dauer der Baubewilligung wahrscheinlich. Die Reihenfolge der Realisierung wird nach den Möglichkeiten entschieden und kann noch nicht angegeben werden.

VII. Projektorganisation und Beteiligte

Die Nachfrage nach PV-Anlagen und die Auslastung aller Spezialisten im Bereich sind sehr hoch. Die Kirchgemeinde konnte mit dem Ingenieurbüro Plan E-AG eine Unternehmung gewinnen und im Dezember 2024 für die Machbarkeitsstudie beauftragen. Die Unternehmung soll mit der Weiterbearbeitung beauftragt werden. Als Rahmenarchitekt soll weiterhin PEK Architekten die Baumassnahme begleiten. Beide haben sich als äusserst zuverlässige Partner erwiesen, die bereits viel Spezialwissen im Umgang mit den kirchlichen Liegenschaften, dem Genehmigungsprozess und den Nutzenden vor Ort gewinnen konnten.

Die Projektorganisation wird wie folgt festgelegt:

Projektteam Bauprojekt

Projektleitung KG, BHV	Silvia Braun Grieder, GS, Bereich Immobilien,
Fachplaner	Markus Vogel, Plan-E AG, Luzern
Planer	Per Nussbaumer, PEK Architekten AG, Zürich, Rahmenarchitekt
Bauingenieur	noch festzulegen

Schnittstelle zu Strategie Nachhaltigkeit und Grüner Güggel

Die Fachstellen Nachhaltigkeit Immobilien und Grüner Güggel werden bei Bedarf miteinbezogen. Dies insbesondere bei der Gestaltung eines angemessenen Konzeptes für Verbrauchsmessungen, Steuerung und Datenerfassung sowie der Evaluierung von möglichen Standorten von E-Ladestationen.

Einbezug der Kirchenkreise

Die betroffenen Kirchenkreise (Betriebsleitungen) sind über die Planung informiert. Die Ausführungstermine werden mit den jeweiligen Kirchenkreisen und Zuständigen vor Ort genau abgestimmt.

VIII. Rechtliches

Gemäss Art. 26 Ziff. 7 der Kirchgemeindeordnung ist das Parlament zuständig für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben oder entsprechenden Einnahmenausfällen und von Zusatzkrediten bis Fr. 10 Mio. im Einzelfall, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist.

IX. Fakultatives Referendum

Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle und über Zusatzkredite, die den Betrag von Fr. 5 Mio. nicht übersteigen, sind von der Urnenabstimmung ausgeschlossen.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 28.05.2025

Evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde Zürich
Kirchgemeindepapament

Stauffacherstrasse 8
8004 Zürich

Antrag der Kommission für Immobilien (IMKO)
vom 27. August 2025

Nachhaltigkeit Immobilien
KP2025-670

Antrag

Die IMKO beantragt dem Kirchgemeindepapament mit 4:0 Stimmen (abwesend 1):

Zustimmung zur Weisung der Kirchenpflege.

Begründung

Gleichlautend.

Referent: Marcel Roost

Kommission für Immobilien (IMKO)
Präsidentin Ursina Fausch
Sekretär Daniel Reuter

Zürich, 28. August 2025

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 9. Juli 2025
Traktanden Nr.: 12

KP2025-670

Nachhaltigkeit Immobilien - Antrag und Weisung ans KGP 2.4.3.1 Immobilien

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Im Oktober 2022 hat das Kirchgemeindepapament das Leitbild Immobilien und die zugehörigen Eckwerte beschlossen. Die Kirchenpflege hat im November 2023 die «Strategie Nachhaltigkeit Immobilien» (KP2023-284) sowie als primäres Ziel die Dekarbonisierung bis zum Jahr 2035 beschlossen. Für die Leitung der damit ausgelösten Projekte hat sie eine befristete Fachstelle Nachhaltigkeit Immobilien bis Ende 2025 beschlossen. Die Finanzierung dieser Fachstelle wurde im Rahmen des Projekts Nachhaltigkeit / Grüner Guggel (Laufzeit vom 01.04.2023 bis 31.12.2025) mit Beschluss KP2023-289 als Verpflichtungskredit von maximal CHF 1'000'000 gesprochen. Für die Weiterführung dieser Leistungen beantragt das Ressort Immobilien der Kirchenpflege Antrag und Weisung zur befristeten Verlängerung der Fachstelle Nachhaltigkeit Immobilien.

II. Erwägungen der Kirchenpflege

Die Aufbauarbeit und Durchführung von diversen Projekten muss nach Ansicht der Kirchenpflege spätestens nach drei Jahren dazu führen, dass die Aufgaben der Fachstelle im Rahmen der heute bereits bestehenden Ressourcen durchgeführt werden. Um die Projekte nachhaltig weiterentwickeln zu könnten, scheint es der Kirchenpflege wichtig, die Stelle um maximal drei Jahre zu verlängern.

III. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 26 Ziff. der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Der Antrag und Weisung für die Verlängerung der befristeten Fachstelle Nachhaltigkeit Immobilien wird genehmigt und dem Kirchgemeindep Parlament unterbreitet.
- II. Nach Ablauf der drei Jahre sind die Aufgaben der Fachstelle ressourcenneutral umzusetzen.
- III. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindep Parlament, Parlamentsdienste (inkl. Beilage 1 und 2)
 - GS Finanzen, Bereichsleitung
 - GS Immobilien, Bereichsleitung
 - GS Personal, Bereichsleitung
 - GS Fachstelle Nachhaltigkeit
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent: Res Peter)

- I. Für die Weiterführung der befristeten Fachstelle Nachhaltigkeit Immobilien von 2026 – 2028 wird ein Zusatzkredit von 375'000 Franken genehmigt.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich verfolgt eine ambitionierte Nachhaltigkeitsstrategie im Bereich Immobilien mit dem Ziel, bis 2035 eine vollständige Dekarbonisierung zu erreichen. Grundlage dafür sind das Leitbild Immobilien (2022) und die Strategie Nachhaltigkeit Immobilien (2023). Zur Umsetzung wurden bereits zahlreiche Projekte gestartet, darunter der Ersatz fossiler Heizsysteme, der Ausbau von Photovoltaikanlagen sowie die Einführung eines umfassenden Energie-Monitorings.

Ein zentrales Element ist die Fachstelle Nachhaltigkeit Immobilien, die bisher befristet bis Ende 2025 eingerichtet war und bis Ende 2028 verlängert werden soll. Sie übernimmt die strategische Planung, Projektbegleitung und Koordination aller Nachhaltigkeitsaktivitäten im Immobilienbereich.

Die Fachstelle arbeitet eng mit anderen Initiativen wie dem Umweltprogramm „Grüner Guggel“ und der Biodiversitätsmotion zusammen. Insgesamt ist bis 2035 mit einem Investitionsbedarf von 50–60 Mio. Franken zu rechnen. Die langfristige Sicherung von Fachwissen und Ressourcen ist entscheidend, um die ambitionierten Nachhaltigkeitsziele der Kirchgemeinde erfolgreich umzusetzen.

I. Nachhaltigkeitsplan der Kirchgemeinde Zürich

Die Grundsätze der Bewahrung der Schöpfung und das Thema Nachhaltigkeit haben bei der Kirchgemeinde einen sehr hohen Stellenwert. Die Kirchgemeinde Zürich strebt mit den vielen Massnahmen eine Vorreiterrolle im Bereich der Nachhaltigkeit an. Folgende Zielsetzungen, Beschlüsse und Vorstösse sind Basis für die vielen Aktivitäten im Bereich.

- *Eckwerte Immobilien:* Im Oktober 2022 hat das Kirchgemeindeparlament das Leitbild Immobilien und die zugehörigen Eckwerte beschlossen. Dem Thema Schöpfung und Nachhaltigkeit wird ein eigener Abschnitt gewidmet und in den Eckwerten werden als konkrete Ziele bis 2040 die fossilfreie Energieversorgung und Eckwerte bezüglich Energieverbrauch definiert. Die Kirchenpflege hat im November 2023 die «Strategie Nachhaltigkeit Immobilien» (KP2023-284) sowie als primäres Ziel die Dekarbonisierung bis zum Jahr 2035 beschlossen. Zur Umsetzung dieser Strategie befinden sich konkrete Projekte zur Dekarbonisierung (Ersatz von fossilen Heizanlagen) und zum Ausbau von PV-Anlagen in Umsetzung. Ergänzende Projekte für die Energiemessung und die Energieoptimierung von technischen Anlagen befinden sich in Planung und Vorbereitung. Für die Fortführung der Aktivitäten im Bereich Immobilien ab dem Jahr 2026 sind die nötigen Ressourcen bereitzustellen.

- *Umsetzung Grüner Güggel:* Mit Beschluss vom 05.10.2022 (KP 2022-55) hat die Kirchenpflege die Umsetzung des Grünen Güggels beschlossen. Das Konzept basierend auf dem europäischen Mess- und Validierungssystem (EMAS) ist spezifisch auf Kirchgemeinden ausgerichtet. Nach einem standardisierten Phasenvorgehen wurden Schöpfungsleitlinien verabschiedet und anhand von Begehungen der Liegenschaften sowie in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen ein Umweltprogramm mit rund zwanzig Punkten definiert. Das Umweltprogramm soll von der Kirchenpflege im Sommer genehmigt werden und per Ende 2025 wird die Zertifizierung erfolgen.
- *Motion Biodiversität:* Die Motion verlangt für die Erhöhung der Biodiversität einen einmaligen Rahmenkredit während den nächsten vier bis acht Jahren. Sie wurde an der Sitzung vom Oktober 2024 vom Kirchgemeindepapament überwiesen (KGP Motion 2024-06). Der Bereich Immobilien hat eine entsprechende Planung und ein Konzept erstellt, für welches dem Papament nun ein Rahmenkredit beantragt wird.

Nachhaltigkeitsplan der Kirchgemeinde

Die Aktivitäten Nachhaltigkeit ausgehend von den Eckwerten Immobilien, dem Grünen Güggel und der Motion Biodiversität weisen je einen unterschiedlichen Fokus auf und werden möglichst unabhängig voneinander, agil geführt. Es bestehen aber Schnittstellen und ein hoher Koordinationsbedarf. Er wird durch den direkten Austausch zwischen der Fachstelle und den Gesamtprojektleitern sichergestellt. Synergien zwischen den Bereichen sollen genutzt und Doppelspurigkeit vermieden werden.

Mit dieser Weisung wird die befristete Fortführung der Fachstelle Nachhaltigkeit Immobilien beantragt, um die Nachhaltigkeitsprojekte im Bereich Immobilien weiterzuführen und das entsprechende Fachwissen zu etablieren.

II. Kompetenzzentrum Nachhaltigkeit Immobilien

Für die Umsetzung der Ziele Nachhaltigkeit gemäss dem Leitbild Immobilien hat die Kirchenpflege im Oktober 2022 eine befristete Fachstelle «Nachhaltigkeit Immobilien» bis Ende 2025 genehmigt (KP 222-53). Um das spezifische Fachwissen zu erhalten und die laufenden Projekte wie PV-Anlagen oder Dekarbonisierung weiterzuführen, soll diese Stelle um drei Jahre verlängert werden. Damit können auch Folgeprojekte wie die adäquate Energiemessung und Steuerung oder die Optimierung des Energieverbrauches bei technischen Anlagen auf den Weg gebracht werden.

Aufgaben der Fachstelle

Die Fachstelle hat sich für die initiale Konzeption und Entwicklung langfristiger Nachhaltigkeitsstrategien sowie für die Bündelung des spezifischen Nachwissens gut etabliert. Sie nimmt heute die folgenden wesentlichen Aufgaben wahr, welche mit diesem Antrag nahtlos weitergeführt werden sollen:

- Entwicklung langfristiger Strategien und Zielsetzungen im Bereich Immobilien und Energie
- Konzeption komplexer Energieprojekte mit Ziel-, Kosten-, Termin- und Qualitätsvorgaben bis zur Krediterteilung (z. B. Dekarbonisierung)
- Fachliche Begleitung von Projekten in der Umsetzungsphase (Koordination, Abstimmung)
- Fortlaufende Klärung mit Fachstellen, Behörden und Förderstellen, Führung von Bewilligungs- und Antragsverfahren
- Gesamtverantwortung in ausgewählten Energieprojekten bis Betrieb (z.B. Messkonzepte)
- Aufbau und Monitoring, Energie (Beschaffung, Bereinigung, Erfassung) und Energieberichterstattung (u. a. mit Tool Ecospeed Business für die Landeskirche)
- Koordination und Information relevanter interner und externer Stellen sowie zielgerichtete interne Kommunikation (z. B. SharePoint, Website) in Abstimmung mit Grünem Güggel.

Koordination mit Massnahmenplan Grüner Güggel

Teil des Konzeptes Grüner Güggel ist die Etablierung des Themas Nachhaltigkeit und die Sensibilisierung auf allen Ebenen der Kirchgemeinde. Die Kirchenkreise sollen bei der Umsetzung des Umweltprogramms und bei der kontinuierlichen Verbesserung (mit Fokus auf betriebliche Themen) unterstützt und begleitet werden. Die Fachstelle Nachhaltigkeit Immobilien unterstützt diese Aktivitäten in den energetischen und bautechnischen Bereichen der Nachhaltigkeit und der dazugehörigen Berichterstattung.

III. Aktuelle und geplante Projekte Nachhaltigkeit Immobilien

Die Fachstelle unterstützt die Geschäftsstelle in fachlichen Bereichen rund um die Themen Energie und Ökologie. Kernaufgabe ist zudem die Konzeption und Begleitung von (Energie-) Projekten. Heute sind die nachfolgenden Projekte in Umsetzung oder geplant.

Projekte Dekarbonisierung:

Gemäss Leitbild Immobilien verpflichtet sich die Kirchgemeinde Zürich ihre Liegenschaften ausschliesslich mit erneuerbarer Wärmeenergie zu versorgen (Beschluss Kirchgemeindepapament vom 26.10.2022). Die Dekarbonisierungsstrategie 2035 sieht den Ersatz aller Öl- und Gasheizungen vor (KP2024-389). Ziel ist die Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2035 auf Netto-Null.

Das Projekt sieht den Ersatz von 88 fossilen Heizungen durch Anschluss an Fernwärme oder Umstieg auf Wärmepumpen vor. Ergänzend werden wirksame Dämmmassnahmen an Kellerdecke und Estrichboden/Dach umgesetzt sowie wo nötig Wärmeverteilung, Energiedatenzähler angepasst. Eine zweijährige Erfolgskontrolle garantiert die Funktionsfähigkeit und den effizienten Betrieb. Die Umsetzung erfolgt in mehreren Paketen bis zum Jahr 2035.

Stromerzeugung – Photovoltaikanlagen

Ziel des Projektes ist die Deckung des Eigenstromverbrauchs zu 20% über die eigenen PV-Anlagen bis 2035. In einer Konzeptphase wurden die Potentiale für PV-Anlagen der Kirchgemeinde eruiert und mit Beschluss vom 10.05.2023 (KP2023-180) wurde ein Rahmenkredit für die Ausführung von acht Pilotanlagen freigegeben. Diese konnten in den letzten Monaten den Betrieb aufnehmen bzw. stehen kurz vor der Fertigstellung. Ein Rahmenkredit für die Realisierung von weiteren 17 Anlagen ist zur Beschlussfassung an das Kirchgemeindepapament weitergeleitet (KP2025-630). Bis zum Jahr 2035 werden in weiteren Paketen voraussichtlich 25 Anlagen geplant.

Energiedatenzähler / Monitoring

Für den effizienten Betrieb der technischen Anlagen und für die Erfolgsmessung ist die Datenerhebung zum Energieverbrauch eine zentrale Steuergrössen. Die heutige Qualität der Energiedaten ist noch ungenügend. Auf allen bedeutenden Arealen soll künftig der Wärmeverbrauch pro Gebäude digital gemessen und damit eine Energiebuchhaltung auf Ebene Gebäude oder der wesentlichen Nutzer/Mieter ermöglicht werden. Die Energiebuchhaltung und das Monitoring der Energieziele bis 2035 ist über eines der vorhandenen Datenmanagementtools geplant. Das Projekt befindet sich in der Konzeptphase. Für die systematische Ausrüstung der Anlagen und die Implementierung in ein Datenmanagementtool sind erste Ausführungskredite ab 2027 geplant. Parallel werden die wesentlichen Liegenschaften der Kirchgemeinde mit Messgeräten für Temperatur und Feuchtigkeit ausgestattet.

Energieoptimierung Lüftung

Ein relevanter Teil der in Kirchgemeindehäusern und Kirchen installierten Lüftungsanlagen haben die Lebensdauer von 25 Jahren deutlich überschritten. Ein Ersatz ist dringend notwendig. Moderne Anlagen sind effizienter und senken den Gesamtenergieverbrauch um durchschnittlich rund 13-15%. Eine Bestandsanalyse mit klarer Priorisierung und konkreten Massnahmen (Ersatz, Sanierung oder Stilllegung) ist in Vorbereitung. Im Moment wird vom Ersatz und Sanierung von je etwa 15 bis 20 Anlagen ausgegangen; rund zehn Anlagen sollen stillgelegt werden. Erste Ausführungskredite sind ab 2028 vorgesehen.

Energieoptimierung Warmwasser

Die Warmwasseraufbereitung in den Kirchgemeindehäusern und Kirchen erfolgt je nach Standort dezentral über Boiler (strom- oder gasbetrieben) oder zentral über die Heizung. Durch den Ersatz mittlerer bis grosser Boiler mit modernen Wärmepumpenboilern können die dezentralen Systeme künftig fossilfrei betrieben und der Energieverbrauch einer Liegenschaft um durchschnittlich 5-10% gesenkt werden. Eine Bestandsaufnahme der Anlagen sowie eine priorisierte Umsetzungsstrategie mit definierten Massnahmen (Ersatz, Sanierung oder Stilllegung) ist in Vorbereitung. Im Moment wird vom Ersatz – und teilweise der Stilllegung – von rund 30 grösseren Anlagen und bis zu hundert Einzelboilern ausgegangen. Kleinboiler bis ca. 15 Liter werden im Rahmen des Grünen Güggels behandelt.

IV. Antrag auf Schaffung einer Fachstelle Nachhaltigkeit Immobilien

Der ausgeprägte Fokus auf den Themen Nachhaltigkeit bindet erheblichen Aufwand an finanziellen Mitteln und Ressourcen, die bisher über befristete Kredite durch die Kirchenpflege freigegeben wurden. Eine Weiterführung mit befristeter Besetzung ist für den Erhalt und die Konstanz bezüglich Fachwissens von zentraler Bedeutung. Das Ressort Immobilien beantragt deshalb einen Zusatzkredit für die befristete Weiterführung der Fachstelle Nachhaltigkeit Immobilien mit folgenden Aufgaben und voraussichtlichen Pensen.

- Begleitung Projekt Dekarbonisierung (u.a. laufende Abstimmung Behörden und Subventionen) 40 – 60 Prozent
- Energiedatenzähler und Monitoring 15 – 25 Prozent
- PV-Anlagen 5 – 10%
- Optimierung Lüftungs- und Warmwasseranlagen ca. 10 Prozent

Je nach Priorisierung und Zeitplanung einzelner Projekte können die Pensen für die einzelnen Aufgaben variieren.

Rechtliches

Gemäss §109 Abs. 2 des Gemeindegesetzes richtet sich die Zuständigkeit für den Zusatzkredit nach der Höhe des Gesamtbetrags, sofern der Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit die Zuständigkeit jenes Organs, das den Verpflichtungskredit beschloss, überschreitet.

Fakultatives Referendum

Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle und über Zusatzkredite, die den Betrag von Fr. 5 Mio. nicht übersteigen, sind von der Urnenabstimmung ausgeschlossen.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:

Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 16.07.2025

Nachhaltigkeitsplan Kirchgemeinde Zürich

KP-Anträge 09. Juli 2025, Beilage 1

Massnahmenblätter

Stand 26. Juni 2025

- Ressourcen für Nachhaltigkeit Immobilien (P1-5)
- Rahmenkredit Biodiversität (P6)
- Grüner Güggel Umweltprogramm
- Nachhaltigkeitsbeauftragte:r (Grüner Güggel)

Verzeichnis Massnahmenblätter

Projekte

Nr.	Titel	Antrag	Dauer
P1	Dekarbonisierung	Nachhaltigkeit Immo	2024-2035
P2	Photovoltaikanlagen	Nachhaltigkeit Immo	2023-2035
P3	Energiedatenzähler/Monitoring	Nachhaltigkeit Immo	2025-2035
P4	Energieoptimierung Lüftungsanlagen	Nachhaltigkeit Immo	2026-2035
P5	Energieoptimierung Warmwasseraufbereitung	Nachhaltigkeit Immo	2026-2035
P6	Motion Biodiversität	Nachhaltigkeit Immo	2026-2033
P	Gedekte Veloplätze (mit Bewilligung)	Umweltprogramm	2026-2029
P	E-Ladestationen	Umweltprogramm	2026-2029
P	LED-Ersatz Grossprojekte	Umweltprogramm	2026-2029

Kampagnen

Nr.	Titel	Antrag	Dauer
K	Betriebsoptimierung	Umweltprogramm	
K	Abfall, Recycling, Wiederverwendung	Umweltprogramm	
K	Wasser sparen	Umweltprogramm	
K	Gebrauchsmittel, Reinigungsschemie	Umweltprogramm	
K	Pfarrschaft für die Nachhaltigkeit	Umweltprogramm	
K	Neophyten entfernen	Umweltprogramm	

Massnahmen

Nr.	Titel	Antrag	Dauer
M	Energieoptimierung Eingänge	Umweltprogramm	
M	Energieoptimierung Radiatoren	Umweltprogramm	
M	Gerätschaften optimieren	Umweltprogramm	
M	Büroökologie	Umweltprogramm	
M	Beleuchtung Nebenräume	Umweltprogramm	
M	Gedekte Veloplätze (ohne Bewilligung)	Umweltprogramm	
M	Biodiversität Spontanprojekte	Umweltprogramm	
M	Oeme-Gelder	Umweltprogramm	
M	Nachhaltige Beschaffung	Umweltprogramm	
M	Finanzen sozial ethisch anlegen	Umweltprogramm	

Eckwerte Immobilien				Kategorie
Dekarbonisierung			Titel	Projekt P1
Ziel Netto-Null 2035			Thema	
Ausgangslage	Gemäss Leitbild Immobilien verpflichtet sich die Kirchgemeinde Zürich ihre Liegenschaften ausschliesslich mit erneuerbarer Wärmeenergie zu versorgen (KP2022-620, Genehmigung Kirchgemeindepapament 26.10.2022). Die zur Dekarbonisierungsstrategie 2035 genehmigte Umsetzung umfasst den Ersatz aller Öl- und Gasheizungen (KP2024-389).			
Ziel	Leitbild: Die Kirchgemeinde senkt die Treibhausgasemissionen bis 2035 auf Netto-Null Eckwert: 100% Anteil erneuerbare Energie (Wärme)			
Massnahmen / Etappen	<u>Umsetzung</u> - Ersatz von 88 fossilen Heizungen mit folgenden Massnahmen - Anschluss an Fernwärme oder Umstieg auf Wärmepumpen - Wirksame Dämmmassnahmen Kellerdecke und Estrichboden/Dach - Paket 1+2 mit zusätzlichen Massnahmen Heizraum: Wärmeverteilung, Installation Energiedatenzähler und Erfolgskontrolle bei Inbetriebnahme - Interne und externe Prozesse für die Implementierung in Betriebsabläufe - Regelmässige Anpassung Umsetzungsstrategie gemäss Energieplan Stadt Zürich <u>Gesamtprojektleitung</u> - Projektleitung mit begleitendem Projektcontrolling, Budgetplanung usw. - Kreditanträge und Berichterstattung an Kirchpflege und Kirchgemeindepapament - Begleitende Datenerfassung Heizungen im Facility-Management-Tool (Campos) - Begleitende Erfassung Projektstand für Berichte und Management (PowerBI) - Kommunikationsmassnahmen (SharePoint, Website usw.)			
Abgrenzung	- Heizungersatz im Zuge von Unterhalts- und Investitionsprojekten sind nicht Bestandteil des Projekts Dekarbonisierung - Betriebsoptimierung/Schulung Heizung, Lüftung und Warmwasser via Grüner Güggel			
Abhängigkeiten	- Bauprojekte PV-Anlagen, Unterhalt oder Instandsetzung - Energiedatenzähler/Monitoring - Energieoptimierung Lüftungsanlagen und Warmwasseraufbereitung - Rahmenverträge mit Architektur- und Planungsbüros (Bauprojektmanagement)			
Organisation*	Fachstelle/Leitung Immobilien, FMD	Projektleitung Bau Immobilien, BPM/IB	Extern Fachplaner:in, ev. Rahmenarchitekt:in	Alle Kirchenkreise Hausdienst/ Sigris:in
Leistungen PL - Projektleitung	- PL Konzept + Initiierung - PL Vorstudie Heizung - Leitung Gesamtprojekt/ Koordination - Termine/Kosten/Qualität	PL Vorprojekt bis Inbetriebnahme Heizung	- Vorstudie - Fachplanung - Ev. Leitung und Koordination	- Zugang - Koordination mit Betrieb - Inbetriebnahme
Aufwand AT - Arbeitstage	100-120 AT/Jahr	ca. 180-200 AT/Jahr im Antrag nicht enthalten	Honorare in gesamten Kosten enthalten	20 AT/Jahr
Zeitraum / Etappen	Projektdauer 2024 bis 2035 2024-2026: Pilot, Ersatz ca. 13 fossile Heizungen, KP2024-400, KP2024-426 2026-2030: Paket 1, Ersatz ca. 37 fossile Heizungen, Ø 8 pro Jahr, Kreditantrag Q3/2025 2031-2035: Paket 2, Ersatz ca. 38 fossile Heizungen, Ø 8 pro Jahr, Kreditantrag Q3/2030			
Gesamtkosten Stand Juni 2025	Grobkosten 2026-35: CHF 35-40 Mio. + Erfolgsrechnung (inkl. Eigenleistungen) CHF 1 Mio. Budget Dekarbonisierung total: ca. CHF 38 Mio. (wobei zu grossen Teilen vorgezogene Instandsetzungen)			

Budget CHF ab 2026	Verantwortlich Bereich Immobilien									
	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Erfolgsrechnung (inkl. Eigenleistungen)	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000
Investition	3.7 Mio.	3.7 Mio.	3.7 Mio.	3.7 Mio.	3.7 Mio.	3.7 Mio.	3.7 Mio.	3.7 Mio.	3.7 Mio.	3.7 Mio.

* FMD – Facility Management Dienste, BPM – Bauprojektmanagement, IB – Immobilienbewirtschaftung, BTL – Betriebsleitung

Nachhaltige Immobilien								Kategorie		
Photovoltaikanlagen								Projekt P2		
Ziel Erhöhung Anteil Eigenstromproduktion bis 2035								Thema		
Ausgangslage	Die Konzeptphase zur Eruierung der Potentiale von PV-Anlagen ist erfolgt und das Pilotprojekt mit der Realisierung von acht PV-Anlagen ist kurz vor dem Abschluss. Ein Rahmenkredit für die Realisierung von weiteren 17 Anlagen ist zur Beschlussfassung an das Kirchgemeindepapament weitergeleitet (KP2025-630).									
Ziel	• Deckung Eigenstromverbrauch 20% über eigene PV-Anlagen bis 2035									
Massnahmen	<u>Umsetzung</u> • Paket 1: Installation 17 PV-Anlagen an elf Standorten bis 2028 • Instandsetzungsarbeiten an Dächern und Elektroanlagen • Weitere Pakete 2029 bis 2035 • Erfolgskontrolle, Inbetriebnahme bei neuen Photovoltaikanlagen • Projektmonitoring und Reporting <u>Gesamtprojektleitung</u> • Projektleitung mit begleitendem Projektcontrolling, Budgetplanung usw. • Kreditanträge und Berichterstattung an Kirchpflege und Kirchgemeindepapament • Begleitende Datenerfassung PV-Anlagen im Facility-Management-Tool (Campos) • Begleitende Dokumentation Projektstand für Berichte und Management (PowerBI) • Kommunikationsmassnahmen (Share-Point, Webseite usw.)									
Abgrenzung	• Betriebsoptimierung/Wartung von und Schulungen Photovoltaikanlagen über Grünen Gügge • Folgekosten (Wartung und Unterhalt) erfolgen über die Immobilienbewirtschaftung • Energiemessung, Monitoring Energie-/Umweltbilanz									
Abhängigkeiten	• Bauprojekte Dekarbonisierung, Unterhalt oder Instandsetzung • Energiedatenzähler/Monitoring gesamtes Immobilienportfolio (Strom und Wärme) • Dekarbonisierungsstrategie mit Entscheid neuer Energieträger bei Heizungsersatz • Rahmenverträge mit Architektur- und Planungsbüros (Bauprojektmanagement)									
Organisation*	Fachstelle/Leitung Immobilien, FMD		Projektleitung Bau Immobilien, BPM/IB		Extern Fachplaner:in Rahmenarchitekt		Alle Kirchenkreise Hausdienst/ Sigrist:in			
Leistungen PL - Projektleitung	• PL Aufbau • Leitung Gesamtprojekt/ Koordination • Termine/Kosten/Qualität		• BPM: PL Vorprojekt bis Inbetriebnahme • IB: Abnahme/Bewirt- schaftung		• Fachplanung • Koordination und Unterstützung		• Zugang • Koordination mit Betrieb			
Aufwand in AT AT - Arbeitstage	10-12 AT/Jahr		42-45 AT/Jahr nicht im Antrag enthalten		Honorare in gesamten Kosten enthalten		2 AT/Jahr			
Zeitraum / Etap- pen	Projektdauer 2025 bis 2035 • 2023-25, Pilote, 8 Anlagen an 4 Standorten, KP2023-180 • 2025-28, Paket 1: Bau ca. 17 PV-Anlagen, KP2025-63, Beschluss KGP voraussichtl.18.9.25 • 2029-35, weitere Pakete mit Bau von ca. 25 PV-Anlagen, Kreditanträge ab 2028									
Gesamtkosten Stand Juni 2025	Grobkosten 2025-35: CHF 9-10 Mio. + Erfolgsrechnung für Eigenleistungen CHF 150'000 (aber ohne Gebühren für Lizenzen) Budget PV-Anlagen total: ca. CHF 10 Mio.									
Budget in CHF ab 2026	Verantwortlich Bereich Immobilien									
	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Erfolgsrechnung (inkl. Eigenleis- tungen)	15'000	15'000	15'000	15'000	15'000	15'000	15'000	15'000	15'000	15'000
Investition	1.0 Mio.	1.0 Mio.	1.0 Mio.	1.0 Mio.	1.0 Mio.	1.0 Mio.	1.0 Mio.	1.0 Mio.	1.0 Mio.	1.0 Mio.

* FMD – Facility Management Dienste, BPM – Bauprojektmanagement, IB – Immobilienbewirtschaftung, BTL – Betriebsleitung

Eckwerte Immobilien und Kennzahlen Grüner Güggel				Kategorie
Energiedatenzähler/Monitoring			Titel	Projekt P3
Ziel Reduktion Energieverbrauch bis 2035 (Wärme und Strom)			Thema	
Ausgangslage	Die heutige Qualität der Energiedaten ist schlecht, so dass eine hohe Datenunsicherheit besteht. Das Projekt zur systematischen Ausrüstung der Anlagen sowie Implementierung in ein Datenmanagementtool befindet sich in der Konzeptphase. Parallel läuft Ausstattung der wesentlichen Liegenschaften mit Messgeräten für Temperatur und Feuchtigkeit.			
Ziel	• Effizienter Betrieb der technischen Anlagen (Datenmessung, Erfolgskontrolle usw.) • Erfolgsmessung mit Energieverbrauchsdaten als zentrale Steuerungsgrösse • Energiebuchhaltung erfolgt auf Ebene Gebäude • Eckwerte «Wärmeverbrauch» nach Nutzung für Kirche, Kirchgemeindehaus, Pfarrhaus und Wohn-/Geschäftsgebäude sind vom Kirchgemeindeparlament genehmigt			
Massnahmen	<u>Aufbau</u> • Messkonzept, Portfolioanalyse und Umsetzungsstrategie Datenzähler (Wärme, Strom) • Fünf Pilot-Standorte: Bestandsaufnahme Heizung, Lüftung und Warmwasser, Installation Wärmedatenzähler und wirksame Massnahmen Heizraum zur Effizienzoptimierung • Umsetzungskonzept für das Energiemanagementsystem (z. B. Avelon Cloud) • Konzept «Energetische Betriebsoptimierung» nach SIA 2048 • Interne und externe Prozesse für die Implementierung in Betriebsabläufe <u>Umsetzung</u> • Umsetzung Energiemanagementsystem (z. B. Avelon Cloud) • Installation digitale und manuelle Energiedatenzähler gemäss Messkonzept/Umsetzungsstrategie im Zuge baulicher Massnahmen (ca. 200 Wärmezähler, ca. 200 Stromzähler) • Monitoring Eckwerte Immobilien, Kennzahlen Grüner Güggel und Kennzahlen Energie/Wasser (Auftrag Landeskirche, Tool Ecospeed Business) • Schulung/Support für Nutzende des Energiemanagementsystems • Erfolgskontrolle über zwei Jahre nach Inbetriebnahme bei Heizungen, Lüftungsanlagen, Warmwassersystemen und PV-Anlagen <u>Dauerhafter Betrieb ab 2027 laufend</u> • Laufendes Energiedatenmanagement (Beschaffung, Bereinigung und Erfassung) • Begleitende Datenerfassung in Immo-Tools (z. B. Campos, PowerBI) • Energiemonitoring Eckwerte Immobilien und Kennzahlen Grüner Güggel • Projektleitung mit begleitendem Projektcontrolling, Budgetplanung usw. • Kreditanträge und Berichterstattung an Kirchpflege und Kirchgemeindeparlament			
Abgrenzung	• Installation Datenzähler und Erfolgskontrollen Inbetriebnahme erfolgen über Bauprojekte zu Dekarbonisierung, PV-Anlagen, Unterhalt und Instandsetzung • Betriebsoptimierung/Wartung und Schulungen zu Heizung, Lüftung und Warmwasser erfolgen über den Grünen Güggel • Dokumentation/Berichterstattung Grüner Güggel erfolgt via Grüner Güggel			
Abhängigkeiten	• Bauprojekte Dekarbonisierung, PV-Anlagen, Unterhalt oder Instandsetzung • Energieoptimierung Lüftungsanlagen und Warmwasseraufbereitung • Monitoring Energiekennzahlen Grüner Güggel Wärme, Strom und Wasser			
Organisation*	Fachstelle/Leitung Immobilien, FMD	Projektleitung Bau Immobilien, BPM/IB	Extern Fachexperte Daten Fachexperte IoT	Alle Kirchenkreise Hausdienst/ Sigrist:in
Leistungen PL - Projektleitung	• PL Aufbau/Umsetzung • PL Betrieb ab 2035 • Energiemonitoring • Leitung Gesamtprojekt/ Koordination • Termine/Kosten/Qualität	• BPM: PL im Zuge von Bauprojekten • IB: Betrieb, Bewirtschaftung	• Messkonzept • Umsetzungsstrategie • Energiemanagement • Konzept energetische Betriebsoptimierung	• Zugang • Koordination mit Betrieb
Aufwand AT - Arbeitstage	50-60 AT/Jahr ab 2035: 20 AT/Jahr	10 AT/Jahr (IB) nicht im Antrag enthalten	Honorare in gesamten Kosten enthalten	0 AT/Jahr via Bauprojekte

Zeitraum / Etappen	Projektdauer 2024 bis 2035; dauerhafter Betrieb ab 2035 • 2024-2026: Messkonzept/Umsetzungsstrategie, Pilot 5 Standorte, Kreditantrag Q3/2026 • 2027-2035 Umsetzung • Aufbau und Bewirtschaftung Energiemanagementsystem für Energiemonitoring • Installation digitale und manuelle Energiedatenzähler Wärme/Strom via Bauprojekte • Ab 2035 Betrieb: Gesamtprojektleitung, Energiemonitoring, Weiterentwicklung wie z. B. Aufbau einer Energiebuchhaltung pro Gebäude, Berichterstattung und Kreditanträge									
Gesamtkosten Stand Juni 2025	Grobkosten 2026-35: CHF 4-5 Mio. + Erfolgsrechnung für Eigenleistungen CHF 550'000 (aber ohne Gebühren für Lizenzen) Grobkosten ab 2035 pro Jahr: Erfolgsrechnung (inkl. Eigenleistungen) CHF 225'000 Budget 2026-35 Energiedatenzähler/Monitoring total: ca. CHF 3.0 Mio.									
Budget CHF ab 2026	<i>Verantwortlich</i> Bereich Immobilien									
	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Erfolgsrechnung (inkl. Eigenleistungen)	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000
Investition	100'000	1.5 Mio.	Kosten für die Installation der Datenzähler in Bauprojekten zu Dekarbonisierung, PV-Anlagern, Unterhalt und Instandsetzung							

* FMD – Facility Management Dienste, BPM – Bauprojektmanagement, IB – Immobilienbewirtschaftung, BTL – Betriebsleitung

Eckwerte Immobilien				Kategorie
Energieoptimierung Lüftungsanlagen			Titel	Projekt P4
Ziel Reduktion Energieverbrauch bis 2035			Thema	
Ausgangslage	Die Lebensdauer von Lüftungsanlagen beträgt etwa 25 Jahre. Die in Kirchgemeindehäusern (35) und in Kirchen (40) vorhandenen Lüftungsanlagen sind teils deutlich älter, so dass hier ein dringender Sanierungsbedarf besteht. Da moderne Lüftungsanlagen deutlich effizienter sind, kann auch der Wärmeverbrauch durch den Ersatz deutlich gesenkt werden. Es liegen kaum Angaben zu den Lüftungsanlagen vor. Nach heutiger Schätzung sind in den rund 75 Kirchgemeindehäusern und Kirchen ca. 50 Lüftungsanlagen vorhanden.			
Ziel	- Bestand Lüftungsanlagen ist erfasst und eine Umsetzungsstrategie liegt vor - Lüftungsanlagen gemäss Umsetzungskonzept bis 2035 ersetzt, saniert oder stillgelegt - Der Energieverbrauch der Lüftungsanlagen vom Gesamtenergieverbrauch ist 2035 um ca. 13-15% reduziert (Referenzjahr 2026)			
Massnahmen	<u>Aufbau</u> - Bestandsaufnahme ca. 50 Lüftungsanlagen - Erstellung Umsetzungskonzept bis 2035 - Interne und externe Prozesse für die Implementierung in Betriebsabläufe <u>Umsetzung</u> - Ersatz von ca. 20 Lüftungsanlagen - Sanierung von ca. 10-14 Lüftungsanlagen - Stilllegung von ca. 6-10 Lüftungsanlagen - Erfolgskontrolle über zwei Jahre nach Inbetriebnahme bei Ersatz/Sanierung Lüftungen <u>Gesamtprojektleitung</u> - Projektleitung mit begleitendem Projektcontrolling, Budgetplanung usw. - Kreditanträge und Berichterstattung an Kirchpflege und Kirchgemeindepapament - Begleitende Datenerfassung Lüftungsanlagen im Facility-Management-Tool (Campos) - Begleitende Dokumentation Projektstand für Berichte und Management (PowerBI)			
Abgrenzung	- Allfällig vorhandene Lüftungsanlagen in Pfarrhäusern und Gebäuden mit Wohn-/ Geschäftsnutzungen sind nicht im Projekt enthalten - Ersatz/Sanierung von ca. 8 Lüftungsanlagen im Zuge von Investitionsprojekten sind nicht Bestandteil des Projekts Energieoptimierung Lüftungsanlagen - Betriebsoptimierungen/Wartungen erfolgen über den Grünen Guggel			
Abhängigkeiten	- Bauprojekte Dekarbonisierung, PV-Anlagen, Unterhalt oder Instandsetzung - Energiedatenzähler/Monitoring - Rahmenverträge mit Architektur- und Planungsbüros (Bauprojektmanagement)			
Organisation*	Fachstelle/Leitung Immobilien, FMD	Projektleitung Bau Immobilien, BPM	Extern Fachplaner:in, ev. Rahmenarchitekt:in	Alle Kirchenkreise Hausdienst/ Sigrist:in
Leistungen PL - Projektleitung	- PL Aufbau - Leitung Gesamtprojekt/ Koordination - Termine/Kosten/Qualität	PL Vorprojekt bis Inbetriebnahme	- Bestandsaufnahme - Umsetzungskonzept - Fachplanung - ev. Leitung und Koordination	- Zugang - Koordination mit Betrieb
Aufwand in AT AT - Arbeitstage	12-20 AT/Jahr	42 AT/Jahr nicht im Antrag enthalten	Honorare in gesamten Kosten enthalten	12 AT/Jahr
Zeitraum / Etappen	Projektdauer von 2026 bis 2035 2026-2027: Bestandsaufnahme, Umsetzungskonzept, Kreditantrag Pilot Q3/2026 2027: Pilot, ca. 2-3 Ersatz-/Sanierungsprojekte 2028-2031: Paket 1, ca. 15 Projekte, Ø ca. 3-4 pro Jahr, Kreditantrag Q3/2027 2032-2035: Paket 2, ca. 15 Projekte, Ø ca. 3-4 pro Jahr, Kreditantrag Q3/2031			
Gesamtkosten Stand Juni 2025	Grobkosten 2026-35: CHF 5-6 Mio. für alle Lüftungsanlagen + Erfolgsrechnung (inkl. Eigenleistungen) CHF 150'000 Budget Lüftungsanlagen total: ca. CHF 4.4 Mio. (ohne Anlagen ordentliche Instandhaltung)			

Budget CHF ab 2026	Verantwortlich Bereich Immobilien									
	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Erfolgsrechnung (inkl. Eigenleis- tungen)	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000
Investition	250'000	300'000	460'000	460'000	460'000	460'000	460'000	460'000	460'000	460'000

* FMD – Facility Management Dienste, BPM – Bauprojektmanagement, IB – Immobilienbewirtschaftung, BTL – Betriebsleitung

<i>Eckwerte Immobilien</i>			<i>Kategorie</i>	
Energieoptimierung Warmwasseraufbereitung			<i>Titel</i>	Projekt P5
Ziel Reduktion Energieverbrauch bis 2035			<i>Thema</i>	
Ausgangslage	Die vorhandenen Warmwasseraufbereitungen werden teils mit Gas betrieben und hier führt der Ersatz mit fossilfreien Lösungen zu Netto-Null Treibhausgasemissionen. Zudem senkt eine moderne Warmwasseraufbereitung den Energieverbrauch von Gebäuden deutlich. Es liegen kaum Angaben zur Warmwasseraufbereitung vor. Nach heutiger Schätzung sind in den rund 75 Kirchgemeindehäusern und Kirchen (mit 59 Heizungen) ca. 100 grössere dezentrale Warmwasserboiler (≥ 30L) und ca. 30 zentrale Warmwasserspeicher vorhanden.			
Ziel	- Bestand Warmwasserversorgung ist erfasst und eine Umsetzungsstrategie liegt vor - Warmwasseraufbereitungen gemäss Umsetzungskonzept bis 2035 ersetzt/saniert/stillgelegt - Vom Gesamtenergieverbrauch ist der Warmwasserverbrauch in Kirchgemeindehäusern und Kirchen 2035 um 5-10% reduziert (Referenzjahr 2026)			
Massnahmen	<u>Aufbau</u> - Bestandsaufnahme Warmwasseraufbereitungen in ca. 75 Gebäuden - Erstellung Umsetzungskonzept bis 2035 - Interne und externe Prozesse für die Implementierung in Betriebsabläufe <u>Umsetzung</u> - Ersatz/Sanierung von ca. 25 zentralen Warmwasserspeichern inkl. Warmwasserverteilung - Ersatz ca. 80 Gas-/Strom-Warmwasserboiler mit Wärmepumpenboilern (>30L) - Erfolgskontrolle über zwei Jahre nach Inbetriebnahme bei Ersatz/Sanierung Warmwasseraufbereitung <u>Gesamtprojektleitung</u> - Projektleitung mit begleitendem Projektcontrolling, Budgetplanung usw. - Kreditanträge und Berichterstattung an Kirchpflege und Kirchgemeindepapament - Begleitende Datenerfassung Warmwassersysteme im Facility-Management-Tool (Campos) - Begleitende Dokumentation Projektstand für Berichte und Management (PowerBI)			
Abgrenzung	- Warmwasseraufbereitungen in Pfarrhäuser und Gebäuden mit Wohn-/Geschäftsnutzungen sind nicht im Projekt enthalten - Ersatz/Sanierung von 5 Speichern und 20 Boilern im Zuge von Unterhalt und /Investition sind nicht Bestandteil des Projekts Energieoptimierung Warmwasseraufbereitung - Demontage/Ersatz kleiner Warmwasserboiler (< 30L) laufen über den Grünen Guggel - Betriebsoptimierungen/Wartungen erfolgen über den Grünen Guggel			
Abhängigkeiten	- Bauprojekte Dekarbonisierung, PV-Anlagen, Unterhalt oder Instandsetzung - Energiedatenzähler/Monitoring - Rahmenverträge mit Architektur- und Planungsbüros (Bauprojektmanagement)			
Organisation*	<i>Fachstelle/Leitung</i> Immobilien, FMD	<i>Projektleitung Bau</i> Immobilien, BPM	<i>Extern</i> Fachplaner:in	<i>Alle Kirchenkreise</i> Hausdienst/ Sigris:in
Leistungen PL - Projektleitung	- PL Aufbau - Leitung Gesamtprojekt/ Koordination - Termine/Kosten/Qualität	PL Vorprojekt bis Inbetriebnahme	- Bestandsaufnahme - Umsetzungskonzept - Fachplanung	- Zugang - Koordination mit Betrieb
Aufwand in AT AT - Arbeitstage	10-12 AT/Jahr	9 AT/Jahr nicht in Antrag enthalten	Honorare in gesamt Kosten enthalten	8 AT/Jahr
Zeitraum / Etappen	Projektdauer 2026 bis 2035 2026-2027: Bestandsaufnahme und Umsetzungskonzept, Kreditantrag Pilot Q3/2026 2027, Pilot: 4-5 Ersatz-/Sanierungsprojekte 2028-31, Paket 1: ca. 50 Ersatz-/Sanierungsprojekte, Ø 12 pro Jahr, Kreditantrag Q3/2027 2032-35, Paket 2: ca. 50 Ersatz-/Sanierungsprojekte, Ø 12 pro Jahr, Kreditantrag Q3/2031			
Gesamtkosten Stand Juni 2025	Grobkosten 2026-2035: CHF 1-1.5 Mio. alle Warmwassersysteme + Erfolgsrechnung (inkl. Eigenleistungen) CHF 100'000 Budget Warmwasser total: ca. CHF 1.1 Mio. (ohne Anlagen in ordentlicher Instandhaltung)			

Budget in CHF ab 2026	Verantwortlich Bereich Immobilien									
	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Erfolgsrechnung (inkl. Eigenleis- tungen)	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000
Investition	50'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000

* FMD – Facility Management Dienste, BPM – Bauprojektmanagement, IB – Immobilienbewirtschaftung, BTL – Betriebsleitung

Motion Biodiversität Rahmenkredit Erhöhung Biodiversität Biodiverse und neophytenfreie Aussenflächen			Kategorie Projekt P6
	Titel Thema		
Ausgangslage	Das Kirchgemeindepapament hat am 31.10.2024 die Motion 2024-06 «einmaliger Rahmenkredit zur Erhöhung der Biodiversität» in Höhe von netto CHF 10 Mio. der Kirchgemeinde Zürich überwiesen. Die Motion fordert innert vier bis acht Jahren die nachhaltige Erhöhung der biologischen Vielfalt in den Immobilien-Aussenflächen der Kirchgemeinde.		
Ziel	• Erhöhung der Biodiversität der Aussenflächen der Kirchgemeinde • Steigerung der Qualität und Attraktivität der Aussenanlagen • Positiven Beitrag zur Bewältigung der Klimaerwärmung leisten		
Massnahmen	<u>Aufbau</u> • Gesamtkonzept mit Massnahmen und Vorgehensplan • Einheitliche Pflegegrundsätze für die Kirchgemeinde <u>Umsetzung</u> • Schulung zu Pflegegrundsätzen für alle in die Pflege der Aussenflächen involvierten Akteure in der Kirchgemeinde • Entfernung von Neophyten und Eindämmung dominanter einheimischer Arten • Pflegeprofile für jedes Areal: Erstellung detaillierter Umsetzungsanleitungen auf Grundlage der Pflegegrundsätze • Grössere Aufwertungsprojekte: Projekte zur Erhöhung der Biodiversität und Hitzeminderung in der Stadt • Neugestaltung von Anlagen: Grössere Umgestaltungen der Aussenanlagen zur Erhöhung der Biodiversität und Steigerung der Aussenraumqualität oder Ausrichtung der Anlagen auf neue Nutzergruppen • Konsequente Beantragung Fördergelder für alle Massnahmen zur Biodiversität beim Programm «Stadtgrün» der Stadt Zürich und ev. weiteren Institutionen <u>Gesamtprojektleitung</u> • Fachstelle mit begleitendem Projektcontrolling, Koordination, Budgetplanung usw. • Enger Austausch mit Fachstelle «Stadtgrün» der Stadt Zürich • Kreditanträge und Berichterstattung an Kirchpflege und Kirchgemeindepapament • Begleitende Dokumentation Projektstand für Berichte und Gesamtprojektplanung (PowerBI) <u>Betrieb</u> • Schulungen und ev. Peer-to-Peer Projekte zum Wissenstransfer • Anpassungen laufende Pflege/Unterhalt über Pflegeprofile • Sensibilisierung für förderberechtigte Massnahmen in der Bewirtschaftung • Unterhalt der Biodiversitätsflächen über mindestens zehn Jahre (Verpflichtung Fördergelder)		
Abgrenzung	• Einfache Aufwertungen aus Umweltprogrammen der Kirchenkreise laufen als Spontanprojekte über den Grünen Güggel • Bau- oder Entwicklungsprojekte Bereich Immobilien: Konsequenter Einbezug der Projektziele in neue Vorhaben • Bewirtschaftung Aussenflächen weiterhin durch Kirchenkreise und Team Immobilien-Bewirtschaftung • Verpflichtung und Vorgaben für Pfarrpersonen und an Dritte vermieteter Objekte sind zu erarbeiten		
Abhängigkeiten	• Abstimmung mit Bauprojekten Dekarbonisierung, PV-Anlagen und Unterhalt oder Instandsetzung • Grössere Instandsetzungen oder Neupositionierungen Standorte führen zu Aufwertungsprojekten oder Neugestaltungen • Planung und Bauleitung werden gemeinsam mit spezialisierten Planungsbüros des Fachbereichs Umwelt, Biologie, Landschaftsarchitektur umgesetzt (allenfalls neuer Rahmenvertrag)		
Organisation*	Fachstelle/Leitung Immobilien, BPM	Projektleitung Immobilien, BPM/IB	Extern Landschaftsarchitekt:in oder Fachplaner:in Biodiversität
			Alle Kirchenkreise Hausdienst/ Sigrüst:in

Leistungen PL - Projektleitung	• PL Aufbau • Leitung Gesamtprojekt/ Koordination • Termine/Kosten/Qualität • Auswertung und Monitoring • Überwachung Fördergelder	• PL Aufwertungen und Neugestaltungen (alle Phasen Projekt) • PL Einzelmassnahmen • PL Etablierung Pflegeprofile • Begleitung Schulungsmodule • Abstimmung mit externen Spezialisten	• Leitung und Koordination Projekte • Expertise, Beratung • Fachplanung und -Bauleitung • Fachliche Beantragung Fördergelder	• Zugang • Koordination mit Betrieb						
Aufwand in AT AT - Arbeitstage	32 AT/Jahr (10%)	380 AT/Jahr (120%)	Honorare in Gesamtkosten enthalten	10 – 20 AT/Jahr						
Zeitraum / Etappen	Projektdauer 2026 bis 2033 • 2026-2028 • Erarbeitung Pflegegrundsätze • Schulungen der Betroffenen und Interessierten • Entfernung von Neophyten und dominanten einheimischen Arten • Erstellung der Pflegeprofile für alle Anlagen • 2026-2033 • Einmalige punktuelle oder flächige Aufwertungen • Komplexere Aufwertungsprojekte (Bsp. Bachausdohlungen) • 2027-2033: Neugestaltungen Areale									
Gesamtkosten	Kostenschätzung 2026-2033: CHF 12.25 Mio. + Erfolgsrechnung inkl. Eigenleistungen ca. 15% der Gesamtsumme (Erwartete Rückzahlungen Fördermittel CHF 3.8 Mio.) Budget Biodiversität total: CHF 14 Mio. Franken									
Budget in CHF ab 2026	<i>Verantwortlich</i> Bereich Immobilien									
	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Erfolgsrechnung (inkl. Eigenleistung)	450'000	850'000	1.1 Mio.	1.1 Mio.	1.0 Mio.	1.0 Mio.	1. Mio.	1.0 Mio.		
Investition	50'000	650'000	800'000	1.0 Mio.	1.0 Mio.	1.0 Mio.	1.0 Mio.	1.0 Mio.		

* FMD – Facility Management Dienste, BPM – Bauprojektmanagement, IB – Immobilienbewirtschaftung, BTL – Betriebsleitung

Nachhaltigkeitsplan Kirchgemeinde Zürich Eckwerte / Grüner Güggel / Biodiversität

Bereich Immobilien
30. Juni 2025



Eckwerte Immobilien
2022 Leitbild Immobilien

**Dekarbonisierung
Energieverbrauch**

2022 – 2035 Umsetzung

- P Projekt 1
- P Projekt 2
- P Projekt x

Diverse Beschlüsse/Kredite
Ressort Immobilien

Weisung KGP
**Ressourcen
Nachhaltigkeit Immobilien**
Ressort Immobilien

Grüner Guggel
2022 Beschluss KP 2022-55

**Betriebliche
Nachhaltigkeit**

2026 – 2029 ff Umsetzung

- M Massnahmen
- K Kampagnen
- P Projekte

Beschluss KP Nachhaltige KGZ
Umweltprogramm

Weisung KGP
**Koordination
Umweltprogramm**
Ressort Nachhaltigkeit

Motion Biodiversität
2024 Motion 2024-06

**Nachhaltige
Umgebungsgestaltung**

2026 – 2033 Umsetzung

- P Projekt Biodiversität
mit mehreren Teilprojekten

Weisung KGP
Rahmenkredit Biodiversität
Ressort Immobilien

Nachhaltigkeitsplan Kirchgemeinde Zürich

Projekte, Kampagnen und Massnahmen

Eckwerte Immobilien

P	Dekarbonisierung
P	Photovoltaikanlagen
P	Energiedatenzähler/Monitoring
P	Energieoptimierung Lüftung
P	Energieoptimierung Warmwasser

Option Umsetzung IMMO

P	E-Ladestationen	
P	LED-Ersatz Grossprojekte	

Grüner Guggel*

M	Aussentüren dichten Radiatoren klein Boiler ersetzen Gerätschaften optimieren Büroökologie Beleuchtung LED Gedeckte Veloplätze Biodiversität Spontanprojekte Beschaffungs-Richtlinien Finanzen Oeme-Gelder
K	Betrieb von HT-Anlagen Warmwasser-Kampagne Recycling verbessern Wasser sparen Reinigungsschemen Pfarrpersonen Grüner Guggel
P	Gedeckte Velo-Plätze E-Ladestationen LED-Ersatz Grossprojekte

Motion Biodiversität

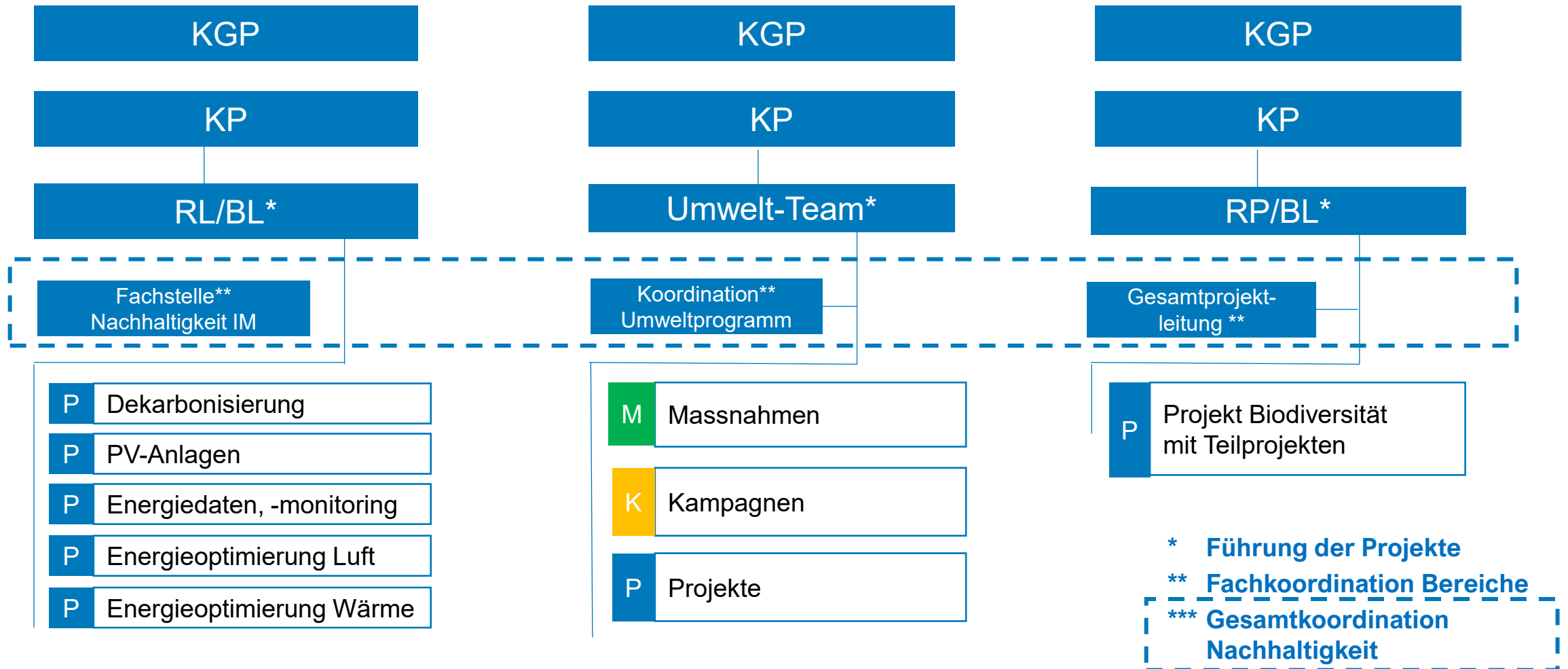
P	Pflegegrundsätze Neophytenbekämpfung Pflegepläne Einfache Aufwertungsprojekte Neugestaltung von Anlagen
---	--

* Gemäss Vorschlag
Umweltprogramm Grüner Guggel

Eckwerte Immobilien

Grüner Guggel

Motion Biodiversität



Eckwerte Immobilien

Grüner Guggel

Motion Biodiversität

Kosten	50 – 60 Mio. Wobei hoher Anteil vorgezogene Instandsetzungen	2 – 5 Mio.	10 – 14 Mio.
Ertrag	Minderung 15 – 30% Energiekosten	unbestimmt	unbestimmt
Kredite	Einzelkredite KP	Kredit KP Massnahmenplan	Rahmenkredit KGP
Zeitraum	2022 – 2035	2026 – 2030 ff	2025 – 2033

Eigenleistungen / Ressourcen

- Führung	inkl.	inkl.	inkl.
- Fachstellen	100 – 120% FTE Weisung KGP 2025	80 - 100 % FTE Weisung KGP 2025	enthalten unten Weisung KGP 2025
- Leitungen Projekte (Umsetzung)	in Ausführungskrediten	inkl. ggf. in sep. Krediten	100 – 120 % FTE
- Honorare Externe	in Krediten	in Krediten	in Krediten

Eckwerte Immobilien

2022 Leitbild Immobilien

KP2020-351, 18.11.20:

Prozess Entwicklung Leitbild Immobilien

KP2021-390, 10.2.21: Leitbild Immobilien,
Projektorganisation und angepasster Prozess

KP2022-620, 18.05.22: Leitbild und Eckwerte Immobilien,
Antrag und Weisung an das Kirchgemeindep Parlament
Genehmigung Kirchgemeindep Parlament, 26.10.22

KP2022-53, 5.10.22: Energie und Nachhaltigkeit,
Genehmigung Strategie und Planung, Bereitstellung
Ressourcen (bis Ende 2025)

KP2022-54, 5.10.22: Energie und Nachhaltigkeit,
Wintermassnahmen 2022/2023

KP2023-180, 10.5.23: Pilot Photovoltaik-Anlagen – Antrag
Rahmenkredit

KP2023-196, 16.6.23: Strategie Nachhaltigkeit Immobilien:
Berichterstattung und Rahmenbedingungen für die
Strategie

KP 2023-284, 15.11.23: Strategie Nachhaltigkeit Immobilien;
Berichterstattung und weiteres Vorgehen

KP2024-389, 15.5.24: Nachhaltigkeit Immobilien –
Massnahmen Umsetzung Dekarbonisierung 2035

KP2024-400, 12.6.24: Nachhaltigkeit Immobilien –
Rahmenkredit Pilot Fernwärmeanschlüsse 2024 bis 2026

KP2024-426, 10.7.24: Nachhaltigkeit Immobilien -
Rahmenkredit Pilot Wärmepumpen

KP2025-630, 21.5.25: Pilote Photovoltaik-Anlagen auf
Liegenschaften der KGZ, Antrag und Weisung an das KGP

Grüner Güggel

2022 Beschluss KP 2022-55

KP2021-418, 7.4.21: Grüner Güggel, Umsetzung in
den Kirchenkreisen, Zustimmung

KP2022-564, 9.52.22: Grüner Güggel. Umsetzung
Einführung, Organisatorische Grundlagen

KP2022-55, 5.10.22: Nachhaltigkeit, Projekt Grüner
Güggel, Genehmigung Projektauftrag (inklusive
Ressourcen bis Ende 2025)

KP2024-334, 7.2.24: Nachhaltigkeit, Mitfinanzierung
Kirchenkreise für Datenerhebung

KP2024-406, 12.6.24: Genehmigung
Schöpfungsleitlinien

KP2024-422, 10.7.24: Genehmigung
Schöpfungsleitlinien 2. Fassung

Motion Biodiversität

2024 Motion 2024-06

Motion Marcel Roost, 22.3.24: Einmaliger Rahmenkredit zur
Erhöhung der Biodiversität in den Immobilien-Aussenbereichen der
Kirchgemeinde Zürich in der Höhe von netto 10 Millionen Franken.

KP2024-399, 12.6.24: Motion Roost zu Biodiversität (Ablehnung)
Genehmigung Kirchgemeindep Parlament, 27.6.24

KP2024-464, 11.9.24: Antwort Motion Roost zu Biodiversität, Antrag
und Weisung an das KGP

Antrag der Kommission für kirchliches Leben und Strukturen (KLS)
vom 19. August 2025

Teilrevision KGO Art. 13 und 16
KP2025-665

Änderungsantrag

Die Mehrheit der KLS beantragt dem Kirchgemeindepapament folgende Änderung:

1. Art. 13 Abs. 2 KGO neu:
Für die Unvereinbarkeit von Mitarbeitenden der Kirchgemeinde für die Wahl in das Kirchgemeindepapament erlässt die Kirchgemeinde in Artikel 16 Abs. 5-6 eine eigene Regelung.
2. Art. 16 Abs. 5 KGO neu streichen (Abs. 6 und 7 neu werden zu Abs. 5 und 6 neu).

Die Minderheit der KLS lehnt den Änderungsantrag ab.

Begründung Änderungsantrag

Der Antrag der Kirchenpflege zu den Unvereinbarkeitsregeln für Mitarbeitende ist sehr sinnvoll. Er ist in Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht.

Was das Quorum für die Wahl ins Kirchgemeindepapament betrifft, ist eine Änderung der heutigen Situation nicht zielführend. Wie die Kirchenpflege feststellt, ist es wichtig, dass die Sachkompetenz der Mitarbeiterschaft, insbesondere auch die theologische und diakonische Sichtweise, im Papament direkt vertreten ist. Diese Vertretung wird nicht als zu gewichtig empfunden. Die Stimmberechtigten sind kompetent genug, die Zusammensetzung zu bestimmen. Einschränkungen über die Kirchenordnung hinaus sind nicht nötig. Damit erübrigt sich auch die Frage, ob eine solche Einschränkung zulässig wäre.

Begründung Minderheitsantrag

Für das reduzierte Quorum (20% anstatt ein Drittel) sprechen einige Gründe. Auch solche, die in der Weisung der Kirchenpflege noch nicht genannt sind:

1. Damit wird das Gewicht der Freiwilligen gegenüber den Angestellten erhöht.
2. Kirchliche Mitarbeitende sind im Kirchenkreis besser bekannt als andere Mitglieder und haben deshalb höhere Wahlchancen. Mit dem neuen Quorum wird dieser Vorteil kleiner.
3. Die eventuell reduzierte Vertretung der Angestellten im Papament könnte dazu führen, dass sich diese verstärkt einbringen, beispielsweise Pfarrpersonen in theologischer und Sozialdiakone in diakonischer Hinsicht. Diese wichtigen Aspekte kämen besser zur Geltung. Es wäre zudem zulässig, dass sich die Konvente absprechen und der Pfarrkonvent könnte beispielsweise vier engagierte Mitglieder für die Wahl ins Kirchgemeindepapament empfehlen.
4. Die Entwicklung der Kirchgemeinde ist ungewiss. Falls es dazu kommen sollte, dass nicht mehr genügend Freiwillige für das Papament gefunden werden, sollten nicht Angestellte ihre Sitze einnehmen, sondern das Papament müsste diesfalls verkleinert werden.

5. Für ein Milizparlament ist es sinnvoll, wenn der Anteil der Angestellten im Parlament nicht beliebig viel höher ist als der Anteil der kirchlichen Angestellten gemessen am Kirchenvolk.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit beantragt dem Kirchgemeindeparlament Zustimmung zur geänderten Weisung der Kirchenpflege.

Die Minderheit beantragt dem Kirchgemeindeparlament Zustimmung zur Weisung der Kirchenpflege.

Mehrheit:	Thomas Ulrich, Referent; Präsident Werner Stahel, Esther Ammann, Lukas Bärlocher
Minderheit:	Rudolf Hasler, Referent

Kommission für kirchliches Leben und Strukturen (KLS)
Präsident Werner Stahel
Sekretär David Stengel

Zürich, 28. August 2025

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 9. Juli 2025
Traktanden Nr.: 7

KP2025-665

Teilrevision Kirchgemeindeordnung Art. 13 und 16 - Antrag und Weisung ans KGP 1.1.2.1 Kirchgemeindeordnung

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

In der ursprünglichen Motion «Unvereinbarkeit der Wahl von Lisa-Maria Veitl und Daniel Michel, sowie Mitunterzeichneten, die am 27.09.2024 begründet und an der Parlamentssitzung vom 27.02.2025 in ein Postulat umgewandelt und an die Kirchenpflege überwiesen wurde steht folgender Text:

Die Kirchenpflege wird beauftragt, dem Kirchgemeindepapament eine Änderung der Kirchgemeindepapordnung zu unterbreiten, wonach Mitarbeitende, die im Dienst der Kirchgemeinde stehen, und Pfarppersonen, die in der Kirchgemeinde Zürich tätig sind, im Kirchenpapament keinen Einsitz nehmen können. Für diese Personengruppen ist eine Unvereinbarkeit zu definieren.

Die Kirchenpflege hat sich in einer Retraite und an verschiedenen Sitzungen mit dem Postulat befasst und ist der Ansicht, dass das Quorum nach unten korrigiert und andere spezifische Unvereinbarkeiten in der Kirchgemeindepapordnung festgehalten werden sollten. Sie hat dies in ihrem Bericht zum Postulat erörtert.

Um die Möglichkeit, die Umsetzung für die Wahl des Papaments für die Legislatur 2026 – 2030 noch zu realisieren, offen zu halten, schlägt sie dem Papament eine Änderung der Kirchgemeindepapordnung vor, wie dies in der ursprünglichen Motion auch vorgesehen war.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 24 Ziff. 1 der Kirchgemeindepapordnung,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung zur Teilrevision der Kirchgemeindeordnung werden genehmigt und dem Kirchgemeindepaplament überwiesen.
- II. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindepaplament, Parlamentsdienste
 - Landeskirche, Dr. Stephan Grotefeld, z.Hd. Kirchenrat
 - Unterstellte Kommissionen: Präsidiem und BTL
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent:in: Annelies Hegnauer)

I. Die Kirchgemeindeordnung wird wie folgt geändert:

Der Artikel 13 der Kirchgemeindeordnung wird wie folgt mit einem zweiten Absatz ergänzt.

Art. 13 Wählbarkeit, Stimm- und Wahlrecht

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Abstimmungen und Wahlen in kirchlichen Angelegenheiten teilzunehmen, richten sich nach der Kirchenordnung. (bestehend)

² Für das Quorum von Mitarbeitenden der Kirchgemeinde und Unvereinbarkeiten für die Wahl in das Kirchgemeindeparlament erlässt die Kirchgemeinde in Artikel 16 Absatz 5 – 7 eine eigene Regelung. (neu)

Der Artikel 16 der Kirchgemeindeordnung «Wahl des Kirchgemeindeparlaments» wird wie folgt mit den Absätzen 5 – 7 ergänzt:

Art. 16 Wahl des Kirchgemeindeparlaments und der Kirchenpflege

¹ Das Kirchgemeindeparlament und die Kirchenpflege werden im Verfahren der Mehrheitswahl auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. (bestehend)

² Mitglieder der Kirchenpflege unterliegen einer Amtszeitbeschränkung. Die Wiederwahl ist höchstens zwei Mal möglich, was die Amtsdauer auf maximal zwölf Jahre beschränkt. (bestehend)

³ Für Erneuerungswahlen ist die stille Wahl ausgeschlossen. Es finden die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen sowie die Bestimmungen der Kirchenordnung Anwendung. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, sofern keine gedruckten Wahlvorschläge zum Einsatz kommen. (bestehend)

⁴ Ersatzwahlen erfolgen in stiller Wahl, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, erfolgen die Ersatzwahlen nach den Bestimmungen über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, sofern keine gedruckten Wahlvorschläge zum Einsatz kommen. (bestehend)

⁵ Höchstens 20%, aktuell neun Mitglieder des Kirchgemeindeparlamentes dürfen als Pfarrerin oder Pfarrer in der Kirchgemeinde tätig sein oder als Angestellte oder Angestellter im Dienst der Kirchgemeinde stehen. (neu)

⁶ Die Mitgliedschaft im Kirchgemeindeparlament ist unvereinbar mit einer Anstellung in der Kirchgemeinde Zürich, die per Beschluss der Kirchenpflege zustande kommt. (neu)

⁷ Die Mitgliedschaft im Kirchgemeindeparlament ist unvereinbar mit der Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenpflege gem. Art. 162 der Kirchenordnung. (neu)

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Die Kirchenpflege hat sich in einer Retraite und an verschiedenen Sitzungen mit dem Postulat befasst und ist der Ansicht, dass das Quorum nach unten korrigiert und andere spezifische Unvereinbarkeiten in der Kirchgemeindeordnung festgehalten werden sollten. Um die Möglichkeit, die Umsetzung für die Wahl des Parlaments für die Legislatur 2026 – 2030 noch zu realisieren, offen zu halten, schlägt sie dem Parlament eine Änderung der Kirchgemeindeordnung vor, wie dies in der ursprünglichen Motion auch vorgesehen war.

Übergeordnetes Recht

Die Kirchenordnung äussert sich in Artikel 158 e Abs. 1 wie folgt: Höchstens ein Drittel der Mitglieder des Kirchgemeindeparlaments darf als Pfarrerin oder Pfarrer in der Kirchgemeinde tätig sein oder als Angestellte oder Angestellter im Dienst der Kirchgemeinde stehen.

Gemäss Aussage des Kirchenjuristen der Landeskirche, Dr. Martin Röhl, liegt ein qualifiziertes Schweigen vom Gesetzgeber vor, wenn in 158e Abs. 1 KO die Kirchgemeinden nicht explizit berechtigt werden, eigene, restriktivere Regelungen zu erlassen. Bei der Festlegung des Quorums war es der Landeskirche als Gesetzgeberin offenbar in erster Linie wichtig, dass das Parlament nicht von den Mitarbeitenden der Kirchgemeinden dominiert wird.

Die Möglichkeit einer restriktiveren Regelung ist bereits mit § 29 Abs. 3 GPR: § 29 Abs. 3 GPR (Gesetz über die politischen Rechte) vorgesehen, wonach Gemeinden die Ausgestaltung ihrer Organisation autonom regeln können – solange kein übergeordnetes Recht verletzt wird.

Dr. Peter Saile von der Federas ist in diesem Punkt anderer Meinung, resp. hatte in seinem Gutachten festgestellt, dass keine explizite Ermächtigung für Kirchgemeinden vorliegt.

Die Kirchenpflege folgt der Argumentation des Kirchenjuristen Dr. Martin Röhl.

Änderung der Kirchgemeindeordnung in folgenden Punkten

Quorum

Die Kirchenpflege spricht sich für eine Änderung des Quorums auf 20%, resp. maximal 9 Personen aus. Damit bleibt die wichtige Expertise von Mitarbeitenden in Parlamentsdebatten gewährleistet, das Gewicht der Mitarbeitenden ist jedoch nicht überdimensioniert und je nach Situation steuernd. Dies wäre bei jenen politischen Instrumenten der Fall, bei denen es eine Zustimmung von 15 Parlamentarier:innen braucht, z.B. bei einer parlamentarischen Initiative, einem Parlamentsreferendum oder dem Antrag auf geheime Abstimmung. Auch ein Übergewicht von Mitarbeitenden in Kommissionen könnte bei einem tieferen Quorum von Mitarbeitenden vermieden werden.

Die Kirchenpflege unterscheidet dabei nicht zwischen Pfarrpersonen, welche bei der Landeskirche angestellt sind, und Angestellten der Kirchgemeinde Zürich, was mit der Rechtsgleichheit auch nicht vereinbar wäre. Bei beiden «Kategorien» handelt es sich um Mitarbeitende der Kirchgemeinde Zürich.

Spezifische Unvereinbarkeiten

Die Kirchenpflege ist der Ansicht, dass Kadermitarbeitende, welche von der Kirchenpflege eingesetzt werden (aktuell Betriebs- und Bereichsleitende sowie Geschäftsführung und Kirchgemeindeschreiber:in), von einer Wahl ins Parlament ausgeschlossen werden müssen, da Unabhängigkeit und Good Governance nicht gewährleistet sind.

Ebenfalls ausgeschlossen werden sollten die Personen, die an den Sitzungen der Kirchenpflege gem. Art. 162 der Kirchenordnung teilnehmen.

Rechtliches

Gemäss Art. 24 Ziff. 1 der Kirchgemeindeordnung ist das Parlament zuständig für Teilrevisionen der Kirchenordnung.

Gemäss Artikel 153 Abs. 3 der Kirchenordnung unterliegt die Kirchgemeindeordnung der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Kirchgemeindeordnung dem übergeordneten Recht entspricht. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Kirchgemeindeordnung.

Fakultatives Referendum

Für die Teilrevision der Kirchgemeindeordnung gilt das fakultative Referendum.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 10.07.2025

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 9. Juli 2025
Traktanden Nr.: 6

KP2025-664

Postulat Veitl Unvereinbarkeit bei der Wahl - Bericht (2024-18)
1.6.10.2 Postulate

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Präsidiales unterbreitet der Kirchenpflege den Bericht und Antrag zum Postulat «Unvereinbarkeit bei der Wahl» zur Weiterleitung an das Kirchgemeindeparlament.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 36 der Geschäftsordnung des Kirchgemeindeparlaments,

beschliesst:

- I. Bericht und Antrag zum Postulat «Unvereinbarkeit bei der Wahl» wird genehmigt und dem Kirchgemeindeparlament unterbreitet.
- II. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindeparlament, Parlamentsdienste
 - Unterstellte Kommissionen, Präsidien und BTL
 - Landeskirche, Dr. Stephan Grotefeld, z.Hd. Kirchenrat
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent:in: Annelies Hegnauer)

- I. Der Bericht der Kirchenpflege zum Postulat «Unvereinbarkeit bei der Wahl» wird genehmigt.
- II. Das Postulat wird als erledigt abgeschrieben.

Weisung

I. Ausgangslage

Die am 27.9.2024 eingereichte Motion Veitl/Michel «Unvereinbarkeit bei der Wahl» wurde an der KGP-Sitzung vom 27.2.2025 in ein Postulat umgewandelt und der Kirchenpflege überwiesen. Der Bericht liegt vor Ablauf der Frist (gewährte Verlängerung bis zum 27.11.2025) vor. Damit wird die Möglichkeit aufrechterhalten, die Änderungen auf die Wahl für die neue Legislatur umsetzen zu können.

II. Motions-, resp. Postulatstext mit Begründung

Eingereicht: 27.09.2024 Lisa-Maria Veitl und Daniel Michel 2024-18

Mitunterzeichnet: Ursina Fausch, Theresa Hensch, Annina Hess-Cabalar, Christine Peter Büchi, Marcel Roost

Kirchgemeindeparlament Unvereinbarkeit bei der Wahl

IDG-Status: Öffentlich

Die Kirchenpflege wird beauftragt, dem Kirchgemeindeparlament eine Änderung der Kirchgemeindeordnung zu unterbreiten, wonach Mitarbeitende, die im Dienst der Kirchgemeinde stehen, und Pfarrpersonen, die in der Kirchgemeinde Zürich tätig sind, im Kirchenparlament keinen Einsitz nehmen können. Für diese Personengruppen ist eine Unvereinbarkeit zu definieren.

Begründung

Der Einsitz von Mitarbeitenden und Pfarrpersonen im Parlament bringt folgende Spannungsfelder mit sich:

- 1. Als Mitarbeitende und Pfarrperson läuft man Gefahr, dass man arbeitsbedingte Partikularinteressen in der parlamentarischen Arbeit verfolgt, sei dies, um eigene Ziele im Arbeitsalltag zu erreichen oder mit parlamentarischen Kompetenzen den Ausgang von Konflikten zum eigenen Vorteil zu lenken.*
- 2. Die Befangenheit als Mitarbeitende oder Pfarrperson führt dazu, dass man seine Rolle als Parlamentsmitglied nicht vollumfänglich wahrnehmen kann. Dies insbesondere, wenn man sich kritisch gegenüber der Kirchenpflege oder beispielsweise Betriebsleitung, also gegenüber seinen Vorgesetzten, positionieren muss. Folglich ist eine Wahrnehmung der parlamentarischen Funktion mit der nötigen Objektivität und kritischem Blick nicht mehr gewährleistet. Dieser Konflikt manifestiert sich ebenfalls in der Rolle als Mitarbeitende oder Pfarrperson. Auch wenn nicht mit direkten Sanktionen oder Diffamierungen seitens Vorgesetzten zu rechnen ist, führt es zu einer Anspannung im Arbeitsalltag, die das objektive Arbeiten und Zusammenarbeiten hindert. Diese Anspannung kann sich genauso unter im gleichen Team arbeitenden Personen ohne Hierarchiegefälle zeigen.*

III. Bericht Kirchenpflege

Im KP-Beschluss vom 15. Januar 2025 hat die Kirchenpflege verschiedene Argumente aufgeführt und um die Umwandlung in ein Postulat gebeten, was schliesslich vom Parlament an der Sitzung vom 27.02.2025 genehmigt wurde. Die Erwägungen der Kirchenpflege waren dabei folgende:

Das Begehren der Motionäre ist für die Kirchenpflege grundsätzlich nachvollziehbar, geht mit der generellen Unvereinbarkeit jedoch zu weit. Aus Sicht der Kirchenpflege ist es für die parlamentarische Entscheidungsfindung hilfreich und nützlich, wenn eine gewisse Anzahl Parlamentarier:innen mit den Inhalten und der Arbeitsweise der Kirchgemeinde vertraut sind. Eine Verkleinerung des Quorums oder der Ausschluss gewisser Funktionen (z.B. die von der Kirchenpflege direkt per Beschluss angestellten Mitarbeitenden) hält die Kirchenpflege jedoch durchaus für prüfenswert, um Partikularinteressen und die Befangenheit von Mitarbeitenden der Kirchgemeinde zu reduzieren und so die Objektivität des Kirchgemeindeparkaments zu erhöhen. Interessenkonflikte, Partikularinteressen und Abhängigkeitsverhältnisse bestehen auch bei anderen Konstellationen zwischen Kirchgemeinde und Parlamentsmitgliedern, z. B. bei Mandatsverträgen oder ähnlichen, teilweise intensiven Geschäftsbeziehungen.

Die Kirchenpflege hat sich nach Beschluss des Parlaments, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, an ihrer Retraite vom 28./29. März 2025 und in einem Beratungsgeschäft an der KP-Sitzung vom 11. Juni 2025 intensiv mit der Thematik beschäftigt.

Quorum:

Es wurden drei vorstellbare Varianten besprochen, wobei das ursprüngliche Anliegen der Motionäre (Unvereinbarkeit für alle Angestellten und Pfarrpersonen) bereits im Beschluss vom 15. Januar, der die Umwandlung in ein Postulat beantragte, verworfen wurde.

1. Reduktion des Quorums auf 15 %, resp. max. 7 Personen
2. Reduktion des Quorums auf 20 %, resp. max. 9 Personen
3. Keine Veränderung des Quorums von einem Drittel (15 Personen)

Zu 1: Die Reduktion scheint der Kirchenpflege mit mehr als einer Halbierung zu gross. Die Expertise von Mitarbeitenden würde bei dieser Variante deutlich geringer ausfallen.

Zu 3: Das Quorum von einem Drittel, resp. 15 Stimmen hat ein grosses Gewicht. So zum Beispiel braucht es 15 Stimmen für eine parlamentarische Initiative, ein parlamentarisches Referendum oder für die Genehmigung einer geheimen Abstimmung. Da das Gewicht der Mitarbeitenden bei einem Drittel sehr gross sein könnte, beantragt die Kirchenpflege eine Änderung des Quorums.

Zu 2: Die Kirchenpflege spricht sich für eine Änderung des Quorums auf 20%, resp. maximal 9 Personen aus. Damit bleibt die wichtige Expertise von Mitarbeitenden in Parlamentsdebatten gewährleistet, das Gewicht der Mitarbeitenden ist jedoch nicht überdimensional und je nach Situation steuernd, auch nicht in Kommissionen.

Es soll dabei nicht zwischen Pfarrpersonen, welche bei der Landeskirche angestellt sind und Angestellten der Kirchgemeinde Zürich unterschieden werden, was mit der Rechtsgleichheit auch nicht vereinbar wäre. Bei beiden «Kategorien» handelt es sich um Mitarbeitende der Kirchgemeinde Zürich.

Unvereinbarkeiten:

Betreffend Unvereinbarkeiten äussert sich §29 Abs. 3 GPR zu möglichen Einschränkungen:

Für die Mitglieder von Gemeindeorganen kann die Gemeindeordnung weitere Unvereinbarkeiten für die Ämter und Anstellungen auf allen politischen Ebenen festlegen.

a) Die Kirchenpflege ist der Ansicht, dass Kadermitarbeitende, welche von der Kirchenpflege eingesetzt werden (aktuell Betriebs- und Bereichsleitende sowie Geschäftsführung und Kirchgemeindegeschreiber:in), von einer Wahl ins Parlament ausgeschlossen werden müssen, da Unabhängigkeit und Governance nicht gewährleistet sind.

b) Ebenfalls ausgeschlossen werden sollten die Personen, die an den Sitzungen der Kirchenpflege gem. Art. 162 der Kirchenordnung teilnehmen.

c) Die Kirchenpflege hatte ebenfalls erwogen, bei Interessenkonflikten und Abhängigkeitsverhältnissen (Mandatsverträge oder wesentliche Geschäftsbeziehungen) eine Einschränkung, resp. Unvereinbarkeit zu definieren. Dabei geht es nicht um Art. 158e KO (der das Quorum von 1/3 festlegt). Eine solche Einschränkung müsste wiederum der Bundesverfassung, Art. 34 (das Recht gewählt zu werden) standhalten. Es scheint jedoch nicht verhältnismässig, Angestellte einer Firma auszuschliessen, die mit der Kirchgemeinde (temporäre) wesentliche Geschäftsbeziehungen haben oder im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens haben könnten. Je nach Geschäft, das im Parlament verhandelt wird, liesse sich ein allfälliger Interessenskonflikt auch über die Ausstandsregelung lösen.

Rechtliches:

Die Möglichkeit zur Verschärfung von Quorum und der Festlegung von Unvereinbarkeiten ergibt sich unter anderem aus § 29 Abs. 3 GPR (Gesetz über die politischen Rechte), wonach Gemeinden die Ausgestaltung ihrer Organisation autonom regeln können – solange übergeordnetes Recht nicht verletzt wird.

Nach Ansicht des Juristen der Landeskirche, Dr. Martin Röhl, ist eine strengere Regelung zulässig. Die Kirchenordnung enthält hier ein qualifiziertes Schweigen: Sie legt eine Obergrenze fest („höchstens ein Drittel“), verbietet aber nicht, dass Kirchgemeinden eine engere Regelung treffen.

Dr. Peter Saile von der Federas ist in diesem Punkt anderer Meinung, resp. hatte in seinem Gutachten nur festgestellt, dass keine explizite Ermächtigung für Kirchgemeinden vorliegt.

Die Kirchenpflege folgt der Argumentation des Kirchenjuristen Dr. Martin Röhl, der schlussendlich Verfasser von Art. 158e war. Der Entscheid über eine allfällige Änderung der Kirchgemeindeordnung liegt nach einer Zustimmung durch das Kirchgemeindeparlament beim Kirchenrat.

Gemäss Art. 38 der Geschäftsordnung des Kirchgemeindeparlaments ist dem Parlament innert sechs Monaten nach der Überweisung des Postulats Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Mit dem vorliegenden Antrag ist diese Frist gewahrt.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:

Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 10.07.2025

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 15. Januar 2025
Traktanden Nr.: 10

KP2025-536

Motion Veitl/Michel, Antrag und Weisung ans KGP
1.6.10.1 Motionen

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Am 27. September 2024 ist die Motion von Lisa-Maria Veitl und Daniel Michel und Mitunterzeichnenden betr. «Kirchgemeindepapament, Unvereinbarkeit bei der Wahl» beim Präsidium des Kirchgemeindepapaments eingegangen. Die Motion wurde an der Sitzung des Kirchgemeindepapaments vom 31. Oktober 2024 von Lisa-Maria Veitl begründet.

Innert drei Monaten ab der Begründung hat die Kirchenpflege entweder ihre Bereitschaft zur Entgegennahme der Motion zu erklären oder sie stellt schriftlich und begründet Antrag auf Ablehnung der Motion oder Umwandlung in ein Postulat. Mit dem heutigen Beschluss der Kirchenpflege ist die Frist gewahrt.

II. Erwägungen der Kirchenpflege

Das Begehren der Motionäre ist für die Kirchenpflege grundsätzlich nachvollziehbar, geht mit der generellen Unvereinbarkeit jedoch zu weit. Aus Sicht der Kirchenpflege ist es für die parlamentarische Entscheidungsfindung hilfreich und nützlich, wenn eine gewisse Anzahl Papamentarier:innen mit den Inhalten und der Arbeitsweise der Kirchgemeinde vertraut sind. Eine Verkleinerung des Quorums oder der Ausschluss gewisser Funktionen (z.B. die von der Kirchenpflege direkt gewählten Mitarbeitenden) hält die Kirchenpflege jedoch durchaus für prüfenswert, um Partikularinteressen und Befangenheit von Mitarbeitenden der Kirchgemeinde zu reduzieren und so die Objektivität des Kirchgemeindepapaments zu erhöhen.

Interessenkonflikte, Partikularinteressen und Abhängigkeitsverhältnisse bestehen auch bei anderen Konstellationen zwischen Kirchgemeinde und Papamentsmitgliedern, z. B. bei Mandatsverträgen oder ähnlichen, teilweise intensiven Geschäftsbeziehungen.

Die Kirchenpflege geht davon aus und dies wurde vom Rechtsdienst der Landeskirche bestätigt, dass es der Landeskirche beim Erlass der Kirchenordnung in erster Linie wichtig war, dass für Mitarbeitende und Pfarrpersonen im Parlament eine Obergrenze definiert wird und dass damit aber nicht ausgeschlossen ist, dass Kirchgemeinden strenger sind, indem sie z. B. alle Mitarbeitenden oder alle Angestellten ausschliessen oder ein tieferes Quorum definieren. Eine entsprechende Änderung der Kirchgemeindeordnung müsste auf jeden Fall vom Kirchenrat genehmigt werden.

Die Umwandlung der Motion in ein Postulat würde der Kirchenpflege die Möglichkeit geben, diese Fragen mit dem Kirchenrat vertiefter zu erörtern und dem Parlament in einem Bericht darzulegen, welches Quorum für Angestellte und Pfarrpersonen aus ihrer Sicht sinnvoll wäre und für welche Konstellationen ausserdem eine Unvereinbarkeit für die Wahl ins Parlament gelten soll.

III. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 32 Abs. 3 GeschO-KGP und Art. 36 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Aus den in den Erwägungen genannten Gründen bittet die Kirchenpflege die Motionäre, das Anliegen in der Motion in ein Postulat umzuwandeln und so der Kirchenpflege die Möglichkeit einer umfassenderen Abklärung zu geben.
- II. Mitteilung an: (unter Beilage des Kurzgutachtens von Peter Saile)
 - Kirchgemeindepärlament, Pärlamentsdienste
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent:in: Annelies Hegnauer)

- I. Die Motion wird in ein Postulat umgewandelt und der Kirchenpflege überwiesen.

Weisung

Ausgangslage

Am 27. September 2024 ist die Motion von Lisa-Maria Veitl und Daniel Michel und Mitunterzeichnenden betr. «Kirchgemeindeparlament, Unvereinbarkeit bei der Wahl» beim Präsidium des Kirchgemeindeparlamentes eingegangen. Die Motion wurde an der Sitzung des Kirchgemeindeparlamentes vom 31. Oktober 2024 von Lisa-Maria Veitl begründet.

Mit dieser Motion wird die Kirchenpflege beauftragt, dem Kirchgemeindeparlament eine Änderung der Kirchgemeindeordnung zu unterbreiten, wonach Mitarbeitende, die im Dienst der Kirchgemeinde stehen, und Pfarrpersonen, die in der Kirchgemeinde Zürich tätig sind, im Kirchenparlament keinen Einsitz nehmen können. Für diese Personengruppen ist eine Unvereinbarkeit zu definieren.

Begründet wird die Motion wie folgt:

Der Einsitz von Mitarbeitenden und Pfarrpersonen im Parlament bringt folgende Spannungsfelder mit sich:

- 1. Als Mitarbeitende und Pfarrperson läuft man Gefahr, dass man arbeitsbedingte Partikularinteressen in der parlamentarischen Arbeit verfolgt, sei dies, um eigene Ziele im Arbeitsalltag zu erreichen oder mit parlamentarischen Kompetenzen den Ausgang von Konflikten zum eigenen Vorteil zu lenken.*
- 2. Die Befangenheit als Mitarbeitende oder Pfarrperson führt dazu, dass man seine Rolle als Parlamentsmitglied nicht vollumfänglich wahrnehmen kann. Dies insbesondere, wenn man sich kritisch gegenüber der Kirchenpflege oder beispielsweise Betriebsleitung, also gegenüber seinen Vorgesetzten, positionieren muss. Folglich ist eine Wahrnehmung der parlamentarischen Funktion mit der nötigen Objektivität und kritischem Blick nicht mehr gewährleistet. Dieser Konflikt manifestiert sich ebenfalls in der Rolle als Mitarbeitende oder Pfarrperson. Auch wenn nicht mit direkten Sanktionen oder Diffamierungen seitens Vorgesetzten zu rechnen ist, führt es zu einer Anspannung im Arbeitsalltag, die das objektive Arbeiten und Zusammenarbeiten hindert. Diese Anspannung kann sich genauso unter im gleichen Team arbeitenden Personen ohne Hierarchiegefälle zeigen.*

Rechtliche Überlegungen zur Motion

Nachdem die Parlamentsleitung die Motion entgegengenommen hat (vorgängig hatte sie eine kurze Einschätzung bei Martin Röhl abgeholt), gab sie bei Dr. Saile ein Rechtsgutachten in Auftrag, das diesem Antrag beiliegt.

Zusammengefasst erwägt Peter Saile:

In Art. 158 e der Kirchenordnung ist für das Kirchgemeindeparlament geregelt, dass höchstens ein Drittel der Mitglieder des Kirchgemeindeparlamentes als Pfarrerin oder Pfarrer in der Kirchgemeinde tätig sein oder als Angestellte oder Angestellter im Dienst der Kirchgemeinde stehen darf. Aus Sicht von Rechtskonsulent Peter Saile stellt dieser Artikel eine abschliessende Regelung dar, da nicht explizit erwähnt ist, dass die Kirchgemeinden nicht explizit ermächtigt sind, die Frage der Unvereinbarkeit einschränkender zu regeln. Die Änderung der Kirchgemeindeordnung mit einer Un-

vereinbarkeitsregelung, die über Art. 158 e KO hinausgeht, müsste schlussendlich vom Kirchenrat genehmigt werden. Dieser hat somit schlussendlich zu entscheiden, ob er Art. 158 e Abs. 1 KO als abschliessende Regelung betrachtet oder ob er Raum für eine Anwendung gem. §19 Abs. 3 GPR sieht.

Mit Blick auf Art. 34 der Bundesverfassung und die Prüfung der Voraussetzung für die Einschränkung der politischen Rechte kommt Peter Saile zum Schluss, dass das Motionsbegehren mit Art. 34 BV vereinbar wäre. Für Peter Saile scheitert die Rechtmässigkeit der Motion an der aus seiner Sicht fehlenden Gemeindeautonomie, die Unvereinbarkeitsregeln einschränkender zu regeln, als es in Art. 158 e KO der Fall ist.

Nach Zustellung des Kurzgutachtens von Peter Saile an den Rechtsdienst der Landeskirche ist dieser der Ansicht, dass die Motion rechtmässig ist.

Es sei richtig, wie im Kurzgutachten Saile festgehalten, dass die Kirchgemeinden in der Kirchenordnung nicht ausdrücklich ermächtigt werden, über Art. 158e Abs. 1 KO hinaus eigene, restriktivere Regelungen zu erlassen. Allerdings war es die Absicht des Gesetzesredakteurs, nur eine Obergrenze zu definieren (höchstens ein Drittel), nicht aber auszuschliessen, dass Kirchgemeinden auch strenger sind, z.B. ein Viertel oder gar alle Mitarbeitenden.

Man könne somit von einem qualifizierten Schweigen ausgehen, wonach diese Ermächtigung nicht ausdrücklich erforderlich ist, weil sich diese Möglichkeit bereits aus § 29 Abs. 3 GPR ergibt.

Wichtig sei dem Kirchenrat bei der Revision 2018 wohl nur gewesen, dass das Parlament nicht von den Mitarbeitenden der Kirchgemeinde dominiert wird.

In Ziffer 15 stelle das Kurzgutachten Saile sodann auch nur fest, dass eine Ermächtigung fehlt, ohne näher zu begründen, ob eine solche Ermächtigung überhaupt erforderlich ist. Es sei eigentlich nur eine Schlussfolgerung aus einem Satz im Kommentar Kantonsverfassung (von Martin Röhl zu Art. 130) bzw. eine eigene Auslegung dieses Satzes. In welcher Form die kantonalen kirchlichen Körperschaften die Regelung den Kirchgemeinden überlassen (stillschweigend oder ausdrücklich), dazu habe sich Martin Röhl im Kommentar Kantonsverfassung nämlich nicht geäußert.

Erwägungen der Kirchenpflege

Ausgehend von einer Rechtmässigkeit der Motion hat die Kirchenpflege erwogen, ob es einen Unterschied gibt zwischen Pfarrpersonen (die nicht bei der Kirchgemeinde angestellt sind) und Angestellten. In Rücksprache mit dem Rechtsdienst der Landeskirche ist der Unterschied jedoch nur terminologisch-systematisch, weil im landeskirchlichen Recht konsequent diese Begrifflichkeit verwendet wird. Bei der Zählung der Parlamentsmitglieder, die unter das Quorum fallen, besteht kein Unterschied zwischen den beiden Personenkategorien. Eine Unterscheidung, indem z.B. Pfarrpersonen vom Quorum ausgenommen würden oder innerhalb des Quorums unterschiedliche Quoten für Pfarrpersonen und Angestellte festgelegt würden, wäre mit der Rechtsgleichheit nicht vereinbar.

Weiter wurde erwogen, ob es bei den direkt oder indirekt der Kirchenpflege unterstellten Angestellten der Kirchgemeinde einen Unterschied gibt. Ein Governanceproblem ist am ehesten bei Angestellten der Geschäftsstelle und den Betriebsleitenden (BTL) auszumachen. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden von der Leitung Geschäftsstelle geführt, die dem Präsidium der Kirchenpflege unterstellt ist (analog dazu dürfen die gesamtkirchlichen Dienste z. B. nicht in die Synode). Bei den BTL liegt ebenfalls ein Governanceproblem vor, weil diese durch die Kirchenpflege bestätigt werden, genau wie die Bereichsleitenden, die Kirchgemeindeschreiberin und die Geschäftsleiterin.

Ebenfalls zu bedenken ist aus Sicht der Kirchenpflege eine Beeinträchtigung der Objektivität, die sich aus intensiven Geschäftsbeziehungen zwischen Parlamentsmitgliedern und Kirchgemeinde ergeben können.

Zu Bedenken ist ebenfalls die Möglichkeit, das Quorum nach unten zu setzen, um den Einfluss der Mitarbeitenden zu reduzieren.

Um an diesen Themen weiterzudenken und dem Parlament einen Bericht vorlegen zu können, erachtet die Kirchenpflege die Umwandlung in ein Postulat als sinnvoll.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 22.01.2025

Unvereinbarkeit Kirchgemeindeparlament/Anstellung Kirchgemeinde bzw. Pfarrpersonen; Zulässigkeit einer solchen Einschränkung des passiven Wahlrechts

***Kurzgutachten von Dr. Peter Saile, Rechtskonsulent/Senior Berater
Federas Beratung AG***

Geht an: Daniel Reuter, Sekretär Kirchgemeindeparlament, Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich, Stauffacherstrasse 8, 8004 Zürich

Datum: Zürich, 10. Oktober 2024

1. AUSGANGSLAGE

- 1 Im Kirchgemeindeparlament ist am 27. September 2024 folgendes **Motionsbegehren** eingereicht worden:
- 2 *Die Kirchenpflege wird beauftragt, dem Kirchgemeindeparlament eine Änderung der Kirchgemeindeordnung zu unterbreiten, wonach Mitarbeitende, die im Dienst der Kirchgemeinde stehen, und Pfarrpersonen, die in der Kirchgemeinde Zürich tätig sind, **im Kirchgemeindeparlament keinen Einsitz** nehmen können. Für diese Personengruppen ist eine **Unvereinbarkeit** zu definieren.*
- 3 **Begründet** wird die Motion u.a. damit, dass Mitarbeitende und Pfarrpersonen die Gefahr laufen würden, in der Parlamentsarbeit arbeitsbedingte Partikularinteressen zu verfolgen. Man könne seine Rolle als Parlamentsmitglied nicht vollumfänglich wahrnehmen, insbesondere, wenn man sich kritisch gegenüber seinen Vorgesetzten positionieren müsse. Die parlamentarische Funktion könne nicht mit der notwendigen Objektivität und mit kritischem Blick wahrgenommen werden. Dieser Konflikt manifestiere sich ebenfalls in der Rolle als Mitarbeitende oder Pfarrperson.

2. PRÜFUNGSauftrag

- 4 Mit Email vom 2. Oktober 2024 von Daniel Reuter, Sekretär Kirchgemeindeparlament, bittet die Parlamentsleitung den Unterzeichnenden um ein Kurzgutachten zur Motion vom 27. September 2024 zum Thema Unvereinbarkeit. Es geht darum, **ob das Motionsbegehren rechtlich zulässig ist**, insbesondere im Verhältnis zu Art. 158e der Kirchenordnung (KO) und zu Art. 34 der Bundesverfassung (BV).

3. Bisherige Abklärungen

- 5 Es wurden zu dieser Frage bereits **zwei Kurzbeurteilungen** abgegeben:
- 6 Mit Email vom 30. September 2024 kommt M. Röhl, Leiter Rechtsdienst der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, zum Schluss, dass «die Motion **vom Gegenstand her grundsätzlich zulässig**» sei. Es wurde das Verhältnis von Art. 158e KO zu § 29 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (LS 161; GPR) geprüft. Art. 158e KO stelle einzig sicher, dass sich das Kirchgemeindeparlament nicht nur aus Angestellten und Pfarrpersonen zusammensetze und den übrigen Gemeindemitgliedern genügend Sitze gesichert seien. Nach Auffassung von M. Röhl überspiele daher Art. 158e KO den § 29 Abs. 3 GPR nicht. Die beiden Bestimmungen hätten eine unterschiedliche Funktion und könnten daher nebeneinander bestehen.
- 7 Mit Email von Anfang Oktober 2024 nimmt V. Jenni, Leiter Gemeinderecht des Gemeindeamtes des Kantons Zürich, zu einer vergleichbaren Unvereinbarkeitsbestimmung in einer politischen Gemeinde **kritisch Stellung**. Eine Einschränkung der

politischen Rechte, wonach Angestellte der Gemeinden nicht gleichzeitig Parlamentarier sein dürfen, müsse vor Art. 34 BV standhalten. Für die Einschränkung des passiven Wahlrechts bedürfe es **eines sachlichen Grundes**. Ob die Anstellung in einer Parlamentsgemeinde ein genügender sachlicher Grund sei, könne **mit guten Gründen hinterfragt** werden. Sein Fazit: «Also Stoff für die Gerichte».

4. ABSCHLIESSENDE REGELUNG IN DER KO?

4.1. Bedeutung von Art. 158e KO

- 8 Die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (KO) enthält folgende Bestimmung, welche dem obligatorischen Referendum unterstand:
- 9 **Art. 158e Abs.1.** *Höchstens ein Drittel der Mitglieder des Kirchgemeindeparlamentes darf als Pfarrerin oder Pfarrer in der Kirchgemeinde tätig sein oder als Angestellte oder Angestellter im Dienst der Kirchgemeinde stehen.*
- 10 Dies bedeutet bei einer Ausschöpfung des Drittel-Kontingents, dass bspw. bei einer Ersatzwahl eine Unvereinbarkeit entsteht und eine allfällige Wahl ungültig ist (Art. 158e Abs. 3 KO). Eine **Unvereinbarkeit** liegt deshalb vor, weil durch diese Bestimmung in der KO nicht nur das Tätigwerden in einem ganz bestimmten Geschäft, sondern die **Übernahme des Amtes an sich verhindert** wird (Schindler/Rüefli/Widmer, Kommentar GG, N 10 Vorbem. zu § 38-62).
- 11 Art.158e Abs. 1 KO ist vergleichbar mit Art. 48 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970, wonach Mitglieder des Stadtrates keinen eidgenössischen Räten und **nicht mehr als zwei dem Kantonsrat angehören durften**. Diese gestützt auf § 29 Abs. 3 GPR erlassenen Unvereinbarkeiten wurden mit der neuen Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 (GO Zürich) noch verschärft, indem die Mitglieder des Stadtrates weder den eidgenössischen Räten noch dem Kantonsrat angehören dürfen (Art. 76 Abs. 4 GO Zürich, Randtitel «**Unvereinbarkeit**»). Siehe dazu Saile/Burgherr/Loretan, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, N 351 ff.).
- 12 Angesichts dieser Rechtslage ist es **schwer nachvollziehbar**, wenn M. Röhl in seiner Stellungnahme vom 30. September 2024 implizit zum Ausdruck bringt, dass Art. 158e Abs. 1 KO **keine «eigentliche Unvereinbarkeitsbestimmung»** sei und damit § 29 Abs. 3 GPR neben Art. 158e Abs. 1 KO bestehen könne. Art. 158e KO überspiele § 29 Abs. 3 GPR nicht. Damit wird auch zum Ausdruck gebracht, dass Art. 158e Abs. 1 KO keine abschliessende Regelung darstelle. Es ist zu prüfen, ob sich diese Auffassung rechtlich abstützen lässt.

4.2. Kommt der Landeskirche Autonomie für eine abschliessende Regelung zu?

- 13 Es fragt sich vorerst, ob der evangelisch-reformierten Landeskirche die Autonomie zukommt, eine Unvereinbarkeitsregel, wie sie Art. 158e Abs. 1 KO aus unserer Sicht darstellt, zu erlassen.

- 14 Gemäss **Art. 130 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV)** ist die evangelisch-reformierte Landeskirche im Rahmen des kantonalen Rechts autonom. Sie ist gemäss KV und damit gemäss kantonalem Recht **ausdrücklich befugt, das Stimm- und Wahlrecht in ihren eigenen Angelegenheiten** nach rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätzen in einem Erlass **zu regeln**, welcher dem obligatorischen Referendum untersteht (Art. 130 Abs. 2 lit.a KV). Art. 158e Abs. 1 KO untersteht dem obligatorischen Referendum und der Genehmigung des Regierungsrates (§ 6 Abs. 2 und 3 Kirchengesetz, LS 180.1; KiG), so dass ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass Art. 158e Abs. 1 KO auch inhaltlich die Voraussetzungen der KV erfüllt.
- 15 Im Kommentar zur KV (M. Röhl, N 17 zu Art. 130) wird festgehalten, dass es den kantonalen kirchlichen Körperschaften freistehe, «die demokratischen Rechte **für** die ganze Körperschaft und **ihre Kirchgemeinden abschliessend** zu regeln oder die Regelung dieser Fragen den Kirchgemeinden zu überlassen.» **Eine Ermächtigung** an die Kirchgemeinden zur Regelung der Frage der Unvereinbarkeit mit dem Parlamentsamt **fehlt**, so dass davon auszugehen ist, dass **Art. 158e Abs. 1 KO eine abschliessende Regelung** darstellt. Für die Pfarrpersonen besteht überdies eine eigene Regelung in § 13 Abs.4 lit. b KiG, wonach die kantonalen kirchlichen Körperschaften (und nicht die Kirchgemeinden) die Wählbarkeitsvoraussetzungen und **die Unvereinbarkeiten regeln**. Diese Bestimmungen gehen als Lex Specialis dem allgemeinen GPR vor.
- 16 Die **Autonomie** der Kirchgemeinden, ihre Angelegenheiten selbständig zu regeln, besteht nur «**im Rahmen der Kirchenordnung und des übergeordneten Rechts**» (Art. 152 Abs. 2 KO). Da die Regelung in der KO als abschliessend zu betrachten ist, fehlt den Kirchgemeinden damit die Autonomie, die Frage der Unvereinbarkeit einschränkender zu regeln als dies Art. 158e Abs. 1 KO tut.
- 17 Anders ist die Situation bei den politischen Gemeinden zu beurteilen: Gemäss § 29 Abs. 3 GPR hat der kantonale Gesetzgeber bewusst **auf inhaltliche Vorgaben** für weitere Unvereinbarkeiten **verzichtet**, so dass sich solche Regelungen in den Gemeindeordnungen einzig an Art. 34 BV messen lassen müssen. Anders im kirchlichen Bereich, wo mit Art. 158e Abs. 1 KO **eine inhaltliche Regelung besteht**, welche § 29 Abs. 3 GPR vorgeht. Das GPR kommt wie das GG, das verschiedentlich Bezug nimmt auf das GPR (z.B. in § 13 GG), für Kirchgemeinden nur sinngemäss und **subsidiär zur Anwendung** (J. Reich, Kommentar GG, N 2 zu § 1; siehe auch § 17 KiG).
- 18 Würde das Kirchgemeindeparlament und schliesslich das Stimmvolk einer restriktiven Unvereinbarkeitsregelung zustimmen, welche über Art. 158e Abs. 1 KO hinausgeht, so wäre es am **Kirchenrat**, im Rahmen der Genehmigung einer solchen Kirchgemeindeordnungsbestimmung **die Rechtmässigkeit** hoheitlich zu **beurteilen** (Art. 153 Abs. 3 KO). Die Genehmigung würde nur erteilt, wenn die Kirchgemeindeordnung dem übergeordneten Recht und damit auch der Kirchenordnung entspricht. Der Kirchenrat müsste also letztlich entscheiden, ob er Art. 158e Abs. 1 KO als abschliessende Regelung betrachtet oder ob er Raum für eine Anwendung von § 29 Abs. 3 GPR sieht.

4.3. Zwischenfazit

- 19 Entgegen der von M. Röhl in seiner Stellungnahme vom 30. September 2024 vertretenen Auffassung wird hier die Meinung vertreten, dass Art. 158e Abs. 1 KO

mit guten Gründen als **abschliessende Regelung** zu gelten hat, so dass **die Motion** schon deshalb **als unzulässig**, da gegen übergeordnetes Kirchenrecht verstossend, **zu gelten hat**.

- 20 Da letztlich aber der Kirchenrat im Rahmen der Genehmigung einer der Motion entsprechenden restriktiven Bestimmung in der Kirchgemeindeordnung zu befinden hätte und der Rechtskonsulent der Landeskirche eine offenere Auslegung von Art. 158e Abs. 1 KO vertritt, soll nachfolgend gleichwohl auch geprüft werden, ob der Motionsgegenstand gegenüber Art.34 BV vertretbar ist.

5. ZULÄSSIGE BESCHRÄNKUNG DER POLITISCHEN RECHTE?

5.1. Bedeutung von Art. 34 BV

- 21 Art. 34 BV garantiert die **politischen Rechte** in allgemeiner und abstrakter Weise, sei es auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene. «Er definiert deren Inhalt jedoch nicht im Detail, sondern verweist diesbezüglich auf Verfassungen und andere kantonale Gesetze. Die Bundesverfassung schliesst also nicht aus, dass **das Recht, gewählt zu werden** oder ein öffentliches Amt zu bekleiden, je nach Kanton **unterschiedlich konkretisiert wird**» (BGer 1C_468/2019 vom 8.6.2020, Erw. 4.1.). Den Kantonen steht es gemäss diesem Urteil grundsätzlich frei, die Unvereinbarkeitsregeln festzulegen, die sie unter Berücksichtigung der Umstände als angemessen halten. Diese Regeln können auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung beruhen.

5.2. Voraussetzungen für die Einschränkung der politischen Rechte

- 22 Gemäss St.Galler Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung (B. Ehrenzeller und Weitere, Zürich/St.Gallen 2023, N 32 zu Art. 34) sind die **Eingriffsvoraussetzungen von Art. 36 BV** «höchstens sinngemäss anwendbar». Demgegenüber geht das Bundesgericht von einer **vorbehaltlosen Anwendung von Art. 36 BV** aus (BGer 1C_11/2009 vom 3.6.2009, Erw. 3.1; BGer 1C_468/2019 vom 8.6.2020, Erw. 4.1).
- 23 Unvereinbarkeitsbestimmungen treffen einerseits die an einer Kandidatur interessierten Personen, andererseits aber auch jene Personen, welche erstere zu wählen beabsichtigen. «Unvereinbarkeitsbestimmungen **beschränken** deshalb **sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht**» (BGer 1C_11/2009 vom 3.6.2009, Erw. 3.1).
- 24 Solche Beschränkungen sind gemäss der erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur dann zulässig, wenn sie auf einer **gesetzlichen Grundlage** beruhen, durch ein **öffentliches Interesse** gerechtfertigt und zudem **verhältnismässig** sind (vgl. Art. 36 BV).
- 25 Geht man wie M. Röhl (oben, Rz. 6) davon aus, dass § 29 Abs.3 GPR eine eigenständige Bedeutung behält, so stellt diese Bestimmung zusammen mit der zusätzlichen erforderlichen Verankerung in der Kirchgemeindeordnung ohne weiteres eine **genügende gesetzliche Grundlage** dar. Näher zu untersuchen sind die Fragen, ob ein genügendes öffentliches Interesse (nachfolgend 5.3) vorliegt und ob die Einschränkung verhältnismässig (nachfolgend 5.4) ist.

5.3. Liegt Einschränkung im öffentlichen Interesse?

- 26 Welches öffentliche Interesse mit dem Motionsbegehren verfolgt wird, leitet sich primär aus der **Motionsbegründung** ab. Danach soll mit dem Motionsbegehren die Gefahr gebannt werden, dass in der parlamentarischen Arbeit «arbeitsbedingte Partikularinteressen» verfolgt werden, «um eigene Ziele im Arbeitsalltag zu erreichen oder mit parlamentarischen Kompetenzen den Ausgang von Konflikten zum eigenen Vorteil zu lenken.» Letztlich wird mit dieser Begründung das Ziel verfolgt, durch Vermeidung solcher Interessen- und Pflichtkollisionen die Unabhängigkeit des Amtes eines Parlamentsmitglieds zu fördern. Die neue Regelung soll eine konsequente personelle Gewaltenteilung sicherstellen, was eine zulässige Zielsetzung im öffentlichen Interesse darstellt.
- 27 In die gleiche Richtung zielt das Argument in der Motionsbegründung, dass die Befangenheit als Mitarbeitende oder Pfarrperson dazu führe, dass man seine Rolle als Parlamentsmitglied nicht vollumfänglich wahrnehmen könne. Dies insbesondere, wenn man sich kritisch gegenüber Kirchenpflege oder beispielsweise Betriebsleitung, also gegenüber seinen Vorgesetzten, positionieren müsse. Folglich sei eine Wahrnehmung der parlamentarischen Funktion mit der **notigen Objektivität und kritischem Blick** nicht mehr gewährleistet. Dieser Konflikt manifestiere sich ebenfalls in der Rolle als Mitarbeitende oder Pfarrperson und führe zu einer **Anspannung im Arbeitsalltag**, die sich genauso unter im gleichen Team arbeitenden Personen ohne Hierarchie zeigen könne.
- 28 Mit dem letztgenannten Argument soll wohl begründet werden, weshalb man mit dem Motionsbegehren **über § 26 Abs. 1 und 2 lit.a GPR hinausgehen** will, wonach **nur unmittelbare Aufsichtsverhältnisse** erfasst werden sollen. Das Amt im Parlament ist nämlich gemäss geltendem GPR «vereinbar mit einer Anstellung in der Gemeinde, die hierarchisch unterhalb der Stellung als Amtsleiter oder Amtsleiterin angesiedelt ist» (E.Brügger, Kommentar GG, N 3 zu § 32).
- 29 Genügen diese Argumente, um ein öffentliches Interesse an der mit dem Motionsbegehren bezweckten weitgehenden Einschränkung der politischen Rechte zu begründen?
- 30 Der kantonale Gesetzgeber hat darauf **verzichtet**, den Gemeinden in § 29 Abs. 3 GPR **inhaltliche Vorgaben** für weitergehende Einschränkungen der politischen Rechte **zu machen**. Es wird lediglich eine **besondere Rechtfertigung** verlangt (E. Brügger, Kommentar GG, N 6 zu § 32, FN 4). Die Gemeinden verfügen damit über ein **weites politisches Ermessen** bei der Festlegung weiterer Unvereinbarkeitsbestimmungen» (Schindler/Rüefli/Widmer, Kommentar GG, N 10 Vorbem. zu §§ 38-62, FN 13).
- 31 **Rigore Unvereinbarkeiten** können aber namentlich **Art. 45 KV zuwiderlaufen**, wonach der Kanton und die Gemeinden günstige Rahmenbedingungen für die nebenamtliche Tätigkeit in Behörden schaffen sollen» (Schindler/Rüefli/Widmer, Kommentar GG, N 10 Vorbem. zu §§ 38-62, FN 13). Sollte mit dem Motionsbegehren die Auswahl an kompetenten Mandatsträgern stark beeinträchtigt werden (siehe W. Haller, Kommentar KV, N 9 zu Art. 42), so wäre dies ein entgegenstehendes öffentliches Interesse. Es kann aber auch argumentiert werden, dass eine solche Unvereinbarkeit dazu beiträgt, «die politische Erneuerung zu fördern und den Milizcharakter» des Parlamentes «zu bewahren, während gleichzeitig eine Professionalisierung der Politik vermieden wird» (BGer 1C_468/2019 vom

8.6.2020, Erw. 4.3.1.). **Die Bedeutung von Art. 45 KV dürfte** im vorliegenden Zusammenhang daher **eher zu vernachlässigen** sein.

- 32 Aufgrund des weitgehenden Ermessens, das den Gemeinden mit § 29 Abs. 3 GPR ohne inhaltliche Vorgaben eingeräumt wird, gehen wir davon aus, dass die Begründung und **Zielsetzung des Motionsbegehrens als genügendes öffentliches Interesse** betrachtet werden können. Dies v.a. auch deshalb, weil auch das Bundesgericht den Gemeinwesen bei den **Interessenabwägungen einen beachtlichen Handlungsspielraum einräumen** (siehe im Detail unten 5.4).

5.4. Ist Einschränkung verhältnismässig?

- 33 Da die Einschränkung des Wahlrechts wie dargelegt auf genügenden gesetzlichen Grundlagen beruht und als im öffentlichen Interesse liegend betrachtet werden kann, ist abschliessend zu prüfen, ob die Einschränkung **verhältnismässig** ist.
- 34 Das Bundesgericht hat sowohl liberale als auch restriktive Lösungen als verfassungsmässig bezeichnet. Die Vielfalt der in der Schweiz zu findenden Lösungen zeige, dass es sich bei der **vom Gesetzgeber vorzunehmenden Interessenabwägung** «um eine **Beurteilung politischer und nicht juristischer Natur** handelt» (BGer 1C_468/2019 vom 8.6.2020, Erw. 4.4.1.). Es obliege in erster Linie **dem Gesetzgeber**, «den Kreis der von einer Unvereinbarkeitsbestimmung erfassten Personen zu ziehen» (BGer 1C_11/2009 vom 3.6.2009, Erw. 3.4.1.) Das Bundesgericht schreitet bei der Prüfung der vom Gesetzgeber gewählten Lösung «nur bei Missbrauch oder Ermessensüberschreitung ein» (BGer 1C_468/2019 vom 8.6.2020, Erw. 4.4.1.). Wie in diesem Bundesgerichtsurteil bezweckt die Motion «eine Konzentration der verschiedenen öffentlichen Aufgaben **von vornherein** zu vermeiden und Interessenkonflikte zu vermeiden.» Auch in Bezug auf die vorliegend zu beurteilende Motion kann davon ausgegangen werden, dass der Motionszweck ein **geeignetes Mittel ist, um die angestrebten Ziele einer personellen Gewaltenteilung zu erreichen**. Mit der mildernden Massnahme einer **Ausstandsregelung** kann in Einzelfällen auftretende Interessen- und Pflichtenkollisionen begegnet werden. Sie ist jedoch nicht geeignet, die von den Motionären beanstandeten Interessenkollisionen vorzubeugen.
- 35 Selbst **Art. 25 UNO-Pakt II** «schliesst die Unvereinbarkeit von Beamtenstatus und Parlamentsmandaten nicht aus» (St.Galler Kommentar zur BV, a.a.O., N 37 zu Art. 34).

6. ZUSAMMENFASSUNG UND ERGEBNIS

- 36 Gemäss der hier vertretenen Auffassung stellt **Art. 158e Abs. 1 KO eine abschliessende Regelung ohne Ermächtigungsklausel** zugunsten der Gemeinden dar. Der Erlass dieser Bestimmung liegt gestützt auf die Kantonsverfassung in der Autonomie der kantonalen Kirchenorgane und stellt eine verbindliche inhaltliche Vorgabe für die Gemeinden dar. Diese kommt **ausschliesslich zu Anwendung**, da in solchen Fällen das GPR nur subsidiär gilt, falls keine andere Regelung besteht.
- 37 Da der Rechtskonsulent der Landeskirche eine andere Auffassung vertritt (allerdings nur in einer sehr fragmentarischen und kurz gehaltenen Beurteilung) und damit nicht ganz ausgeschlossen werden kann, dass der Kirchenrat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (§ 11 Abs. 4 KG) von einer Anwendbarkeit von § 29

Abs. 3 GPR ausgehen könnte, wurde auch die Vereinbarkeit des Motionsbegehrens mit Art. 34 BV geprüft. Im Resultat könnte **für den (aus unserer Sicht aber unwahrscheinlichen) Fall**, dass § 29 Abs. 3 GPR für anwendbar erklärt würde, allein mit Blick auf Art. 34 BV davon ausgegangen werden, dass das Motionsbegehren nach Verankerung in der Kirchgemeindeordnung über eine **genügende gesetzliche Grundlage verfügen und im öffentlichen Interesse liegt würde sowie auch als verhältnismässig eingestuft werden könnte**. Die Beurteilung des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit ist eher politischer denn juristischer Natur, so dass es letztlich am Kirchgemeindeparlament und an der Stimmbevölkerung liegen würde zu entscheiden, ob die vorgeschlagene restriktive Lösung im öffentlichen Interesse liegt und als verhältnismässig gelten kann. Es ist nicht auszuschliessen, dass in der parlamentarischen Debatte (bzw. im materiellen Antrag der Kirchenpflege) noch weitere öffentliche Interessen vorgebracht bzw. entgegenstehende Argumente genannt würden, die von einem Gericht bei der Beurteilung der Regelung zusätzlich berücksichtigt werden müssten.

- 38 Es sei hier aber nochmals betont, dass nach unserer Auffassung **die Rechtmässigkeit der Motion** bereits **daran scheitert**, dass in dieser Frage **keine Gemeindeautonomie** besteht, da Art. 158e KO als abschliessende Regelung zu gelten hat. Es hätte sich damit auch rechtfertigen lassen, dass die Parlamentsleitung die Motion gestützt auf Art. 6 lit. i der Geschäftsordnung Kirchgemeindeparlament (GeschO-KGP) als materiell ungültig erklärt hätte. Jedes Mitglied des Parlamentes hätte dann innert 10 Tagen eine Neubeurteilung durch das Parlament verlangen können.
- 39 Es erscheint aber aufgrund der Stellungnahme des Rechtskonsulenten der Landeskirche auch nachvollziehbar, dass der Vorstoss an das Kirchgemeindeparlament zur Begründung der Motion weitergeleitet wurde, womit nun auch die **Kirchenpflege** innert drei Monaten nach der Begründung zur Motion wird **Stellung nehmen** müssen (Art. 32 Abs. 2 und 3 GeschO-KGP).

Dr. Peter Saile

Senior Berater

Federas Beratung AG

☐	Beschlussantrag	
☒	Motion	2024-18
☐	Parlamentarische Initiative	
☐	Postulat	

Eingabe vom: 27.09.2024

Eingereicht: Lisa-Maria Veitl und Daniel Michel

Mitunterzeichnet: Ursina Fausch, Theresa Hensch, Annina Hess-Cabalzar, Christine Peter Büchi, Marcel Roost

Kirchgemeindep arlament, Unvereinbarkeit bei der Wahl

IDG-Status: Öffentlich

Die Kirchenpflege wird beauftragt, dem Kirchgemeindep arlament eine Änderung der Kirchgemeindep ardnung zu unterbreiten, wonach Mitarbeitende, die im Dienst der Kirchgemeinde stehen, und Pfarrpersonen, die in der Kirchgemeinde Zürich tätig sind, im Kirchenparlament keinen Einsitz nehmen können. Für diese Personengruppen ist eine Unvereinbarkeit zu definieren.

Begründung

Der Einsitz von Mitarbeitenden und Pfarrpersonen im Parlament bringt folgende Spannungsfelder mit sich:

1. Als Mitarbeitende und Pfarrperson läuft man Gefahr, dass man arbeitsbedingte Partikularinteressen in der parlamentarischen Arbeit verfolgt, sei dies, um eigene Ziele im Arbeitsalltag zu erreichen oder mit parlamentarischen Kompetenzen den Ausgang von Konflikten zum eigenen Vorteil zu lenken.
2. Die Befangenheit als Mitarbeitende oder Pfarrperson führt dazu, dass man seine Rolle als Parlamentsmitglied nicht vollumfänglich wahrnehmen kann. Dies insbesondere, wenn man sich kritisch gegenüber der Kirchenpflege oder beispielsweise Betriebsleitung, also gegenüber seinen Vorgesetzten, positionieren muss. Folglich ist eine Wahrnehmung der parlamentarischen Funktion mit der nötigen Objektivität und kritischem Blick nicht mehr gewährleistet. Dieser Konflikt manifestiert sich ebenfalls in der Rolle als Mitarbeitende oder Pfarrperson. Auch wenn nicht mit direkten Sanktionen oder Diffamierungen seitens Vorgesetzten zu rechnen ist, führt es zu einer Anspannung im Arbeitsalltag, die das objektive Arbeiten und Zusammenarbeiten hindert. Diese Anspannung kann sich genauso unter im gleichen Team arbeitenden Personen ohne Hierarchiegefälle zeigen.

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 9. Juli 2025
Traktanden Nr.: 24

KP2025-682

***Postulat Prüfung einer generellen Öffnung der Kirchen, Bericht (2025-01)**
1.6.10.2 Postulate

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Immobilien unterbreitet der Kirchenpflege den Bericht und Antrag zum Postulat «Prüfung einer generellen Öffnung der Kirchen (tagsüber)» zu Weiterleitung an das Kirchgemeindepament.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 36 der Kirchgemeindeordnung

beschliesst:

- I. Der Bericht zuhanden des Kirchgemeindepaments und die Abklärungen durch das Ressort Immobilien werden genehmigt.
- II. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindepament, Parlamentsdienste (unter Beilage der Gesamtübersicht der Öffnungszeiten)
 - GS Immobilien, Bereichsleitung
 - Unterstellte Kommissionen, Präsidien und Betriebsleitungen
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent: Michael Hauser)

- I. Der Bericht der Kirchenpflege zum Postulat «Prüfung einer generellen Öffnung der Kirchen (tagsüber)» wird genehmigt.
- II. Das Postulat wird als erledigt abgeschrieben.

Weisung

Ausgangslage

Im Postulat 2025-01 «Prüfung einer generellen Öffnung der Kirchen (tagsüber)» wird die Kirchenpflege eingeladen, eine Übersicht zu den der Allgemeinheit zugänglichen Kirchen zu erstellen und die Kosten für eine allgemeine Öffnung der Kirchen tagsüber zu ermitteln. Das Ressort Immobilien hat die nötigen Abklärungen mit den Kirchenkreisen getroffen und unterbreitet der Kirchenpflege eine Berichterstattung und Aufwandschätzung. Die Kirchenpflege ist der Meinung, dass auf eine generelle Verlängerung der Öffnungszeiten gegenüber den Eckwerten verzichtet werden soll, dass jedoch durch begleitende Massnahmen an einzelnen Standorten die Zugänglichkeit optimiert werden soll.

Berichterstattung der Kirchenpflege

In Zusammenarbeit mit Vertretenden der Kirchenkreise und der Kirchenpflege hat der Bereich Immobilien die nachfolgenden Fragen aus dem Postulat von Marcel Roost geklärt:

1. Übersicht, welche der Kirchen (ohne die bereits fremdgenutzten) heute bereits tagsüber in der Regel für die Allgemeinheit geöffnet sind und welche nicht (zeitlicher Richtwert für Öffnung tagsüber 09:00 bis 18:00 Uhr/Winter bis 17:00 Uhr);
2. Bei den tagsüber nicht generell geöffneten Kirchen: Kurze Angabe der Gründe, wieso diese bisher nicht der Allgemeinheit zugänglich gemacht worden sind;
3. Grobschätzung der Kosten, die bei einer allgemeinen Öffnung dieser Kirchen tagsüber zu erwarten wären (z.B. Investitionen in neue Schliesssysteme, ggf. Überwachungsanlagen, Mehraufwand für Reinigung etc.).

A.) Übersicht zu den tagsüber geöffneten Kirchen

Offene und belebte Kirchen sind ein generelles Anliegen der Kirchgemeinde. Mit den entsprechenden Eckwerten aus dem Leitbild Immobilien wird eine rege Belegung für kirchliche und kulturelle oder gesellschaftliche Veranstaltungen angestrebt; dies schwerpunktmässig an Abenden und Wochenenden. Diese Belegung beträgt im Schnitt über alle Kirchen rund 16 Stunden, die Streuung zwischen den Kirchen ist allerdings sehr gross.

Davon ist die allgemeine Zugänglichkeit tagsüber gemäss Postulat zu unterscheiden, wobei sich die Zeitfenster teilweise überschneiden können. Im Mittel sind die 40 Kirchen rund **36 Stunden** pro Woche frei zugänglich. Allerdings ist auch hier die Streuung recht gross, einzelne Kirchen sind auch gar nicht zugänglich. 24 Kirchen erreichen das Ziel des Eckwertes von 35 Stunden/Woche gemäss Leitbild und Eckwerten Immobilien. Dabei sind 9 Kirchen im Sinne des Postulates von 9 bis 18 Uhr bzw. mindestens 63 Stunden pro Woche (im Winter) geöffnet.

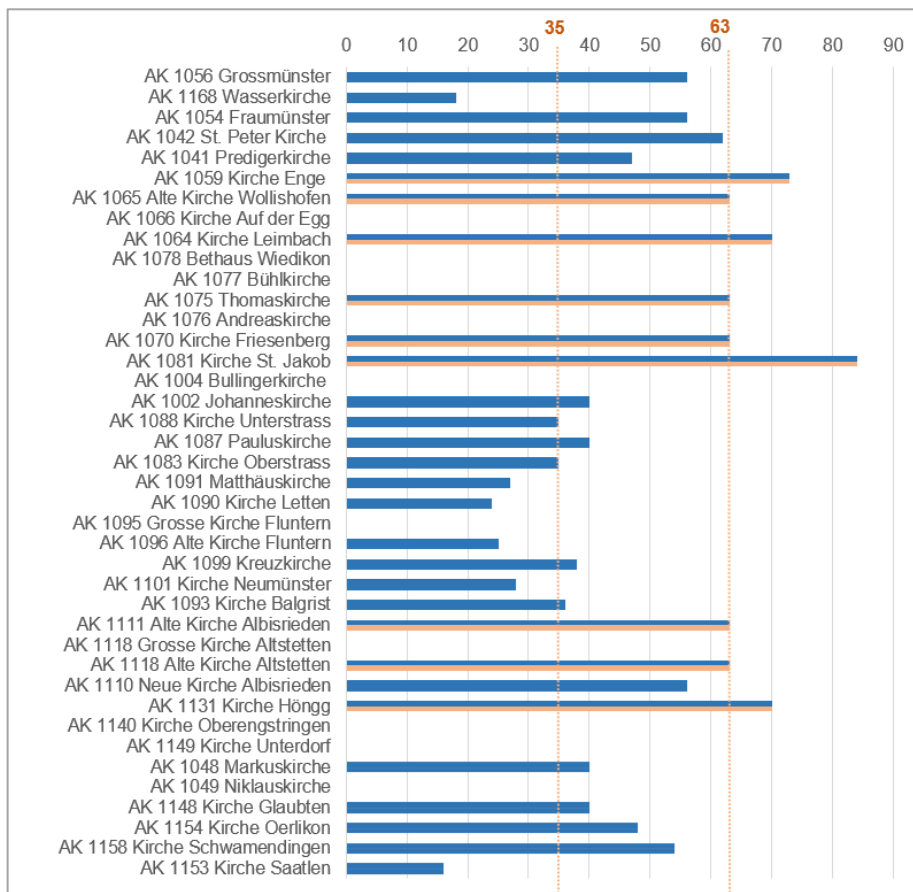


Tabelle 1: Wöchentliche Öffnungszeiten der Kirche (mit Zielzahlen aus Leitbild und Postulat)

Die Gesamtübersicht der wöchentlichen Öffnungszeiten aller Kirchen ist in einer Tabelle in der Beilage ersichtlich. Die Angaben der Öffnungszeiten stammen mehrheitlich von den einzelnen Websites der Kirchenkreise oder wurden bei den Sigristen erfragt. Diese Daten wurden vom Bereich Immobilien als Übersicht zusammengestellt, von den Kirchenkreisen bestätigt und teilweise ergänzt.

Die Zusammenfassung zeigt auf, dass die Mehrzahl der Kirchen während den Arbeits- oder Präsenzzeiten der Mitarbeitenden vor Ort geöffnet sind. Teilweise wird auf die Öffnung am Wochenende verzichtet, die Öffnung am Morgen und die Schliessung am Abend variiert leicht.

B) Gründe, wieso Kirchen nicht tagsüber geöffnet sind

Bezüglich der freien Zugänglichkeit der Kirchen ist primär der Betreuungs- und Betriebsaufwand oder Pflegeaufwand zu beachten. Grundsätzlich reagieren die Kirchenkreise sehr pragmatisch und verantwortungsbewusst, indem sie die Öffnungszeiten den Präsenzzeiten vor Ort anpassen. Die offenen Kirchen lassen sich also gut in den Tagesablauf an den Standorten integrieren, es entsteht wenig Aufwand. Es erfolgt auch keine Kalkulation oder Erfassung eines entsprechenden Aufwandes.

Zudem weisen die Kirchenkreise insbesondere darauf hin, dass bei einer Ausweitung der Öffnungszeiten ohne Präsenz vor Ort sich das Risiko für Vandalismus, Diebstahl etc. sehr wahrscheinlich erhöhen würde. Die Versicherungsdeckung bei Sachschäden (z.B. teure Instrumente) sowie die Verantwortlichkeiten müssten bei längeren Öffnungszeiten resp. weniger Präsenz vor Ort vertieft geklärt werden.

Begründung bei einzelnen Kirchen

Gemäss «Tabelle Wöchentliche Öffnungszeiten der Kirchen» erreichen einzelne Kirchen nahezu oder vollumfänglich die Anliegen des Postulats (eg. alte Kirche Wollishofen, Kirche Enge, Kirche St. Jakob). Die folgende Zusammenstellung kommentiert diejenigen Kirchen, welche ganz oder weitgehend geschlossen sind. Die Begründungen stammen aus den Befragungen aus den jeweiligen Kirchenkreisen:

Kirche	KK	Begründung
Wasserkirche	KK1	Eingeschränkte Öffnungszeiten, da keine Kirche im klassischen Sinn (hat keine Gemeinde, keine Pfarrperson etc.), sondern wird in erster Linie für kulturelle Veranstaltungen genutzt, nicht zur Einkehr. Die eingeschränkten Öffnungszeiten sind daher gerechtfertigt.
Kirche auf der Egg	GS	Ab Oktober 2023 bis Mai 2025 intensive Nutzung durch Künstlerkollektiv Projekttil. Die Geschäftsstelle prüft zurzeit Szenarien für weitere Vermietungen oder Nutzungen. Zugang über Anfrage beim Sigrist sollte aber ermöglicht werden.
Bethaus Wiedikon	KK3	Das Bethaus ist keine klassische Kirche und auch architektonisch nicht mit einer solchen vergleichbar. Aus diesem Grund wurde nie in Betracht gezogen, das Bethaus tagsüber für ein Publikum zu öffnen.
Kirche Bühl	KK3	Nur nach vorheriger Terminvereinbarung zugänglich. Grund dafür ist die sehr hohe Brandlast in allen Bereichen der Kirche sowie die besondere Nutzung als Musikkirche. In der Kirche befinden sich zudem oft wertvolle, kaum ersetzbare Musikinstrumente.
Andreaskirche	KK3	Die Idee, die Andreaskirche täglich manuell durch eine Sigristin oder einen Sigrist zu öffnen, wurde bisher aus Ressourcen Gründen verworfen. Eine automatische Türöffnung, wie sie im Kirchenzentrum Friesenberg oder Im Gut realisiert werden konnte, ist aus baulichen Gründen nicht möglich.
Bullingerkirche	KK4+5	Rathausprovisorium im Kirchenzentrum Bullinger bis 2032. Ein Zugang ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich.
Grosse Kirche Fluntern	KK7/8	Via Kirche erfolgt der Zugang zum ganzen Gebäude, betrieblich ist die Abgrenzung von Kirchen- und Nebenräumen anspruchsvoll. Auf Anfrage können Begehungen stattfinden.
Grosse Kirche Alstetten	KK9	Unter der Woche ist täglich von 07:30 bis 17:00 Uhr ein Sigrist anwesend, der interessierten Personen bei Bedarf Zutritt ermöglichen kann. Am Wochenende ist in der Regel vormittags jemand vor Ort. Findet jedoch kein Gottesdienst statt, kann es vorkommen, dass die Kirche geschlossen bleibt. Feste Öffnungszeiten sind nicht praktikabel. Bei Konzerten werden häufig wertvolle Instrumente zwischen den Proben und dem Auftritt in der Kirche gelagert – mitunter über einen Zeitraum von einer Woche oder länger.
Kirche Oberengstringen	KK10	Die Kirche Oberengstringen ist geschlossen, da man sich über den Kirchenraum im ganzen Gebäude bewegen kann. Auf Wunsch ist die Kirche jedoch zugänglich.

Kirche Unterdorf	KK11	Hier handelt es sich um eine Abdankungskirche mit mechanischer Schliessung. Die Sigristin ist nur bei Reinigung, Abdankungen und Gottesdiensten vor Ort. Sonst ist die Kirche unbetreut.
Niklauskirche	KK11	Teilweise vermietet an EPM. Sigrist ist nur bei Reinigung und Gottesdiensten vor Ort. Sonst ist die Kirche unbetreut.
Kirche Saatlen	KK12	Die Kirche Saatlen ist keine Kirche im klassischen Sinn, sondern ein Kirchenzentrum, d.h. ein Kirchgemeindehaus mit Kirchenraum. Alle Räume sind ineinander verschachtelt und nicht einfach zu trennen.

C) Grobschätzung der Kosten für eine allgemeine Öffnung der Kirchen tagsüber

Die Kosten für die tägliche Öffnung der Kirchen hängen sehr stark von den je nach Standort einzeln zu bestimmenden personellen sowie technischen Massnahmen ab. Sie lassen sich nur sehr grob abschätzen und basieren auf einfachen Annahmen bzw. Hochrechnungen:

- Automatische Schliess-Systeme

Viele Schliessanlagen der Kirchen sind veraltet und funktionieren rein mechanisch. Die Kirchenpflege hat ein Konzept für neue Schliessanlagen genehmigt, womit mittelfristig die Schliessungen aller Kirchen automatisiert werden können. Damit wird auf eine morgendliche Öffnungsrunde bei Kirchen verzichtet werden können. Dies wird mittelfristig eine Verlängerung der Öffnungszeiten mit minimalen personellen Auswirkungen ermöglichen.

- Kosten für technische Überwachungen

Zur Minderung von Missbrauch und Vandalismus könnten Überwachungsanlagen eingebaut werden. Allerdings sind solche Anlagen teuer und aufwändig im Betrieb und bedürfen aus Datenschutzgründen einer aufwändigen Prüfung und Bewilligung. Für den vollwertigen Schutz einer Kirche wäre mit Installationskosten von rund 20'000 Franken zu rechnen. Diese Massnahme wird für Kirchen sehr unterschiedlich beurteilt. Die Kirchenpflege ist in Bezug auf öffentliche Erwartungen sowie aus rechtlichen Gründen sehr kritisch eingestellt.

Kosten für zusätzliche Schliessrunden und erweiterte Unterhaltsreinigung

Eine Öffnung ausserhalb der Präsenzzeiten vor Ort bedingt zusätzliche Kontroll- und Schliessrunden sowie eine Erhöhung der Unterhaltsfrequenz in den Kirchen. Längere Öffnungszeiten bedeuten eine höhere Besucherfrequenz und somit mehr Reinigungs- und Unterhaltsleistungen durch den Sigristen-/Hausdienst.

Aufgrund der aktuell vielfältigen Öffnungszeiten über alle Kirchen und der unterschiedlichen Ausgangslagen an den Standorten ist eine Hochrechnung schwierig. Eine grobe Einschätzung der zusätzlichen Kosten kann anhand eines einfachen Rechenbeispiels aufgezeigt werden. Unter der Annahme, dass die Hälfte aller Kirchen pro Tag zwei Stunden mehr Präsenzzeit verlangen, würde dies einen jährlichen Mehraufwand von rund 900'000 Franken bedeuten (20 Kirchen * 2h * 60 Franken * 365 Tage).

Für eine Ausdehnung der Öffnungszeiten wäre eine Kombination obiger Massnahmen bei einem Teil der Kirchen zu bestimmen. Ein Gesamtaufwand lässt sich heute nicht festlegen.

Erwägungen der Kirchenpflege

Festhalten am Eckwert 35 Stunden gemäss Leitbild

Die Kirchen sollen auch als Orte der Besinnung und der Ruhe genutzt und geschätzt werden. Dieses Anliegen kommt in den Eckwerten aus dem Leitbild Immobilien zum Ausdruck, welches während 35 Stunden pro Woche – oder mindestens fünf Stunden pro Tag – eine «offene Kirche» verlangt. Belegte Kirchen als Ort für kirchliche, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen ist ebenso ein wesentliches Anliegen der Kirchenpflege und mit einem Eckwert bezüglich Belegung von 20 Stunden pro Woche verankert. Die beiden Ziele kumulieren sich. Gesamthaft wären somit Kirchen rund 55 Stunden pro Woche – ohne Beachtung von Überschneidungen – geöffnet. Die Kirchenpflege erachtet dies als ausreichend. Eine generelle Verlängerung des freien Zuganges zu allen Kirchen im Sinne des Postulates erscheint der Kirchenpflege angesichts des Aufwandes nicht gerechtfertigt.

Heute besteht in vielen Kirchenkreisen eine positive Grundhaltung für eine Ausweitung der Öffnungszeiten und es gibt Initiativen, das Optimierungspotential verstärkt auszuschöpfen. Die Umsetzung obliegt dabei den Kirchenkreisen. Die Kirchenpflege ist aber der Meinung, dass diese Initiativen und generell die Zugänglichkeit durch begleitende Massnahmen gestärkt werden können.

Bessere Information bezüglich Zugangs zu Kirchen

Ebenso wichtig wie die generelle Öffnung scheint der Kirchenpflege die aktive Kommunikation, so dass «Willige» auch eine ruhige Kirche zur Besinnung finden. Die Kirchenpflege wird sich für eine transparente Information im Internet einsetzen, welche Kirchen wann geöffnet sind. Bei geschlossenen Kirchen sollte zumindest vor Ort ein Hinweis mit Kontaktdaten für einen Besuch der Kirche angebracht sein.

Schutz der Kirchen und Risikobereitschaft

Ein wesentlicher Hinderungsgrund für offene Kirchen sind Befürchtungen hinsichtlich Vandalismus und der Schutz von Gebäuden und Einrichtungen. Die Risikoeinschätzung je Standort ist ebenso wie die Risikobereitschaft unterschiedlich. Die Kirchenpflege ist der Auffassung, dass solche Risiken zwar beachtet, aber auch aktiv bewirtschaftet und die Kirchenkreise diesbezüglich entlastet werden können. Weitere Abklärungen bezüglich Versicherungsschutzes sind vorgesehen.

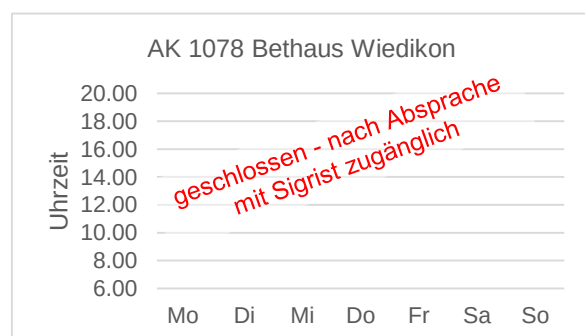
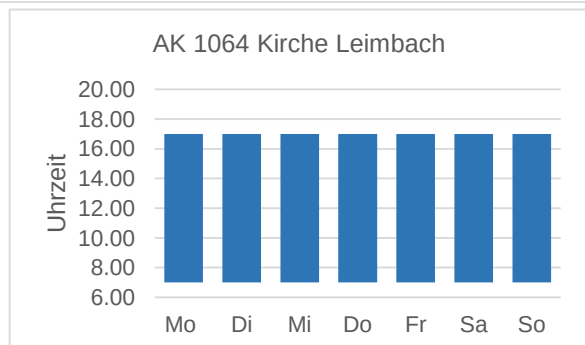
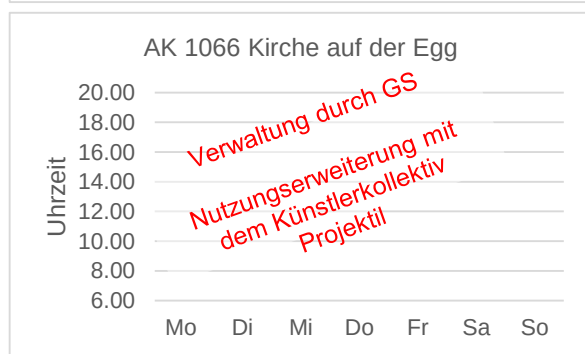
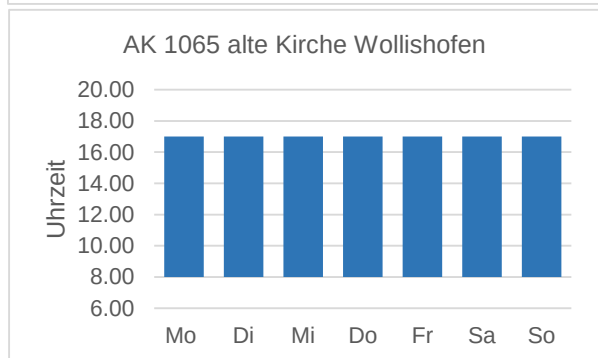
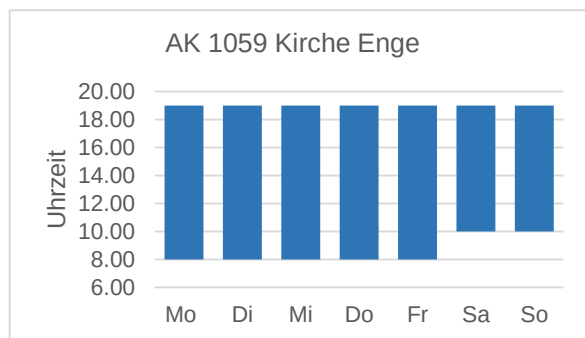
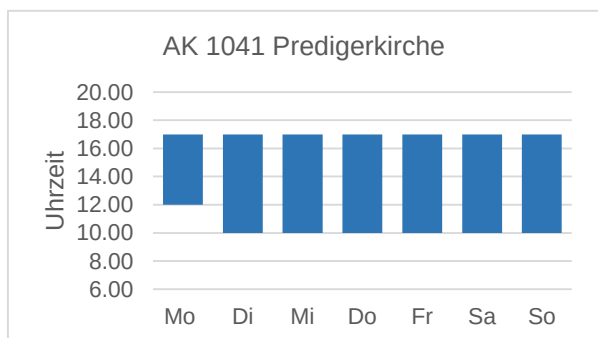
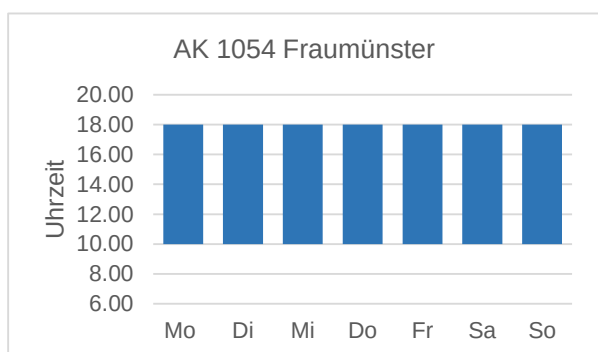
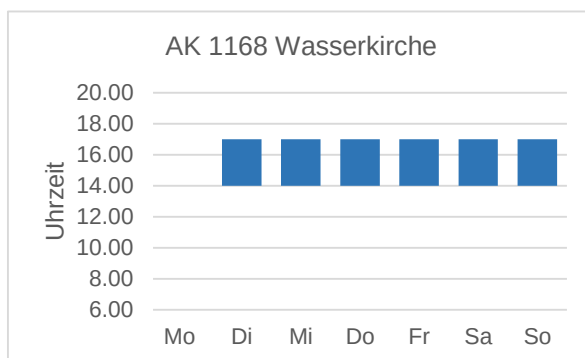
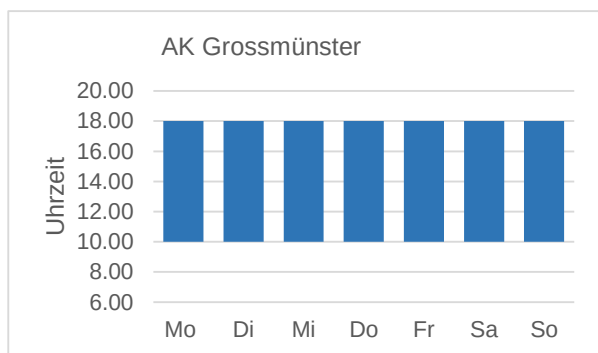
Rechtliches

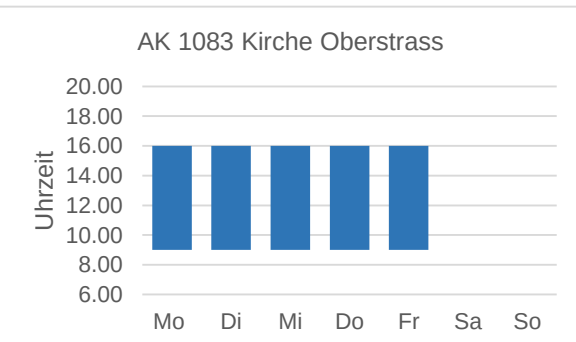
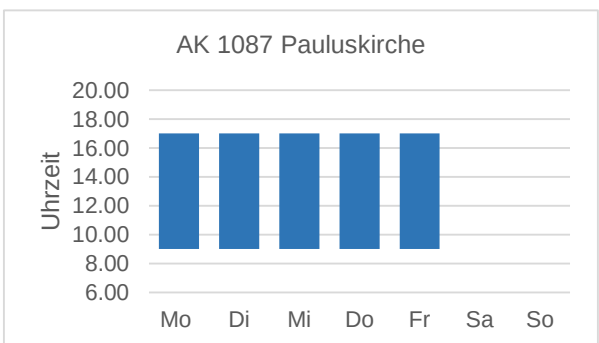
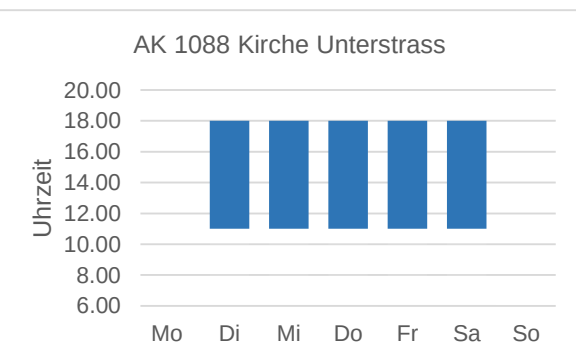
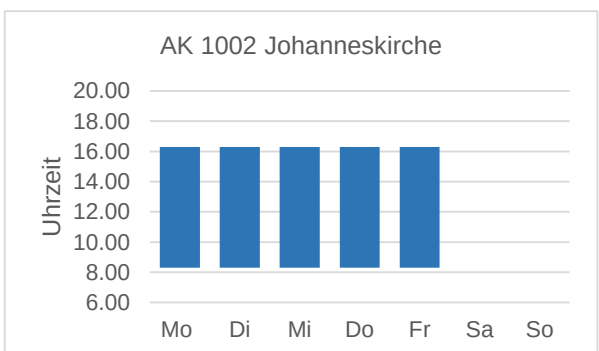
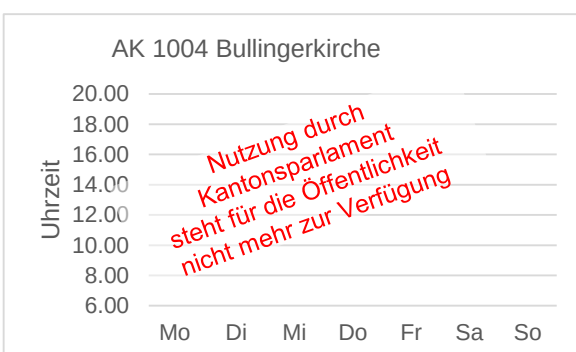
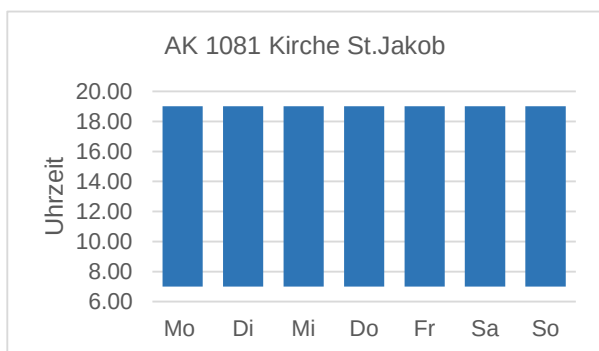
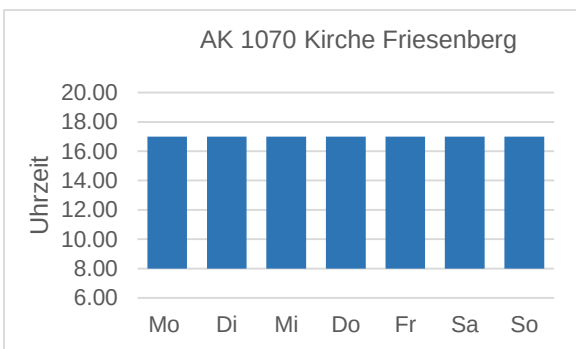
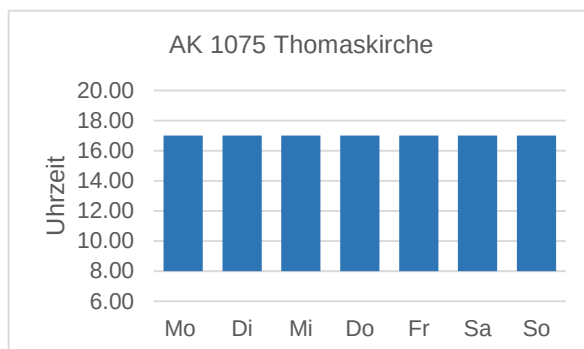
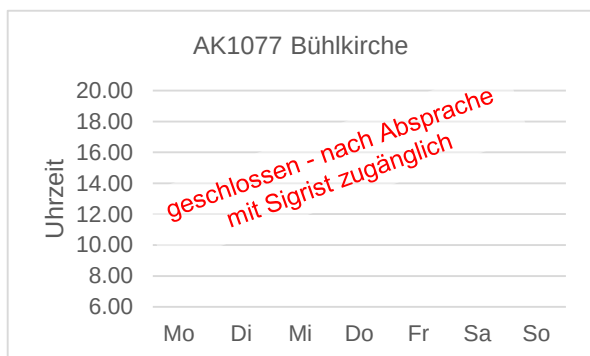
Gemäss Art. 38 der Geschäftsordnung des Kirchgemeindeparlaments ist dem Parlament innert sechs Monaten nach der Überweisung des Postulats Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Mit dem vorliegenden Antrag ist diese Frist gewahrt.

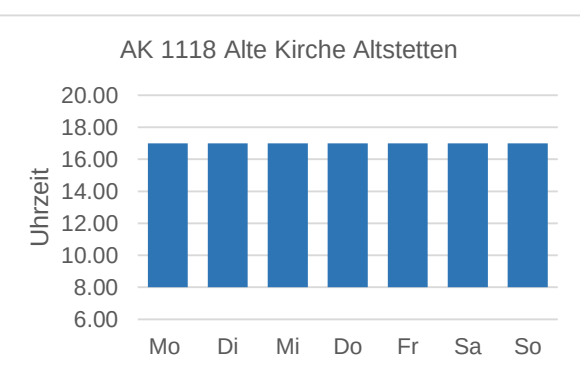
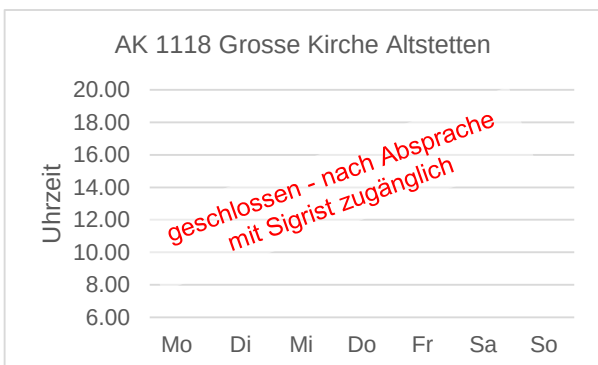
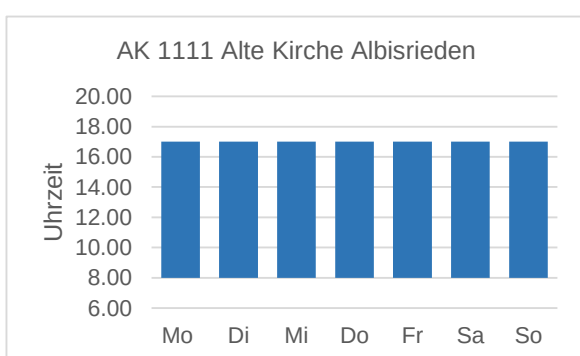
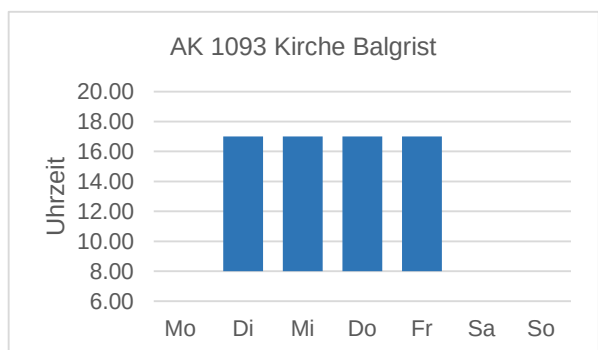
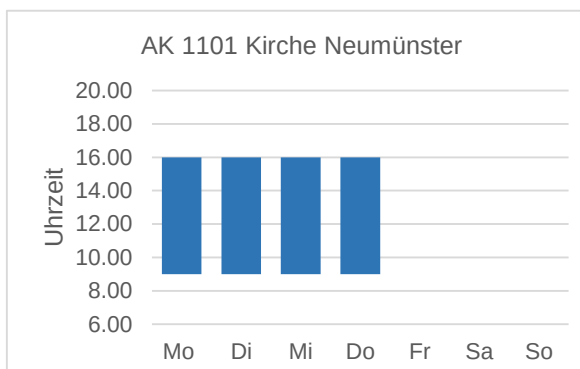
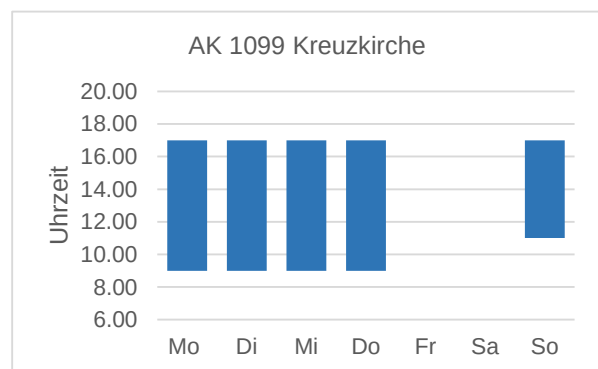
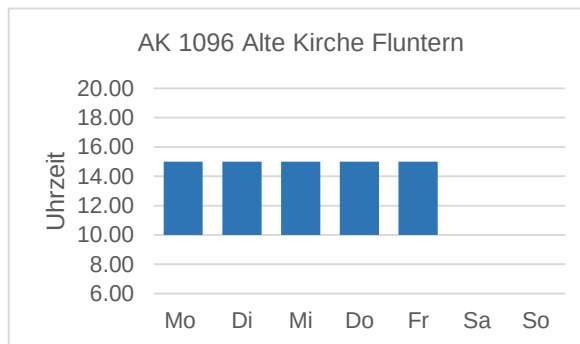
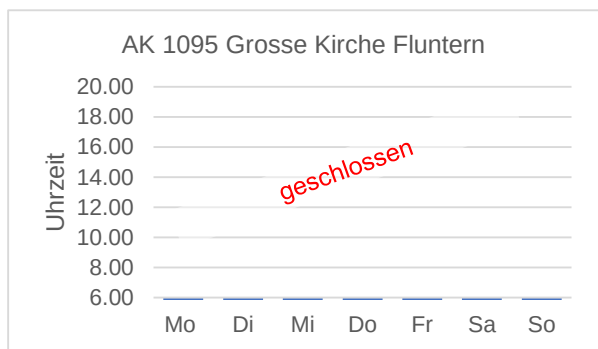
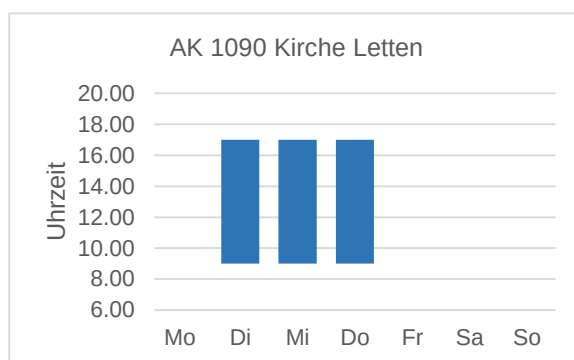
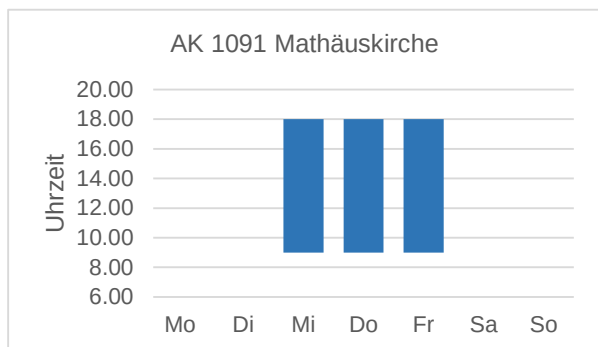
Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:

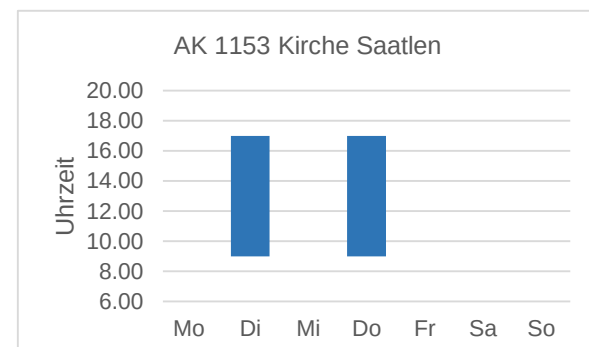
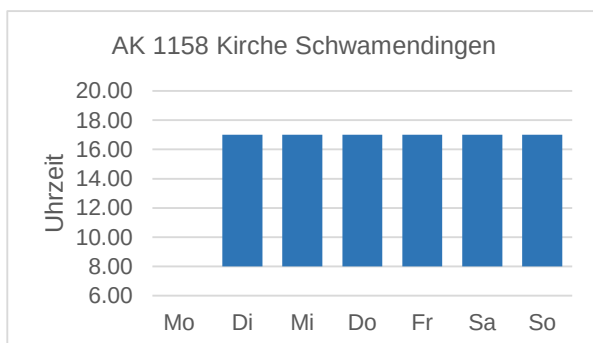
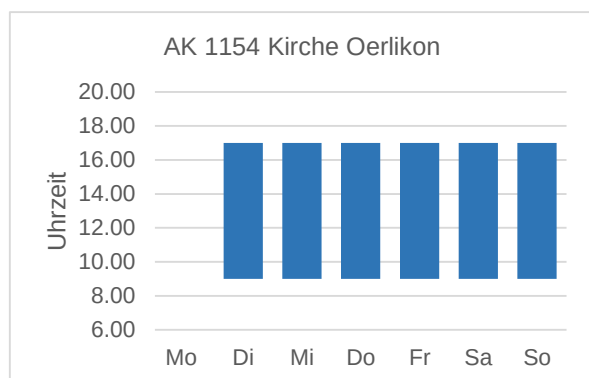
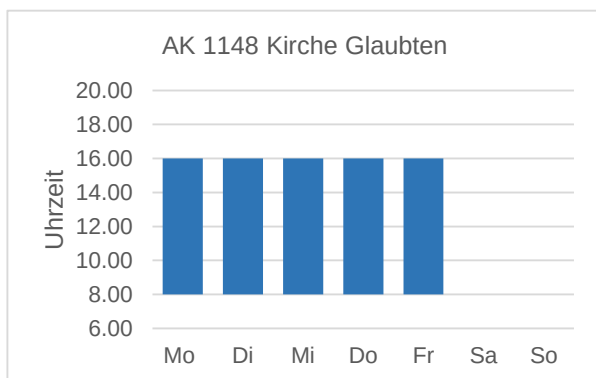
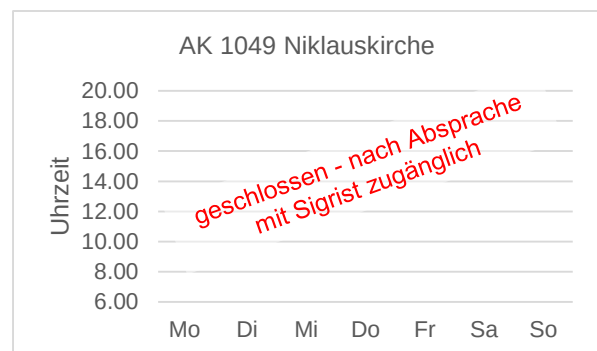
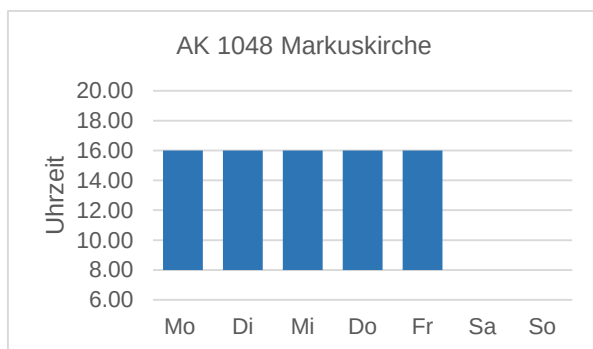
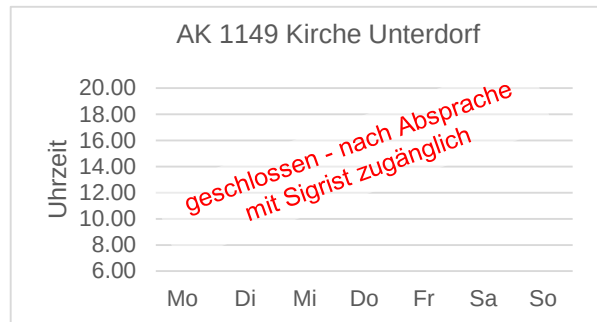
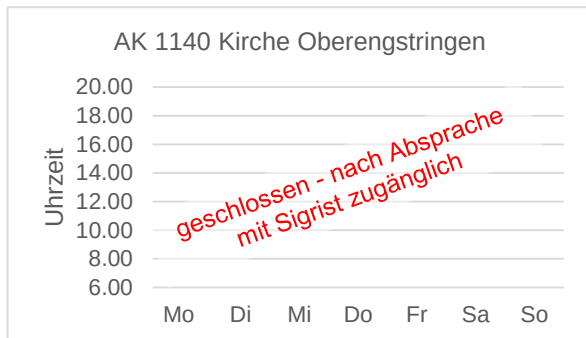
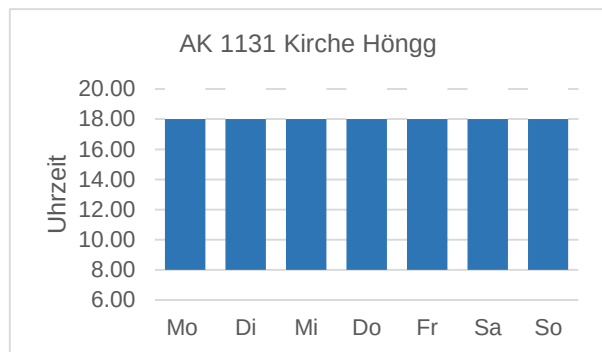
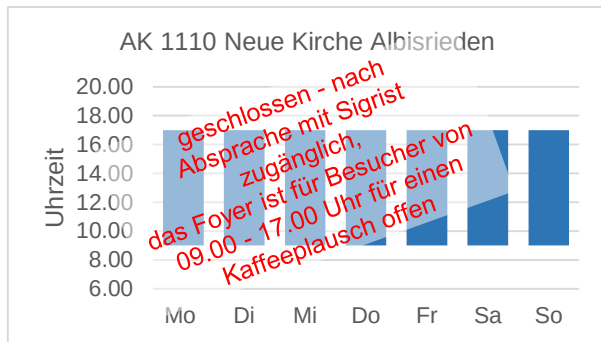
Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 16.07.2025

Öffnungszeiten Kirchen | Kirchgemeinde Zürich | Stand 9. Mai 2025









Präsidialverfügung

Protokollauszug

Protokoll vom: 30. Mai 2025
Traktanden Nr.: 1

KP2025-635

Mitteilung zu Postulat Oeffnung der Kirchen 1.6.10.2 Postulate

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Nach der Begründung vom Postulat 2025-01 - Öffnung der Kirchen von Marcel Roost in der Parlamentssitzung vom 27.2.2025 hat die Kirchenpflege dem Parlament mitzuteilen, ob sie zur Entgegennahme des Postulats bereit ist oder Antrag auf Ablehnung stellt.

II. Beschluss

Die Präsidentin der Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 24 der Geschäftsordnung der Kirchenpflege,

beschliesst:

- I. Die Kirchenpflege ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.
- II. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindeparlament, Parlamentsdienste
 - Akten Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 2.6.2025

☒	Postulat	2025-01
-------------------------------------	----------	---------

Eingabe vom: 09.01.2025
Eingereicht: Marcel Roost

Prüfung einer generellen Öffnung der Kirchen (tagsüber)

IDG-Status: Öffentlich

Die Kirchenpflege wird ersucht, folgende Abklärungen vorzunehmen und dem Parlament entsprechend Bericht zu erstatten:

1. Übersicht, welche der Kirchen (ohne die bereits fremdgenutzten) heute bereits tagsüber in der Regel für die Allgemeinheit geöffnet sind und welche nicht (zeitlicher Richtwert für Öffnung tagsüber 0900 bis 1800 Uhr/Winter bis 1700 Uhr);
2. Bei den tagsüber nicht generell geöffneten Kirchen: Kurze Angabe der Gründe, wieso diese bisher nicht der Allgemeinheit zugänglich gemacht worden sind;
3. Grobschätzung der Kosten, die bei einer allgemeinen Öffnung dieser Kirchen tagsüber zu erwarten wären (z.B. Investitionen in neue Schliesssysteme, ggf. Überwachungsanlagen, Mehraufwand für Reinigung etc.).

Begründung

Im Immobilienleitbild der Kirchgemeinde Zürich (KGZ) steht die Aussage: «Kirchen stehen offen und dürfen still sein.» Leider trifft dies nicht bei allen Kirchen der KGZ zu. Abgesehen davon, dass es kaum etwas Abweisenderes gibt als eine geschlossene Kirchentür, ist zudem in Art. 244 der Kirchenordnung (KO) erwähnt: «Die Kirchenpflege sorgt dafür, dass die Kirche für Besinnung, Andacht und Gebet offensteht.», was auch die individuelle Nutzung durch die Mitglieder der Kirchgemeinde sowie dann faktisch einer breiteren Öffentlichkeit miteinschliesst. Letzteres ist insofern von Belang, als in Studien zur gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Kirchen (Stichwort Staatsbeiträge) regelmässig die grosse Bedeutung kirchlicher Gebäude auch von Seiten von Nichtmitgliedern betont wird. Dabei geht es nicht nur ums Äussere bzw. den Beitrag der Kirchen zum Ortsbild, sondern durchaus auch um im geschäftig-lauten Alltag der Stadt unentgeltlichen Zugang zu Oasen der Stille zu haben, frei von Konsum- und sonstigen Zwängen. Derartige Rückzugsorte ausserhalb der eigenen vier Wände werden immer mehr zu einem knappen Gut, weshalb es ein Dienst der KGZ an der Öffentlichkeit wäre, die Pforten ihrer Kirchgebäude zumindest tagsüber generell offenzuhalten, auch wenn das mit gewissen Mehrkosten verbunden sein wird.